

Gemeinsam getrennt erziehen

Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen
beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sabine Walper, Michaela Kreyenfeld, Miriam Beblo, Kurt Hahlweg, Katja Nebe, Margarete
Schuler-Harms, Jörg M. Fegert und der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen

Stand: 10.03.2021

Inhalt

Inhalt	1
1 Einleitung	4
2 Rechtliche Rahmenbedingungen einer Trennung mit Kind: Sorgerecht, Umgang, Betreuung und Unterhalt.....	8
2.1 Das elterliche Sorgerecht in der Partnerschaft und nach der Trennung.....	8
2.2 Aktueller juristischer Diskurs zum Wechselmodell: Erste Klärungen.....	12
2.3 Unterhalt	15
2.3.1 Kindesunterhalt bei geteilter Betreuung in Deutschland und im internationalen Vergleich	15
2.3.2 Nachehelicher Unterhalt und Betreuungsunterhalt	16
2.4 Familienbezogene Leistungen bei geteilter Betreuung	17
2.4.1 Ein Überblick über betroffene Rechtsbereiche	17
2.4.2 Kinderfreibetrag und Kindergeld	20
2.4.3 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG	23
2.4.4 Unterhaltsvorschuss	25
2.4.5 Kinderzuschlag	28
2.4.6 Leistungen für Bildung und Teilhabe	29
2.4.7 Wohngeld und soziale Wohnungsförderung	29
2.4.8 Leistungen nach SGB II.....	31
2.5 Zwischenfazit	32

3 Trennungsfamilien im Spiegel der amtlichen Statistik und sozialwissenschaftlicher Befragungen	34
3.1 Die Instabilität von Ehen und Partnerschaften und deren Bedeutung für Elternschaft	34
3.1.1 Trennungswahrscheinlichkeit nach Alter des (ersten) Kindes	37
3.1.2 Betroffenheit von Kindern von Trennung und Scheidung	39
3.2 Betreuungsmodelle und Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil	40
3.2.1 Bestimmung und Verbreitung von „Residenz“	40
3.2.2 Bestimmung und Verbreitung von geteilter Betreuung/Wechselmodell.....	42
3.2.3 Bestimmung und Verbreitung von „Kontakt“	44
3.3 „Alleinerziehende“ Väter und Mütter	45
3.4 Unterhaltszahlungen	47
3.4.1 Barunterhalt für die Kinder	47
3.4.2 Nachehelicher Unterhalt	50
3.4.3 Unterhaltsvorschuss	50
3.5 Zwischenfazit	52
4 Einflussfaktoren auf die Häufigkeit von Umgangskontakten und die Wahl des Betreuungsmodells: nationale und internationale Befunde.....	53
4.1 Was beeinflusst die Häufigkeit von Umgangskontakten?	53
4.2 Was beeinflusst die Wahl des Betreuungsmodells?	57
4.3 Zwischenfazit	62
5 Zum Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien: Was zählt?	63
5.1 Risiken und Chancen einer elterlichen Trennung für die Kinder: ein erster Einblick	63
5.2 Was zählt für das Wohlergehen der Kinder?	67
5.2.1 Die Kontakthäufigkeit zum getrennten Vater	68
5.2.2 Destruktive Konflikte der Eltern	70
5.2.3 Belastungen des Wohlbefindens und der seelischen Gesundheit der Eltern	73
5.2.4 Dysfunktionale Erziehung und Probleme in der Eltern-Kind-Beziehung	75
5.2.5 Probleme im Coparenting	77
5.2.6 Familiäre Gewalt.....	78
5.2.7 Zur Kumulation von Belastungsfaktoren	81
5.3 Geteilte Betreuung und ihre Bedeutung für Eltern-Kind-Beziehungen und das Wohlergehen von Kindern ⁸³	
5.3.1 Befunde zur Eltern-Kind-Beziehung	84
5.3.2 Zur Entwicklung der Kinder	85
5.3.3 Mögliche vermittelnde und moderierende Faktoren	87
5.3.4 Besonders vulnerable Kinder	91
5.4 Zwischenfazit	94
6 Unterstützungsangebote vor, während und nach einer Trennung bzw. Scheidung.....	94
6.1 Prävention von Partnerschaftsproblemen und Scheidung	95

6.2	Beratung im Vorfeld einer Trennung.....	97
6.3	Psychoedukative Angebote für getrennte Eltern.....	99
6.4	Individualisierte Unterstützungsangebote für die Scheidungs- bzw. Trennungsbewältigung	102
6.4.1	Trennungsberatung	102
6.4.2	Scheidungsmediation	106
6.4.3	Interventionen für Familien mit hoch konflikthafter Trennungs- und Scheidungsverläufen ...	107
6.5	Begleiteter Umgang: Eltern-Kind-Kontakte im Beisein einer dritten Person.....	111
7	Fazit und Empfehlungen.....	113
7.1	Grundverständnis.....	113
7.2	Empfehlungen.....	116
7.2.1	Prüfung des Einzelfalls	116
7.2.2	Ein Stufenmodell der Betreuungsarrangements.....	117
7.2.3	Kindesunterhalt bei geteilter Betreuung.....	123
7.2.4	Die Verteilung elterlicher Entscheidungskompetenz.....	134
7.2.5	Elternvereinbarung.....	136
7.2.6	Mediation und Beratung	137
7.2.7	Datenlage	139
7.2.8	Evaluation und Forschungsbedarf.....	141
8	Literatur.....	143
9	Anhang	156
9.1	Berechnungen des Kindesunterhalts für unterschiedliche Einkommenskonstellationen	156
9.2	Berechnungen des Kindesunterhalts analog zur aktuell praktizierten Unterhaltsberechnung bei symmetrisch geteilter Betreuung	160
9.3	Vergleich der Berechnungsmodelle auf Basis der Einzeleinkommen der Eltern und auf Basis der Summe der Einkommen beider Eltern.....	165
9.4	Variation des Faktors für den Betreuungsanteil.....	166
9.5	Berücksichtigung des Wohnmehrbedarfs	167
10	Über den Wissenschaftlichen Beirat für Familienfragen.....	170

1 Einleitung

Wenn sich Eltern zu einer Trennung entscheiden und überlegen, wie sie zukünftig ihre Aufgaben als Eltern aufteilen und wahrnehmen wollen, stehen ihre Planungen vielfach unter anderen Vorzeichen als noch vor 20 Jahren. Zwar wurde schon in der Kindschaftsrechtsreform aus dem Jahr 1998 die geteilte Verantwortung beider Elternteile gestärkt, indem das gemeinsame Sorgerecht zum Regelfall bei einer Scheidung der Eltern gemacht wurde. Heute steht jedoch weitaus stärker als in der Vergangenheit unter getrennten Eltern auch die Aufteilung der alltäglichen Betreuung und Erziehung der Kinder zur Disposition. Insbesondere zeigt dies die intensive Diskussion um das sogenannte Wechselmodell bzw. geteilte Betreuung von Kindern durch ihre getrennten Eltern. Diese Diskussion wollen wir hier aufgreifen und nutzen, um die veränderten Anforderungen an die Unterstützung von Trennungsfamilien sowie hiermit verbundene politische Bedarfe herauszuarbeiten.

Definition von Wechselmodell und geteilter Betreuung

Die Bezeichnungen *Wechselmodell* und *geteilte Betreuung* werden im Folgenden weitgehend, aber nicht gänzlich gleichbedeutend verwendet. Wir lehnen uns an die von Schumann (2018) vorgeschlagene Begrifflichkeit an, nach der *geteilte Betreuung* unterschiedliche Formen der von beiden Eltern gemeinsam getragenen Betreuung und Elternverantwortung für ihre Kinder umfasst, ohne dass die Eltern eine gemeinsame Partnerschaft (mehr) führen. Hierzu gehören das Wechselmodell, der erweiterte Umgang und das Nestmodell (ibid.: B10). Die Bezeichnung „geteilte Betreuung“ ist also weiter gefasst als das *Wechselmodell*, bei dem das Kind bzw. die Kinder abwechselnd ihren Lebensmittelpunkt im Haushalt des einen und des anderen Elternteils einnehmen. Je nach dem Betreuungsanteil beider Eltern wird unterschieden zwischen *symmetrisch* geteilter Betreuung, bei der die Kinder zu annähernd gleichen Teilen bei jedem Elternteil leben, und *asymmetrisch* geteilter Betreuung, bei der ein Elternteil die Hauptbetreuung übernimmt und der andere substanziell mitbetreut. Das *Nestmodell*, bei dem die Kinder ihren Lebensmittelpunkt in einer Wohnung behalten und die Eltern sich regelmäßig im Zusammenleben mit dem Kind ablösen, kommt in der Praxis nur selten vor.

Bislang unterscheidet das deutsche Familienrecht bei gemeinsamem Sorgerecht zwischen einem hauptbetreuenden Elternteil und einem Besuchs- oder Umgangselternteil (Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V., 2014): Diese Aufgabenteilung im sogenannten *Residenzmodell* entsprach lange der familialen Arbeitsteilung in Kern- bzw. Zwei-Eltern-Familien, bei der ein Elternteil – ganz überwiegend die Mutter – die Betreuung und Erziehung der Kinder übernahm, während der Vater als Ernährer der Familie für die Sicherung des Unterhalts zuständig war. Auch heute noch überwiegt in (West-

)Deutschland eine geschlechtstypische Arbeitsteilung in Familien, nun im Ernährer-Zuverdiener-Modell (Dechant, Rost, & Schulz, 2014; Hipp & Leuze, 2015; OECD, 2017). Gleichwohl haben sich Rollennormen und das Selbstverständnis von Vätern merklich geändert. Das Ideal einer egalitären Arbeitsteilung, bei der auch Väter einen vergleichbaren Anteil der Familienarbeit übernehmen, hat auf breiter Ebene Fuß gefasst (Blohm & Walter, 2016).

Als Alternative zum Residenzmodell steht das sogenannte *Wechselmodell* bzw. Doppelresidenzmodell oder geteilte Betreuung im Mittelpunkt aktueller Diskussionen (Schumann, 2018; Sünderhauf, 2013; Wissenschaftliche Dienste, 2015, 2018). Es ist vielfach mit hohen Erwartungen verbunden, soll es doch in Trennungsfamilien eine bessere Gleichstellung beider Eltern ermöglichen, durch bessere Erwerbsmöglichkeiten das Armutsrisiko für Mütter reduzieren, die Vater-Kind-Beziehung stärken, Konflikte um den Umgang überflüssig machen und damit gleichzeitig auch eine kindgerechtere Lösung bieten (Sünderhauf, 2013). Bei geteilter Betreuung im Wechselmodell leben die Kinder abwechselnd bei beiden Eltern und werden von diesen zu (annähernd) gleichen Teilen (symmetrisches Wechselmodell) oder mit zwar unterschiedlichen, aber für beide Eltern substanziellen Anteilen (asymmetrisches Wechselmodell) betreut. Besondere Bedeutung wird hierbei den Übernachtungen der Kinder bei beiden Eltern zugeschrieben, da Übernachtungen – anders als stundenweise Besuche – ein stärkeres Gefühl von „Zuhause-Sein“ vermitteln sollen (Altenhofen et al. 2010). Mitunter kommt auch das sogenannte *Nestmodell* zur Sprache, bei dem die Kinder einen festen Lebensmittelpunkt behalten und die Eltern abwechselnd in den Haushalt des Kindes pendeln (vgl. z.B. Barth-Richtarz, 2012; Fritz, 2014). Allerdings nimmt das Nestmodell in der aktuellen Diskussion keinen prominenten Platz ein, da es auch international nur selten realisiert wird.

Auf dem Deutschen Juristentag wurde im September 2018 in der Abteilung Familienrecht zum Thema: „Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung – Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht?“ referiert und das von Schumann erstellte Gutachten (Schumann, 2018) diskutiert (DJT, 2018). Die Beschlüsse zeigen eine breite Zustimmung zur rechtlichen Verankerung geteilter Betreuung, die rechtssystematisch als Ausübung gemeinsamer Sorge eingeordnet wird. Eher knapp fielen die Beschlüsse zur genaueren Bestimmung geteilter Betreuung in Abgrenzung vom Residenzmodell aus. Deutlich befürwortet wurde jedoch, dass eine eigene Rechtsgrundlage für die gerichtliche Anordnung geteilter Betreuung zu schaffen ist. Auch die vorgeschlagenen Kriterien, an denen sich die Kindeswohlprüfung bei gerichtlichen Entscheidungen über geteilte Betreuung orientieren soll, fand breite Zustimmung.

Im Folgenden wird die durchaus kontrovers geführte Diskussion um das Wechselmodell bzw. geteilte Betreuung aufgegriffen. Zunächst betrachten wir Trennungsfamilien aus juristischer Perspektive, um zentrale Aspekte des aktuellen Regelungsbedarfs herauszuarbeiten (Abschnitt 2). Besonderes Augenmerk gilt dem Kindesunterhalt bei geteilter Betreuung, der bislang nur bei streng paritätischer Aufteilung der Betreuungszeiten beider Eltern angepasst werden muss. Hier besteht deutlicher Reformbedarf, wenn zukünftig auch mehr oder minder geringfügige Abweichungen von einer 50:50-Verteilung in der Unterhaltsbemessung berücksichtigt werden sollen. Darüber hinaus werden aber auch in anderen Rechtsbereichen erforderliche Anpassungen aufgezeigt. Im Anschluss liefern wir eine Zustandsbeschreibung zur Instabilität von ehelichen und nichtehelichen Paarbeziehungen und gehen auf die Verbreitung „geteilter Betreuung“ ein (Abschnitt 3). Auch die Fragen nach der Kontakthäufigkeit bzw. Kontaktabbrüchen und Unterhaltszahlungen werden anhand aktueller Daten aufgegriffen. Anschließend stellen wir empirische Erkenntnisse zu Faktoren dar, die den Kontakt getrenntlebender Väter zu ihren Kindern und die Wahl des Betreuungsmodells beeinflussen (Abschnitt 4), und wenden uns der Frage zu, wie sich die Befundlage zum Wohlergehen der Kinder und Eltern in Trennungsfamilien und speziell in unterschiedlichen Betreuungsmodellen darstellt (Abschnitt 5). Auch wenn die verfügbaren Befunde keine Ursache-Wirkungs-Aussagen erlauben, sind diese Erkenntnisse für Eltern wie Beratungsdienste doch von zentraler Bedeutung, da sie für die Entscheidungsfindung im Einzelfall wichtige Orientierungspunkte bieten.

Es ist davon auszugehen, dass mit der steigenden Vielfalt von Optionen in der Gestaltung von Betreuungsarrangements der Beratungsbedarf von Trennungsfamilien steigt. Auch das Profil der Beratungsleistungen ist zu überdenken. Vor diesem Hintergrund fasst Abschnitt 6 bisherige Erkenntnisse zur Bedeutung von Elternbildung, Beratung und Mediation im Scheidungs- und Trennungsprozess zusammen und zeigt mögliche Weiterentwicklungen auf. Im letzten Abschnitt werden Empfehlungen ausgesprochen. Aus der geteilten Betreuung ergeben sich Regelungsbedarfe in unterschiedlichen Rechtsgebieten, die hier nur partiell angesprochen werden können. Auch wenn die Regelungen unterschiedlicher Rechtsbereiche begründet unterschiedlichen Logiken folgen, ist in einer umfassenderen Reform auf eine bessere Abstimmung und möglichst weitgehende Vereinheitlichung der jeweiligen Regelungen zu achten. Spezifischere Empfehlungen beschränken sich aus pragmatischen Gründen auf Empfehlungen zum juristischen Regelungsbedarf im Bereich des Kindesunterhaltes. Zudem zeigen wir Anforderungen an die zukünftige Ausrichtung unterstützender Beratungs- und Mediationsangebote für Trennungsfamilien auf und argumentieren – im Einklang mit dem

Deutschen Juristentag – für eine Stärkung der Elternautonomie durch verbindliche Elternvereinbarungen, die alle Regelungsbereiche – Sorgerecht, Betreuungsarrangement und Unterhalt – gemeinsam in den Blick nehmen. Der unterstützenden Beratung oder Mediation kommt hierbei entscheidende Bedeutung zu. Nicht zuletzt weisen wir auf dringende Forschungs- und Datenbedarfe hin, um besseren Aufschluss über Trennungsfamilien in Deutschland zu gewinnen.

Positionen der politischen Parteien und Verbände

In der politischen Diskussion werden die folgenden Positionen vertreten:

Die **SPD** sieht es für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter als notwendig an, eine gesetzliche Grundlage im BGB zu schaffen, sodass das Wechselmodell im Sinne des Kindeswohls gerichtlich angeordnet werden kann (Positionspapier 2017) (SPD, 2017).

Die **FDP** sprach sich in ihrem Wahlprogramm für die Bundestagswahl 2017 für die Einführung des Wechselmodells als gesetzlichen Regelfall aus (FDP, 2017). Die **Justizministerkonferenz 2017** beschloss zu prüfen, welche gesetzlichen Regelungen zum Wechselmodell als Alternative zum Residenzmodell geboten seien.

Die Linke hat sich in ihrem Antrag an den Bundestag gegen die Festlegung des Wechselmodells als Regelfall ausgesprochen und die Bundesregierung vor allem aufgefordert, bei der Gestaltung von Sozialleistungen stärker die Mehrkosten, die das Wechselmodell verursacht, zu berücksichtigen (DIE LINKE, 2018).¹

Der **Deutsche Kinderschutzbund**, die **Deutsche Liga für das Kind** und der **Verband alleinstehender Väter und Mütter** halten ebenfalls die Einführung des Wechselmodells als Regelmodell für ungeeignet (Kinderschutzbund, Deutsche Liga für das Kind & VAMV, 2017). Die paritätische Teilung sei sehr anspruchsvoll und müsse sich jeweils am Kindeswohl orientieren. Zudem seien mehrere Faktoren, wie das Alter des Kindes, für das Gelingen dieses Modells zu beachten.

Demgegenüber setzen sich die internationale Informations- und Kooperationsplattform **twohomes.org** und **Väter-Organisationen** wie der **Väteraufbruch**² dafür ein, die Paritätische Doppelresidenz als vorrangiges Betreuungsmodell nach Trennung und Scheidung in Gesetzen und Rechtsprechung zu etablieren.

¹ Online: <https://www.linksfraktion.de/nc/parlament/parlamentarische-initiativen/detail/wohl-des-kindes-in-den-mittelpunkt-stellen-keine-festschreibung-des-wechselmodells-als-regelmodell/>

² Siehe https://vaeteraufbruch.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/FlyerPDR-201506.pdf

2 Rechtliche Rahmenbedingungen einer Trennung mit Kind: Sorgerecht, Umgang, Betreuung und Unterhalt

2.1 Das elterliche Sorgerecht in der Partnerschaft und nach der Trennung

Durch Art. 6 Abs. 2 GG wird den Eltern das Recht auf die Pflege und Erziehung des Kindes und zugleich ein Abwehrrecht gegen unzulässige staatliche Eingriffe in diesen Bereich eingeräumt und garantiert³. Dadurch wird den Sorgeberechtigten trotz gewisser Grenzen (vgl. §§ 1666, 1666a, 1667 BGB) ein großer Gestaltungsspielraum für die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder gegeben (Wellenhofer, 2017: § 32 Rn. 1). Gemäß § 1626 Abs. 1 BGB haben grundsätzlich die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind hinsichtlich der Person und des Vermögens zu sorgen. Ziel der elterlichen Sorge ist es, das Kind zu eigenständigem Handeln zu befähigen (vgl. § 1626 Abs. 2 BGB). Zudem kommt den Eltern die Vertretung des Kindes im Rahmen der elterlichen Sorge als Vertretungsmacht nach außen zu (§ 1629 Abs. 1 BGB) (Wellenhofer, 2017: § 33 Rn. 11). Danach sind die Sorgeberechtigten befugt, rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Willenserklärungen mit Wirkung für und gegen ihr Kind (§§ 164 ff. BGB) abzugeben, insoweit das Gesetz keine Teilmündigkeiten für dieses vorsieht.

Die Sorgeberechtigten haben sich bei der Ausübung ihres Rechts stets am Kindeswohl zu orientieren (vgl. §§ 1627, 1697a BGB). Das Kindeswohl beinhaltet auch das Recht auf kontinuierliche und stabile Beziehungen zu den Sorgeberechtigten. Bei der Trennung der Sorgeberechtigten können Schwierigkeiten bei der bestmöglichen Gewährleistung der Kindeswohlinteressen entstehen, denn Kontakte müssen haushaltsübergreifend organisiert werden, können durch Konflikte überschattet werden und aus vielen Gründen abbrechen. Dies gilt vor allem auch dann, wenn nie eine partnerschaftliche Beziehung zwischen den Elternteilen bestanden hat. Selbst wenn (werdende) Eltern vor Geburt des Kindes zwar eine Partnerschaft führen, aber nicht zusammenleben, wird seltener das gemeinsame Sorgerecht etabliert, weil häufiger Bedenken hinsichtlich des Kindeswohls bestehen (Langmeyer & Walper, 2013). Das gemeinsame Sorgerecht bleibt seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 von der Scheidung oder

³ Beschluss des (BVerfG), nachzulesen in NJW 1989, S. 2195.

dem Getrenntleben⁴ der Eltern unberührt bestehen.⁵ Eine Änderung des gemeinsamen Sorgerechts ist nur auf Antrag möglich (vgl. § 1671 BGB).

Wenn gemeinsam sorgeberechtigte Eltern getrennt leben, stellen sich Fragen elterlicher Kompetenzverteilung anders als bei bestehender Lebensgemeinschaft, u.a. da oftmals eine geringere Kooperations- und Konsensbereitschaft besteht. Konflikthafte Situationen, die regelmäßig auch in einer praktizierten Lebensgemeinschaft auftreten können, bergen bei getrennten Lebenswirklichkeiten der Eltern und damit verbunden erhöhtem Kommunikations- und Abstimmungsaufwand häufiger die Gefahr zur Belastung zu werden, vor allem für das Kind. Deswegen hat der Gesetzgeber versucht, in der Kompetenzverteilung der Eltern den besonderen Anforderungen der Trennungssituation gerecht zu werden. Bliebe es auch bei Getrenntlebenden bei § 1627 BGB, würde dies die gemeinsame Sorgerechtsausübung in Alltagsfragen deutlich erschweren. Der Gesetzgeber hat daher für die trotz Trennung der Eltern fortbestehende gemeinsame Sorge mit § 1687 BGB eine Norm geschaffen, die Konflikte reduzieren soll. Damit wollte er seiner staatlichen Verantwortung für das Kindeswohl und für eine kindgerecht funktionierende Elternautonomie gerecht werden (Bundestag, 1996)⁶.

Gemäß § 1687 BGB obliegt dem Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die alleinige Entscheidungsbefugnis für **Angelegenheiten des täglichen Lebens** (Satz 2). Als Entscheidungen des täglichen Lebens bezeichnet das Gesetz in der Regel solche, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes

⁴ Legaldefinition Getrenntleben gemäß § 1567 Abs. 1 BGB: (S. 1) Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt (ibid.: 2). Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.

⁵ Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts v. 16.12.1997, BGBl. I 1997, S. 2942, in Kraft seit 1.7.1998, (1997).

⁶ Staudinger/Salgo (2019) § 1687 Rn. 2. Daneben spielen verfahrensrechtliche Regelungen wie § 156 FamFG und § 17 Abs. 2 SGB VIII eine wichtige Rolle. Das Gericht soll hiernach in Kindschaftssachen, welche die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Kinder- und jugendhilferechtlich sind die Eltern im Fall der Trennung und Scheidung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und Verantwortung zu unterstützen. An der Entwicklung des Konzepts, das auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Einigung im familiengerichtlichen Verfahren dienen kann, ist auch das Kind bzw. der oder die Jugendliche zu beteiligen.

haben (Satz 3) (Schilling, 2007). Dem anderen Elternteil verbleiben die Entscheidungen in **Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung** während des Umgangs (Satz 4). Dabei stellt dieses Recht keine Alleinvertretungsbefugnis, sondern lediglich ein Entscheidungsrecht u.a. bezüglich der Ernährung oder Schlafenszeit dar. Ihm obliegt lediglich die Notvertretungsmacht gemäß § 1629 Abs. 1 Satz 4 BGB. Bezüglich der **Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung** sind, ist ein gegenseitiges Einvernehmen notwendig (Satz 1)⁷. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, steht der Weg einer gerichtlichen Entscheidung offen (vgl. § 1628 BGB).

Diese Aufteilung der elterlichen Kompetenzen je nachdem, ob die Regelungen für das Kind von erheblicher Bedeutung sind (dann Einvernehmen, vgl. § 1687 Abs. 1 S. 1 BGB), ob sie bloße Angelegenheiten des täglichen Lebens betreffen (dann Alleinentscheidungsbefugnis desjenigen, der überwiegend betreut, vgl. § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB) oder ob es sich nur um solche der tatsächlichen Betreuung handelt (dann Alleinentscheidung des tatsächlich Betreuenden, vgl. § 1687 Abs. 1 S. 4 BGB), wirft in der Praxis typische Abgrenzungsfragen auf, die längst auch die Gerichte erreicht haben. Ist beispielsweise die Urlaubsreise in die Türkei angesichts der aktuell instabilen politischen Lage eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung oder bleibt sie als Ausgestaltung von Freizeit eine Angelegenheit des täglichen Lebens (vgl. exemplarisch dazu OLG Frankfurt, 21.7.2016, 5 UF 206/16)? Kann der nicht überwiegend betreuende Elternteil wegen grundsätzlicher Bedeutung gem. § 1628 BGB verlangen, die Entscheidung über Impfungen auf ihn zu übertragen, wenn die Eltern über deren Vornahme uneinig sind (vgl. dazu exemplarisch OLG Thüringen, 7.3.2016, 4 UF 686/15, FamRZ 16, 1175)?

Die Anwendung des § 1687 BGB verkompliziert sich dann, wenn die Betreuungsverantwortung zwischen beiden Elternteilen weitgehend gleich verteilt ist und regelmäßig wechselt. Für § 1687 BGB stand das sogenannte Residenzmodell als Leitbild parat, dessen Unterscheidung zwischen einem „Elternteil, bei dem sich das Kind ... gewöhnlich aufhält“ (hauptbetreuender Elternteil) und einem „anderen Elternteil“ in Fällen geteilter Betreuung nicht greift. Für die Ausgestaltung eines wechselnden Betreuungsmodells – der BGH spricht im Fall einer Gleichverteilung der Betreuungszeiten beider Eltern in ihrem jeweiligen Haushalt von einem *paritätischen*

⁷ Dazu zählt u.a. auch die Verabreichung einer Routineimpfung: BGH, Beschluss v. 3.5.2017, XII ZB 157/16, NZFam 2017, 561 (561); weitere Beispiele für Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung in: Schilling, NJW 2007, 3233, 3234.

*Wechselmodell*⁸. (grundlegend dazu BGH 1.2.17, XII 7 B 601/15, NJW 2017, 1815) – stellen sich somit weitere Fragen in der Anwendung von § 1687 BGB (dazu nur Hennemann, 2017, 1787 ff.; Wellenhofer, 2018, 2758, 2760).

Es gibt Vorschläge, das Wechselmodell als Regelung des Umgangsrechts zu interpretieren (vgl. Abschnitt 2.2). Der Umgang des Kindes mit seinen Elternteilen ist in § 1684 BGB geregelt. Grundsätzlich ist jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt, wobei die Eltern alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Für das Umgangsrecht der Eltern ist es unerheblich, ob dem jeweiligen Elternteil auch das Sorgerecht zusteht. Auch wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht innehat, ist der andere, nicht sorgeberechtigte Elternteil grundsätzlich umgangsberechtigt und -verpflichtet. Das Umgangsrecht soll in besonderer Weise das Kindeswohl gewährleisten und ist entsprechend – gerade auch hinsichtlich seines Umfangs – von den Eltern zu beachten. Dabei sind jeweils die Umstände des Einzelfalles, wie das Alter und die Schulpflicht des Kindes, die räumliche Entfernung der Haushalte u.a.m., zu berücksichtigen (vgl. Wissenschaftliche Dienste, 2018).

Bei geteilter Betreuung bzw. beim Wechselmodell geht es jedoch nicht um eine Ausweitung von Besuchszeiten im Rahmen des Umgangs, sondern im Zentrum steht das Anliegen, den Lebensmittelpunkt des Kindes bei beiden Eltern anzusiedeln. Insofern liegt es nahe, dass es bei der Entscheidung für das Wechselmodell eigentlich um das Aufenthaltsbestimmungsrecht geht. Dieses wird jedoch nicht im Rahmen des Umgangsrechts geregelt, sondern ist Teil des Personensorgerechts. Wiederholt wurde daher darauf hingewiesen, dass die Entscheidung für das Wechselmodell rechtlich als eine sorgerechtliche Regelung einzuordnen ist und nicht über das Umgangsrecht zu regeln ist (siehe auch Schumann, 2018). Eine Umgangsregelung entfiele sogar, sofern geteilte Betreuung rechtssystematisch als eine Form der Ausübung geteilter Sorge verstanden wird, die nicht mehr zwischen hauptbetreuendem und umgangsberechtigtem Elternteil unterscheidet, sondern beide Eltern in gleichen Rollen sieht (Schumann, 2018). Allerdings ist dieser Punkt bislang nicht geregelt und damit durchaus strittig.

⁸ BGH, Beschluss v. 1.2.2017, XII ZB 601/15, NZFam 2017, 206 (207).

2.2 Aktueller juristischer Diskurs zum Wechselmodell: Erste Klärungen

Geteilte Betreuung bzw. das Wechselmodell findet im Gegensatz zum Residenzmodell bisher keinen gesetzlichen Niederschlag im BGB. Entsprechend besteht vielfältiger Klärungsbedarf, einerseits im Hinblick auf grundlegende Fragen zu Möglichkeiten einer gerichtlichen Anordnung geteilter Betreuung bei entsprechender Uneinigkeit der Eltern bis hin zur Frage, ob eine allgemeine juristische Priorisierung geteilter Betreuung für alle Trennungsfamilien anzustreben sei, andererseits im Hinblick auf konkrete Regelungen mit Bezug auf geteilte Betreuung.

Offene Fragen hierbei sind:

- (1) Welche Formen geteilter Betreuung sollen berücksichtigt werden? Welche Abweichungen von einer exakt hälftigen Verteilung der Betreuungszeiten sollen unter die Regelungen zur geteilten Betreuung fallen?
- (2) Wie sind hierbei die sorgerechtlichen Befugnisse der Eltern zu gestalten?
- (3) Wie soll der Kindesunterhalt für unterschiedliche Ausprägungen geteilter Betreuung geregelt werden? Inwieweit soll hierbei ein Mehrbedarf der Haushalte bei geteilter Betreuung berücksichtigt werden?
- (4) Welche weiteren Regelungsbedarfe gibt es im Sozial- und Steuerrecht, soweit in diesen Rechtsbereichen an die Haushaltszugehörigkeit und Betreuung von Kindern angeknüpft wird?
- (5) Welche weiteren Bedingungen sollen an die Anerkennung geteilter Betreuung im Unterhalts-, Sozial- und Steuerrecht geknüpft werden?

Die Literatur (vgl. Ruetten, 2016) und Rechtsprechung haben sich breit mit einzelnen Problemstellungen zum Wechselmodell befasst. Im Folgenden greifen wir zentrale Punkte auf.

Verfassungsmäßigkeit der Gesetzeslage zur gerichtlichen Anordnung des Wechselmodells

In einigen Ländern wie Kanada und Australien wurde geteilte Betreuung als zu präferierende Lösung für Trennungsfamilien gesetzlich verankert, u.a. indem bei Konflikten der Eltern über Umgang und Betreuung seitens der Gerichte dem Wechselmodell der Vorzug gegeben werden soll. Andere Länder (wie die Niederlande) haben eine häufigere Nutzung geteilter Betreuung durch Gesetzesreformen angeregt, ohne geteilte Betreuung bzw. das Wechselmodell zur verpflichtenden Lösung zu machen. Auch in Deutschland wurde geprüft, inwieweit das

Grundgesetz und/oder die Kinderrechtskonvention entsprechend weitreichende Reformen nahelegen. Nach Rechtsprechung des *BVerfG* ist der Gesetzgeber nicht dazu verpflichtet, das Wechselmodell als Regelfall im Gesetz zu verankern⁹. Aus Art. 6 Abs. 2 GG ergebe sich nicht, dass der Gesetzgeber den Gerichten eine Regelung für paritätische Betreuungsmodelle vorgeben müsse¹⁰. Auch eine völkerrechtskonforme Auslegung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention ergebe nichts Gegenteiliges¹¹. Damit belässt das *BVerfG* der Gesetzgebung einen weiten Gestaltungsspielraum.

Familienrechtliche Einordnung des Wechselmodells

Bei entsprechenden Spielräumen für die Wahl eines Betreuungsmodells stellt sich die Frage, wie auf Basis der aktuell gültigen Gesetzeslage bei Uneinigkeit der Eltern zu entscheiden ist. Kann im gerichtlichen Konflikt das Wechselmodell angeordnet werden? Einer Auslegung des BGH zufolge stellt die Anordnung des Wechselmodells gegen den Willen des mitsorgeberechtigten Elternteils eine Umgangsregelung dar und könne gemäß § 1684 Abs. 3 BGB angeordnet werden¹². Dafür spricht nach Auffassung des BGH, dass die Bestimmung eines Betreuungsmodells durch das Gericht wie eine Umgangsregelung lediglich die Ausübung des Sorgerechts betreffe, ohne das Sorgerecht einzuschränken oder zu entziehen¹³. Der BGH stellt lediglich fest, dass die Anordnung des Wechselmodells über § 1684 BGB bei Eltern, die nicht das gemeinsame Sorgerecht innehaben, zu sachlichen Widersprüchen führen könne¹⁴.

Teilweise wird vorgebracht, dass gegen die Anordnung über die Umgangsregelung spreche, dass die Norm lediglich den Umgang und gerade nicht die Betreuung bzw. das Aufenthaltsbestimmungsrecht betreffe. Das Umgangsrecht berechtere gerade nur zu einem Recht der tatsächlichen Betreuung gemäß § 1687 Abs. 1 S. 4 BGB (Fritz, 2014). Das Umgangsrecht solle dem nicht Betreuenden ermöglichen, die Bindung zu seinem Kind durch regelmäßige Aufenthalte zu pflegen. Das paritätische Wechselmodell gehe jedoch über die

⁹ *BVerfG*, Beschluss v. 24.6.2015, 1 BvR 486/14, NJW 2015, 3366 (3366).

¹⁰ *BVerfG*, Beschluss v. 24.6.2015, 1 BvR 486/14, NJW 2015, 3366 (3366).

¹¹ *BVerfG*, Beschluss v. 24.6.2015, 1 BvR 486/14, NJW 2015, 3366 (3367).

¹² *BGH*, Beschluss v. 1.2.2017, XII ZB 601/15, NZFam 2017, 206 (206).

¹³ *BGH*, Beschluss v. 1.2.2017, XII ZB 601/15, NZFam 2017, 206 (208).

¹⁴ *BGH*, Beschluss v. 1.2.2017, XII ZB 601/15, NZFam 2017, 206 (208).

reine Umgangsregelung hinaus, weil das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Fall gerade bei beiden Sorgeberechtigten habe (Hennemann, 2017). Z. T. wird die Anordnung des Wechselmodells daher als sorgerechtliche Regelung i.S.d. § 1671 BGB betrachtet (Fritz, 2014).

Verteilung der elterlichen Entscheidungskompetenzen beim Wechselmodell

Streitig ist zudem, wie sich die Verteilung der elterlichen Entscheidungskompetenzen nach § 1687 BGB auf das Wechselmodell übertragen lässt. Zum Teil wird vorgebracht, dass die Alleinentscheidungsbefugnis in Fragen der Alltagssorge mit der jeweiligen Hauptbetreuung wechseln solle (Fritz, 2014; Schmid, 2016). § 1687 Abs. 1 S. 2, 3 BGB sei analog anzuwenden (Schmid, 2016). Der BGH äußert sich in seiner jüngsten Rechtsprechung lediglich dahingehend, dass sich die sorgerechtlichen Folgen aus § 1687 BGB entnehmen ließen¹⁵.

Gegen die Anwendung des Grundkonzepts des § 1687 BGB wird allerdings vorgetragen, dass der Bereich der Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die ein Einvernehmen der Eltern erfordern, beim Wechselmodell weiter gefasst werden müsste, um konträren Entscheidungen entgegenzuwirken (Finke, 2014). Damit soll gewährleistet werden, dass betroffene Kinder bei geteilter Betreuung der Eltern nicht disparaten Lebenswelten mit widersprüchlichen elterlichen Vorgaben ausgesetzt sind. Auch die im BGH-Beschluss formulierte Voraussetzung einer bestehenden Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern ist in diesem Kontext zu sehen. Hinzu kommt, dass bei geteilter Betreuung de facto mehr Belange der Kinder im Konsens der Eltern gelöst werden müssen. Dies betrifft nicht zuletzt die Ausgaben für Bedarfe der Kinder, die nun nicht mehr in der Hand eines Elternteils liegen, sondern von beiden Eltern (weitgehend) gleichermaßen oder zumindest entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten gedeckt werden müssen (siehe Abschnitt 2.3 zum Unterhalt bei geteilter Betreuung). Während beim Residenzmodell der Erwerb des Wintermantels und der Schulmaterialien für die Kinder durch den hauptbetreuenden Elternteil organisiert und durch die Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils mitgetragen wurden, müssen sich bei geteilter Betreuung die Eltern darüber einigen, wer den Wintermantel und wer die Schulmaterialien bezahlt. Schon dies setzt eine erhöhte Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern voraus.

¹⁵ BGH, Beschluss v. 1.2.2017, XII ZB 601/15, NZFam 2017, 206 (209).

2.3 Unterhalt

2.3.1 Kindesunterhalt bei geteilter Betreuung in Deutschland und im internationalen Vergleich

Grundsätzlich sind beide Elternteile für ihr Kind bzw. ihre Kinder unterhaltspflichtig (§ 1606 Abs. 3 S. 1 BGB). Gemäß § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB kommt der Elternteil, der die hauptsächliche Betreuung übernimmt, seiner Unterhaltspflicht durch die Pflege und Erziehung nach. Dieser Elternteil ist nicht zum Barunterhalt verpflichtet¹⁶. Der umgangsberechtigte Elternteil ist damit allein barunterhaltspflichtig, wobei sich die Höhe des Unterhalts an seinem Einkommen orientiert und anhand der Düsseldorfer Tabelle berechnet wird. Die Unterhaltsregelung des § 1606 BGB stellt somit ebenfalls auf das Residenzmodell als Standard ab. Erhält der betreuende Elternteil keinen Kindesunterhalt vom anderen Elternteil, ist er oder sie berechtigt, Unterhaltsvorschuss zu beantragen. Unterhaltsvorschuss sichert allerdings weniger als den Mindestunterhalt, da im Unterhaltsvorschuss für das erste Kind das volle Kindergeld angerechnet wird, im Mindestunterhalt demgegenüber nur das halbe Kindergeld. Bis 2017 war der Unterhaltsvorschuss zudem auf eine Bezugsdauer von 72 Monaten und auf Kinder bis 12 Jahren begrenzt. Ab 2017 ist die zeitliche Begrenzung für Kinder bis 12 Jahren aufgehoben worden und die Möglichkeit, Unterhaltsvorschuss für ältere Kinder zu beantragen, erweitert worden. Allerdings ist der Bezug von Unterhaltsvorschuss für Kinder ab 12 Jahren abhängig vom Einkommen des alleinerziehenden Elternteils. Bei ALG II-Bezug entfällt der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, es sei denn, mit ihm kann der ALG II-Bezug vermieden werden. Eine weitere Ausnahme stellen Eltern mit einem Einkommen von mindestens 600 Euro dar, die ALG II als sog. Aufstocker beziehen.¹⁷

Fraglich ist, wie die Unterhaltsansprüche im Wechselmodell geregelt werden. Liegt der Schwerpunkt der Betreuung deutlich bei einem Elternteil, ist den Grundsätzen des Residenzmodells (§ 1606 Abs. 3 BGB) zu folgen¹⁸. Beim paritätischen Wechselmodell (ca. 50/50 der Betreuung und Erziehung) seien beide Elternteile zum Barunterhalt verpflichtet¹⁹ (Dethloff, 2018). Bei einer nicht gänzlich paritätischen Teilung sei der Barunterhaltspflichtige zumindest berechtigt, seine Unterhaltspflicht zu mindern (Fritz, 2014).

¹⁶ Vgl. Dethloff, Familienrecht, 31. Auflage, § 11 Rn. 60.

¹⁷ Angemerkt sei zudem, dass der Unterhaltsvorschuss für jedes Alter des Kindes bei Wiederheirat entfällt.

¹⁸ BGH, Beschluss v. 12.3.2014, XII ZB 234/13, NJW 2014, 1958 (1961).

¹⁹ BGH, Beschluss v. 12.3.2014, XII ZB 234/13, NJW 2014, 1958 (1961).

Da die ausstehenden Unterhaltsregelungen für Trennungsfamilien mit geteilter Betreuung besonders kontrovers diskutiert werden und für die Familien von zentraler Bedeutung sind, greifen wir im Folgenden auf Erfahrungen und Regelungen anderer Länder zurück, um einen für Deutschland geeigneten Vorschlag zu entwickeln.

Im internationalen Vergleich existieren unterschiedliche Modelle zur Bemessung des Kindesunterhalts und zur Ermittlung des Unterhaltsanspruchs zwischen den Eltern. Dethloff and Kaesling (2018) unterscheiden hierbei das Stufenmodell, welches in Frankreich und dem Vereinigten Königreich praktiziert wird, das Prozentmodell, welches in den USA und in Australien verbreitet ist, und das Schwellenmodell, welches z.B. in Kanada angewendet wird.

Die drei Modelle unterscheiden sich v.a. in der Frage, (a) ab welchem Betreuungsanteil ein Elternteil in welchem Maße von der Barunterhaltspflicht entlastet wird und (b) ob die Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Elternteile berücksichtigt werden oder nur die Einkommenssituation des barunterhaltspflichtigen Elternteils in die Berechnung eingeht. Die letztgenannte Frage tangiert den Ressourcenfluss zwischen den Eltern und damit die Vergleichbarkeit der Lebensverhältnisse, die das Kind in beiden elterlichen Haushalten erlebt.

Innerhalb der Modelle kann es standardisierte Berechnungsmethoden für den Kindesunterhalt geben oder richterliche Einzelfallentscheidungen. Im *Stufenmodell* werden die Betreuungsanteile der Eltern stufenweise unterschieden. Auch asymmetrischen Formen des Wechselmodells kann somit Rechnung getragen werden (z.B. streng paritätisches WM im Bereich 50:50 bis asymmetrisches WM im Bereich 70:30). Im *Prozentmodell* wird die Betreuung tages- bzw. nachtgenau erfasst. Im *Schwellenmodell* werden nur zwei Fälle unterschieden, entweder wird das Kind nur von einem Elternteil betreut (Residenzmodell) oder die Betreuung erfolgt paritätisch (50:50 mit oder ohne Spielraum). Die aktuelle deutsche Rechtslage zum Kindesunterhalt entspricht am ehesten einem Schwellenmodell mit einem gerichtlichen Ermessensspielraum bezüglich der Schwellenbreite (um die 50:50-Aufteilung herum).

2.3.2 Nachehelicher Unterhalt und Betreuungsunterhalt

Neben dem Kindesunterhalt werden auch der nacheheliche Unterhalt und der Betreuungsunterhalt (für unverheiratete und getrennte Eltern) durch die zunehmende Bedeutung des Wechselmodells tangiert. Seit 2008 ist das neue Unterhaltsrecht in Kraft. Bis 2008 richtete sich die Gewährung von nachehelichem Unterhalt vor allem nach dem Alter des

Kindes, wobei eine Vollzeiterwerbstätigkeit für den betreuenden Elternteil erst eingefordert werden konnte, wenn das jüngste Kind 15 Jahre alt war. In der alten Rechtsprechung hatten prinzipiell auch ledige Eltern Anspruch auf Betreuungsunterhalt vom Ex-Partner bzw. von der Ex-Partnerin. Im Unterschied zum nachehelichen Unterhalt, den Geschiedene beziehen konnten, war dieser Anspruch jedoch bis zum dritten Geburtstag des jüngsten Kindes begrenzt (BGH, 2009). Mit der Gesetzesreform 2008 haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für ledige und geschiedene Personen mit Kindern angeglichen. Für beide Gruppen gilt, dass ein Betreuungsunterhalt bzw. der nacheheliche Unterhalt in der Regel auf drei Jahre nach Geburt des Kindes begrenzt ist (§1615I II BGB und §1570 I BGB). Bislang gibt es keine Regelungen zum nachehelichen und Bereuungsunterhalt bei geteilter Betreuung.

2.4 Familienbezogene Leistungen bei geteilter Betreuung

2.4.1 Ein Überblick über betroffene Rechtsbereiche

Die Fragen geteilter Betreuung in Nachtrennungsfamilien tangieren das Familienrecht und die Unterhaltszahlungen, die das BGB regelt. Darüber hinaus betreffen sie das Melderecht, unterschiedliche Bereiche des Einkommensteuerrechts und weitere finanzielle sowie nicht-finanzielle Leistungen für Familien, die im Sozialrecht, unter anderem im SGB II, geregelt werden.

Tabelle 1 gibt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einen groben Überblick, inwiefern unterschiedliche Betreuungsmodelle in den einzelnen Rechtsbereichen Rechnung getragen wird bzw. wie stark die jeweiligen Regelungen auf einzelne Betreuungsmodelle – vor allem das Residenzmodell – beschränkt sind.

Im Melderecht ist es zwar möglich, an einen Haupt- und Nebenwohnsitz registriert zu sein. Allerdings ist es nicht möglich, gleichzeitig zwei Hauptwohnsitze in unterschiedlichen Wohnungen anzugeben. Vom Residenzmodell wird zudem bei der Berechnung und Gewährung von Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, der Freitage für die Betreuung kranker Kinder, dem nachehelichen Unterhalt und dem Betreuungsunterhalt ausgegangen. Im Rentenrecht wird de facto ein – allerdings auf die Ehe beschränktes – Paritätsmodell angewandt, da Rentenentgeltpunkte, die während der Ehe durch Betreuung und Pflege erzielt wurden, im Rahmen des Versorgungsausgleichs zwischen den Eheleuten geteilt werden. Der einzige Rechtsbereich, in dem derzeit eine tagesgenaue Abrechnung stattfindet, ist der Regelbedarf im ALG II.

Tabelle 1: Betreuungsmodelle in unterschiedlichen Rechtsgebieten

	Residenz- modell	Paritäts- modell	Tagesgenaue Abrechnung	Asymmetrische Modelle
BMG: Melderecht	X			
EStG, BKGG: Kindergeld	X			
EStG: Kinderfreibetrag und Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	X	X		
EStG: Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	X			
BKGG: Kinderzuschlag	X			
BGB: Kindesunterhalt	X	X		
UhVorschG: Unterhaltsvorschuss	X			
BGB: nachehelicher Unterhalt	X			
BGB: Betreuungsunterhalt	X			
SGB II, XII: Regelbetrag ALG II, Sozialhilfe	X		X	
SGB II, XII: Mehrbedarf ALG II, Sozialhilfe	X	X ²⁰		
BKGG, SGB II: Bildung und Teilhabe	X			
WoGG: Wohngeld	X	X		X
WoGG: Zuschuss zu Heizung und Unterkunft	X	X		X
SGBII/BGB: Versorgungsausgleich		X		
SGB V: Pflegetage für kranke Kinder	X	X		

Legende: BMG: Bundesmeldegesetz, EStG: Einkommensteuergesetz, BKGG: Bundeskindergeldgesetz, BGB: Bürgerliches Gesetzbuch; SGB: Sozialgesetzbuch, WoGG: Wohngeldgesetz

Das Einkommensteuerrecht berücksichtigt Familienzugehörigkeit oder Familienangelegenheiten mit unterschiedlichen Merkmalen. Im Folgenden werden mit dem Kindergeld, den Freibeträgen für Kinder und dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie der

²⁰ Bei Wechsel in mindestens einwöchigen Intervallen, BSG v. 3. 3. 2009 – B 4 AS 50/07 R, BSGE 102, 290; Simon in: Schlegel & Voelzke, jurisPK SGB XII, 3. Auflage Stand 1. 2. 2020, § 30 SGB XII Rn. 80 f. m.w.N.

Berücksichtigung von Betreuungsmehrbedarf bei Leistungen nach SGB II die wichtigsten für das Wechselmodell relevanten Leistungen bzw. Steuerkomponenten im Detail diskutiert.

Eine zentrale Rolle spielt für alle Leistungen das *Existenzminimum des Kindes*, das auch in der Situation von Trennungsfamilien von Verfassungen wegen zu gewährleisten ist. Das Existenzminimum wird in den verschiedenen Rechtsgebieten unterschiedlich bemessen (vgl. ausführlich Ott et al., 2020, Kap. 3.1). Als Referenzsystem für den notwendigen Sachbedarf eines Kindes – das *sächliche Existenzminimum* – dienen die altersgewichteten Regelbedarfsätze, die der Sozialhilfe nach SGB XII zugrunde liegen und in die Grundsicherung nach SGB II übernommen wurden. Das *einkommensteuerrechtliche Existenzminimum* wird auf ihrer Basis regelmäßig als fixer monetärer Bedarf ermittelt (Existenzminimumbericht der Bundesregierung), der für alle Kinder gleich hoch ist und die Grundlage für den Kinderfreibetrag bildet.²¹ Zusätzlich werden im Einkommensteuerrecht normierte Wohnkosten und Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket berücksichtigt. Anders als im Sozialrecht wird das Existenzminimum bzgl. des Alters der Kinder und der Wohnkosten typisiert. Darüber hinaus wird ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA) berücksichtigt. Nach dem so bemessenen steuerrechtlichen Existenzminimum wird die Höhe des Kindergeldes für das erste Kind abgeleitet. Das sächliche Existenzminimum ist wiederum Richtgröße für den Mindestunterhalt nach BGB und damit auch für den Unterhaltsvorschuss. Besondere Aufwendungen z.B. im Krankheitsfall werden gesondert und jeweils auf Antrag berücksichtigt.

Kinder in Trennungsfamilien haben zwar den gleichen Bedarf an bestimmten Gütern und Leistungen. In Trennungsfamilien erfordert die Deckung dieses Bedarfs allerdings meist höhere finanzielle Aufwendungen (z.B. Kinderzimmer in zwei Wohnungen). Dies wird bei den familienpolitischen Leistungen bislang noch wenig systematisch und typisierend berücksichtigt. Lediglich für Alleinerziehende gibt es sowohl im EStG als auch SGB II Sonderregelungen. Eltern im SGB II-Bezug haben ein Anrecht, Mehrkosten für Umgangskontakte (Fahrtkosten, Unterkunft, Heizkosten) geltend zu machen. Weitere Regelungen des existenziellen Mehrbedarfs im Falle geteilter Betreuung stehen allerdings noch aus.

²¹ Im EStG wird gelegentlich ein leicht über diesem sächlichen Existenzminimum liegender Freibetrag festgelegt.

2.4.2 Kinderfreibetrag und Kindergeld

Bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens bei der Einkommensteuer kommen Freibeträge für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) und für seinen Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (BEA) zur Anrechnung (§ 32 Abs. 1, 6 EStG). Sie stehen beiden Eltern zu und können folglich nach der Trennung durch jeden Elternteil geltend gemacht werden. § 32 Abs. 6 sieht eine Verdoppelung des Freibetrags vor, wenn die Ehegatten nach §§ 26, 26b EStG gemeinsam veranlagt werden, wenn der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist oder wenn der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegeverhältnis steht. Nur ein Freibetrag kann daher beansprucht werden, wenn der/die alleinstehende Steuerpflichtige nicht gemeinsam mit dem Ehegatten veranlagt wird. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes spielt in diesem Fall keine Rolle.

Kindergeld und Kinderfreibetrag sind nach aktueller Rechtslage zu einem dualen Kinderlastenausgleich (nach § 31 „Familienleistungsausgleich“) verbunden. Eine sog. Günstigerprüfung des Finanzamts nach § 31 S. 4 EStG gewährleistet, dass ein Kind nicht durch Kindergeld und Kinderfreibeträge doppelt berücksichtigt wird. Vier Gruppen von Eltern sind dabei idealiter zu unterscheiden:

- Die erste Gruppe erhält Kindergeld genau in dem Umfang, in dem sich bei Abzug der Kinderfreibeträge die Steuerpflicht für den Veranlagungszeitraum mindert. Das Kindergeld hat bei dieser Gruppe die Funktion einer vorweggenommenen Steuervergütung (vgl. § 31 Satz 3 EStG). Die Familie erhält in der Logik dieses Lastenausgleichs keine finanzielle Förderung, sondern wird lediglich in dem Umfang, in dem sich die (das steuerliche Kindesexistenzminimum abbildenden) Kinderfreibeträge die Steuerschuld tatsächlich mindern, von der Steuerpflicht entlastet.
- In der zweiten Gruppe liegt das Einkommen so niedrig, dass die Kinderfreibeträge gar nicht oder nicht in der Höhe die Steuerschuld mindern können, in der das Kindergeld im Veranlagungszeitraum gezahlt wurde. Das Kindergeld fungiert dann in Höhe des (Rest-)Kinderfreibetrags ebenfalls als vorweggenommene Steuervergütung. Den Rest des „zuviel“ gezahlten Kindergeldes dürfen die Eltern behalten: In dieser Höhe dient das Kindergeld „der Förderung der Familie“ und ist damit eine echte Sozialleistung.
- In der dritten Gruppe liegt das Einkommen so hoch, dass die Entlastungswirkung des Kinderfreibetrags höher ausfällt als das Kindergeld, d.h. das Kindergeld kann als vorweggenommene Steuervergütung die mit dem Einkommen steigende

Entlastungswirkung des Kinderfreibetrags nicht mehr voll kompensiert. Die Eltern werden im Rahmen der Steuervergütung umfangreicher als durch das Kindergeld entlastet.

- Bei der vierten Gruppe wird Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) nach ausländischem Recht gezahlt, und der Zahlungsbetrag übersteigt das inländische Kindergeld. Dann fällt nur der Anteil des gezahlten Geldes in den dualen Kinderlastenausgleich, der der Höhe des deutschen Kindergeldes entspricht. Der übersteigende Anteil verbleibt den Eltern als echte Förderleistung.

Während allerdings pro Elternteil zwei Steuerfreibeträge vorgesehen sind, wird das Kindergeld auf die ganze Familie bezogen und nur an eine Person gezahlt. Kindergeld ist nicht teilbar. Eine Gesamtgläubigerschaft der Eltern gegenüber der Familienkasse schließt die höchstrichterliche Rechtsprechung nach geltender Rechtslage aus (BGH Urteil vom 20.4.2016 – XII ZB 45/15). Zum Bezug ist nach § 64 Abs. 2 S. 1 EStG, § 3 Abs. 1 BKGG berechtigt, wer das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (Obhutsprinzip). Das Kind ist dort aufgenommen, wo es versorgt und unterhalten wird sowie Fürsorge und Betreuung erhält (vgl. Bundesfinanzhof (BFH) Beschluss vom 9.12.2011 – III B 25/11 – juris Rn. 13 mit weiteren Nachweisen). Bei Aufnahme in zwei Haushalten der Eltern ist zu ermitteln, in welchem Haushalt sich das Kind überwiegend aufhält. Bei gleichwertiger Aufnahme in zwei Haushalten der Eltern (paritätisches Wechselmodell) kommt § 64 Abs. 2 S. 2-4 EStG zur Anwendung. Danach wird der oder die Berechtigte durch die Eltern oder, wenn diese keine Bestimmung vornehmen, auf Antrag durch das Familiengericht bestimmt (Bundesfinanzhof (BFH) v. 23.3.2005, III R 91/03, BStBl II 2008, 752 mit weiteren Nachweisen).

Da Einkommensteuer- und Sozialrecht eine reale Aufteilung des Kindergeldes nicht ermöglichen, ist das Kindergeld unter der geltenden Rechtslage nach familienrechtlichen Regeln zu teilen. Der BGH hat in der genannten Entscheidung entschieden, dass das Kindergeld isolierter Gegenstand eines familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs sein kann. Der BGH differenziert dabei zwischen Bar- und Betreuungsunterhalt. Die auf den Betreuungsunterhalt entfallende Hälfte des Kindergeldes wird zwischen den Eltern im paritätischen Wechselmodell paritätisch aufgeteilt. Die auf den Barunterhalt entfallende andere Hälfte steht den Eltern jeweils nach den prozentualen, aus den jeweiligen Einkommensverhältnissen abgeleiteten Anteilen zu. Nur bei gleichen Einkommen oder für den Fall, dass die Eltern zum Barunterhalt beide nicht imstande sind, hat nach dieser Entscheidung der nicht kindergeldberechtigte Elternteil gegen den anderen einen Anspruch auf hälftigen Ausgleich. Eine Vollanrechnung des

Kindergeldes auf den Barunterhalt des Kindes hat der BGH mit dieser Entscheidung abgelehnt und dies damit begründet, dass der Kindergeldausgleich im Hinblick auf die Betreuungsleistungen dann zugunsten des besserverdienenden Elternteils verzerrt würde. Die Frage einer hälftigen Teilung des Kindergeldes mit Bezug allein auf den Betreuungsunterhalt hat derselbe Senat in einer späteren Entscheidung, welche die vom 20.4.2016 bestätigt, ebenfalls verneint, u.a. mit Hinweis auf den u.U. bestehenden Anspruch des Kindes auf Barunterhalt gegen den besser verdienenden Elternteil (BGH 11.1.2017, XII ZB 565/15, NZFam 2017, 171).

Im Einkommensteuerrecht erfordert die Koppelung von Freibeträgen und Kindergeld bei getrennten Eltern die Berücksichtigung des bereits gezahlten Kindergeldes bei der Steuerschuld. Auf die Einkommensteuer wird in allen beschriebenen Gruppen nach § 31 S. 4 2. HS EStG bei getrennt veranlagten Eltern das Kindergeld jeweils hälftig angerechnet. Die hälftige Anrechnung erfolgt unabhängig davon, wer das Kindergeld erhalten hat und in welchem Verhältnis das Kindergeld im familienrechtlichen Ausgleich aufgeteilt wird. Unterhaltsrecht und Einkommensteuerrecht sieht die Literatur insoweit hinreichend aufeinander abgestimmt (Helmke & Bauer, 2016).

Auch wenn tragfähige Zahlen bislang fehlen, spricht jedoch einiges dafür, dass im Fall des paritätischen Wechselmodells der steuerrechtliche Familienleistungsausgleich und der familienrechtliche Kindergeldausgleich nicht für jede Einkommensgruppe optimal koordiniert sind. Insbesondere kann die Förderung beider Eltern je nach deren Einkommen sehr unterschiedlich ausfallen. Schon jetzt dürfte vielfach die Situation bestehen, dass ein Elternteil (zumeist die Mutter) das hälftige Kindergeld als Sozialleistung erhält, weil die Entlastung durch den Kinderfreibetrag geringer ausfallen würde, während der andere Elternteil (zumeist der Vater) aufgrund seines höheren Einkommens durch den Kinderfreibetrag umfangreicher entlastet wird. Werden aber beim familienrechtlichen Kindergeldausgleich auch die Betreuungsanteile berücksichtigt, spiegelt sich dieser Vorteil in den Unterhaltsberechnungen nicht vollständig wider.

Das Wechselmodell mit seinen Konsequenzen für eine gerechte Aufteilung der Unterhaltungspflichten unter Einbeziehung des Kindergeldes erhellt eine in der rechtswissenschaftlichen Literatur bereits erkannte und benannte Schwäche des dualen Kinderlastenausgleichs (Felix (2006), S. 152 ff. mit weiteren Nachweisen; Seiler (2008) S. 111 ff.: „politisch missglückt“; Seiler (2020) § 31 Rn. 1). Das BVerfG fordert selbst in seiner Entscheidung zum Kindesexistenzminimum die bestehende Verkoppelung von Freibeträgen

und Kindergeld zu einem einheitlichen Kinderlastenausgleich nicht.²² Zur gegenwärtigen Lösung merkt es vielmehr kritisch an, die das Kindergeld betreffenden Regelungen genügen in ihrer sozialrechtlichen, steuerrechtlichen und familienrechtlichen Verflechtung „immer weniger“ dem Grundsatz der Normenklarheit (BVerfG v. 9.4.2003 – 1 BvL 1/01, BVerfGE 108, 52, 75 – Kindesunterhalt – zu § 1612b BGB).

2.4.3 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zielt darauf ab, „die höheren Kosten für die eigene Lebens- bzw. Haushaltsführung der Alleinerziehenden abzugelten, die einen gemeinsamen Haushalt nur mit ihren Kindern und keiner anderen erwachsenen Person führen, die tatsächlich oder finanziell zum Haushalt beiträgt“,²³ und berücksichtigt so die fehlenden Synergien bei der Einkommensverwendung im Vergleich zu Paarhaushalten. § 24b EStG regelt diesen Entlastungsbetrag. In seinen Voraussetzungen knüpft der Steuerentlastungstatbestand des § 24b EStG erstens an das „Alleinstehen“ des/der Steuerpflichtigen und zweitens an die Zugehörigkeit eines Kindes zum Haushalt an. Das Merkmal „allein stehend“ wird in Abgrenzung zu den Voraussetzungen für das Splitting-Verfahren und zur „Haushaltsgemeinschaft“ definiert. Die Möglichkeit des Ehegattensplittings setzt voraus, dass Ehegatten „nicht dauernd getrennt leben“ (§ 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 2). Mit dem Begriff des „Getrenntlebens“ knüpft § 26 EStG an § 1567 BGB an, wonach Ehegatten getrennt leben, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Ein Leben in derselben ehelichen Wohnung schließt nach dieser Vorschrift das Getrenntleben aber nicht aus, ebenso kann eine eheliche Gemeinschaft ohne häusliche Gemeinschaft bestehen (vgl. MüKo-Weber, § 1565 Rn. 23, § 1567 Rn. 20). In beiden – eher atypischen – Fällen wird das „dauernde

²² Das BVerfG leitet in seiner Grundsatzentscheidung von 1998 (BVerfG v. 10.11.1998 – 2 BvR 1057/91, BVerfGE 99, 246 (267) – Kindesexistenzminimum - aus dem Familienschutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG zwar die Berücksichtigung der elterlichen Unterhaltungspflichten in Höhe des Kindesexistenzminimums, nicht aber diese Koppelung von Freibeträgen und Kindergeld ab. Vielmehr stellt es dem Gesetzgeber ausdrücklich frei, „die verfassungsrechtlich gebotene Änderung durch eine Anhebung des einkommensteuerlichen Kinderfreibetrages, durch eine Anhebung des Kindergeldes oder durch eine anderweitige Ausgleichsregelung vorzunehmen.“

²³ Siehe Schreiben des BMF (2017):

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2017-10-23-entlastungsbetrag-fuer-alleinerziehende.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Getrenntleben“ erst durch ein subjektives Element, das Erkennbar-nicht-mehr-herstellen-Wollen der häuslichen Gemeinschaft wegen Ablehnung der ehelichen Lebensgemeinschaft, hergestellt oder – bei Fehlen – ausgeschlossen.

Hieraus lässt sich schließen, dass auch im Einkommensteuerrecht ein Getrenntleben der Eltern nicht zwei Haushalte der Eltern voraussetzt, auch wenn dies der Regelfall sein dürfte. Umgekehrt ist auch die – atypische – Konstellation denkbar, dass ein Kind von Eltern aufgezogen wird, die nicht dauernd getrennt leben, aber auch keine häusliche Gemeinschaft bilden und folglich das Kind in zwei Haushalten beheimaten. Nur im ersten atypischen Fall kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geltend gemacht werden, denn die Bezugsvoraussetzungen sind so ausgestaltet, dass sich Ehegattensplitting und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wechselseitig ausschließen.

Alleinstehend ist im Übrigen nur, wer auch nicht mit einer anderen Person, die nicht zum Abzug eines Kinderfreibetrags berechtigt, in Haushaltsgemeinschaft lebt. Die Haushaltsgemeinschaft wird definiert als gemeinsames Wirtschaften in einem Haushalt. Ist eine andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des/der Steuerpflichtigen gemeldet, wird vermutet, dass sie mit dem/der Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet. Die Vermutung ist widerlegbar, es sei denn, der Steuerpflichtige und die andere Person leben in einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft. Lebt also die 20-jährige Mutter bei ihren Eltern oder in einer Wohngemeinschaft, wird vermutet, dass sie nicht alleinstehend ist; will die Mutter den Freibetrag beanspruchen, kann (und muss) sie in diesem Fall geltend machen, dass sie mit den anderen Personen nicht gemeinsam wirtschaftet. Ist sie in der Wohnung ihrer Lebensgefährtin gemeldet (oder diese bei ihr), mit der sie in eheähnlicher Gemeinschaft verbunden ist, steht ihr der Freibetrag auch dann nicht zu, wenn sie und die Lebensgefährtin nicht in einem Haushalt gemeinsam wirtschaften.

Mit dem Merkmal „Meldung in einer Wohnung“ nimmt das EStG Bezug auf das Melderecht, das mittlerweile bundesgesetzlich geregelt ist. Die Meldung erfolgt bei der Meldebehörde und dient der Registrierung der in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnenden Personen zu dem Zweck, deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister, auf welche andere Behörden zugreifen können. Die Meldung einer anderen Person in der Wohnung des/der Steuerpflichtigen bildet jedoch nicht unmittelbar ein Ausschlusskriterium für den Entlastungsbetrag, sondern begründet eine Vermutung für eine Wirtschaftsgemeinschaft, die im Falle der ehe- oder partnerschaftsähnlichen Gemeinschaft unwiderleglich, in anderen Fällen widerleglich (s.o.) ist.

Alleinerziehen wird in zweiter Komponente durch die Zugehörigkeit eines Kindes zum Haushalt des/der alleinstehenden Steuerpflichtigen geprägt. Die Haushaltszugehörigkeit „ist anzunehmen“, wenn das Kind in der Wohnung des/der Steuerpflichtigen gemeldet ist. (Das Kind muss außerdem durch eine an es nach § 139b AO vergebene Identifikationsnummer oder, wenn es an einer solchen fehlt, in anderer Weise zu identifizieren sein.) Den Fall, dass ein Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet ist, sieht und regelt § 24b Abs. 1 EStG ebenfalls. In diesen Fällen steht der Entlastungsbetrag „demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 S. 1 erfüllt oder erfüllen würde in Fällen, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 besteht.“

§ 64 Abs. 2 S. 1 EStG regelt den Fall, dass ein Kindergeldberechtigter das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (zur Kindergeldberechtigung siehe oben 2.4.2). Ist das Kind in beiden Haushalten der Eltern paritätisch aufgenommen, kann dennoch auch der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nur von einem Elternteil beansprucht werden und ist nicht teilbar. Im paritätischen Wechselmodell können die Eltern den Abzugsberechtigten unter sich bestimmen. Die Möglichkeit einer familiengerichtlichen Entscheidung nach § 64 Abs. 2 S. 3 EStG lehnt der Bundesfinanzhof ab (BFH 28.4.2010, III R 79/08, NJW 2010, 1263), der Streit muss zwischen den Eltern folglich um die Kindergeldberechtigung geführt werden (vgl. Lettmaier & Dürbek, 2019, S. 89 und oben 2.4.2.). Ob auch die aus dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende folgenden finanziellen Vorteile Gegenstand eines familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs sein können, ist höchstrichterlich noch nicht entschieden (ebenso Lettmaier & Dürbek, 2019).

2.4.4 Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss bezweckt, alleinerziehenden Eltern bei Ausfall des Unterhalts für das Kind finanzielle Erleichterung zu verschaffen, und zugleich kommt er dem Kind zugute (vgl. Koppenfels-Spies, 2019, mit Bezug auf Bundestag, BT-Drs. 8/1952, S. 6). Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bis zum 18. Lebensjahr (seit dem 01.07.2017, vorher bis zum 12. Lebensjahr) setzt voraus, dass das Kind bei „einem seiner Elternteile“ lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 UhVorschG) und dass dieser Elternteil vom anderen (noch lebenden) Elternteil

nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des Mindestunterhalts erhält.²⁴ Entfällt eine (Bar-)Unterhaltungspflicht durch Vereinbarung (z.B. für den Fall, dass zwei Kinder nach der Trennung unter den Eltern aufgeteilt und je vollständig versorgt werden und die Eltern sich verständigt haben, dass seitens des jeweils nicht betreuenden Elternteils kein Unterhalt gezahlt wird), so entfällt auch ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss (OVG NRW, Beschluss vom 22.4.2013 – 12 A 1973/12; HessVGH FamRZ 2005, 483; VGH BW, NVwZ 1996, 61).

Dem Zweck des UhVorschG entsprechend ist das gesetzliche Merkmal „Leben des Kindes bei einem seiner Elternteile“ nur dann erfüllt, wenn ein Elternteil wegen des Ausfalls des anderen Elternteils mit Erziehung und Unterhaltsgewährung doppelt belastet ist. Für die Frage, ob das Kind bei einem Elternteil trotz zeitweiligen Aufenthalts beim anderen Elternteil lebt, hebt die Rechtsprechung deshalb ab auf die persönliche Betreuung und Versorgung, die ein Kind beim anderen Elternteil erfährt, und die damit einhergehende Entlastung des den Unterhaltsvorschuss begehrenden Elternteils bei der Pflege und Erziehung des Kindes. Hat die Betreuung durch den anderen Elternteil eine wesentliche Entlastung des den Unterhaltsvorschuss beanspruchenden Elternteils zur Folge, sieht die Rechtsprechung das „Leben des Kindes bei einem seiner Elternteile“ nicht gegeben (BVerwGE 144, 306 = FamRZ 2013, 353 mit Nachweisen zur älteren Rechtsprechung). Die Erziehungs- und Betreuungsanteile müssen dabei nicht in quantitativer und qualitativer Hinsicht gleich sein; im Hinblick auf den Zweck des § 1 UhVorschG sollen sich die Erschwernisse, die eine finanzielle Besserstellung durch den Unterhaltsvorschuss erfordern, schon dann nicht mehr feststellen lassen, wenn der andere Elternteil in wesentlichem Umfang – wenn auch nicht völlig gleichwertig – an der erzieherischen Leistung mitwirkt (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 13.12.2018 – OVG 6 B 9.17, juris Rn. 21; OVG Münster, FamRZ 2016, 143 ff., juris Rn. 29; VGH München, Beschluss vom 14.1.2013 – 12 C 12.2737 -, juris Rn. 10). Das OVG Brandenburg (OVG Berlin-Brandenburg v. 13.12.2018, juris Rn. 22) geht so weit, eine Orientierung am Merkmal der „Aufnahme in den Haushalt“ in § 64 Abs. 2 S. 1 EStG (vgl. dazu oben 2.4.2) nahezulegen, bleibt mit dieser Auffassung aber bislang allein.

Die seit dem 1. Januar 2020 gültigen Richtlinien konkretisieren das Merkmal „Leben des Kindes bei einem seiner Elternteile“ nunmehr wie folgt: Es setzt voraus, dass das Kind seinen Lebensmittelpunkt im Haushalt des Elternteils hat, der ganz überwiegend die

²⁴ Für Kinder ab 12 Jahren setzt der Anspruch voraus, dass sich entweder das Kind nicht im SGB II-Bezug befindet oder dieser durch den Unterhaltsvorschuss vermieden wird oder dass der alleinerziehende Elternteil über ein Einkommen von mehr als 600 Euro monatlich verfügt, § 1 Abs. 1a UVG und Begründung in BT-Drs. 18/12589 zu Artikel 23).

Erziehungsverantwortung trägt. Bei geteilter Personensorge und nahezu gleichmäßiger Betreuung (und damit für das symmetrische Wechselmodell) wird dies verneint. Umgekehrt würde bei einer exakten Aufteilung der Betreuung 1/3 : 2/3 das Kind noch „bei einem seiner Elternteile leben“. Trägt der Elternteil, bei dem das Kind nicht den Lebensmittelpunkt hat, Erziehungsverantwortung zu mehr als einem Drittel und/oder hat das Kind seinen Lebensmittelpunkt zu mehr als einem Drittel bei ihm, besteht nach den Richtlinien eine Vermutung für geteilte Betreuung; bei entsprechenden, durch den antragstellenden Elternteil vorgebrachten Anhaltspunkten wird jedoch die Erziehungssituation im Einzelfall anhand präziser Kriterien ermittelt und ggf. Alleinerziehen dennoch bejaht.

Nach diesen Grundsätzen entfällt der Unterhaltsvorschuss bei geteilter Betreuung auch dann, wenn noch Barunterhalt geschuldet wird. Eine gezielte Unterstützung des Kindes wird in dieser Höhe verfehlt. Für eine zwischen den Eltern geteilte Betreuung des Kindes ist der Unterhaltsvorschuss sichtlich nicht konzipiert und auf diese Situation damit auch nicht gut abgestimmt. Der Gesetzgeber begründete die Einführung des Unterhaltsvorschusses 1978 mit einer besonderen, über die Unterhaltsleistung hinausgehenden und sich durch das Ausbleiben des Barunterhalts noch verschärfenden Belastung alleinerziehender Elternteile kleiner Kinder (BT-Drs. 8/1952, S. 6, aufgenommen in BVerfG NJW-RR 2004, 1154). Der Sozialleistung und ihrer Ausgestaltung für Kinder bis zum 12. Lebensjahr²⁵ liegt damit ein Bild der Familie zugrunde, in der auch nach der Trennung ein Elternteil erwerbstätig ist und der andere Elternteil unter Verzicht auf Erwerbstätigkeit erzieht und betreut. Auf diesem überkommenen Bild der Familie und des Alleinerziehens beruht auch der Wegfall des Anspruchs bei Wiederheirat des betreuenden Elternteils ohne Rücksicht darauf, dass der Stiefelternteil nicht zum Unterhalt des Kindes verpflichtet ist. In beiden Konstellationen wird der Anspruch des Kindes auf Barunterhalt nicht angemessen berücksichtigt. Im Verhältnis der Eltern wird überdies aufseiten des hauptbetreuenden Elternteils ein negativer Anreiz für eine substanzielle Beteiligung des barunterhaltspflichtigen Elternteils an der Betreuung gesetzt, der geeignet ist, finanzielle Konflikte um die Kinderbetreuung zu schüren (verfassungsrechtliche Bedenken bei Schmidt, 2018, S. 145 (146)).

²⁵ Der seit Juli 2017 gezahlte Unterhaltsvorschuss für ältere Kinder setzt nach § 1 Abs. 1a UVG nun u.a. ein Mindesteinkommen voraus. Der Gesetzgeber versteht dies als Anreiz für die alleinerziehenden Eltern, „perspektivisch, mit Hilfe eines weiteren Ausbaus ihrer Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit zu überwinden“, BT-Drs. 18/11135 S. 160.

2.4.5 Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG soll die Bedürftigkeit eines Kindes und seiner Familie vermeiden helfen und sicherstellen, dass sich zusätzliches Einkommen immer lohnt oder jedenfalls nicht nachteilig auswirkt. Nach der Reform durch das „Starke-Familien-Gesetz“ vom 29.4.2019 (BGBl. I, S. 530) bemisst sich der Höchstbetrag des Kinderzuschlags mit Wirkung vom 1.7.2019 so, dass er zusammen mit dem Kindergeld für ein erstes Kind und den Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum des Kindes (abzüglich des dort ausgewiesenen Betrages für BuT-Leistungen) deckt. Können Eltern ihren eigenen Bedarf mit eigenem Einkommen decken, vermindert sich der Kinderzuschlag mit zusätzlichem Einkommen, bis er vollständig abgeschmolzen ist. Die Bezugsberechtigung für den Kinderzuschlag folgt im Wesentlichen²⁶ derjenigen des Kindergeldes, d.h. Kinderzuschlag steht nach geltendem Recht mit wenigen Ausnahmen nur demjenigen Elternteil zu, der für das Kind Anspruch auf Kindergeld hat (siehe oben 2.4.2.).

Auch die Rechtsprechung²⁷ (vgl. Sächsisches LSG v. 14.01.2016 - L 3 BK 8/13, juris Rn. 26 mit weiteren Nachweisen, vgl. ferner a. BSG v. 11.5.2019 – B 14 AS 23/18 R, juris Rn. 22) hält daran fest, dass der Kinderzuschlag wie das Kindergeld nur an einen berechtigten Elternteil gezahlt wird. Diese Verknüpfung des Kinderzuschlags mit der Bezugsberechtigung für das Kindergeld beruht auf der Annahme, dass ein Kind getrenntlebender Eltern typischerweise durch einen Elternteil überwiegend betreut wird. Der Kinderzuschlag soll dabei eine finanzielle Bedarfslage des Elternteils abfedern, die infolge der Versorgung des Kindes entsteht. Bei geteilter Betreuung ist aber unsicherer als im Residenzmodell, welcher Elternteil in die typische Lage kommt, die den Anspruch auf Kinderzuschlag auslöst, und in welcher Höhe diese Sozialleistung jeweils zu gewähren ist. Denkbar ist außerdem, dass bei geteilter Betreuung

²⁶ Bezugsberechtigt ist auch die wesentlich kleinere Gruppe von Personen, die Leistungen nach § 4 BKGG, d.h. vor allem Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung, erhalten.

²⁷ Das Bayerische LSG (21.03.2013 – L 7 BK 5/12, juris; teilw. – ohne Sachverhalt – abgedruckt in NZS 2013, 432) will auf den Kinderzuschlag die Grundsätze der temporären Bedarfsgemeinschaft (s.u. 2.4.8) anwenden. Im konkreten Fall lebte das Kind zeitweise in einem Internat und während der übrigen Zeit bei einem alleinerziehenden Elternteil, weshalb diese Entscheidung für die Frage einer zwischen den Eltern geteilten Betreuung keine Berücksichtigung finden soll. Vgl. aber zustimmend Kühl, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB II, § 6a BKGG Rn. 32, ohne Bezug auf die konkrete Fallgestaltung.

beide Elternhaushalte eine Einkommenssituation aufweisen, die der Kinderzuschlag berücksichtigen will. Dann entscheidet nach geltender Rechtslage allein die Berechtigung für den Bezug des – ganz anders gelagerten – Kindergeldes darüber, welcher Elternteil den Kinderzuschlag erhalten kann und welche zur Bedarfsgemeinschaft nach SGB II wird.

Ein familienrechtlicher Ausgleichsanspruch des anderen Elternteils ist weder in §§ 1612a und 1612b BGB noch in den Leitlinien der Oberlandesgerichte angesprochen. Ob der Kinderzuschlag in Fällen geteilter Betreuung vergleichbar dem Kindergeld familienrechtlich auszugleichen ist, ist angesichts der unterschiedlichen Funktionen von Kindergeld und Kinderzuschlag höchst unsicher. Die Änderung des § 6a BKGG durch das Starke-Familien-Gesetz zum 01.07.2019, die u.a. eine „zielgenaue Stärkung von Familien und ihren Kindern“ bezweckt, hat diese Unsicherheiten noch verstärkt (vgl. Borth, 2019, S. 855).

2.4.6 Leistungen für Bildung und Teilhabe

§ 6b BKGG und § 28 SGB II ermöglichen laufende Leistungen für freies Schulmittagessen oder als monatlichen Zuschuss für musische und sportliche Betätigung oder zur Schülerbeförderung sowie – in § 28 SGB II genauer benannte - Unterstützungsleistungen für laufenden oder einmaligen Mehrbedarf eines Kindes im Sinne von § 1610 Abs. 1, 2 BGB. Nach der Begründung des Starke-Familien-Gesetzes sollen die Leistungen der Familie zugutekommen, „in der das Kind lebt“. Eine Anrechnung auf den Anspruch auf Barunterhalt gegen den Elternteil, bei dem ein Kind nicht lebt, scheidet hiernach aus. Ob und inwiefern auf den Fall der wechselweisen Betreuung die Grundsätze der temporären Bedarfsgemeinschaft (s.u. 2.4.8.) anzuwenden sind oder ob nach den Grundsätzen für das Kindergeld nur ein Elternteil die Leistungen beanspruchen kann, ist offen. Spätestens im familienrechtlichen Innenverhältnis sind auch diese Leistungen ggf. zwischen den Eltern aufzuteilen.

2.4.7 Wohngeld und soziale Wohnungsförderung

§ 4 WoGG bindet den Anspruch auf Wohngeld an die Haushaltsmitgliedschaft. Haushaltsmitglieder sind auch Kinder der wohngeldberechtigten Person, wenn sie mit diesem Elternteil die Wohnung gemeinsam bewohnen und dieser Wohnraum der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 WoGG). Die Frage des gemeinsam getrennt Erziehens regelt das WoGG bereits in einer Fassung von 2008, die im WoGG 2016 nochmals verändert wurde. § 5 Abs. 6 WoGG lautet wie folgt:

„Betreuen nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern ein Kind oder mehrere Kinder zu annähernd gleichen Teilen, ist jedes dieser Kinder bei beiden Elternteilen Haushaltsmitglied. Gleiches gilt bei einer Aufteilung der Betreuung bis zu einem Verhältnis von mindestens einem Drittel zu zwei Dritteln je Kind. Betreuen die Eltern mindestens zwei dieser Kinder nicht paritätisch und nicht im Verhältnis 1 : 2, ist bei dem Elternteil mit dem geringeren Betreuungsanteil nur das jüngste dieser Kinder Haushaltsmitglied.“

Die Zeitanteile der Betreuung werden hier zwar mathematisch genau geregelt, der Begriff der Betreuung aber nicht präzisiert. § 5 Abs. 6 WoGG 2008 hatte an Stelle der heutigen „Betreuung“ noch ein gemeinsames Sorgerecht und das Bereithalten zusätzlichen Wohnraums für ein Kind oder mehrere Kinder gefordert. Die Neuregelung ist nun stärker auf das tatsächliche gemeinsame Erziehen abgestimmt, flexibilisiert und um die Drittel-Regelung ergänzt worden. Die Neuregelung nimmt eine schon unter der alten Rechtslage bestehende Verwaltungspraxis auf (vgl. Begr. Zu WoGRefG, BT-Drs. 18/4897).

Die Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz präzisiert die Regelung des § 5 Abs. 4 WoGG für Kinder getrenntlebender Eltern, die Kinder zu annähernd gleichen Teilen betreuen, und gleichgestellte Fälle. Betreuung in diesem Sinne liegt vor, wenn sich das Kind abwechselnd und regelmäßig bei beiden Elternteilen aufhält. Die Betreuung ist durch die antragstellende(n) Eltern glaubhaft zu machen und eine gerichtliche Regelung bzw. eine schriftliche Vereinbarung der Eltern oder sonstige Unterlagen „sind gegebenenfalls beizufügen“ (Nr. 5.41 WoGVwV).

Zum Haushalt zählende Kinder haben auch Einfluss auf die Höhe der Förderung sozialen Wohnraums. Nach § 18 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) zählen als Haushaltsangehörige auch Kinder, die mit den Eltern eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. Mittelbar nimmt der Bundesfinanzhof (BFH) für die Prüfung der Voraussetzungen für die Eigenheimzulage nach § 9 Abs. 5 S. 5 EigZulG auch Bezug auf den für die konkrete Entscheidung nicht erheblichen § 18 WoFG. Zum Verständnis der in beiden Vorschriften genannten „Haushaltszugehörigkeit“ verweist der BFH wiederum auf den Begriff der Haushaltsaufnahme in § 64 Abs. 2 S. 1 EStG für das Kindergeld (s.o. 4.2.2.) (BFH v. 10.12.2004 – III B 162/03, juris Rn. 12 ff.). Die Zwecke der Wohngeld- und Wohnraumförderung sprechen allerdings gegen eine solche Anknüpfung unter der neuen Rechtslage des WoGG 2016: Hiernach haben, anders als beim Kindergeld, beide gemeinsam getrennt betreuenden Eltern Anspruch auf Wohngeld und einen Wohnberechtigungsschein.

2.4.8 Leistungen nach SGB II

Der Regel- und Mehrbedarf eines Kindes wird gem. § 7 SGB II im Bedarf derjenigen Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt, in der das Kind lebt. Wächst das Kind in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem alleinerziehenden Elternteil auf, kann dieser zusätzlich zum Regelbedarf einen Mehrbedarf nach § 21 Absatz 3 SGB II geltend machen. Explizite Regelungen für den Umgang eines Kindes mit dem anderen Elternteil oder für die gemeinsame Erziehung des Kindes in getrennten Haushalten enthält das SGB II nicht; dass dem Gesetzgeber das Phänomen bekannt ist, zeigt die Regelung in § 36 Abs. 1 S. 3 SGB II zur örtlichen Zuständigkeit der Jobcenter. Die Auffangregelung des § 21 Abs. 6 SGB II ermöglicht außerdem die Anerkennung eines im Einzelfall unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarfs. Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/1465, S. 9) bezeichnet als Anwendungsfall u.a. die Wahrnehmung des Umgangsrechts bei getrenntlebenden Eltern (Lettmeier & Dürbeck 2019, S. 86; Schmidt 2020, S. 812-816). Besteht wegen der Wahrnehmung des Umgangsrechts ein zusätzlicher Wohnraumbedarf, kann dieser im Rahmen angemessener Unterkunft- und Heizaufwendungen nach § 22 Abs. 1 SGB II als Anspruch des Kindes berücksichtigungsfähig sein (BSG v. 17. 2. 2016 – Az. B 4 AS 2/15 R, juris Rn. 21 sowie ausdrücklich § 22b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II für die Ausgestaltung von Satzungen).

Grundsätze für die Bedarfsdeckung bei geteilter Betreuung ergeben sich aus der Rechtsprechung des BSG sowie aus den fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den Besonderheiten der temporären Bedarfsgemeinschaft (Fassung vom 20.09.2017). Danach gilt: Wird ein Kind in zwei Haushalten betreut, deren einer als Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach SGB II in Anspruch nimmt, so verbleiben diesem der Regel- und Mehrbedarf des Kindes auch bei geteilter Betreuung. Sind beide Familien Bedarfsgemeinschaften nach § 7 SGB II oder werden es durch die Aufnahme oder Betreuung des Kindes, so bemisst sich der Bedarf nach der Zahl der Tage, die sich das Kind beim einen oder beim anderen Elternteil aufhält, sofern sich die Eltern nicht auf eine andere Aufteilung der Leistungen einigen. Die Höhe des Bedarfs, einschließlich des Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 3 SGB II, ist für die jeweilige Bedarfsgemeinschaft gesondert zu ermitteln. Der Bedarf wird aber insgesamt nur einmal gedeckt (BSG v. 11. 7. 2019 – Az. 14 AS 23/18 R, Rn. 14 ff.). Diese vom BSG im Jahr 2006 (BSG v. 07.11.2006 – B 7 b AS 14/06 R, BSGE 97, 242) für den Umgang des Kindes entwickelte Lösung (daher der Begriff „temporäre Bedarfsgemeinschaft“) wurde 2013 (BSG v. 12.06.2013 – B 14 AS 50/12 R, SozR 4-4200 § 7 Nr. 35) auf die gemeinsame Betreuung des Kindes in zwei Haushalten erweitert. Eine Kodifikation dieser Rechtsprechung im SGB II ist 2017 gescheitert.

Ein spezifischer, sich aus der gemeinsam getrennten Betreuung ergebender, unabweisbarer besonderer Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB ist für die Fahrkosten anerkannt. Ein aus der Wohnsituation (etwa durch Verdoppelung der vorzuhaltenden Schlaf- und Wohngelegenheiten) sich ergebender Bedarf des Kindes für Unterkunft und Heizung ist im Rahmen des Wechselmodells nach § 22 Abs. 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigungsfähig. Andere aus der Alltagssituation resultierenden erhöhte Bedarfe des Kindes (etwa für Bekleidung, Bildung usw.) erkennt die Rechtsprechung auch im Zusammenhang der Härteklausel aus § 21 Abs. 6 SGB II bislang nicht an. Schlüssig ist diese Rechtslage nicht, denn zum einen wird der sich aus Wegekosten für den Umgang ergebende Mehrbedarf eines Kindes bereits heute anerkannt, zum andern mindert der Aufenthalt eines Kindes bei einer Klassenfahrt oder in einer Klinik den Anspruch eines Elternteils auf Leistungen nach SGB II für das Kind nicht. Die tagesgenaue Anknüpfung der Leistungen an die Betreuung verursacht außerdem hohen Aufwand für die Eltern beim Nachweis ihres Bedarfs sowie für die Jobcenter bei dessen Bemessung (vgl. Oberdiek, 2019, S. 56). In der Literatur wird deshalb als Alternativlösung die Berücksichtigung des Umgangs- und Betreuungsmehrbedarfs empfohlen (Dern & Fuchsloch, 2017, S. 61-68).

2.5 Zwischenfazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern grundsätzlich ein gemeinsames Sorgerecht für ihre Kinder zusteht, bei dessen Ausübung sie sich am Kindeswohl orientieren sollen. Die Eltern müssen im Residenzmodell bislang untereinander festlegen, welcher Elternteil als hauptbetreuender Elternteil fungiert, wie der Umgang des anderen Elternteils ausgestaltet wird und wie hoch dessen Unterhaltsverpflichtung ist. In diesem Rechtsrahmen gilt das jeweils gewählte Betreuungsmodell als Regelung des Umgangs, und Anpassungen des Unterhalts beschränken sich auf Fälle einer exakt paritätisch geteilten Betreuung (50:50).

Neben dem Residenzmodell gewinnt die geteilte Betreuung durch beide Elternteile empirisch und in der politischen Diskussion immer mehr an Bedeutung. Insbesondere das Wechselmodell als Form der geteilten Betreuung bewegt den aktuellen juristischen Diskurs. Nach Entscheidung des BGH muss das Wechselmodell zwar nicht als Regelfall im Gesetz verankert werden, es könnte aber im Sinne des Kindeswohls gerichtlich angeordnet werden.

Gleichzeitig wirft das Wechselmodell viele Fragen auf, u.a. bezüglich der Kompetenzverteilung zwischen den betreuenden Elternteilen zu Angelegenheiten der Alltagssorge und Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sowie bezüglich der Berechnung von Unterhaltsansprüchen. Ein Blick über die Landesgrenzen zeigt, dass international drei Modelle zur Bemessung des Kindesunterhalts angewendet werden: das Stufenmodell, das Prozentmodell und das Schwellenmodell. Die Modelle ziehen unterschiedliche Grenzen, ab derer die elterliche Betreuung gegen den Barunterhalt aufgerechnet werden kann, und treffen unterschiedliche Vorgaben, welche Einkommen jeweils bei der Unterhaltspflicht berücksichtigt werden. Das aktuell in Deutschland praktizierte Modell entspricht dem Schwellenmodell. Sein Nachteil ist, dass es nur zwei Formen der Betreuung und daraus abgeleiteter Unterhaltsberechnung kennt und somit sehr unflexibel bezüglich davon abweichender Betreuungsarrangements der Eltern aufgestellt ist. Das Stufenmodell dagegen scheint den unterschiedlichen Lebensmodellen von Trennungsfamilien in Deutschland am ehesten gerecht zu werden und gleichzeitig eine praktikable Unterhaltsbemessung zu ermöglichen. Von ihm gehen zudem die geringsten Anreizwirkungen bezüglich einer bestimmten Arbeitsteilung der Eltern während (und nach) der Ehe aus.

Die aus den unterschiedlichen Modellen abgeleiteten Unterhaltsansprüche gehen mit unterschiedlichen Anzeizeffekten für die Eltern einher. Ökonomische Anreize bestehen sowohl *nach* der Trennung der Eltern - und betreffen den Umfang der Betreuungszeiten, Anreize zur Aufnahme oder Ausweitung einer Beschäftigung oder andere Möglichkeiten der Einkommenserzielung - als auch *vor* einer Trennung, da die Arbeitsteilung und Erwerbskonstellation der Eltern während der gemeinsamen Familienphase die späteren Sorgeansprüche (nach Scheidung einer Ehe) und Nach-Trennungs-Einkommen beeinflusst. Nach dem Prinzip der Kontinuität übernimmt im Residenzmodell derjenige Elternteil nach der Trennung die Hauptbetreuung, der auch während der Ehe bzw. Partnerschaft hauptbetreuender Elternteil war. Dies gewährleistet eine Kontinuität der Bezugsperson für das Kind, verfestigt aber gleichzeitig die Rollenteilung der Eltern über die Ehe hinaus, die in den allermeisten Fällen der traditionellen Rollenteilung von Müttern und Vätern in Hauptbetreuende und Hauptgeldverdiener entsprechen wird. In der Folge besteht auch schon während der Ehe weniger Anreiz für geringer verdienende Frauen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und die Kinderbetreuung und -erziehung dem Vater zu überlassen. Bei geteilter Betreuung erbringen beide Elternteile sowohl Betreuungsleistungen als auch finanzielle Leistungen. Die Aufteilung im „Tauschverhältnis“ - Betreuung gegen Barunterhalt - ist möglicherweise noch asymmetrisch, aber nicht absolut (asymmetrisches Wechselmodell) oder besteht gar nicht

(symmetrisches Wechselmodell). Gewinnt die geteilte Betreuung in Trennungsfamilien an Bedeutung bzw. wird sie häufiger praktiziert, so sind auch Rückwirkungen auf nicht getrennte Paare zu erwarten: Eine asymmetrische Arbeitsteilung während der Ehe erscheint nun möglicherweise weniger attraktiv.

Die Frage des Betreuungsmodells und der daraus resultierenden Unterhaltsansprüche berühren auch zahlreiche andere Rechtsbereiche – vom Melderecht über das Steuerrecht bis zu den existenzsichernden Leistungen. Viele Leistungen oder Begünstigungen gehen implizit vom Residenzmodell aus oder sie sind sogar darauf beschränkt. Die Wahl eines anderen Betreuungsmodells kann deshalb mit Schnittstellenproblemen einhergehen bzw. ein oder beide Elternteile schlechter als im Residenzmodell stellen. Unter dem geltenden, keineswegs einheitlichen Steuer- und Sozialrecht erfordert die Wahl des Betreuungsmodells erhebliche Kompetenzen der Eltern auch bei der Abschätzung von Implikationen für die Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen, auch dann, wenn die Eltern sich über die Ausgestaltung der Betreuung einig sind.

3 Trennungsfamilien im Spiegel der amtlichen Statistik und sozialwissenschaftlicher Befragungen

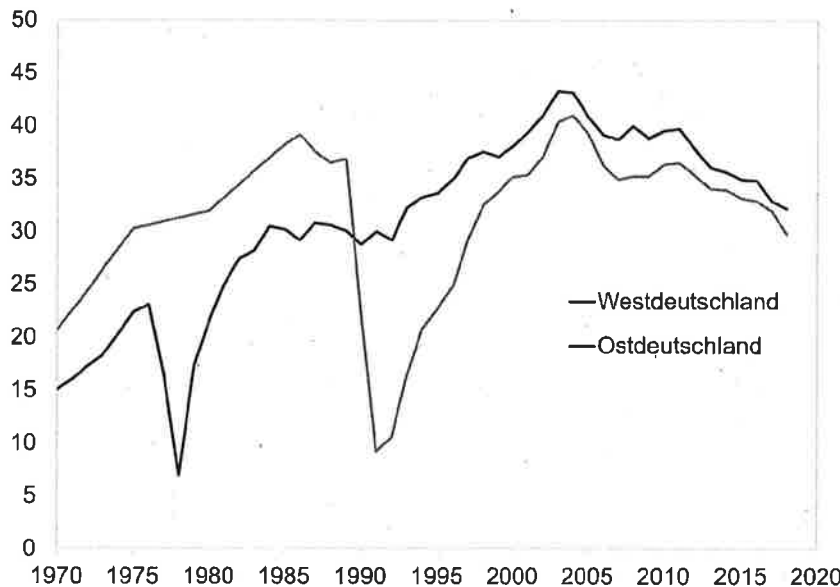
Nachdem mit Blick auf eine geteilte Betreuung der Kinder durch beide getrennten Eltern die zentralen Bereiche eines rechtlichen Regelungsbedarfs angesprochen wurden, bietet dieses Kapitel einen Überblick über die demographischen Eckdaten zur Situation von Trennungsfamilien. Wie die Ausführungen zeigen werden, geht es hierbei nicht nur um eine Bestandsaufnahme verfügbarer Statistiken, sondern auch um eine Einschätzung, inwieweit diese Daten die für Politik und Fachpraxis relevanten Informationen bereithalten.

3.1 Die Instabilität von Ehen und Partnerschaften und deren Bedeutung für Elternschaft

Steigende und hohe Trennungs- und Scheidungsraten prägen die Familienstrukturen in Deutschland und in anderen europäischen Ländern. Ein wichtiger Indikator, der das Scheidungsgeschehen in einem Land wiedergibt, ist dabei die zusammengefasste Scheidungsziffer. Die Scheidungsziffer zeigt im Wesentlichen an, wie hoch der Anteil an Ehen

ist, die nach 25 Jahren Ehedauer geschieden werden.²⁸ Seit den 1970er Jahren bis zu ihrem Höchststand im Jahr 2004 ist die Scheidungsziffer in Westdeutschland kontinuierlich gestiegen. Eine Ausnahme stellt hier allein der Einbruch der Werte in Folge der großen Scheidungsreform Ende der 1970er und der damit verbundenen Einführung des Trennungsjahres dar. In Ostdeutschland erklärt sich der massive Rückgang der Scheidungsziffer nach der Wende ebenfalls in erster Linie durch die Übernahme des westdeutschen Scheidungsrechts und der Einführung der Regelungen zum „Trennungsjahr“. Seit ihrem Höchststand im Jahr 2004 ist die Scheidungsziffer leicht rückläufig. Im Jahr 2018 lag sie bei etwa 32 % in West- und 30 % in Ostdeutschland (siehe Abbildung 1). Mit anderen Worten: Etwa jede dritte Ehe eines Heiratsjahrgangs wird geschieden.

Abbildung 1: Zusammengefasste Scheidungsziffer, Ost- und Westdeutschland



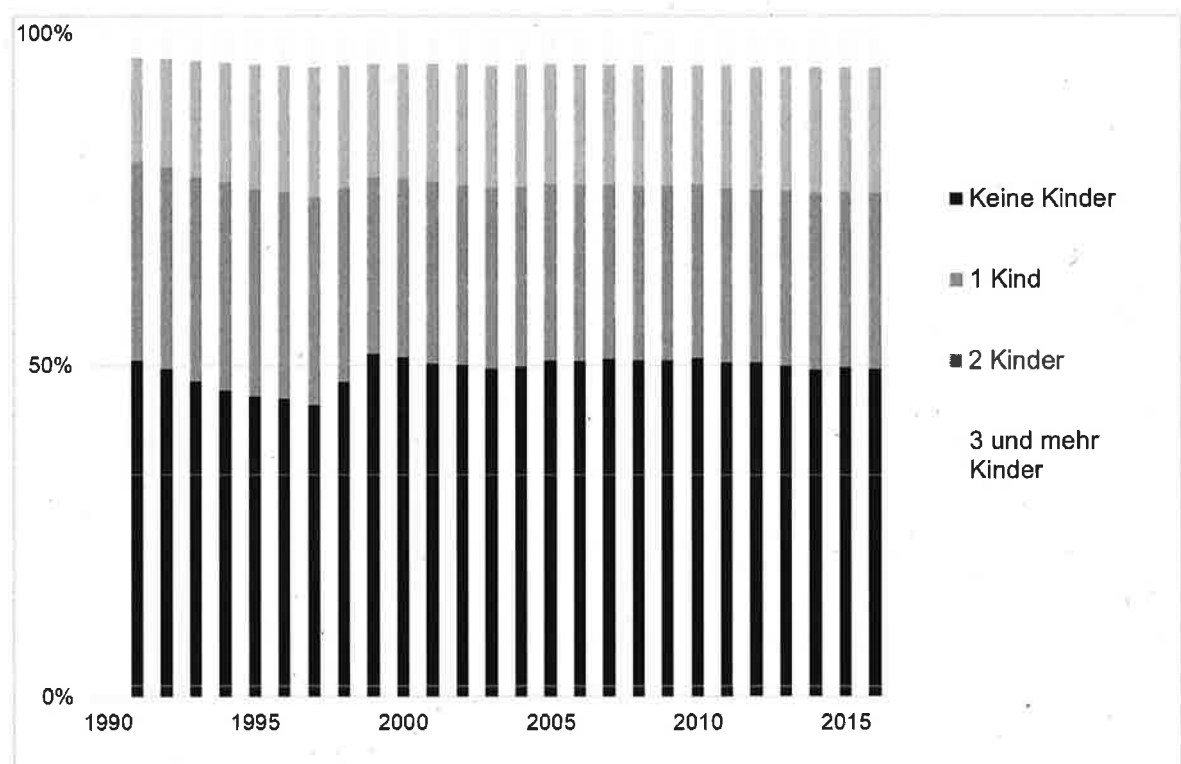
Quelle: BiB (2020)

Anmerkung: Bis 1994 wurde West-Berlin Westdeutschland zugeordnet. Seit 1995 zählt Berlin insgesamt zu Ostdeutschland.

²⁸ Die Scheidungsziffer ist eine Periodenkennziffer und kann, ähnlich wie dies bei anderen periodenspezifischen Indikatoren der Fall ist, durch Tempo-Effekte verzerrt sein (Bongaarts & Feeney, 1998). Derzeit steigt die durchschnittliche Ehedauer leicht an, sodass davon auszugehen ist, dass die Scheidungsziffer leicht durch Tempo-Effekte verzerrt wird. Entsprechend liegt die Scheidungsintensität etwas höher als dies durch die Scheidungsziffer angezeigt wird.

In der amtlichen Statistik wird ebenfalls erfasst, ob minderjährige Kinder von einer Scheidung betroffen sind (siehe Abbildung 2). Demnach sind in etwa 50 % aller Scheidungen minderjährige Kinder involviert. Dieser Wert ist seit den 1990er-Jahren relativ stabil. Nicht erfasst wird in der Statistik, ob Paare bereits Kinder haben, die mittlerweile volljährig sind. Erfasst werden nur „leibliche Kinder“. Stiefkinder, die von einer Scheidung betroffen sind, werden nicht erfasst. Ebenfalls nicht erfasst ist das Trennungsverhalten von Eltern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit mindestens einem gemeinsamen Kind bzw. der Anteil an Personen, die nicht mit einem Partner zusammenleben, wenn sie Eltern werden. Damit bleibt die amtliche Statistik in ihrer Aussagekraft zur Instabilität von Paarbeziehungen – auch jenen mit Kindern – deutlich lückenhaft.

Abbildung 2: Scheidungen nach Anzahl minderjähriger Kinder bei Scheidung, Deutschland, in Prozent



Statistisches Bundesamt (2018a)

3.1.1 Trennungswahrscheinlichkeit nach Alter des (ersten) Kindes

Zwar liefert die amtliche Statistik keine Informationen zum Trennungsverhalten von nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Diese Lücke wird jedoch zum Teil durch Befragungsdaten gefüllt. In Einklang mit Befunden in anderen Ländern weisen diese Studien darauf hin, dass auch in Deutschland das Trennungsrisiko von nichtehelichen Lebensgemeinschaften höher ist als jene von ehelichen Lebensgemeinschaften (Schnor, 2012). Allerdings zeigt sich auch, dass in Ostdeutschland, wo nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kind(ern) weiter verbreitet sind als in Westdeutschland, die Unterschiede im Trennungsverhalten von Eltern in nichtehelichen und ehelichen Lebensgemeinschaften relativ gering sind (Schnor, 2014).

Um ein Verständnis davon zu bekommen, in welcher Weise Kinder von einer Trennung der Eltern betroffen sind, ist zudem relevant, dass zwischen 5 und 10% der Mütter bei Erstgeburt keinen Partner hat, der oder die im selben Haushalt lebt (Kreyenfeld & Bastin, 2016). Ein Teil dieser Mütter lebte bei Geburt des Kindes in einer Living-Apart-Together-Beziehung, wovon wiederum ein Teil nach der Geburt mit dem Partner oder der Partnerin zusammenzog. Ein gewisser Teil hatte jedoch zur Geburt des Kindes keinen Partner, d. h. hat entweder nie mit dem Vater / der Mutter des Kindes eine Beziehung geführt oder sich im Laufe der Schwangerschaft getrennt. Dieser Anteil ist in Ostdeutschland höher als in Westdeutschland (siehe unten). Unklar ist, welchen Anteil hierbei Eltern ausmachen, die zwar keine Partnerschaft miteinander führen, ihr gemeinsames Kind jedoch bewusst mit dem Ziel einer gemeinsam getragenen Elternverantwortung im Arrangement geteilter Betreuung gezeugt haben und aufziehen.²⁹

Obwohl Befragungsdaten Einblicke in das Trennungsgeschehen in Deutschland geben und somit eine Lücke in den amtlichen Daten füllen, werfen die bisherigen Befunde einige Fragen auf. Die für Deutschland generierten Ergebnisse basieren zumeist auf den Daten des Sozio-oekonomischen Panels oder des Familien- und Beziehungspanels (pairfam). Da beide Datensätze als Wiederholungsbefragungen konzipiert sind, ergibt sich in beiden Fällen das Problem des selektiven Ausfalls, der vor allem Analysen zum Trennungs- und Scheidungsverhalten tangiert, da eine Trennung vom Partner zumeist mit einem räumlichen Umzug verbunden ist und in der Regel nur einer der Partner weiterverfolgt wird (Müller &

²⁹ Dieses Arrangement wird als „Coparenting“ bezeichnet und bezieht sich auf eine intentionale Begründung gemeinsamer Elternschaft ohne Partnerschaft. Wir verwenden die Bezeichnung „Coparenting“ jedoch im weiteren Sinne als Bezeichnung für die Kooperation und Probleme in der gemeinsamen Ausübung der Elternrolle, unabhängig vom Bestand einer Partnerschaft.

Castiglioni, 2015). Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, dass retrospektiv erfasste Partnerschafts- und Fertilitätsverläufe durch Verzerrungen gekennzeichnet sind und diese Verzerrungen für Männer und Frauen unterschiedlich ausfallen. Internationale Studien haben zudem darauf verwiesen, dass Männer, die keine soziale Beziehung zu ihren Kindern aufgebaut haben, in Befragungsdaten untererfasst werden. Wenn sie erfasst werden, machen sie zu ihren Kindern häufig keine Angaben (Rendall, Clarke, Peters, Ranjit, & Verropoulou, 1999).³⁰

Aus den genannten Gründen können die für Männer und Frauen berechneten Trennungswahrscheinlichkeiten variieren. Dies zeigt sich auch in den in Tabelle 2 dargestellten Analysen, die die Trennungswahrscheinlichkeit nach Alter des ersten Kindes für die Kohorten 1971–73 abbilden. 7 % der ostdeutschen Frauen haben demnach bei Geburt des ersten Kindes keinen Partner (mehr). Betrachtet man jedoch die Männer derselben Geburtskohorten, ergibt sich ein deutlich geringerer Wert von nur 2 %. Dieser Unterschied könnte darauf verweisen, dass früh getrennte Väter weniger an entsprechenden Befragungen teilnehmen, dass sie eine Offenlegung ihrer Vaterschaft vermeiden oder dass ein Teil der Väter nicht über die Geburt ihres Kindes informiert sind. In Westdeutschland fallen die Geschlechterunterschiede weniger stark aus, auch für Trennungen im ersten Lebensjahr des Kindes. So geben in Ostdeutschland mit 14% wesentlich mehr Frauen als Männer (7%) an, vom anderen Elternteil ihres einjährigen Kindes getrennt zu sein. Ab dem Kindergartenalter haben sich die Angaben von Müttern und Vätern auch im Osten angeglichen, liegen aber insgesamt deutlich über den Vergleichswerten aus Westdeutschland. Demnach hat jede/r dritte (erstgeborene) Zehnjährige in Ostdeutschland getrennte Eltern, während dies im Westen für jedes vierte bis fünfte zehnjährige Kind gilt.

³⁰ Zusätzliche Verzerrungen können sich dadurch ergeben, dass ein gewisser Teil der Befragten nur lückenhaft oder überhaupt keine Angaben zur Partnerschaftsbiografie gemacht hat. Analysen zur Trennungswahrscheinlichkeit nach Alter des Kindes (siehe Tabelle 1) werden zudem durch die Selektion von Personen mit Kindern beeinflusst. Da Männer später im Lebenslauf Kinder bekommen als Frauen, sind Männer derselben Kohorte „selektiver“ als Frauen. Es handelt sich dabei eher um Männer, die früh im Lebenslauf Kinder bekommen haben und somit ein höheres Trennungsrisiko aufweisen als ältere Väter. Berücksichtigt man diese Schieflage, würden sich die in Tabelle dargestellten Geschlechterunterschiede verschärfen. Angemerkt sei zudem, dass in Tabelle 1 die Trennungswahrscheinlichkeiten von Paarbeziehungen abgebildet sind. Da in den meisten Befragungen nur die Ko-Residenz mit einem Partner, nicht jedoch das Vorliegen einer Partnerschaft erhoben wird, wird zumeist das Trennungsrisiko durch den Auszug des Partners operationalisiert. Personen, die nicht mit einem Partner zusammenleben, werden dabei als partnerlos klassifiziert. Derartige Studien kommen zu höheren Trennungswahrscheinlichkeiten (Kreyenfeld et al., 2017).

Tabelle 2: Anteile der Personen, die vom anderen Elternteil des ersten Kindes getrennt sind, nach Alter des Kindes

Alter erstes Kind	Westdeutschland		Ostdeutschland	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Geburt	4%	5%	2%	7%
1 Jahr	6%	8%	7%	14%
5 Jahre	14%	16%	24%	26%
10 Jahre	22%	25%	33%	35%

Quelle: pairfam Welle1–Welle 10 (gewichtete Analysen)³¹

Anmerkung: Geburtskohorten der befragten Eltern 1971–73, Ergebnisse auf Basis von Kaplan-Meier-Survival-Funktionen. Die Personen wurden im Schnitt im Alter 40 zensiert. D. h., dass Personen, die relativ spät das erste Kind bekommen haben und zumeist ein niedriges Trennungsrisiko aufweisen, hier nicht berücksichtigt wurden.

3.1.2 Betroffenheit von Kindern von Trennung und Scheidung

Statt aus der Perspektive der elterlichen Partnerschaftsverläufe (nach Alter des ersten Kindes) kann das Trennungsgeschehen aus Sicht der Kinder abgebildet werden. Beide Perspektiven weichen voneinander ab, da die Rangfolge (d.h. ob es bspw. ein erstes, zweites oder drittes Kind ist) einen Einfluss darauf hat, ob und wann ein Kind von der Trennung seiner Eltern betroffen ist. Dazu kommt, dass Trennungswahrscheinlichkeit und Kinderzahl zusammenhängen.

In der pairfam-Befragung 2018/19 wurden Jugendliche der Geburtsjahre 2001-2003 befragt, ob ihre Eltern jemals getrennt waren. Zudem wurde erfragt, ob die Eltern jemals zusammen gelebt haben. Aus diesen Angaben lässt sich ermitteln, dass 25% der westdeutschen Jugendlichen und 32% der ostdeutschen Jugendlichen angeben, dass sich ihre Eltern bis zum Befragungszeitpunkt jemals getrennt haben. Damit bestätigen sich in diesen Analysen die bereits oben aufgezeigten Ost-West-Unterschiede. Für Deutschland (gesamt) ergibt sich ein Wert von 29%.

³¹ Diese Expertise nutzt Daten des Beziehungs- und Familienpanels pairfam, welches von Josef Brüderl, Sonja Drobnič, Karsten Hank, Bernhard Nauck, Franz J. Neyer und Sabine Walper geleitet wird. Die Studie wird als Langfristvorhaben durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert (siehe Huinink et al. 2011).

3.2 Betreuungsmodelle und Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil

3.2.1 Bestimmung und Verbreitung von „Residenz“

Selbst in Ländern wie den USA, wo geteilte Betreuung schon lange etabliert ist, zumal die Unterscheidung zwischen Sorgerecht und Betreuungsarrangement (legal vs. physical custody) weniger prominent ausfällt als im deutschen Familienrecht, bleiben die Kinder mehrheitlich bei der Mutter, während die überwiegende Mehrzahl der Väter nach der Trennung oder Scheidung nicht mehr zusammen mit dem Kind in einem Haushalt lebt. Entsprechend hat sich die internationale Forschung intensiv mit der Rolle der „non-residential fathers“ befasst (Ermisch, 2008; Natalier & Hewitt, 2010; Poole, Speight, O'Brien, Connolly, & Aldrich, 2016; Stephen, Freedman, & Hess, 1993). In diesem Zusammenhang sind zahlreiche Studien vorgelegt worden, in denen ausgewertet wird, wie häufig Kinder ihre Väter nach Trennung und Scheidung persönlich sehen. Mütter, die von ihren Kindern räumlich getrennt leben, sind bislang nur selten Forschungsgegenstand (z.B. Kiely, 2005).

Auch das deutsche Familienrecht unterscheidet für die Ausgestaltung der Elternrolle nach einer Trennung zwischen einem hauptbetreuenden Elternteil und einem Besuchs- oder Umgangselternteil. Analog dazu sieht das Melderecht vor, dass eine Person nur an einem Hauptwohnsitz gemeldet sein kann. Mehrere (gleichrangige) Wohnsitze eines Kindes sind nicht vorgesehen. Dies ist nicht nur von symbolischer Bedeutung, denn zahlreiche gesetzliche Regelungen und finanzielle Anspruchsberechtigungen sind an die (eindeutige) Haushaltszugehörigkeit von Kindern geknüpft (s. Abschnitt 2.4). Entsprechend bedeutsam ist die Zuordnung des Kindes zu einem Haushalt, die dem sogenannten Residenzmodell in der Betreuung von Kindern getrennter Eltern entspricht.

In der Praxis und Forschung ergeben sich beim Versuch einer Unterscheidung zwischen Wechselmodell und Residenzmodell zunehmend Abgrenzungsprobleme (siehe auch Waller & Jones 2014). So entspricht der erweiterte Umgang mit einer Verteilung der Betreuungsanteile beider Eltern im Verhältnis 70:30 in anderen Ländern durchaus einer (asymmetrisch) geteilten Betreuung, in Deutschland jedoch (noch) dem Residenzmodell. Auf damit verbundene Unschärfen in der subjektiven Einschätzung einer geteilten Betreuung gehen wir im nächsten Abschnitt ein. Hier steht zunächst die Haushaltszugehörigkeit der Kinder im Vordergrund. Prinzipiell kann in Deutschland bislang nur ein Hauptwohnsitz angemeldet werden. Dennoch liegt es nahe, dass Väter in Befragungen angeben, dass sie mit ihrem Kind zusammenleben, wenn sie das Wechselmodell praktizieren, selbst dann, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz nicht beim Vater hat. Tabelle 3 gibt die Ergebnisse des Beziehungs- und Familienpanels wieder,

die diese Einschätzung bestätigen. In die Analysen gingen Personen ein, die (nach Angaben in der Partnerschaftsbiografie) nicht mehr mit dem Vater bzw. der Mutter des ersten Kindes eine Beziehung führten. Die Analysen zeigen eine erhebliche Diskrepanz zwischen den Angaben von getrennten Vätern und Müttern zur Residenz des ersten Kindes. Getrennte Väter geben in 17 % aller Fälle an, dass das Kind nur bei ihnen wohnt. Dies übertrifft geringfügig die Daten der amtlichen Statistik, die 12 % alleinerziehende Väter ausweist (Statistisches Bundesamt, 2018b).³² Entsprechend müssten auch 12-17 % der Mütter angeben, dass das Kind beim Vater lebt, lässt man Tod des anderen Elternteils unberücksichtigt.³³ Dies ist jedoch, laut den Aussagen der weiblichen Befragten, nur in Ausnahmefällen (1 %) der Fall. Immerhin 93 % der Mütter aber nur 64 % der Väter aus Trennungsfamilien berichtet, dass das Kind (ausschließlich) bei der Mutter wohnt.

Zwar lässt sich nicht ausschließen, dass die selektive Teilnahme engagierter Trennungsväter an Familienbefragungen zu solchen Unterschieden in den Angaben von Müttern und Vätern beitragen. Die Geschlechterunterschiede sind aber sehr wahrscheinlich zumindest teilweise darauf zurückzuführen, dass die „Residenz“ in Befragungen nicht klar definiert wird bzw. Befragte eine unterschiedliche Wahrnehmung davon haben, ob Kinder im eigenen Haushalt oder im Haushalt des Partners bzw. der Partnerin wohnen. Für andere Länder ist darauf verwiesen worden, dass durch die unklare Definition von Residenz die amtlichen Haushaltsstatistiken verzerrt werden, da es zu Doppelzählungen von Kindern kommt (Toulemon & Pennec, 2010).). Für Deutschland gibt es bislang keine Studie, die der Frage nachgegangen ist, inwiefern der Mikrozensus durch derartige Doppelzählungen verzerrt wird.

³² Höhere Zahlen sind in pairfam insofern zu erwarten, als die amtliche Statistik hauptbetreuende Trennungsväter in neuer Partnerschaft unberücksichtigt lässt, pairfam diese jedoch mit einbezieht.

³³ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um die Ex-Partner/innen handelt, sondern um unabhängige Stichproben von Männern und Frauen

Tabelle 1: Verteilung der Angaben von Vätern und Müttern zur Residenz des erstgeborenen Kindes im Fall einer elterlichen Trennung oder Scheidung (in Spaltenprozent)

	Männer	Frauen
Kind wohnt bei Mutter	77	95
Kind wohnt bei Vater	22	3
Kind wohnt bei Befragten und woanders	1	2

Anmerkung: Nur valide Angaben zu ersten Kindern, die zum Befragungszeitpunkt unter 16 Jahre alt waren. Eltern, deren erstes Kind zum Befragungszeitpunkt bei Verwandten oder in einem Heim wohnten, wurden ausgeschlossen. Fallzahlen Mütter: 222; Fallzahlen Väter: 102.

Quelle: pairfam 2017/18 (Welle 10)

3.2.2 Bestimmung und Verbreitung von geteilter Betreuung/Wechselmodell

Die Bestimmung geteilter Betreuung anhand amtlicher Daten ist nicht möglich. Insofern sind empirische fundierte Aussagen zur Verbreitung geteilter Betreuung bzw. des Wechselmodells auf andere Daten angewiesen. Im Idealfall weisen sie die Anzahl der Übernachtungen des Kindes bei jedem Elternteil aus, da den Übernachtungen wesentliche Bedeutung für die Zugehörigkeit des Kindes zu den Haushalten beider Eltern beigemessen wird (vgl. z.B. Baude, Pearson, & Drapeau, 2016; Sünderhauf, 2013). Mitunter beruhen die Daten lediglich auf Einschätzungen der Eltern oder Kinder, dass das Kind zu gleichen Teilen bei beiden getrennten Eltern lebt.

Ein streng paritätisches Wechselmodell ist gegeben, wenn das Kind die gleiche Anzahl der Nächte bei der Mutter und dem Vater verbringt, etwa bei einem wöchentlichen oder monatlichen Wechsel zwischen den Haushalten. Allerdings wird das Wechselmodell in einer Vielfalt von Formen praktiziert, die nicht immer eine exakte Parität der Betreuungszeiten realisieren. Schon wenn das Kind drei Nächte pro Woche bei einem Elternteil und vier Nächte beim anderen verbringt, entspricht dies nicht der 50:50-Aufteilung, die das deutsche Familienrecht bislang auch in der Unterhaltsbemessung anerkennt, sondern fällt in den Bereich einer 60:40-Aufteilung. Anders als Deutschland beziehen viele Länder auch asymmetrische Formen geteilter Betreuung ein bis hin zu Betreuungsarrangements, die im deutschen Recht dem erweiterten Umgang (70:30) entsprechen (für einen Überblick siehe Sünderhauf, 2013). Allerdings ist die internationale Rechtslage keineswegs einheitlich.

Internationale Vergleichsdaten (z.B. Kalmijn, 2015) zeigen, dass geteilte Betreuung vor allem in Schweden weit verbreitet ist, wo eine egalitäre Rollenverteilung in der Familie stark

unterstützt wird und das Familiengericht geteilte Betreuung bei Konflikten der Eltern anordnen kann. Nach Surveydaten aus dem Jahr 2011 wurden in Schweden 42 % der vier- bis 18jährigen Kinder, die nicht in einer Kernfamilie aufwuchsen, im Wechselmodell betreut (Hakovirta & Rantalaiho, 2011). Reformen des Familienrechts in Australien und Belgien (Sodermans, Matthijs, & Swicegood, 2013) im Jahr 2006 haben dort ebenfalls das Wechselmodell als gesetzliche Norm gestärkt. In beiden Ländern hat dies zu einem Anstieg geteilter Betreuung beigetragen sowie zu einer stärkeren Heterogenität der Bedingungen, unter denen getrennte Eltern das Wechselmodell realisieren (s. Abschnitt 4.2). Allerdings haben entsprechende Gesetzesänderungen nicht immer zu einem längerfristigen Anstieg der Verbreitung geteilter Betreuung geführt. In den Niederlanden war geteilte Betreuung unter den Scheidungskohorten in den 1980er Jahren mit nur 5 % noch wenig verbreitet, stieg jedoch im Verlauf der 1990er Jahre und in der ersten Dekade des neuen Jahrtausends zunehmend an und wurde im Jahr 2009, als das Wechselmodell gesetzlich verankert wurde und eingeklagt werden konnte, von 33 % der neu geschiedenen Eltern gewählt. Bis 2013 war es allerdings wieder rückläufig und wurde nur noch von 22 % der neu geschiedenen Eltern realisiert (Poortman & van Gaalen, 2017).

Daten zu geteilter Betreuung in Deutschland sind äußerst begrenzt. Eine Ländervergleichsstudie auf Basis der EU-SILC-Daten aus dem Jahr 2010/2011, die Angaben von 14-Jährigen aus Trennungs- und Scheidungsfamilien in Schweden, England, den Niederlanden und Deutschland gegenüberstellte, erbrachte für Deutschland mit 9,8 % die geringste Häufigkeit geteilter Betreuung, während Schweden mit 36,0 % den höchsten Anteil aufwies. Auch in England war das Wechselmodell mit 10,8 % eher selten vertreten, während die Niederlande mit 17,6 % geteilter Betreuung eine Mittelstellung einnahm. Noch ältere Daten aus 2005/2006 der Studie Health Behaviour in School-Aged Children (HBSC) mit Kindern im Alter von 11, 13 und 15 Jahren erbrachte für Deutschland nur einen Anteil von 4,2 % geteilter Betreuung unter allen Kindern, die nicht in Kernfamilien lebten (Bjarnason & Arnarsson, 2011). Wenngleich dies auf den ersten Blick einen Anstieg geteilter Betreuung in Deutschland nahelegen mag, ist doch zu bedenken, dass die Daten kaum vergleichbar sind, weder hinsichtlich der einbezogenen Altersgruppen der Kinder noch hinsichtlich der Eingrenzung von Familienformen. Während bei EU-SILC nur Trennungsfamilien betrachtet wurden, bei denen die Eltern ursprünglich zusammengelebt hatten, waren bei HBSC alle Formen von Nicht-Kernfamilien einbezogen.

Eine Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach (2017) hat speziell das Thema geteilter Betreuung aufgegriffen. Befragt wurden 603 Mütter und Väter in Trennungsfamilien. Im Unterschied zu den bislang berichteten Daten gaben 22 % der Eltern an, ihre Kinder zu

annähernd gleichen Teilen gemeinsam zu betreuen. Allerdings erbrachten spezifischere Erläuterungen und Nachfragen, dass nur 15 % der Befragten bestätigten, das Wechselmodell zu praktizieren, und nur in der Hälfte dieser Fälle war das Kriterium einer gleichen Anzahl von Übernachtungen gegeben (Institut für Demoskopie Allensbach, 2017). Die so ermittelten rund sieben Prozent entsprechen eher den Daten, die sich auf Basis des Surveys „Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten“ (AID:A) aus dem Jahr 2014 ermitteln ließen (Walper, Entleitner-Phleps & Langmeyer, 2020). Nach diesen Daten, die die Anzahl der Übernachtungen pro Monat bei jedem Elternteil (Angaben der Mütter) berücksichtigten, waren es sogar weniger als 5 % der Trennungsfamilien, die das Wechselmodell im Verhältnis 60:40 realisierten.

3.2.3 Bestimmung und Verbreitung von „Kontakt“

Die Probleme, die sich bei der Erfassung der Residenz und der geteilten Betreuung (Wechselmodell) ergeben, beeinflussen auch die Untersuchungen zum Kontakt zwischen getrenntlebendem Elternteil und Kind, da nur diejenigen Personen Fragen zum Kontakt vorgelegt bekommen, die nicht mit dem Kind zusammenleben. Dazu kommt, dass getrennte Väter und Mütter die Kontakthäufigkeit des getrennten Elternteils anders einschätzen als dieser selbst. Prinzipiell würde man erwarten, dass Mütter, die mit ihren Kindern zusammenleben, die Häufigkeit des Kontaktes zum getrenntlebenden Vater eher unterschätzen. Tatsächlich zeigt sich jedoch, dass 38 % der Mütter einen regelmäßigen Kontakt (mindestens einmal pro Woche) zum getrenntlebenden Vater angeben, bei den Trennungsvätern sind es mit 36 % etwas weniger. Der niedrigere Anteil der Väter, die häufige Kontakte angeben, erklärt sich wahrscheinlich damit, dass Väter mit einem sehr engen Kontakt die Frage zum Kontakt nicht vorgelegt bekommen, da sie davon ausgehen, dass das Kind bei ihnen wohnt. Während es entsprechende Unschärfen hinsichtlich der Kontakthäufigkeit von Trennungsvätern gibt, zeigt sich relativ eindeutig, dass ein beträchtlicher Teil der Väter keinen Kontakt mehr zum Kind hat (Tabelle 4).

Tabelle 4: Vater-Kind-Kontakt aus Sicht von Trennungsvätern und Müttern

	Vater (wohnt nicht mit Kind zusammen)	Mutter (wohnt mit Kind zusammen)
Mindestens 1-mal pro Woche	36%	38%
1- bis 3-mal pro Monat	36%	26%
Seltener Kontakt /Kontakt abgebrochen/nie bestanden	28%	36%

Anmerkung: Nur valide Angaben zu ersten Kinder, die zum Befragungszeitpunkt unter 16 Jahren sind. Fallzahlen Mütter: 219; Fallzahlen Väter: 97.

Quelle: pairfam 2017/18 (Welle 10), gewichtete Ergebnisse

Die Häufigkeit des persönlichen Kontakts gehört mittlerweile zu den standardmäßig verwendeten Fragen, um das väterliche Engagement nach Trennung und Scheidung abzubilden. Kontaktmöglichkeiten, die sich über neue Medien ergeben (wie bspw. über Skype, WhatsApp etc.), sind hingegen seltener Teil des Untersuchungsgegenstandes (siehe jedoch Schier & Schlinzig, 2016). Zudem ließe sich einwenden, dass mittlerweile zahlreiche Datensätze zur Verfügung stehen, um Zeitverwendung in Kernfamilien abzubilden. Über die Zeitverwendung von Personen, die räumlich getrennt von ihren Kindern leben, ist hingegen wenig bekannt. Auch die in Deutschland im Jahr 2013 durchgeführte Zeitverwendungsstudie konnte diese Forschungslücke nicht schließen, da Eltern, die räumlich von ihren Kindern getrennt leben und/oder das Wechselmodell praktizieren, nicht in den Daten abgegrenzt werden können. Zudem konzentrierte sich diese Befragung auf die Zeitverwendung von Personen, die im selben Haushalt leben. Inwiefern Trennungseltern, die räumlich von ihren Kindern getrennt leben, die Erziehung und Betreuung von Kindern begleiten, konnte entsprechend nicht ausgewertet werden.

3.3 „Alleinerziehende“ Väter und Mütter

Neben dem Forschungsstrang, der sich vor allem mit Trennungsvätern beschäftigt, die nicht mit dem Kind zusammenleben, existieren zudem vereinzelte Studien zu alleinerziehender Vaterschaft. In entsprechenden Untersuchungen, die überwiegend aus dem angelsächsischen Raum stammen, wird zumeist darauf verwiesen, dass der Anteil alleinerziehender Väter mit dem wachsenden väterlichen Engagement über die Zeit hinweg angestiegen ist (Bures, 2009;

Coles, 2015). Vergleiche mit alleinerziehenden Müttern verweisen auf einige Besonderheiten alleinerziehender Väter. So zeigen Daten aus Europa und den USA, dass alleinerziehende Väter eher ältere und weniger Kinder haben, höher gebildet und häufiger erwerbstätig sind als alleinerziehende Mütter (Chzhen & Bradshaw, 2012; Härkönen, Lappalainen, & Jalovaara, 2017; Lewis, 1997; Maldonado & Nieuwenhuis, 2015). Diese Befunde bestätigen sich im Wesentlichen auch für Deutschland (Hubert, Neuberger & Sommer, 2020). Im Unterschied zu den Ergebnissen in anderen Ländern ist der Anteil alleinerziehender Väter (definiert als Väter, die mit einem minderjährigen Kind, aber ohne Partner im Haushalt leben) an allen Alleinerziehenden jedoch mit etwa 10 % relativ stabil über die Zeit (Statistisches Bundesamt, 2017).

Alleinerziehende Väter und Mütter können im Mikrozensus, auf dem Abbildung 3 beruht, relativ eindeutig erfasst werden, da in den Interviewanweisungen Befragte darauf hingewiesen werden, nur solche Personen als Haushaltsmitglieder zu nennen, die am Wohnsitz gemeldet sind. Inwiefern Kinder – etwa im Rahmen eines erweiterten Umgangs oder bei geteilter Betreuung – auch beim anderen Elternteil leben, wird nicht erfragt. Allerdings wird der Nebenwohnsitz erhoben, der möglicherweise ein Indiz für einen erweiterten Umgang darstellt. Insgesamt sind es etwa 5 % der Kinder von Alleinerziehenden, für die im Mikrozensus ein weiterer Wohnsitz angegeben wird, was im Wesentlichen dem Anteil der Personen entspricht, die das Wechselmodell laut Befragungsdaten praktizieren (Walper, 2016; Kindler & Walper, 2016). Interessant ist vor allem, dass ein weiterer Wohnsitz des Kindes negativ mit dem Bezug von ALG II korreliert ist (Geisler & Kreyenfeld, 2019). Diese Ergebnisse entsprechen dem vielfach bestätigten Befund, dass vor allem Eltern mit höherer Bildung das Wechselmodell praktizieren (Steinbach, 2019). Sie könnten sich zudem an die Befunde aus anderen Ländern anschließen, die aufzeigen, dass das Wechselmodell mit dem Erwerbsverhalten von Alleinerziehenden positiv zusammenhängt (Bonnet, Garbinti, & Solaz, 2018).

Die verfügbaren Zahlen des Mikrozensus geben keinen Aufschluss darüber, wie „alleinerziehend“ diejenigen Eltern sind, die ihre Kinder ohne Partner im Haushalt betreuen. So wird gelegentlich angemahnt, der Begriff „getrennt erziehend“ sei angemessener, da in der Regel der andere Elternteil noch lebe und verfügbar sei. Hierbei ist allerdings zu bedenken, dass das Konzept „getrennt erziehend“ quer zur Unterscheidung zwischen Ein-Eltern-Haushalten und Zwei-Eltern-Haushalten liegt: Auch Eltern, die (verheiratet oder unverheiratet) mit einem Partner im Haushalt zusammenleben, können getrennt erziehend sein, wenn sie z.B. mit Kindern aus einer früheren Beziehung zusammenleben, deren anderer getrenntlebender Elternteil in die Betreuung und Erziehung der Kinder involviert ist. Insofern wäre es zu kurz

gegriffen, die Bezeichnung „alleinerziehend“ durch „getrennt erziehend“ zu ersetzen, da damit nur ein Teil der getrennt Erziehenden und auch nur ein Teil der Alleinerziehenden – nicht die Verwitweten – angesprochen wäre.

3.4 Unterhaltszahlungen

Unterhaltszahlungen und speziell der Kindesunterhalt sollte für die empirische Familienforschung von besonderem Interesse sein. Fehlende Unterhaltszahlungen verweisen auf ungedeckte Ansprüche der Kinder, können zu erhöhten Armutsrisiken von Alleinerziehenden beitragen und machen staatliche Investitionen zur Kompensation entsprechender Unterhaltszahlungen notwendig. Erstaunlicherweise ist die Erkenntnislage hierzu jedoch äußerst begrenzt.

3.4.1 Barunterhalt für die Kinder

Der Kindesunterhalt wurde in allgemeinen Befragungen (bspw. SOEP oder pairfam) sowie in auf Trennungseltern fokussierten Surveys erhoben, wobei sich allerdings die Frageformulierungen wie auch die Untersuchungspopulationen, die den einzelnen Studien zu Grunde lagen, zum Teil deutlich voneinander unterscheiden. Besonders detaillierte Einblicke in die Zahlung und den Erhalt von Kindesunterhalt liefert die Erhebung „Wirtschaftliche Folgen von Trennung und Scheidung (WTS)“ aus den Jahren 2000/2001. Andreß, Borgloh, Güllner, und Wilking (2003) zeigten auf Basis dieser Daten, dass lediglich 64 % der kindesunterhaltsberechtigten geschiedenen Frauen regelmäßig und vollständigen Kindesunterhalt erhielten, weitere 12 % gaben an, zwar Unterhalt zu beziehen, dass die Zahlungen jedoch unzureichend und unregelmäßig erfolgten. Etwa jede vierte Alleinerziehende berichtete, überhaupt keinen Kindesunterhalt vom anderen Elternteil zu erhalten, wobei dieser Anteil in Ostdeutschland deutlich höher als in Westdeutschland ausfiel. Erhoben wurden zudem die Gründe für die ausbleibenden Zahlungen, wonach mangelnde Zahlungsbereitschaft (33%) und zu geringes Einkommen (25%) am häufigsten angegeben wurden. Ein wesentlicher Befund der Studie war zudem, dass etwa ein Drittel der Berechtigten, die keinen Unterhalt erhielten, ihre Forderungen nicht geltend gemacht hatten. Unklar ist, inwiefern hier eine gewisse „Resignation“ (Andreß et al., 2003, S. 174) zum Ausdruck kommt oder ob Befragte aus anderen Gründen die Unterhaltsansprüche ihrer Kinder nicht geltend machen. Als mögliche Gründe nennen Andreß et al. (2003) vor allem den Wunsch, den Kontakt mit dem Ex-Partner zu

vermeiden, Schuldgefühle wegen der Trennung sowie eine „generelle Scheu vor rechtlichen Instanzen“ (S. 213-214).

Eine vom BMSFJ beauftragte FORSA-Studie, die im Unterschied zur Studie von Andreß et al. (2003) nicht nur geschiedene, sondern auch getrennte Personen umfasste, ermittelte, dass 30 % der alleinerziehenden Mütter keinen ausreichenden Kindesunterhalt erhielten (FORSA, 2002, S. 102). Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt eine Studie aus Bremen aus dem Jahr 2016, in der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II befragt wurden (Schröder 2017). In der Studie wurde vor allem darauf verwiesen, dass unterhaltsberechtigte Alleinerziehende zumeist darauf verzichten, ihre Rechte geltend zu machen, da sie im Alltag derart eingebunden sind, dass sie keine zeitlichen Ressourcen zur Verfügung haben, um ihre Rechte einzuklagen. Eine von Proksch (2000) im Auftrag des Bundesfinanzministeriums durchgeführte Elternbefragung fokussierte auf die Bedeutung des Sorgerechts für die Zahlung von Kindesunterhalt. In dieser Studie gaben 35% der alleinerziehenden Mütter mit gemeinsamem und 47% der Mütter mit alleinigem Sorgerecht an, keinen oder nicht in vollem Umfang Kindesunterhalt zu beziehen. Eine vom BMSFJ in Auftrag gegebene Allensbach-Befragung aus dem Jahr 2008 zeigte, dass nur jede zweite Alleinerziehende den vollen Kindesunterhalt erhielt (BMSFJ 2008).³⁴ Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Hartmann (2015; 2018) in seinen Analysen auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) aus dem Jahr 2015. Er gibt an, dass nur 44% der alleinerziehenden Frauen den Mindestunterhalt oder mehr erhalten, wobei unter Müttern mit drei und mehr Kindern der Anteil auf 11% sinkt (Hartmann, 2015, 2018). Anhand einer aktuellen Befragung von Alleinerziehenden, die im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts durchgeführt wurde, berichten Hubert, Neuberger und Sommer (2020), dass 20% der alleinerziehenden Mütter und sogar 50 % der alleinerziehenden Väter angeben, keinen Anspruch auf Kindesunterhalt zu haben. Nur 61% der Alleinerziehenden mit Unterhaltsanspruch erhalten Kindesunterhalt, wobei sich alleinerziehende Mütter und Väter nicht unterscheiden, aber bei mehr als der Hälfte dieser Fälle liegen die Unterhaltszahlungen unter dem Mindestunterhalt. Als Grund für mangelnde Unterhaltszahlungen gaben 64 % der Alleinerziehenden an, dass der andere Elternteil nicht zahlungsfähig ist. 48 % berichteten, dass der andere Elternteil sich weigert zu zahlen. In jedem dritten Fall (35 %) verzichten die Alleinerziehenden auf den Kindesunterhalt, um das Verhältnis zum anderen Elternteil nicht zu belasten (siehe auch Andreß et al., 2003).

³⁴ Siehe https://www.ifd-allensbach.de/uploads/tx_studies/7373_Alleinerziehende.pdf

Die erheblichen Unterschiede in den einzelnen Studien sind nicht nur auf die unterschiedlichen Befragungszeitpunkte zurückzuführen, sondern auch auf unterschiedliche Eingrenzungen der Untersuchungspopulation (nur Geschiedene vs. alle Getrennten) und die unterschiedliche Art und Weise, wie Kindesunterhalt erfragt wurde (FORSA, 2002). Verschiedene Studien haben zudem auf gravierende Diskrepanzen zwischen den Angaben von Befragten, die berechtigt sind, Kindesunterhalt zu beziehen, und jenen, die Kindesunterhaltzahlungen leisten müssen, hingewiesen (Andreß et al., 2003; FORSA, 2002).

Exkurs: Kindesunterhalt und Kindergrundsicherung

Im Kontext der Fragen zum Kindesunterhalt soll auf die Bestrebungen zu Einführung einer Kindergrundsicherung hingewiesen werden. Eine länderoffene Arbeitsgruppe hat im Auftrag der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister (ASKM)³⁵ umfangreiche Prüfungen der verschiedenen diskutierten Grundsicherungsmodelle vorgenommen und prüft deren Umsetzungsmöglichkeiten. Gemeinsam ist allen Ansätzen, dass der Mindestbedarf von Kindern durch einen Anspruch auf ein ihnen zustehendes Grundeinkommen gedeckt wird mit der Folge, dass Eltern von Unterhaltspflichten für das Existenzminimum zumindest teilweise entlastet würden³⁶, was in Trennungsfamilien zu einer Reduzierung der Barunterhaltspflicht führen würde. Damit wäre eine Neujustierung der Lastenteilung zwischen Barunterhalt und Betreuung erforderlich, denn selbst in Trennungsfamilien mit reinen Residenzmodell könnte die Rollenverteilung „einer betreut, der andere zahlt“ im Kontext einer Kindergrundsicherung nicht mehr als angemessen angesehen werden. Hier müssten Regelungen gefunden werden, die für alle Familien unabhängig von der Betreuungs- und Einkommenskonstellation der Eltern gelten. Dabei wären verschiedene Aspekte, die bereits hier im Gutachten mehrfach angesprochen wurden, zu beachten wie Schnittstellenprobleme zu sozial- und steuerrechtlichen Regelungen und v.a. die Berücksichtigung von Mehraufwand bei geteilter Betreuung. Im Gutachten von Ott et al. (2020) für die ASKM wird hierfür ein Wechsel der Blickrichtung vorgeschlagen – Kinder aus Trennungsfamilien nicht als „Ausnahme“ zu betrachten, sondern bei der Gestaltung von Regelungen grundsätzlich von diesen Fällen auszugehen.

³⁵

https://www.ms.niedersachsen.de/download/150960/Bericht_der_laenderoffenen_Arbeitsgruppe_zur_96._Arbeits-_und_Sozialministerkonferenz_2019_am_27._28._November_2019.pdf

³⁶ Hierin unterscheiden sich verschiedene Ansätze.

3.4.2 Nachehelicher Unterhalt

Nur wenige Studien haben sich mit der Zahlung von **nachehelichem Unterhalt** befasst. Andreß et al. (2003) zeigen, dass nachehelicher Unterhalt deutlich seltener gezahlt wird als Kindesunterhalt. Demnach erhalten nur 40% der anspruchsberechtigten geschiedenen Frauen nachehelichen Unterhalt (ibid.: 189), wobei sich besonders große Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland zeigen (10% in Ost, 45% in West). Sozialwissenschaftliche Studien zum Betreuungsunterhalt (Unterhaltszahlungen für unverheiratete Personen) und für Veränderungen in nachehelichen Unterhaltszahlungen, die mit der Unterhaltsrechtsreform 2008 in Verbindung stehen, sind uns nicht bekannt. In der bereits oben erwähnten DJI-Alleinerziehendenstudie mit Daten aus dem Jahr 2016 wurden Alleinerziehende gefragt, ob sie Anspruch auf nachehelichen Unterhalt oder Betreuungsunterhalt haben. Die weite Mehrzahl (89%) gab an, keinen Anspruch zu haben, weitere 4 Prozent wusste nicht, ob Anspruch bestand und nur in 7 Prozent der Fälle bestätigten die Befragten, dass sie einen Anspruch auf Unterhaltszahlungen hatten (Hubert et al., 2020).

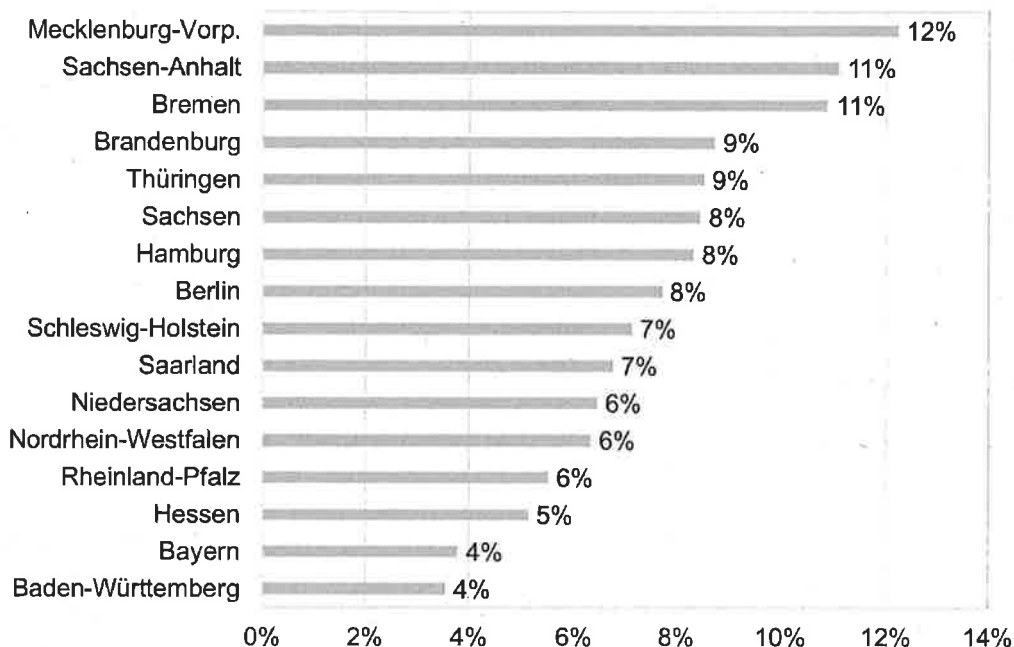
Prinzipiell liefert die Gerichtsstatistik zwar Anhaltspunkte, dass auch nach der Unterhaltsrechtsreform nachehelichen Unterhaltszahlungen weiterhin eine Bedeutung zukommt. So werden in der Gerichtsstatistik für das Jahr 2017 60.866 Kindesunterhalt und 36.212 nacheheliche Unterhaltsverfahren ausgewiesen (Statistisches Bundesamt, 2018c). Allerdings müssen Unterhaltszahlungen nicht im Scheidungsverbund geregelt werden, sodass es sich hier um anhängige Verfahren handeln kann. Zudem sind in der Gerichtsstatistik nur Unterhaltsfälle enthalten, die gerichtlich beschieden wurden, und nicht jene, die notariell oder im Rahmen von außergerichtlichen Vereinbarungen geregelt wurden, sodass die Gerichtsstatistik nur einen sehr punktuellen und unvollständigen Einblick in die Bedeutung von Kindesunterhalt und nachehelichem Unterhalt liefert. Dazu kommt, dass es schwierig ist, eine passende Bezugsgröße zu finden, um die Anzahl der Verfahren zu standardisieren, da sich anhängige Verfahren auf Scheidungen beziehen, die schon mehrere Jahre zurückliegen können.

3.4.3 Unterhaltsvorschuss

Die Höhe und Prävalenz der Zahlung des Unterhaltsvorschusses wird in der Unterhaltsvorschussstatistik geführt (UVG-Statistik). Abbildung 3 gibt den Anteil der Kinder, die UVG-leistungsberechtigt sind, nach Bundesländern wieder. Die Abbildung offenbart starke

regionale Unterschiede, vor allem zwischen Ost- und Westdeutschland. In den ostdeutschen Bundesländern liegt die Quote zwischen acht und 12 Prozent. Nur die westdeutschen Stadtstaaten Bremen, Berlin und Hamburg erreichen ähnlich hohe Werte. In den anderen westlichen Bundesländern liegen die Anteile bei nur drei bis sieben Prozent. Die Anteile variieren zudem stark mit dem Alter des Kindes. Mit zunehmendem Alter steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder eine Trennung oder Scheidung ihrer Eltern erfahren haben. Analog dazu nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass UV bezogen wird. Dies gilt jedoch nur bis zu einem Alter von elf Jahren, danach sinken die Anteile rapide, besonders für die Stadtstaaten Bremen, Berlin und Hamburg, die zusammen mit dem Bundesdurchschnitt in Abbildung 4 dargestellt ist. Hier spiegeln sich noch die überkommenen Regelungen wider, nachdem nur Kinder bis zum Alter von elf Jahren Anspruch auf UV hatten. Obwohl seit 1. Juli 2017 Anspruch bis Vollendung des 18. Lebensjahr besteht, werden diese Leistungen durch Personen mit älteren Kindern nicht in gleicher Weise in Anspruch genommen. Eine naheliegende Erklärung ist, dass der Anspruch auf UV für Kinder über 12 Jahren an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft ist (kein Bezug von ALG II bzw. ein Einkommen von mindestens 600 Euro bei ALG-II-Bezug; vgl. Kap. 2.4.4).

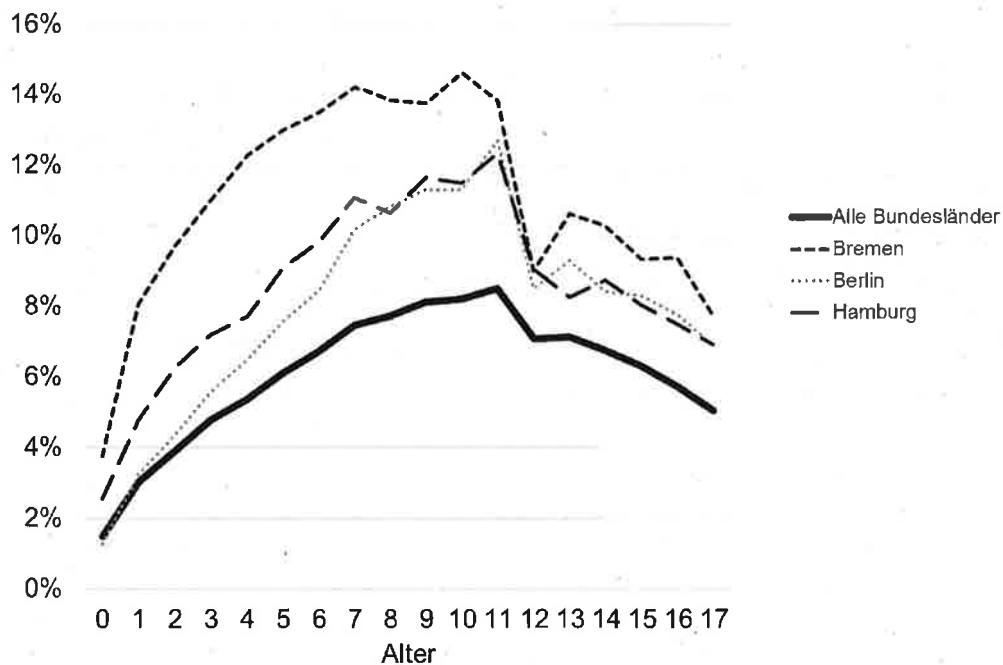
Abbildung 3: Anteil UVG-leistungsberechtigter Kinder (0-17 Jahre) nach Bundesländern, 2019



Anmerkung: Die Bezugsgröße sind die mittleren Bevölkerungszahlen (Mittel aus dem Bestandswert zum Jahresende 2018 und 2019) der Kinder im Alter von 0-17 Jahren nach Bundesländern.

Quelle: BMFSFJ (2019), Statistisches Bundesamt (2020)

Abbildung 4: Anteil UVG-leistungsberechtigter Kinder an allen Kinder nach Einzelalter, 2019



Anmerkung: Die Bezugsgröße sind die mittleren Bevölkerungszahlen (Mittel aus dem Bestandswert zum Jahresende 2018 und 2019) der Kinder nach Einzelalter nach Bundesländern.

Quelle: BMFSFJ (2020), Statistisches Bundesamt (2020)

3.5 Zwischenfazit

Das Scheidungsrisiko liegt in Deutschland im mittleren Bereich der europäischen Länder und ist seit einigen Jahren leicht rückläufig. Rund jede dritte Ehe wird geschieden, und bei jeder zweiten Scheidung sind gemeinsame minderjährige Kinder der Partner involviert. Während die Scheidungsstatistik Aufschluss über die Entwicklung der jährlichen Scheidungsraten gibt, sind Informationen über die Instabilität von unverheirateten Paaren sehr lückenhaft. Diese sollten jedoch von besonderem Interesse sein, da sich die Partnerschaften unverheirateter Paare – auch jener mit gemeinsamem Kind – vor allem in Westdeutschland als weniger stabil erweisen. Wie der nächste Abschnitt ansprechen wird, scheint die Eheschließung auf den ersten Blick eine höhere Selbstverpflichtung gegenüber dem Partner und auch gegenüber gemeinsamen Kindern zu indizieren. Allerdings scheinen hierbei Unterschiede in den Bildungsressourcen eine wichtigere Rolle zu spielen (Köppen, Kreyenfeld & Trappe, 2018).

Informationen zu Umgangskontakten und Betreuungsarrangements in Familien mit getrennten Eltern fehlen in der amtlichen Statistik und Surveydaten liefern teils widersprüchliche oder lückenhafte Informationen. Eine geteilte Betreuung von Trennungskindern durch beide Eltern

– festgemacht an der Anzahl der Übernachtungen des Kindes bei beiden Elternteilen – scheint in Deutschland nur in 5 % aller Trennungsfamilien praktiziert zu werden, wobei andere Kriterien, vor allem subjektive Einschätzungen der Betreuungsanteile, höhere Werte erbringen. Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern ist damit geteilte Betreuung in Deutschland sehr selten.

Obwohl im überwiegend praktizierten Residenzmodell dem hauptbetreuenden Elternteil minderjähriger Kinder Kindesunterhalt überwiegend zusteht, wird Unterhalt in rund der Hälfte der Fälle nur unregelmäßig oder gar nicht gezahlt (Hartmann, 2015, 2018; Hubert, Neuberger & Sommer, 2020). Ein erster, oberflächlicher Vergleich unterschiedlicher Befunde aus den vergangenen Jahren verweist nicht auf eine gestiegene Zahlungsmoral getrenntlebender Eltern. Umso wichtiger ist der Unterhaltsvorschuss, der seit 2017 einem größeren Kreis von Trennungskindern zusteht. Trenddaten zu Unterhaltszahlungen und Unterhaltsvorschuss wären wichtige Indikatoren für die Entwicklung der finanziellen Situation von Trennungsfamilien.

4 Einflussfaktoren auf die Häufigkeit von Umgangskontakten und die Wahl des Betreuungsmodells: nationale und internationale Befunde

4.1 Was beeinflusst die Häufigkeit von Umgangskontakten?

Umgangskontakte unterliegen einer Vielzahl von Faktoren, die sich auf die gemeinsame Partnerschaftsbiographie der Eltern beziehen und hierin verankerte Anzeichen eines erhöhten wechselseitigen und auf die Familie bezogenen Commitments ansprechen (Heirat, Sorgerecht), aber auch die aktuelle Partnerschaftssituation und weitere Familienentwicklung der Eltern betreffen (als möglicherweise „konkurrierendes“ ressourcenbindendes Commitment), sich auf Aspekte logistischer Rahmenbedingungen (z.B. Wohndistanz), sozio-ökonomische Ressourcen und nicht zuletzt Merkmale der Kinder beziehen.

Ein wesentlicher Befund der bisherigen Studien ist, dass die *Partnerschaftsbiografie* das Verhältnis zwischen getrennten Vätern und Kindern nach Trennung prägt. Vor allem Väter, die nie mit der Mutter des Kindes zusammengelebt haben, haben selten Kontakt zu ihren Kindern (Guzzo, 2009; Kiernan, 2006). Im Vergleich zu verheirateten Vätern sind Väter, die in nichtehelichen Lebensgemeinschaften lebten, als das Kind geboren wurde, weniger im Leben ihrer Kinder präsent, nachdem die Partnerschaft mit der Mutter des Kindes endet (Stephens, 1996; Tach & Edin, 2011). Allerdings ist dieser Befund für Deutschland nur schwach

ausgeprägt und erklärt sich zudem durch die sozio-ökonomischen Unterschiede zwischen verheirateten und unverheirateten Vätern (Köppen et al., 2018).

Eine *neue Partnerschaft* oder Heirat sowie die Geburt eines weiteren Kindes in einer neuen Partnerschaft beeinflussen den Vater-Kind-Kontakt negativ (Bradshaw, Skinner, Stimson, & Williams, 1999; Juby, Billette, Laplante, & Le Bourdais, 2007; Smock, 1999; Stewart, 2010). Dies gilt auch nach Befunden aus Deutschland insbesondere für neue Partnerschaften des Vaters (Keil & Langmeyer, 2020), während die Vater-Kind-Kontakte nicht geringer ausfallen, wenn die Mutter mit einem neuen Partner zusammenlebt (Walper, 2012). Ein klarer Befund bisheriger Studien ist zudem, dass mit zunehmender Dauer seit Trennung der Vater-Kind-Kontakt abnimmt. Dieser Effekt wird allerdings davon überlagert, dass auch das steigende Alter des Kindes einen negativen Einfluss auf den Vater-Kind-Kontakt ausübt (Kalmijn, 2015; Stephens, 1996).

Wie zu erwarten geht eine hohe *geographische Distanz* zwischen dem Haushalt des Vaters und dem der Kinder mit selteneren Kontakten und einem erhöhten Risiko für Kontaktabbrüche einher, erhöht doch der räumliche Abstand den finanziellen und organisatorischen Aufwand für häufige Kontakte (z.B. Cheadle, Amato, & King, 2010).

Ein klarer Zusammenhang zwischen *ökonomischer Benachteiligung* und geringem Vater-Kind-Kontakt nach Trennung und Scheidung wurde darüber hinaus mehrfach aufgezeigt, sowohl in internationalen Studien (Bradshaw et al., 1999; Swiss & Le Bourdais, 2009) als auch in Daten aus Deutschland (Keil & Langmeyer, 2020; Walper, Amberg, Thönnissen & Christ, 2020). Niedrige Bildung, eine frühe Vaterschaft und Erwerbslosigkeit sind dabei die wichtigsten Faktoren, die den Vater-Kind-Kontakt negativ beeinflussen.

Die bisherigen Studien zeigen zudem, dass die regelmäßige Zahlung von *Unterhaltszahlungen* wie auch ein gemeinsames Sorgerecht positiv mit dem Vater-Kind-Kontakt korrelieren (Cheadle et al., 2010; Hofferth, Forry, & Peters, 2010; Seltzer, 1998). Auch für Deutschland ist der Zusammenhang von Unterhaltszahlungen und Vater-Kind-Kontakt untersucht worden. Allerdings konnten hier im Gegensatz zu den anglo-amerikanischen Studien keine klaren Zusammenhänge zwischen der regelmäßigen Zahlung von Unterhaltsleistungen und Kontakt aufgezeigt werden (Köppen et al., 2018). Während die Daten einer älteren Internetbefragung von Vätern dafür sprechen, dass Unterhaltszahlungen mit mehr Kontakt von Scheidungsvätern zu ihren Kindern einher gehen (Amendt, 2004), findet sich in neueren Daten kein Zusammenhang (Keil & Langmeyer, 2020; Köppen et al., 2018). Die Analysen auf Basis der pairfam-Daten legen sogar nahe, dass bei fehlenden Unterhaltszahlungen tendenziell häufigere

Vater-Kind-Kontakte stattfinden (Walper, Entleitner-Phleps & Langmeyer, 2020). Ob in dem letztgenannten Fall Unterhaltszahlungen durch mehr Zeit mit dem Kind ersetzt werden und notwendige Investitionen, z.B. für Kleidung der Kinder, von den Vätern direkt geleistet werden, ist unbekannt.

Klarer ist hingegen der positive Zusammenhang zwischen dem *gemeinsamen Sorgerecht* und dem Vater-Kind-Kontakt (Köppen et al., 2018), wobei vor allem Kontaktabbrüche bei gemeinsamem Sorgerecht seltener sind, während die Kontakthäufigkeit nicht vom Sorgerecht tangiert zu sein scheint (Keil & Langmeyer, 2020, in Druck). Dies finden die Studien auch unter Kontrolle zahlreicher anderer Faktoren. Köppen, Kreyenfeld, and Trappe (2018) zeigen zudem, dass sich mit zunehmender Dauer seit Trennung die Unterschiede zwischen Vätern mit und ohne Sorgerecht vergrößern. Dieser Befund ist relativ stabil, auch wenn die sozio-ökonomischen Merkmale der Väter mitberücksichtigt werden.

Obwohl diese Ergebnisse prinzipiell die Bedeutung des Sorgerechts für das väterliche Engagement nach Trennung oder Scheidung herausstellen, ist unklar, inwiefern die Befunde durch Selektionsprozesse verzerrt werden. So sind es in erster Linie engagierte Väter, die sich für ein gemeinsames Sorgerecht einsetzen. Verheiratete Väter behalten nach der Scheidung in aller Regel das gemeinsame Sorgerecht, und nur in Ausnahmefällen (Hochkonfliktfälle oder Fehlverhalten) wird von dieser Praxis abgewichen. Das gemeinsame Sorgerecht wird auch von nichtehelichen Lebensgemeinschaften zumeist bei der Geburt des Kindes begründet und ändert sich nur in Ausnahmefällen bei einer Trennung. Angesichts dieser hohen Stabilität des Sorgerechts können kausalanalytische Verfahren, in denen untersucht wird, wie Veränderungen in den Sorgerechtsregelungen zu Veränderungen im Kontakt beitragen (wie Fixed-Effects-Modelle dies ermöglichen), nicht angewandt werden. Schlussfolgerungen können somit nur auf Basis von Subgruppenvergleichen, d. h. von Vätern mit und ohne Sorgerecht, gezogen werden, die nur bedingt geeignet sind, kausale Schlüsse zu ziehen.

Die *Qualität der Beziehung zwischen den getrennten Eltern* und deren *Allianz in der Elternrolle (Coparenting)* haben sich als wesentliche Einflussfaktoren erwiesen, sowohl für die Kontakthäufigkeit und Beziehungsqualität des getrenntlebenden Elternteils zu den Kindern als auch für die Entwicklung der Kinder in Trennungsfamilien (Dunn, 2004; Kelly, 2000; Walper & Langmeyer, 2014; Whiteside & Becker, 2000). Insbesondere anhaltende, destruktive Konflikte zwischen den Eltern stellen einen deutlichen Risikofaktor dar, der sowohl mit selteneren Kontakten zwischen getrennt lebenden Vätern und ihren Kindern verbunden ist als auch die Qualität deren Beziehung belastet (Dunn, 2004; Whiteside & Becker, 2000).

Allerdings leidet bei anhaltenden Konflikten nicht nur die Beziehung der Kinder zum Vater, sondern auch die Mutter-Kind-Beziehung (Walper & Beckh, 2006), und insgesamt ist die emotionale Sicherheit der Kinder in der Familie beeinträchtigt (Coe, Davies, & Sturge-Apple, 2017; Davies, Martin, Sturge-Apple, Ripple, & Cicchetti, 2016). Dies zeigt sich auch in einer verminderten Bindungssicherheit der Kinder (Brock & Kochanska, 2016).

Aus Kernfamilien ist bekannt, dass mangelnde Fähigkeiten der Eltern in der gemeinsamen Problembewältigung auch zu vermehrten Konflikten speziell in Erziehungsfragen beitragen (Gabriel & Bodenmann, 2006). Solche Probleme in der Zusammenarbeit bei der Betreuung und Erziehung der Kinder sprechen das elterliche Coparenting an (Langmeyer, 2015; Teubert & Pinquart, 2009). Schon frühzeitig wurde die Qualität des Coparenting beider Eltern in der Scheidungsforschung thematisiert (z.B. Ahrons & Wallisch, 1987; Maccoby, Depner, & Mnookin, 1990). So ist auch für die Vater-Kind-Beziehung in Trennungsfamilien relevant, wie gut getrennte Eltern in der Betreuung und Erziehung der Kinder zusammenarbeiten: Eine Studie aus England zeigt, dass Väter häufiger Kontakte zu ihren getrenntlebenden Kindern hatten, wenn sie die Mütter mehr in der Erziehung der Kinder unterstützen (Dunn, Cheng, O'Connor, & Bridges, 2003). Auch nach Befunden aus den USA haben getrennte Väter bei guter elterlicher Kooperation häufigere Kontakte zu ihren Kindern und hierüber vermittelt auch eine bessere Beziehung zu den Kindern (Sobolewski & King, 2005). Interessanterweise zeigten Konflikte in der Erziehung keine vergleichbaren Effekte auf die Vater-Kind-Kontakte. Daten des pairfam-Panels aus Deutschland bestätigen diesen Befund, wobei allerdings der Vorteil eines kooperativen Coparenting für die Häufigkeit von Vater-Kind-Kontakten im Folgejahr unbedeutend wurde, sobald die frühere Kontakthäufigkeit kontrolliert wurde (Walper, Amberg, et al., in press). Dies könnte einerseits bedeuten, dass schon die frühere Kontakthäufigkeit längerfristig eingespielte Kooperationsmuster reflektiert, legt andererseits aber die Frage nahe, ob kooperatives Coparenting überhaupt als eigenständiger „Wirkfaktor“ zu sehen ist. Die damit aufgeworfene Frage der Kausalität konnten Sobolewski und King (2005) anhand längsschnittlicher Daten beleuchten. Demnach trägt eine gute Coparenting-Allianz zu mehr Vater-Kind-Kontakten bei, während umgekehrt häufige Vater-Kind-Kontakte nicht ein besseres Coparenting bewirken.

Auch *Merkmale der Kinder* beeinflussen das Engagement von getrenntlebenden Vätern. Wie schon erwähnt, nehmen Vater-Kind-Kontakte mit steigendem Alter der Kinder ab (Amato, Meyers & Emery, 2009; Kalmijn, 2015). Vor allem im Jugendalter erweitert sich der Aktionsradius der Kinder, und die gemeinsame Zeit mit Gleichaltrigen gewinnt an Bedeutung. Während einige Daten auf häufigere Kontakte der Väter zu ihren Söhnen verweisen (Kalmijn,

2015), erwies sich das Geschlecht des Kindes im Spiegel deutscher Befunde als unbedeutend, d.h. Väter halten nach einer Trennung nicht häufiger den Kontakt zu Söhnen als zu Töchtern (z.B. Keil & Langmeyer, 2020; Walper, Amberg, et al., 2020). Einflussreicher könnten – zumindest nach Befunden aus den USA – Verhaltensmerkmale der Kinder sein. Dass internalisierendes oder externalisierendes Problemverhalten der Kinder die Vater-Kind-Beziehung belastet und deren Engagement gegenüber den Kindern vermindert, ist aus Kernfamilien durchaus bekannt (Gault-Sherman, 2012; Jia, Kotila & Schoppe-Sullivan, 2012). Dies zeigt sich auch in Trennungsfamilien. Eine umfangreiche Längsschnittstudie zu Trennungsfamilien erbrachte, dass ein erhöhtes internalisierendes oder externalisierendes Problemverhalten von Jugendlichen eine geringere Involviertheit ihres getrenntlebenden Vaters im Folgejahr vorhersagte (Hawkins, Amato, & King, 2007). Demgegenüber erwies sich der umgekehrte Einfluss als statistisch unbedeutend, d.h. eine hohe Involviertheit des getrenntlebenden Vaters trug nicht zu einem geringeren Problemverhalten der Jugendlichen im Folgejahr bei. Hierbei ist in Rechnung zu stellen, dass Jugendliche in höherem Maße die Kontakte zu ihrem getrenntlebenden Elternteil beeinflussen können als jüngere Kinder und belastete Jugendliche vielleicht weniger den Kontakt zum Vater suchen als Jugendliche mit positivem Wohlbefinden. Allerdings ist die Befundlage hierzu nicht eindeutig. Andere Längsschnittdaten können solche Effekte des Problemverhaltens von Kindern und Jugendlichen auf das Engagement ihrer getrenntlebenden Väter nicht bestätigen, sondern sprechen umgekehrt durchaus für positive Effekte eines vermehrten Engagements der Väter auf ihre Kinder (Coley & Medeiros, 2007). Befunde zu dieser Frage fehlen für Deutschland bislang.

4.2 Was beeinflusst die Wahl des Betreuungsmodells?

Vor allem international kann mittlerweile auf eine beträchtliche Zahl von Studien zurückgegriffen werden, die zu geteilter Betreuung (*shared parenting*, *shared care* oder *joint physical custody*) veröffentlicht wurden (z.B. Bausermann, 2002; Bjarnason & Arnarsson, 2011; Fehlberg, Smyth, Maclean, & Roberts, 2011; Folberg, 1991; Nielsen, 2013, 2018a,b). Weit überwiegend steht hierbei die Frage nach dem Wohlergehen der Kinder im Vordergrund (siehe Abschnitt 5.4), aber einige Studien geben auch gezielt Aufschluss darüber, unter welchen Bedingungen eine geteilte Betreuung häufiger praktiziert wird. Teilweise lassen sich diese Informationen aus deskriptiven Daten der Studien ablesen. Die jeweiligen Definitionen bzw. Abgrenzungen gegenüber dem Residenzmodell sind allerdings nicht einheitlich, sodass Ländervergleiche meist nur bedingt möglich sind (für eine ausführliche Übersicht s.

Sünderhauf, 2013, Walper, 2016). Zudem ist die Vergleichbarkeit von Studienbefunden auch dadurch eingeschränkt, dass teilweise unterschiedliche Bezugsgruppen zugrunde gelegt werden (z.B. nur Scheidungskinder vs. Kinder aus allen Trennungsfamilien, unterschiedliche Altersgruppen etc.). In der sozialwissenschaftlichen Forschung werden Arrangements von über 30 Prozent der Übernachtungen bei jedem Elternteil bereits als (asymmetrisches) Wechselmodell betrachtet, während in einigen Ländern und auch in der Rechtsprechung zum Unterhalt in Deutschland erst bei einem genau hälftigen Betreuungsverhältnis von einem echten Wechselmodell ausgegangen wird (Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V., 2014).

Insgesamt zeigen internationale Daten, dass paritätische Betreuungsmodelle an Bedeutung gewonnen haben, wobei ihre Verbreitung mit Entwicklungen des jeweiligen Familienrechts variiert (siehe Abschnitt 3.2.2). Neben solchen kontextuellen Faktoren spielen jedoch auch Merkmale der Kinder, Ressourcen der Eltern und erleichternde Bedingungen des Familiensystems eine wesentliche Rolle.

Betrachten wir zunächst jene Faktoren, die eine geteilte Betreuung mehr oder weniger wahrscheinlich machen. Entsprechende Befunde sind in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich: Sie informieren nicht nur darüber, welche Rahmenbedingungen die Präferenzen der Eltern bei der Wahl eines geeigneten Betreuungsmodells beeinflussen, sondern gleichzeitig zeigen sie auch auf, welche Faktoren in Rechnung gestellt werden müssen, wenn mögliche Auswirkungen des jeweiligen Betreuungsmodells untersucht werden. Denn möglicherweise beeinflussen die jeweiligen Rahmenbedingungen nicht nur die selektive Nutzung geteilter Betreuung, sondern gleichzeitig auch die Entwicklung der Kinder.

Ressourcen und erleichternde Bedingungen für Eltern

In vielen Ländern zeigt sich, dass die Wahrscheinlichkeit für geteilte Betreuung mit den *sozio-ökonomischen Ressourcen* – also dem Bildungsgrad und Einkommen der Eltern – steigt (für einen Überblick, s. Nielsen, 2013). Dies bestätigen auch Prospektivanalysen aus den Niederlanden, nach denen allerdings nur ein höheres Bildungsniveau der Eltern, nicht auch darüber hinaus ein höheres Einkommen der Eltern vor der Trennung für die Wahl geteilter Betreuung ausschlaggebend war (Poortman & van Gaalen, 2017). Auch bei höherem Erwerbsumfang der Mütter wurde nach dieser Untersuchung häufiger geteilte Betreuung gewählt, während lange Wege des Vaters zur Arbeitsstätte eine geteilte Betreuung eher unwahrscheinlicher machten. Befunde aus Kanada zeigen ebenso, dass bei einer

Erwerbsbeteiligung der Mütter vor der Trennung häufiger das Wechselmodell gewählt wurde (Juby, Le Bourdais & Marciel-Gratton, 2005). Befunde aus Deutschland bestätigen ein höheres Bildungsniveau von Müttern, die geteilte Betreuung praktizieren, während sich unter Einschluss weiterer Prädiktoren keine Unterschiede hinsichtlich der Erwerbsbeteiligung der Mütter ergaben (Walper, 2016; Walper, Entleitner-Phleps & Langmeyer, in Druck; Walper, Entleitner-Phleps, et al., in press).

Internationalen Befunden zufolge spielen auch flexiblere bzw. *familienfreundlichere Arbeitsbedingungen* bei der Wahl des Wechselmodells eine Rolle (vgl. Nielsen, 2013). Zudem ist nach Befunden aus Kanada die Lage der Arbeitszeiten bedeutsam: Wenn der Vater oder beide Eltern an Wochenenden oder Abenden arbeiten müssen, ist die Wahl des Wechselmodells weniger wahrscheinlich (Juby et al., 2005). Daten hierzu aus Deutschland fehlen.

Je größer die *räumliche Distanz der Eltern*, desto höher ist der Aufwand, regelmäßige Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten, dass das Kind seine Einbindung in Kita, Schule und Freundeskreis in beiden Haushalten wahrnehmen kann. Verfügbare Daten legen nahe, dass das Wechselmodell ab einer gewissen Entfernung nur schwer praktikabel ist (z.B. Kaspiew et al., 2009). Nach Daten aus Australien wurde das Wechselmodell am häufigsten bei einer Entfernung unter 20 km gewählt und war ab 50 km Distanz zwischen beiden Haushalten kaum noch vertreten (Cashmore et al., 2010). Auch Daten des AID:A-Survey 2014 aus Deutschland bestätigen dies: Leben die Eltern mehr als eine Stunde Wegzeit auseinander, so finden sich kaum noch Kinder mit geteilter Betreuung, während ein Kontaktabbruch zum getrennten Elternteil umso wahrscheinlicher wird (Walper, Entleitner-Phleps, Langmeyer, in Druck). Darüber hinaus sprechen Befunde von Poortman und van Gaalen (2017) dafür, dass Eltern bei höherer Distanz zwischen den Wohnungen häufiger vom Wechselmodell zum Residenzmodell umschwenken.

Schließlich verweist der geringere Anteil geteilter Betreuung unter *Zuwanderern* darauf, dass vermutlich auch rollenbezogene Einstellungen relevant sind (z.B. Bergström et al., 2013). Daten hierzu aus Deutschland fehlen bislang. Die *Kinderzahl* scheint demgegenüber für die Wahl des Wechselmodells unbedeutend zu sein (Kalmijn, 2015; Poortman & van Gaalen, 2017).

Merkmale der Kinder

Zahlreiche Befunde zeigen, dass das *Alter der Kinder* einen deutlichen Einfluss auf die Wahl des Betreuungsmodells hat. Während Eltern mit Kindern im Säuglings- und Kleinkindalter relativ selten eine geteilte Betreuung realisieren (Hyst, 2007, S. 8) und Studien zum Wechselmodell in dieser Altersgruppe oft auf weniger strenge Kriterien zurückgreifen müssen (Nielsen, 2014a), wird das Wechselmodell am häufigsten im Alter zwischen drei und zwölf Jahren gewählt, insbesondere im Grundschulalter. Dies zeigen auch Daten aus Deutschland (Walper et al, in press). Danach nimmt ihre Verbreitung wieder ab, wohl vor allem, weil für Jugendliche der Kontakt zu Gleichaltrigen wichtiger wird und sie seltener bereit sind, ihren Wohnort regelmäßig zu wechseln (Juby, Marcil-Gratton, & Le Bourdais, 2005, S. 30). So sank in einer schwedischen Repräsentativstudie der Anteil der Kinder im Wechselmodell von 44 Prozent unter den 10- bis 12-Jährigen auf 37 Prozent unter den 13- bis 15-Jährigen und 26 Prozent bei 16- bis 18-Jährigen (Turunen, Fransson & Bergström, 2017, eigene Berechnung). Bei Kindern unter drei Jahren sind die Betreuungsaufgaben unter beiden Eltern auch in Kernfamilien meist ohnehin weniger symmetrisch verteilt. Aber auch deren erhöhtes Bedürfnis nach Kontinuität dürfte einer geteilten Betreuung entgegenstehen.

Unterschiede zwischen *Jungen und Mädchen* finden sich weniger systematisch. Während Kalmijn (2015) in der Zusammenschau aller vier untersuchten Länder (England, Deutschland, Niederlande, Schweden) bei Jungen einen insgesamt höheren Anteil geteilter Betreuung fand als bei Mädchen und die Jungen auch in jedem der Länder häufigeren Kontakt zu ihrem Vater hatten, erbrachte die Studie von Poortman und van Galen (2017) auf Basis neuerer Daten aus den Niederlanden keine diesbezüglichen Unterschiede. Auch Befunde aus Deutschland legen keine höhere Wahrscheinlichkeit einer geteilten Betreuung für Jungen nahe (Walper et al., in press).

Inwieweit auch *Beeinträchtigungen des kindlichen Wohlbefindens* für die Wahl des Wechselmodells ausschlaggebend sind, ist weitaus weniger bekannt. In der holländischen Studie von Poortman und van Gaalen (2017) zeigte sich, dass die Kumulation von Problemen der Kinder in unterschiedlichen Bereichen ihrer Entwicklung keinen Einfluss auf die Wahl des Wechselmodells nach der elterlichen Trennung hatte. Allerdings wechselten die Eltern multipel belasteter Kinder in der Folgezeit häufiger vom Wechselmodell zur alleinigen Betreuung durch einen Elternteil, zumeist die Mutter.

Merkmale des Familiensystems

Nicht nur für die Kontakthäufigkeit der Väter zu ihren Kindern in Trennungsfamilien spielt die *Familienbiographie* eine Rolle (vgl. Abschnitt 4.1), sondern auch für die Wahl einer geteilten Betreuung. Allerdings scheint dies weniger den vormaligen Ehestatus der Eltern zu betreffen. Lebten die Eltern vor der Trennung verheiratet oder unverheiratet zusammen, so hat dies nach Daten aus Kanada (Juby et al., 2005) und den Niederlanden (Poortman & van Gaalen, 2017) keinen Einfluss auf die Wahl des Wechselmodells. Auch Daten aus Australien zeigen diesbezüglich im Vergleich von Eltern mit Wechselmodell und jenen, die zumindest moderat häufige Zeit mit dem Vater verbringen, keine Unterschiede, während Väter mit geringem oder keinem Kontakt zu den Kindern seltener mit der Mutter verheiratet waren oder mit ihr zusammengelebt hatten (Cashmore et al., 2010).

Besonders maßgeblich ist die *frühere Beteiligung der Väter* an alltäglichen Versorgungsleistungen für ihre Kinder (Fehlberg et al., 2011; Poortman & van Gaalen, 2017): Je stärker die Väter vor der Trennung in die Betreuung und Erziehung der Kinder eingebunden waren, desto wahrscheinlicher realisieren die Eltern nach der Trennung eine geteilte Betreuung. Vor allem bei jungen Kindern dürfte angesichts der intensiven Anforderungen in der Pflege und Betreuung ein plötzlicher Rollenwechsel des Vaters schwerfallen, wenn er nicht auch seitens der Mutter unterstützt wird.

Die Befunde zur Bedeutung *neuer Partnerschaften* variieren. Während nach Daten aus Kanada nur eine neue Partnerschaft der Mutter, nicht jedoch eine neue Partnerschaft des Vaters eine geteilte Betreuung der Kinder begünstigt (Juby et al., 2005), zeigt sich ein solcher Effekt einer neuen Partnerschaft der Mütter in Daten aus Deutschland nicht (Walper, 2016; Walper et al., 2020, in press). Daten aus den Niederlanden legen nahe, dass bei einer neuen Partnerschaft des Vaters häufiger vom Wechselmodell zum Residenzmodell gewechselt wird, während eine neue Partnerschaft der Mutter hierauf keinen Einfluss hatte (Poortman & van Gaalen, 2017).

Besonderes Interesse gilt der *Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern*, ist doch davon auszugehen, dass eine paritätische Betreuung mehr Abstimmungsleistungen der Eltern erfordert. Nach Daten aus Australien findet sich zwar auch bei Eltern mit geteilter Betreuung eine Minderheit (sechs bis zehn Prozent), die seltener als einmal im Monat oder nie kommunizieren, allerdings berichtete die weit überwiegende Mehrheit (rund 80 Prozent der Väter und 74 Prozent der Mütter) über mindestens wöchentlichen Austausch (Kaspiew et al., 2009, S. 160). Rund ein Fünftel der Eltern mit geteilter Betreuung (14,4 Prozent der Väter und 24,2 Prozent der Mütter) erlebten die Beziehung zum anderen Elternteil allerdings als

konflikthaft oder sogar als bedrohlich. Andere Befunde sprechen auch dafür, dass die Eltern mit geteilter Betreuung eine durchschnittlich geringere Häufigkeit von Konflikten und speziell von Erziehungskonflikten berichten als jene mit Residenzmodell (Cashmore et al., 2010). Die schon mehrfach erwähnte Prospektivstudie aus den Niederlanden erbrachte, dass sowohl generell vermehrte Konflikte vor der Trennung als auch speziell Konflikte während des Trennungsverfahrens negative Effekte auf die Wahl geteilter Betreuung hatten (Poortman & van Gaalen, 2017). Zudem machten vermehrte Konflikte nach der Trennung einen Wechsel von geteilter Betreuung zum Residenzmodell wahrscheinlicher.

Allerdings ist die Befundlage zum Zusammenhang zwischen Konflikten der Eltern und dem jeweiligen Betreuungsmodell nicht einheitlich (Nielsen 2013). Interessanterweise verweisen Daten aus Belgien, wo geteilte Betreuung gesetzlich stark verankert ist, diesbezüglich auf einen Zeitwandeleffekt, wobei sich der ursprüngliche Vorteil geringer Konflikte bei geteilter Betreuung im Zeitverlauf verlor (Sodermans et al., 2013). Im Zuge der größeren Verbreitung des Wechselmodells scheinen also auch stärker konfliktbelastete Eltern auf dieses Modell zurückzugreifen. So weist auch eine qualitative Studie aus Schweden darauf hin, dass Eltern mit Kleinkindern geteilte Betreuung auch dann für das Kindeswohl als förderlich betrachten, wenn ihre Beziehung konfliktbelastet ist (Fransson, Sarkadi, Hjern, & Bergström, 2016).

4.3 Zwischenfazit

Insgesamt zeigen sich weitgehend ähnliche Befunde für häufige Vater-Kind-Kontakte und die Wahl des Wechselmodells seitens der getrennten Eltern. Höhere sozio-ökonomische Ressourcen, insbesondere Bildungsressourcen, eine geringe Distanz zwischen den Wohnungen der Eltern und eine konfliktarme, kooperative Beziehung der Eltern begünstigen ein höheres Engagement der Väter und die Realisierung einer geteilten Betreuung. Hierbei ist allerdings in Rechnung zu stellen, dass die Wohndistanz keineswegs nur äußeren Umständen unterliegt, sondern die Eltern sich gezielt um wenig entfernte Wohnungen bemühen können, wenn sie ihre Kinder im Wechselmodell betreuen wollen. Unterschiede in der Erwerbsbeteiligung von Müttern, die das Wechselmodell praktizieren, finden sich nicht durchgängig und in Deutschland bislang nicht. Allerdings wurde hierbei bislang nur der Erwerbsstatus und nicht der Erwerbsumfang berücksichtigt, da letzterer weniger ein Schrittmacher für die Wahl des Wechselmodells sein könnte als vielmehr durch das Wechselmodell beeinflusst sein dürfte. Entsprechende Analysen, die die Dynamik der Erwerbsbeteiligung von Müttern vor und nach

einer Trennung im Zusammenhang mit der Wahl des Betreuungsmodells betrachten, stehen in Deutschland wie auch international noch aus.

Auch Merkmale der Kinder spielen für die Realisierung geteilter Betreuung eine Rolle. Besonders deutlich zeigt sich dies hinsichtlich des Alters der Kinder. Das Wechselmodell wird vor allem für Kinder im Grundschulalter gewählt. Befunde zu Geschlechtsunterschieden sind weniger konsistent und weisen in Deutschland nicht auf Vorteile von Söhnen hin. Ob und wie Eltern die Gesundheit und mögliche Belastungen des Wohlergehens ihrer Kinder in die Entscheidung über das Betreuungsmodell einbeziehen, ist bislang noch kaum bekannt.

5 Zum Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien: Was zählt?

Bevor wir uns in diesem Abschnitt der Frage zuwenden, was über das Wohlergehen von Kindern in geteilter Betreuung bekannt ist, soll die Frage nach Risiken und Chancen einer elterlichen Trennung für die mitbetroffenen Kinder aus einer breiteren Perspektive aufgegriffen werden. Gefragt wird hierbei nach Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung, die im Kontext einer elterlichen Trennung öfter und teilweise verschärft auftreten, allerdings auch Kernfamilien betreffen können. Nach grundlegenden Überlegungen zum Verständnis von Trennungs- bzw. Scheidungsfolgen für Kinder (Abschnitt 5.1) gehen wir in Abschnitt 5.2 auf einige zentrale Risikofaktoren ein, die sich für die Entwicklung und das Wohlergehen von Kindern als besonders relevant erwiesen haben. Das Hauptaugenmerk gilt hierbei Problemen der Familiendynamik und Einschränkungen der seelischen Gesundheit der Eltern. Soweit möglich diskutieren wir hierbei auch, inwieweit diese Faktoren bei geteilter Betreuung problemverschärfend wirken könnten. Anschließend beleuchten wir Befunde zur Bedeutung von Kontakten und Betreuungsmodellen für das Wohlergehen der Kinder, bevor abschließend besonders vulnerable Kinder und Fragen des elterlichen Wohlbefindens in den Blick genommen werden.

5.1 Risiken und Chancen einer elterlichen Trennung für die Kinder: ein erster Einblick

Zahlreiche Befunde verweisen auf Nachteile von Trennungs- bzw. Scheidungskindern im Vergleich zu Kindern, die in Kernfamilien aufwachsen. Dies zeigt sich in vermehrtem Problemverhalten, Belastungen der körperlichen und seelischen Gesundheit,

Beeinträchtigungen der Kompetenzentwicklung und Bildungsverläufe, in vermindertem Selbstwertgefühl und weniger günstigen sozialen Beziehungen, also in weiten Bereichen der Entwicklung (Amato, 2001, 2014; Bernardi & Radl, 2014; den Hollander, 2017). Entsprechende Nachteile finden sich teilweise bis ins Erwachsenenalter (Amato & Keith, 1991; Lindström & Rosvall, 2016; Sands, Thompson, & Gaysina, 2017). Allerdings sind die Unterschiede weniger gravierend als gemeinhin vermutet wird. In Meta-Analysen, die zahlreiche Einzelbefunde integrieren (zuletzt: Swartz-den Hollander, 2017), fallen die Effektstärken eher schwach aus und verweisen auf beträchtliche Heterogenität. Entsprechend stellt sich die Frage, welche Faktoren für erhöhte Belastungen von Trennungs- bzw. Scheidungskindern ausschlaggebend sind und welche Rolle hierbei die Aufrechterhaltung von Kontakten zu beiden Eltern bzw. das Betreuungsarrangement für die Kinder spielt.

Aus mehreren Gründen liegt es nahe, dass eine Scheidung bzw. Trennung der Eltern für Kinder in unterschiedlichen Altersstufen eine Belastung darstellt:

- Die räumliche Trennung der Eltern ist in aller Regel mit verminderten Kontakten zu mindestens einem Elternteil verbunden. Im Fall einer geteilten Betreuung verringern sich die Kontakte zu beiden Eltern. Vertrauens- und Bindungspersonen können so zum Teil nicht mehr in gewohntem Umfang verfügbar sein. Dies kann die Bindung zum weniger verfügbaren Elternteil belasten, Verlustängste gegenüber dem betreuenden Elternteil steigern und so zu Belastungen der Kinder beitragen (Poortman, 2018).
- Vielfach macht eine Scheidung oder Trennung einen Umzug erforderlich, der für Frauen oft ungünstigere Wohnverhältnisse zur Folge hat (Mikolai & Kulu, 2018). Für die Kinder kann ein Umzug einen Schulwechsel und den Verlust des gewohnten sozialen Umfelds mit sich bringen bzw. die Herausforderung bergen, zwei soziale Umfelder zu gestalten und die etablierten Beziehungen – etwa zu Freundinnen und Freunden – aufrecht zu erhalten.
- Vielfach führt die elterliche Trennung oder Scheidung zu finanziellen Einbußen der Familie, da mit dem verfügbaren Einkommen nun zwei Haushalte finanziert werden müssen und/oder Unterhaltszahlungen nur unvollständig, unregelmäßig oder gar nicht geleistet werden (Andreß, Borgloh, Bröckel, Giesselmann, & Hummelsheim, 2006; Bröckel & Andreß, 2015; Hartmann, 2018). Die geringeren sozioökonomischen Ressourcen und vor allem das erhöhte Armutsrisiko alleinerziehender Eltern sind ein Risikofaktor für die weitere Entwicklung der Kinder (McLanahan & Sandefur, 1994).
- Der Verlust der Partnerschaft, juristischer Regelungsbedarf und verminderte ökonomische Ressourcen können auch die Eltern belasten. Aufgrund eines erhöhten Risikos von

Beeinträchtigungen des Wohlbefindens und der seelischen Gesundheit der Eltern kann auch deren Zuwendung und Aufmerksamkeit gegenüber den Kindern leiden. Nicht selten ist das Erziehungsverhalten zumindest vorübergehend beeinträchtigt (Hetherington, 2014; Hetherington & Stanley-Hagan, 2002; Sandler et al., 2012).

- Vor allem bei konflikthaften Trennungen geraten Kinder oftmals in einen Loyalitätskonflikt, der durch regelmäßige Probleme bei der Übergabe des Kindes und Streitigkeiten vor den Kindern verschärft werden kann und zu beträchtlichen Belastungen der Kinder beiträgt (z.B. Verrocchio & Baker, 2015).
- Nicht selten ist die Trennung der letzte Schritt, dem eine längere Phase von Konflikten oder sogar psychischer, mitunter auch körperlicher Gewalt zwischen den Eltern vorangeht. Häusliche Gewalt und fortgesetzte Konflikte zwischen den Eltern belasten Kinder auch in Kernfamilien beträchtlich (Harold & Sellers, 2018; Henry, 2018; Lawson, 2019; Walper & Kindler, 2014).
- Auch eine schwere psychische Erkrankung bzw. Suchterkrankung eines Elternteils erhöht das Risiko für eine Scheidung (Metsä-Simola, Martikainen, & Monden, 2018), sodass in manchen Fällen das Familienleben schon längere Zeit vor der Trennung durch entsprechende psychische Beeinträchtigungen eines oder beider Elternteile belastet ist. Mit einem psychisch kranken Elternteil aufzuwachsen ist für Kinder oft sehr belastend und birgt Risiken für deren Gesundheit und Entwicklung (Lenz, 2018).

Damit ist angedeutet, dass eine Trennung der Eltern mit vielfältigen Belastungen einhergehen kann, die durch die Trennung entstehen, ihr aber auch vorausgehen können. Beides findet sich in grundlegenden Perspektiven der Forschung zu Scheidungsfolgen. Während die *Scheidungs-Stress-Bewältigungs-Perspektive* das Augenmerk auf nachfolgende Belastungen legt, die durch eine Trennung entstehen und Bewältigungsressourcen der Familienmitglieder binden, fokussiert die *Selektionsperspektive* vorangehende Beeinträchtigungen des Familiensystems und seiner Mitglieder, die das Trennungsrisiko erhöhen, gleichzeitig aber auch anhaltende, später beobachtbare Belastungen der Eltern und Kinder erklären können (Amato, 2010). Trennungsfamilien variieren beträchtlich hinsichtlich der Lebensumstände im Vorfeld und in der Folge der Trennung, und beide Perspektiven bieten sich wechselseitig ergänzende Zugänge zum Verständnis der Unterschiede, die sich zwischen Trennungskindern und Kindern in Kernfamilien ausmachen lassen.

Deutlich wird unter Berücksichtigung der Selektionsperspektive, dass Zusammenhänge zwischen der Familienform und Besonderheiten des kindlichen Wohlergehens keinesfalls

kausal interpretiert werden können, denn erhöhte Belastungen von Kindern aus Trennungsfamilien können auch schon vor der Trennung bestanden haben (z.B. Cherlin et al., 1991; Peris & Emery, 2004; Sun & Li, 2001). In diesem Kontext sollte zudem nicht außer Acht gelassen werden, dass elterliche Trennungen häufiger in Familien mit niedrigem sozioökonomischen Status vorkommen. So wachsen die Kinder Alleinerziehender deutlich häufiger in einer Familie mit geringen elterlichen Bildungsressourcen auf als dies für Kinder in Paarfamilien gilt (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020, S. 41). Ein niedriger sozioökonomischer Status und der vielfach resultierende finanzielle Stress sind jedoch ohnehin mit erhöhten Belastungen und Risiken verbunden, etwa einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für psychische und somatische Erkrankungen (Adler et al., 1994; Kuntz et al., 2018), für Beeinträchtigungen der Partnerschaftsbeziehung und des Erziehungsverhaltens (Conger, Conger & Martin, 2010; Falconier & Jackson, 2020) bis hin zu allen Formen von Kindesmisshandlung (Stith et al., 2009). Ein Teil der gezeigten Zusammenhänge könnte daher durch den sozioökonomischen Status vermittelt worden sein.

Einige der genannten Belastungsfaktoren haben auch Einfluss auf die Sorgerechts- und Umgangsregelung nach der Trennung. Unter problematischen Erziehungs- und Beziehungsbedingungen kommt es im Nachgang zur Trennung häufiger zur Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf einen Elternteil, während der Regelfall die gemeinsame elterliche Sorge ist. Gerade in Fällen alleiniger elterlicher Sorge mit hoch problembelasteten Eltern ergibt sich mitunter ein heftiger Umgangsstreit, der die Kinder massiv beeinträchtigen kann. Aber auch bei gemeinsamem Sorgerecht können hoch eskalierte Konflikte und anhaltende gerichtliche Auseinandersetzungen der Eltern entstehen, die selbst durch Beratung oft nicht befriedet werden können (z.B. de Ballón, 2018; siehe Abschnitt 6.5). Solche Situationen können Schutzmaßnahmen für die Kinder erforderlich machen, z.B. durch begleiteten Umgang, z.B. wenn eine Kindesentführung oder eine Kindeswohlgefährdung durch den umgangsberechtigten Elternteil zu befürchten ist (s. Abschnitt 6.6).

Durchschnittlich benötigen Kinder und Jugendliche ein bis zwei Jahre, um die Trennung ihrer Eltern zu bewältigen und eine gute Anpassung an die neue Situation zu erlangen. Teilweise ziehen sich Schwierigkeiten jedoch bis in die Adoleszenz hinein (z. B. Amato, 2000; Wolfinger, 2000) und finden sich – etwa in Form häufigerer Belastungen der psychischen Gesundheit – noch bei Erwachsenen, die als Kind eine Trennung der Eltern erlebten (Clemens, Plener, Brähler, Brown & Fegert, 2018; Lindström & Rosvall, 2016). Die Reaktionen und Anpassungsverläufe sind jedoch sehr heterogen. Die Bewältigung der elterlichen Trennung

hängt ab von den Persönlichkeitseigenschaften, Ressourcen, Bewältigungsstrategien und Vorbelastungen des Kindes sowie der Unterstützung durch die Eltern, vor allem – beim Residenzmodell – des Elternteils, der/die anschließend die Hauptbezugsperson für das Kind darstellt. Neben sozialer Unterstützung innerhalb und außerhalb der Familie begünstigt ein kooperatives Coparenting der Eltern eine positive Entwicklung der Kinder (Lamela, Figueiredo, Bastos & Feinberg, 2016). Gerade wenn sich Eltern dafür entscheiden, gemeinsam getrennt zu erziehen, dürfte eine Einigung über einen konsistenten gemeinsamen Erziehungsstil erforderlich und hilfreich sein.

Im Folgenden greifen wir ausführlicher jene Faktoren auf, die sich für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen als besonders maßgeblich erwiesen haben. Die Kenntnis dieser Faktoren ist auch im Kontext der Diskussion um geteilte Betreuung von hoher Relevanz, da sicherzustellen ist, dass die Wirkung dieser Faktoren sich bei einer geteilten Betreuung nicht verschärft. Besonders intensiv wurde dies mit Blick auf die Bedeutung elterlicher Konflikte diskutiert (s. hierzu Abschnitt 5.2.2), aber auch individuelle Besonderheiten der Kinder sind in diesem Kontext zu beachten (Abschnitt 5.4.3).

5.2 Was zählt für das Wohlergehen der Kinder?

Das Wechselmodell ist mit hohen Erwartungen verbunden, soll es doch in Trennungsfamilien eine bessere Gleichstellung beider Eltern ermöglichen als dies im Residenzmodell der Fall ist, Mütter in der Kinderbetreuung entlasten und damit deren Erwerbsmöglichkeiten verbessern, die Vater-Kind-Beziehung stärken, Konflikte über den Umgang überflüssig machen und damit gleichzeitig auch eine kindgerechtere Lösung bieten, insgesamt also dem Kindeswohl dienen. Das von den Eltern realisierte Betreuungsmodell ist jedoch nur einer unter vielen Faktoren, die für das Wohlergehen der Kinder – und Eltern – relevant sind.

Insbesondere chronische partnerschaftliche Konflikte, psychische Störungen der Eltern, mangelnde elterliche Sensitivität gegenüber dem Kind und dysfunktionales Erziehungsverhalten gehören zu den wichtigsten innerfamiliären Risikofaktoren, die das Wohlergehen der Kinder belasten und mit dem Entstehen kindlicher psychischer Störungen verbunden sind (O'Connell, Boat, & Warner, 2009; Wille, Bettge, Ravens-Sieberer, & Group.,

2008)³⁷. Vor allem eine Kumulation dieser Risikofaktoren geht mit einem entsprechend erhöhten Anteil erkrankter Kinder einher. Diese Risikofaktoren sowie deren Kumulation sollten auch bei der Entscheidung, ob ein Wechselmodell empfohlen oder angeordnet werden soll, berücksichtigt werden. Zunächst betrachten wir die Rolle von Kontakten zum getrennt lebenden Elternteil.

5.2.1 Die Kontakthäufigkeit zum getrennten Vater

Obwohl die Frage der Umgangskontakte eine zentrale Stellung in den gerichtlichen Auseinandersetzungen einnimmt und hierbei vielfach mit deren Bedeutung für die Kinder argumentiert wird, ist die Befundlage zu Einflüssen häufiger Kontakte auf das Wohlergehen der Kinder weniger eindeutig als gemeinhin vermutet. So hat bereits die Meta-Analyse von Amato and Gilbreth (1999) erbracht, dass die reine Kontakthäufigkeit zwischen getrennten Vätern und ihrem Kind keinen bedeutsamen Zusammenhang zum kindlichen Wohlergehen aufweist. Wohl aber zeigten die Befunde, dass das väterliche finanzielle Engagement, eine enge Beziehung zum Kind und insbesondere eine hohe Qualität des väterlichen Erziehungsverhaltens, festgemacht am besonders entwicklungsförderlichen autoritativen Erziehungsstil, mit weniger Problemverhalten und besseren schulischen Leistungen der Kinder einhergehen.

Auch eine neuere Meta-Analyse bestätigt diese Befunde weitgehend (Adamsons & Johnson, 2013). Zwar ergab sich hier ein statistisch signifikanter Effekt der Kontakthäufigkeit des getrenntlebenden leiblichen Vaters auf Merkmale des kindlichen Wohlbefindens, doch war dieser Effekt so gering (Cohen's $d = .03$), dass nicht von einem substanziellen Zusammenhang ausgegangen werden kann. Auch die Unterhaltszahlungen erwiesen sich in diesen neueren Daten als wenig bedeutsam. Im Einklang mit den früheren Befunden ließ sich jedoch ein bedeutsamer Zusammenhang zwischen den Aktivitäten zwischen Vater und Kind und dem kindlichen Wohlbefinden nachweisen.

³⁷ Im Rahmen der BELLA-Studie des Robert-Koch-Instituts, in der die Prävalenz psychischer Störungen im Kindes- und Jugendalter an Hand einer Stichprobe von $N = 2.863$ Familien untersucht wurde, zeigten sich folgende signifikante familiäre Risikofaktoren (Wille, Bettge, Ravens-Sieberger, & Group., 2008): aktuelle Familienkonflikte (OR: 5,0), Unzufriedenheit in der Partnerschaft (OR: 2,8), elterliche psychische Störungen (OR: 2,5) und Alleinerziehend (OR: 2,1). Das Risiko für psychische Erkrankung stieg mit der Anzahl der Belastungen: bei drei Risiken auf 31% und bei vier Risiken auf 48% aller betroffener Kinder.

Dies unterstreicht, dass weniger die Quantität als vielmehr die Qualität der gemeinsamen Zeit ausschlaggebend für eine positive Entwicklung der Kinder in allen Altersgruppen ist (Amato & Gilbreth, 1999; Dunn, 2004). Wenn überhaupt, nimmt die Kontakthäufigkeit eher indirekten Einfluss auf das Wohlbefinden der Kinder, da häufige Kontakte den Erhalt einer positiven Beziehungsqualität zum Vater erleichtern. Dabei ist auch das Engagement der Väter vor der Trennung ein bedeutsamer Faktor: Je stärker sie vor der Trennung in die Betreuung und Erziehung der Kinder involviert waren, desto häufiger haben sie auch nach der Trennung Kontakt zu ihrem Kind und desto besser ist die spätere Beziehungsqualität (Whiteside & Becker, 2000).

Der insgesamt geringe Zusammenhang zwischen der Kontakthäufigkeit und dem Wohlergehen der Kinder muss nicht für alle Kinder gelten, sondern kann gegenläufigen Effekten geschuldet sein, die unterschiedliche Gruppen von Kindern betreffen und sich in der Summe aufheben. Bislang beleuchten nur wenige Daten solche divergierenden Effekte der Kontakthäufigkeit. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass Kontakt zum getrennt lebenden Vater neben positiven Erfahrungen auch belastende Erfahrungen vermitteln kann. Wenn die Vater-Kind-Kontakte überschattet werden von Gewalterfahrungen und Persönlichkeitsproblemen der Väter, sind eher reduzierte Vater-Kind-Kontakte zum Vorteil für die Entwicklung der Kinder (Jaffee, Moffitt, Caspi, & Taylor, 2003). Dies gilt ebenso bei starken Konflikten zwischen den Eltern, die zu Loyalitätskonflikten seitens der Kinder führen: Sind Kinder trotz solcher Schwierigkeiten in häufige Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil eingebunden, liegt es nahe, dass sie eher unter den Kontakten leiden als von ihnen profitieren zu können. Dies bestätigen einige Befunde zur nachteiligen Wirkung häufiger Kontakte im Kontext hoher Konflikte der Eltern (Amato & Rezac, 1994; Kalmijn, 2016). Auch wenn die Eltern einen hohen „Koalitionsdruck“ auf die Kinder ausüben, also versuchen, die Kinder in eine Allianz gegen den anderen Elternteil einzubinden, wirken sich häufige Kontakte negativ auf das Wohlbefinden der Kinder aus. Im Gegensatz dazu zeigen sich positive Effekte häufiger Kontakte bei geringem Koalitionsdruck (Walper & Gerhard, 2003b).

Zudem scheint das Engagement der Väter vor der Trennung eine Rolle zu spielen. So zeigt eine Studie aus den Niederlanden (Poortman, 2018), dass jene Kinder stärker von häufigen Kontakten profitieren, deren Vater sich vor der Trennung intensiv um die Kinder gekümmert hat, also Aufgaben übernommen hat wie das Windel-Wechseln, das Baden des Kindes, das Zubett-Bringen oder Fahrdienste und die mehr mit dem Kind gespielt und gesprochen haben.

Demnach ist also die Quantität der Kontakte per se wenig bedeutsam, sondern ihr Einfluss wird moderiert durch das Verhalten des Vaters, sein Engagement vor der Trennung und die Beziehung zwischen den Eltern. Insgesamt ist die Qualität der gemeinsamen Zeit stärker ausschlaggebend für eine positive Entwicklung der Kinder in allen Altersgruppen. Unter ungünstigen Rahmenbedingungen (z.B. bei einem hohen Konfliktniveau der Eltern) können sich häufige Kontakte sogar nachteilig auswirken.

5.2.2 Destruktive Konflikte der Eltern

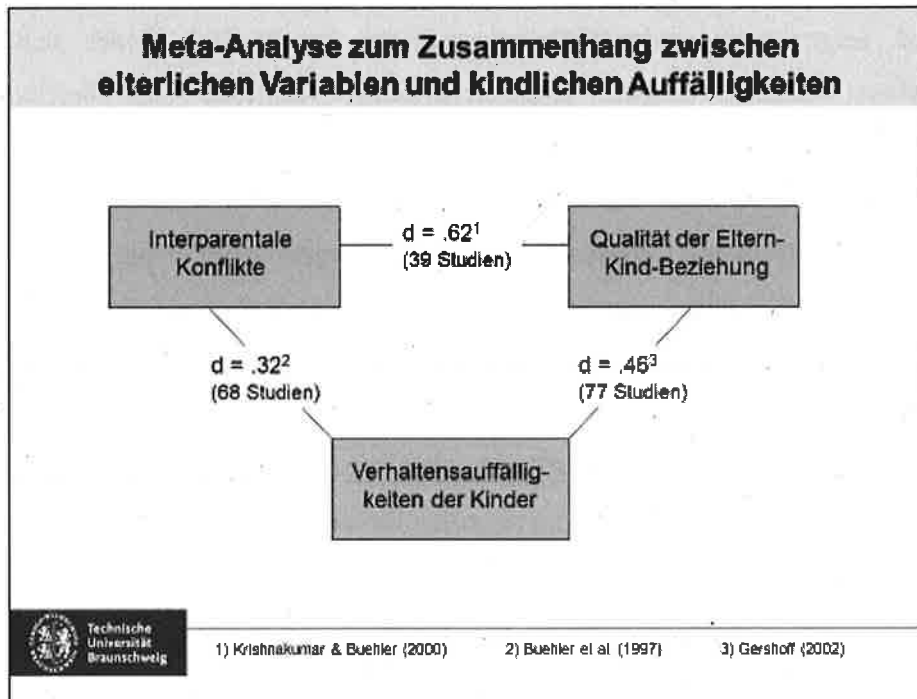
Konflikte zwischen Eltern sind Teil des normalen Familienlebens. Konflikte kommen in jeder Familie vor und dienen dazu, unterschiedliche Bedürfnisse, Wünsche und Ziele auszuhandeln (Hahlweg & Bodenmann, 2020). Sie können jedoch ein Ausmaß und eine Form erreichen, die als destruktiv anzusehen ist und – wie zahlreiche Studien zeigen – mit deutlichen Belastungen für die Kinder verbunden sind (vgl. Bodenmann, 2016; Kitzmann, Gaylord, Holt & Kenny, 2003; Walper & Beckh, 2006). Eine Trennung der Eltern kann zwar dazu beitragen, Konflikte zu entschärfen oder auch zu beenden. Ein substanzieller Anteil der Trennungsfamilien ist jedoch auch weiterhin mit fortgesetzten Konflikten konfrontiert. Im Bereich der elterlichen Zusammenarbeit (Coparenting, siehe Abschnitt 5.2.5) betrifft dies vermutlich rund ein Drittel der Trennungsfamilien. Berücksichtigt man allerdings auch verdeckte Konflikte, die nicht offen ausgetragen werden, aber als Ressentiments zwischen den Eltern stehen, so ist mindestens die Hälfte aller Trennungsfamilien durch entsprechende Probleme belastet.

Konflikte sind für Kinder dann besonders schädigend, wenn sie lange andauern oder chronisch auftreten, eine hohe Intensität haben, etwa mit physischer und/oder verbaler Gewalt verbunden sind, und einen destruktiven Ausgang ohne anschließende Versöhnung nehmen (vgl. Bodenmann, 2016). Vor allem hat es sich für Kinder als belastend erweisen, wenn die Konflikte vor ihnen oder in ihrer Hörweite ausgetragen werden oder wenn sie selbst zum Konflikthalt gemacht werden und als Koalitionspartner von den Eltern missbraucht werden. Eine Meta-Analyse von Kitzmann, Gaylord, Holt und Kenny (2003) anhand von 118 Studien bestätigt, dass Kinder, die gewalttätigen Konflikten der Eltern ausgesetzt sind, schlechtere schulische Leistungen ($d = -0,52$), mehr internalisierende ($d = 0,50$) und externalisierende Verhaltensprobleme ($d = 0,43$) sowie stärkere Beeinträchtigungen ihrer Sozialentwicklung ($d = 0,38$) aufweisen als Kinder ohne Gewaltexposition.

Bodenmann (2016) fasst die Befundlage zu den Auswirkungen von destruktiven elterlichen Konflikten wie folgt zusammen: „50% der Kinder, die destruktiven Konflikten zwischen ihren Eltern ausgesetzt sind, zeigen gravierende Verhaltensprobleme, bei 25–70% finden sich klinische Auffälligkeiten. Negative Effekte partnerschaftlicher Konflikte sind bereits intrauterin, im Säuglingsalter, jedoch manifest im Alter von 4–5 Jahren nachweisbar. Innerhalb der Paarkonflikte sind Gewaltäußerungen für kindliches Verhalten und Erleben besonders destruktiv. Diese gehen vielfach mit externalisierenden Störungen beim Kind einher (ungehorsames, trotziges, oppositionelles, aggressives oder antisoziales Verhalten). Weiterhin zeigen sich vermehrt psychosomatische Erkrankungen, Schlafstörungen, schlechtere Schulleistungen und soziale Anpassungsschwierigkeiten. Die negativen Effekte von Partnerschaftskonflikten auf die Kinder werden weder durch Alter, Geschlecht noch sozialen Status moderiert. Sie sind für alle Kinder belastend und stellen für alle einen Risikofaktor dar“ (ibid.: S. 169).

Für Kinder jeden Alters sind Konflikte der Eltern nicht zuletzt deshalb ein erheblicher Stressfaktor, weil die Eltern wegen ihrer häufigen, eskalierenden, lange anhaltenden, verbal und nonverbal aggressiven Auseinandersetzungen nicht in der Lage sind, angemessen auf die Bedürfnisse ihrer Kinder einzugehen (Zemp & Bodenmann, 2015). Drei weitere Meta-Analysen geben Aufschluss über die Zusammenhänge zwischen der Partnerschaftsqualität, der Qualität der Eltern-Kind-Beziehung und Verhaltensauffälligkeiten der Kinder (Abbildung 5). Hierbei zeigte sich, dass Konflikte der Eltern besonders eng mit einer verminderten Qualität der Eltern-Kind-Beziehung verbunden sind ($d = -.62$, 39 Studien; Krishnakumar & Buehler, 2000). Zudem fällt der Zusammenhang zwischen elterlichen Konflikten und Verhaltensauffälligkeiten der Kinder ($d = .32$) kaum geringer aus als der Zusammenhang zwischen der Qualität der Eltern-Kind-Beziehung und kindlichen Verhaltensauffälligkeiten ($d = .46$; Buehler et al., 1997; Gershoff, 2002). Dies unterstreicht die Relevanz von Konflikten der Eltern für das Wohlergehen der Kinder.

Abbildung 5: Zusammenhänge zwischen interparentalen Konflikten, Eltern-Kind-Beziehung und Verhaltensauffälligkeiten der Kinder



Quelle: Hahlweg & Bodenmann, 2020

Die Theorie der *emotionalen Sicherheit* gehört zu den wichtigsten aktuellen Erklärungsmodellen für die negativen Auswirkungen von Partnerschaftskonflikten auf Kinder (Cummings & Davies, 2010). Danach unterminieren chronische destruktive Konflikte die kindliche emotionale Sicherheit in der Familie, da die Kinder ihre Familie nicht als sicheres Gefüge erleben und befürchten, dass sie jeder Zeit auseinanderbrechen kann. Die elterlichen destruktiven Konflikte zerstören das Sicherheitsgefühl der Kinder und lösen Angst, Ärger, Traurigkeit, Verzweiflung und Hilflosigkeit aus. Je stärker sich das Kind in seiner emotionalen Sicherheit bedroht fühlt, desto stärker ist seine allgemeine psychologische und physiologische Erregung, wobei die Autoren annehmen, dass die Kinder durch die Streitigkeiten ihrer Eltern zusehends sensibilisiert werden und sich gerade nicht an die destruktiven Auseinandersetzungen ihrer Eltern gewöhnen. Mit jeder erneuten Konfliktexposition reagieren die Kinder stärker auf die Konflikte. Sie erhöhen dadurch ihre Aufmerksamkeit für potenzielle Bedrohungen, erwarten Konflikte und negative Ausgänge, erleben Kontrollverlust und schreiben sich die Schuld an den elterlichen Konflikten zu, da die Eltern häufig wegen ihnen streiten oder weil die Kinder den Grund für den Streit darin vermuten, dass sie nicht artig und gehorsam waren. Vor allem bei geringen personalen und sozialen Ressourcen bzw. Schutzfaktoren sind destruktive Konflikte der Eltern ein Nährboden für Beeinträchtigungen der

kindlichen Entwicklung. Allerdings sind auch umgekehrte Effekte in Rechnung zu stellen, denn schwierige Kinder können mehr Konfliktpotential in die Familien tragen und somit ungünstige Voraussetzungen für ein harmonisches Zusammenspiel der Eltern schaffen (Zemp, Johnson & Bodenmann, 2018).

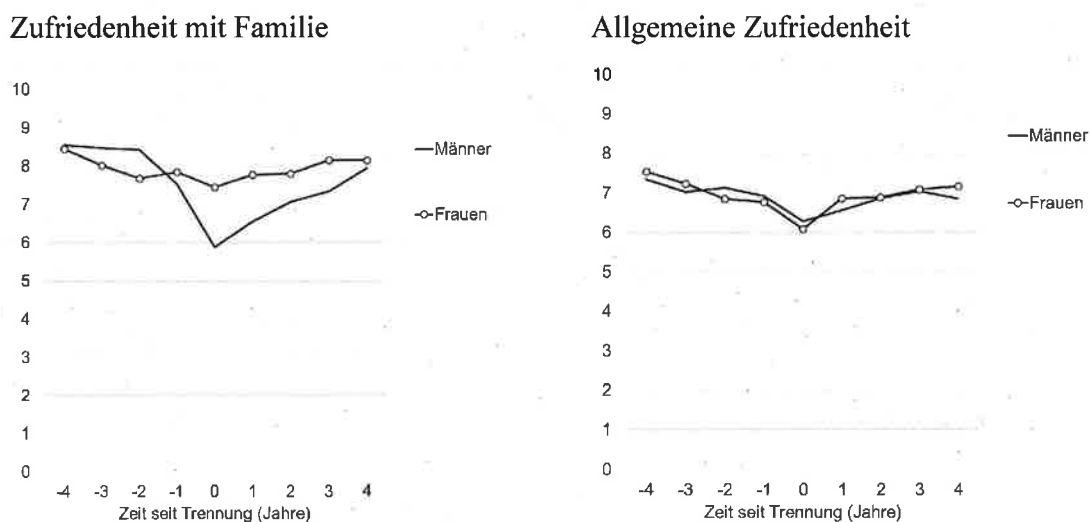
5.2.3 Belastungen des Wohlbefindens und der seelischen Gesundheit der Eltern

Eine Trennung bzw. Scheidung ist für Mütter wie Väter in aller Regel sehr belastend. Die durchschnittliche Lebenszufriedenheit geht für Frauen und Männer gleichermaßen um den Scheidungs- und Trennungszeitpunkt herum zurück (Andreß & Bröckel, 2007; Diener, 2009; Kalmijn & Poortman, 2006; Luhmann, Hofmann, Eid, & Lucas, 2011; Zimmermann & Easterlin, 2006). Allerdings sind für Männer und Frauen unterschiedliche Lebensbereiche betroffen (Leopold, 2018). Für Frauen tangiert eine Scheidung oder Trennung vor allem die ökonomische Situation, was sich in einem deutlichen Rückgang des verfügbaren Einkommens und in einem Einbruch in der Zufriedenheit mit der ökonomischen Situation äußert (Andreß, Borgloh, Bröckel, Giesselmann, & Hummelsheim, 2006; Leopold & Kalmijn, 2016). Für Männer zeigen sich hingegen besonders starke Einbrüche in der Zufriedenheit mit dem Familienleben (Leopold, 2018). Abbildung 6 illustriert diesen Sachverhalt für Mütter und Väter minderjähriger Kinder (Daten des deutschen Familienpanels). Abgebildet sind die Zufriedenheit mit dem Familienleben sowie die Lebenszufriedenheit vor, bei und nach der Trennung vom anderen Elternteil des ersten Kindes. Die jeweilige Zufriedenheit wurde auf einer Skala von 0 (sehr unzufrieden) bis 10 (sehr zufrieden) angegeben. Wie aus der rechten Abbildung ersichtlich ist, beginnt die allgemeine Lebenszufriedenheit für Frauen und Männer gleichermaßen etwa zwei Jahre vor der Trennung zurückzugehen und erreicht im Trennungsjahr ihren Tiefpunkt. Die Zufriedenheit mit dem Familienleben ist generell höher als die allgemeine Lebenszufriedenheit, geht aber – bei Vätern deutlicher als bei Müttern – zurück. Im Vergleich zu zwei Jahren vor der Trennung sinkt die durchschnittliche Lebenszufriedenheit bei Vätern von acht auf sechs und damit um mehr als 50%. Bei Müttern ist der Rückgang kaum ausgeprägt. Eher zeigt sich bereits vier Jahre vor der Trennung ein leichter Abwärtstrend in der Familienzufriedenheit, der sich ab dem Zeitpunkt der Trennung umkehrt.

Bisherige Studien haben zudem aufgezeigt, dass eine Trennung häufig von Frauen initiiert wird, sodass Männer sich im geringeren Maße auf die Trennung einstellen konnten und diese häufiger als Kontrollverlust wahrnehmen (Kalmijn & Poortman, 2006; Leopold & Kalmijn, 2016). Die räumliche Trennung vom Kind bringt für Väter oft eine schmerzliche Neudefinition ihrer

Vaterrolle (Umberson & Willimas, 1993), Belastungen ihrer Gesundheit und eine verminderte Lebenszufriedenheit mit sich (Evenson & Simon, 2005; Hughes, 1989; Yuan, 2016). Bisherige Studien konnten jedoch keinen klaren Zusammenhang von Vater-Kind-Kontakt und väterlicher Lebenszufriedenheit feststellen. Während einige Studien aufzeigen, dass sich eine enge Vater-Kind-Beziehung nach der Trennung positiv auf das väterliche Wohlbefinden auswirken (Yuan, 2016), konnten andere Studien keine Zusammenhänge nachweisen (Rusten et al., 2019).

Abbildung 6: Durchschnittliche Lebenszufriedenheit von Frauen und Männern mit Kindern unter 18 Jahren nach Dauer seit Trennung vom Elternteil des ersten Kindes



Quelle: Deutsches Familienpanel 2008/09–2016/17

Nicht nur die Lebenszufriedenheit, sondern auch die körperliche und seelische Gesundheit von Eltern kann im Vorfeld, gehäuft aber auch als Folge der Trennung oder Scheidung beeinträchtigt sein (Kiecolt-Glaser, 2018; Leopold, 2018; Metsä-Simola, Martikainen & Monden, 2018). Beeinträchtigungen der seelischen Gesundheit bis hin zu psychischen Störungen sind im Erwachsenenalter ohnehin keine Seltenheit. Die Ein-Jahres-Prävalenz für Erwachsene, eine psychische Störung zu entwickeln, liegt in Deutschland bei 28%, wobei vor allem Angststörungen (15%), unipolare Depressionen (8%) und Substanzmissbrauch (6%; ohne Nikotinabhängigkeit) sehr häufig sind (Jacobi et al., 2014). Psychisch erkrankte Menschen haben im Durchschnitt genauso häufig Kinder wie psychisch Gesunde, sodass etwa 25% der Kinder und Jugendlichen in Deutschland mit einem psychisch erkrankten Elternteil zusammenleben (ca. 3 Millionen Kinder). Die elterlichen Erkrankungen variieren in ihren

Auswirkungen auf Kinder, gehen aber oft mit erhöhten Entwicklungsrisiken für die Kinder einher. Zwischen 15 bis 38% der Kinder psychisch erkrankter Eltern haben bereits selbst eine psychische Auffälligkeit. Insgesamt ist im Vergleich zur Gesamtbevölkerung das Risiko einer psychischen Erkrankung für diese Kinder vierfach erhöht (Lenz & Wiegand-Grefe, 2017).

Es ist davon auszugehen, dass Psychosen und Störungen aufgrund psychotroper Substanzen der Eltern oder Persönlichkeitsstörungen des Clusters A (schizophrenienahen Störungen) oder B (Borderline-, Narzistische-, Antisoziale Störung) besonders gravierend für Kinder sein dürften. International übereinstimmend wird auch auf die negativen Auswirkungen von Depressionen, vor allem der Mutter, hingewiesen, wobei frühere Depressionen ebenso wie eine aktuelle Depression mit einem niedrigeren familiären Funktionsniveau und einer ungünstigeren Eltern-Kind-Beziehung assoziiert sind (Hahlweg & Bodenmann, 2020). So findet sich bei depressiven Eltern ein krankheitsbedingt geringeres Interesse am Kind, da möglicherweise die Kraft fehlt, sich angemessen um dessen Bedürfnisse zu kümmern. Dies kann mit weniger gemeinsam verbrachter Zeit einhergehen, aber auch mit Einschränkungen im Erziehungsverhalten wie einer reduzierten Responsivität gegenüber Bedürfnissen des Kindes, einer geringeren Informiertheit über dessen Belange und nachgiebigerem oder harscherem sowie häufiger inkonsistentem Erziehungsverhalten. Das Risiko für eine Vernachlässigung des Kindes ist entsprechend erhöht.

5.2.4 Dysfunktionale Erziehung und Probleme in der Eltern-Kind-Beziehung

Zahlreiche Studien zeigen, dass das Erziehungsverhalten der Eltern für die Entwicklung der Kinder von besonderer Bedeutung ist (vgl. Sanders & Morawska, 2018; Schneewind, 2010; Walper, Wendt, & Langmeyer-Tornier, 2016). Das Erziehungsverhalten der Eltern und die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung sind eingebettet in die Lebensbedingungen der Familie und hängen – wie oben erläutert – eng mit der Beziehung zwischen den Eltern zusammen (Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen, 2005).

Dysfunktionales Erziehungsverhalten kann sich in unterschiedlichen Formen äußern (Bodenmann, 2016; Job & Hahlweg, 2019): Es umfasst *zu strenge* und körperlich strafende Erziehungspraktiken, *zu lasches*, nachgiebiges oder verwöhnendes Verhalten, *zu engagiertes*, überbehütendes, überforderndes Verhalten, *zu wenig engagiertes*, unterforderndes, vernachlässigendes Verhalten mit mangelnder Überwachung der kindlichen Aktivitäten und Aufenthaltsorte (Monitoring) und *zu wenig positives Verhalten* (zu geringe Sensitivität, zu wenig emotionale Wärme, zu seltenes Lob, zu geringe Aufmerksamkeit, mangelnde

Zärtlichkeit usw.). Auch *inkonsistente Erziehung* gehört zu den ungünstigen Formen des Erziehungsverhaltens. Intrapersonell inkonsistente Erziehung liegt dann vor, wenn ein Elternteil angekündigte Konsequenzen auf ein Verhalten nicht umsetzt oder es zu einem häufigen Wechsel zwischen Strafe und Verwöhnung, also unterschiedlichen Erziehungspraktiken in vergleichbaren Situationen, kommt. Das Kind erfährt dadurch keine Regelmäßigkeiten im elterlichen Verhalten und keine klaren Konsequenzen des eigenen Verhaltens.

Nach Befunden der Erziehungsstilforschung wird eine positive Entwicklung der Kinder vor allem durch einen autoritativen (liebvoll-konsequenten) Erziehungsstil begünstigt, der sich durch ein hohes Maß an Wärme bzw. Responsivität gegenüber Bedürfnissen der Kinder auszeichnet, gleichzeitig aber auch klare und verbindliche Anforderungen an angemessenes Verhalten der Kinder stellt bzw. einen mittleren bis hohen Grad der Kontrolle umfasst (z.B. Baumrind, 2013; Steinberg, 2001; Steinberg, Lamborn, Darling, Mounts, & Dornbusch, 1994). Hierbei ist auch die Art elterlicher Kontrolle maßgeblich: Während Kontrolle durch Zwang autoritäres Erziehungsverhalten charakterisiert, gehört konfrontative Kontrolle, die Auseinandersetzungen mit den Kindern nicht scheut, zu einem autoritativen Erziehungsstil (Baumrind, 2013). Auch die Überwachung kindlicher Aktivitäten und das Erklären von unerwünschten Folgen des eigenen Fehlverhaltens (Induktion) sind Aspekte autoritativer Kontrolle.

Die Vorteile autoritative Erziehung gegenüber autoritärer, verwöhnender und vor allem vernachlässigender Erziehung zeigen sich quer durch unterschiedliche soziale Gruppen (Steinberg et al., 1995; Steinberg, Mounts, Lamborn, & Dornbusch, 1991) und gelten für Kern- wie Trennungsfamilien gleichermaßen (Amato & Fowler, 2002). Gleichzeitig ist ein solcher liebvoll-konsequenter Erziehungsstil durchaus anspruchsvoll und gelingt nur einer Minderheit.

Eine Trennung der Eltern ist nicht nur ein Risikofaktor für deren Gesundheit und emotionale Stabilität, sondern kann auch das Erziehungsverhalten und die Eltern-Kind-Interaktion in Mitleidenschaft ziehen (Hetherington, 2014; Hetherington & Stanley-Hagan, 2002; Sandler et al., 2012), sowohl im Vorfeld einer elterlichen Trennung (z.B. Block, Block, & Gjerde, 1988) als auch in der Folgezeit (z.B. Sun & Li, 2001). Auch wenn viele Eltern sich darum bemühen, ihren Kindern die Trennungssituation zu erleichtern, bindet die erforderliche Neuorientierung der Eltern oft in hohem Maße deren Aufmerksamkeit und Ressourcen, sodass die Responsivität gegenüber kindlichen Bedürfnissen und die Überwachung von Aktivitäten der Kinder leiden.

Zudem begünstigt Stress überreagierendes Verhalten mit harten Strafen für Vergehen, die in anderen Situationen ungeahndet blieben. Zudem können auch längerfristig chronische Stressoren in Trennungsfamilien zu mehr oder minder beträchtlichen Belastungen der Eltern-Kind-Interaktion und des Erziehungsverhaltens von Müttern und Vätern führen. Dies zeigt sich auch, wenn man gravierendere Belastungen der Eltern-Kind-Interaktion wie Misshandlung und Vernachlässigung in den Blick nimmt (s. Abschnitt 5.2.6).

5.2.5 Probleme im Coparenting

Coparenting bezieht sich auf das Zusammenwirken beider Eltern in der Erziehung, also die Frage, inwieweit die Eltern als Einheit auftreten, sich als Allianz definieren, gemeinsam die Erziehungsverantwortung wahrnehmen und die Erziehungsaufgabe dyadisch bewältigen (Bodenmann, 2016). Coparenting umfasst mehrere Aspekte: die Kooperation bzw. Solidarität und wechselseitige Unterstützung der Eltern in der Erziehung und Betreuung der Kinder, aber auch negative Aspekte wie das Ausmaß an Differenzen in den Erziehungsstilen beider Eltern, Konflikte über Erziehungsfragen und die problematische Triangulation der Kinder durch Versuche, das Kind in eine Allianz gegen den anderen Elternteil einzubinden bzw. die Erziehungsbemühungen des anderen Elternteils zu untergraben (Teubert & Pinquart, 2009). Ein gelingendes Coparenting zeichnet sich durch ein hohes Ausmaß an Kooperation, geringe Unterschiede im Erziehungsverhalten und in den Erziehungseinstellungen, wenig Konflikte über die Erziehung sowie wenig gegenseitige Untergrabung (Triangulation) zwischen den Eltern aus (Langmeyer & Entleitner-Phleps, 2018). Dabei erweist es sich als sinnvoll, die beiden Aspekte Konflikt und Kooperation als grundlegende Dimensionen getrennt voneinander zu betrachten (Carlson & Högnäs, 2009), da Eltern einerseits eine hohe Kooperationsbereitschaft in der Kindererziehung haben können, allerdings aufgrund des damit erhöhten Abstimmungsbedarfs gleichzeitig vermehrte Konflikte auftreten können (Entleitner-Phleps & Langmeyer, 2015). In Kern- wie auch Trennungsfamilien hat sich eine positive Qualität des Coparenting als relevant für die Entwicklung der Kinder erwiesen (Teubert & Pinquart, 2010). Auch unter Kontrolle des elterlichen Erziehungsverhaltens zeigen sich eigenständige Effekte des Coparenting (Stallman & Ohan, 2016).

Einige Studien haben Typen des Coparenting nach Trennung und Scheidung untersucht und hierbei unterschiedliche Gruppen herausgestellt. Die Typologien beschreiben (mindestens) einen Typ des *kooperativen Coparenting*, der sich durch viel Kommunikation und Abstimmung, wenig Konflikte und wenig Missstimmung auszeichnet (z.B. Amato, Kane, &

James, 2011; Lamela, Figueiredo, Bastos, & Feinberg, 2016; Maccoby & Mnookin, 1992). Oftmals findet sich ein Typ des *konflikthaften Coparenting*, charakterisiert durch häufige Konflikte und wenig Kooperation (z.B. Beckmeyer, Coleman, & Ganong, 2014; Lamela et al., 2016; Maccoby & Mnookin, 1992). Auch ein Typ des *parallelen Coparenting* wird öfters beschrieben, bei dem die beiden Eltern eher unabhängig voneinander erziehen, wenig kommunizieren und kooperieren, aber auch wenig streiten (Amato et al., 2011; Maccoby & Mnookin, 1992).

Paralleles Coparenting wurde lange als eine gute Lösung für jene Trennungsfamilien betrachtet, in denen noch starke Ressentiments zwischen den Eltern bestehen. Obwohl bei diesem Typ offene Konflikte in der gemeinsamen Erziehung eher selten vorkommen, lassen neuere Befunde auf ein unterschätztes Risikopotenzial schließen. So legt eine neuere Studie nahe, dass paralleles Coparenting vielfach verdeckte, über die Kinder ausgetragene Konflikte beinhaltet, die sich in der gegenseitigen Untergrabung der Eltern in ihren Erziehungsbemühungen zeigen (Lamela et al., 2016). Neben kooperativem und konflikthaftem Coparenting ergab sich als dritter Typ ein *untergrabendes Coparenting*, das durch wenig Kooperation und mäßigen Konflikt, aber wechselseitige Untergrabung in der Erziehung gekennzeichnet ist. Dieser Typ war in vergleichbarem Maße wie konflikthaftes Coparenting mit mehr externalisierendem Problemverhalten der Kinder verbunden. Demnach könnte sich hinter dem vermeintlich parallelen Coparenting oftmals auch ein untergrabendes Coparenting verbergen. Insofern sollten zukünftig in stärkerem Maße verdeckte Konflikte und wechselseitige Untergrabung berücksichtigt werden, um „paralleles Coparenting“ angemessen einschätzen zu können.

5.2.6 Familiäre Gewalt

Trotz aller Bemühungen um die Reduktion von Gewalt innerhalb und außerhalb von Familien ist Gewalt vergleichsweise weit verbreitet, umso mehr, wenn man sämtliche Formen von Gewalt einbezieht. Zu berücksichtigen sind hierbei neben körperlicher Gewalt auch sexuelle und psychische Gewalt. Auch im Kontext von Trennung und Scheidung ist Gewalt keine Seltenheit.

Gewalt zwischen Eltern. In Deutschland liegt die Lebenszeitprävalenz von physischer und sexueller Gewalt durch einen Intimpartner bei 25% (Müller & Schröttle, 2004), wobei überwiegend Männer als Täter auftreten. Diese Rate wurde in einer kürzlich durchgeführten europaweiten Studie an 42.000 Frauen erneut bestätigt (FRA, 2014). Gewalt gegen Frauen ist

kein schichtabhängiges Phänomen, sondern zeigt sich in allen sozioökonomischen Gruppen und Altersstufen. Die Wahrscheinlichkeit von Gewalterfahrungen durch den Partner steigt bei Trennung und Scheidung deutlich an und liegt für geschiedene/getrennte Frauen doppelt so hoch wie bei verheirateten Frauen (Weinmann-Lutz & Lutz, 2006a). Für die Opfer von Gewalt in Partnerschaften steigt das Risiko, an einer psychischen (Depression, Angststörungen, Posttraumatische Belastungsstörungen) und/oder physischen Störung (psychosomatische Symptome wie Rückenschmerzen; chronische gastrointestinale Beschwerden) zu erkranken (Weinmann-Lutz & Lutz, 2006a).

Wie schon mit Blick auf destruktive Konflikte der Eltern angesprochen wurde (s. Abschnitt 5.2.2), gehen Gewalthandlungen zwischen den Eltern auch an den Kindern nicht spurlos vorbei. Häusliche Gewalt ist ein zentraler Risikofaktor für Kinder, der ihr Sicherheitsgefühl in der Familie unterminiert. Umso wichtiger ist es, häuslicher Gewalt – auch Gewalt nach einer Trennung der Eltern – effektiv entgegen zu wirken und die Kinder vor entsprechenden Erfahrungen zu schützen.

Gewalt und Misshandlung bei Kindern. Kinder sind durch die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (United Nations, 1989) vor Androhung von Gewalt und tatsächlicher Gewaltanwendung geschützt. Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung ist seit November 2000 Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland. Demzufolge haben Kinder „... ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (§ 1631 (2) BGB). Dennoch werden in Deutschland etwa 10–15% der Kinder körperlich misshandelt und etwa 9,5% sexuell missbraucht, wobei die Täterinnen und Täter überwiegend aus dem familiären Umfeld kommen. Verlässliche Daten für das Phänomen der psychischen Vernachlässigung (z.B. Missachtung kindlicher Lebensbedürfnisse, Mangel an Zuneigung, Zärtlichkeit, Ermutigung) sowie der seelischen Gewalt (Gleichgültigkeit, Ablehnung, Isolation) gibt es nicht (Pillhofer, Ziegenhain, Nandi, Fegert, & Goldbeck, 2011).

Auf Ebene der Gesetzgebung wird zwischen schwerwiegender und „leichter“ körperlicher Bestrafung unterschieden. Leichte physische Strafen werden als „Klaps auf den Po“ und/oder „leichte Ohrfeige“ definiert. Dies geschieht ausdrücklich mit der Absicht einer Verhaltensmodifikation und ohne das Kind körperlich zu verletzen. Schwere Körperstrafe wird als „schallende Ohrfeige“, „kräftig den Po versohlen“ und/oder „Tracht Prügel“ definiert. Nach den Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie (2003) wird körperliche Kindesmisshandlung definiert als „direkte

Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Verbrennen, Verätzen, Schütteln, aber auch die Schädigung durch Intoxikation“.

Körperliche Bestrafung ist in Deutschland keine Randerscheinung: In einer Forsa Umfrage aus dem Jahr 2012 an 1003 Eltern mit Kindern unter 14 Jahren gaben 40 % der Befragten an, ihren Kindern aus erzieherischen Gründen ab und zu *einen Klaps auf den Po zu geben*; 10 % gaben an, ihr Kind *gelegentlich zu ohrfeigen*. In anderen Untersuchungen werden noch deutlich höhere Prävalenzschätzungen berichtet: So gaben in einer Befragung von Hahlweg und Kollegen (2008; $N = 480$ Mütter von Kindern im Kindergartenalter) ca. 73 % der Befragten den Gebrauch von körperlicher Bestrafung an; über 13 % verwandten körperliche Bestrafungen dabei *oft* oder sogar *sehr oft*. Die Prävalenzraten scheinen jedoch abzunehmen. So zeigen z.B. Zahlen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN), dass im Jahr 2005/2006 noch etwa 48 % der befragten Schüler von mindestens „leichter“ Gewalt durch die Eltern berichteten, während dies im Jahr 2011 nur noch von etwa 37% der Befragten angegeben wurde (Baier, Pfeiffer, & Thoben, 2013).

Mit Blick auf die unterschiedlichen Formen von Misshandlung gaben in einer Studie mit bevölkerungsrepräsentativer Stichprobe in Deutschland ein Drittel der Teilnehmenden an, in der Kindheit mindestens eine Form von Misshandlung erlebt zu haben. Die Prävalenz für schwere Vernachlässigungen lag bei 9% für körperliche und 7% für psychische Vernachlässigung, die Prävalenz für schweren sexuellen Missbrauch bei 2,3% und für schwere körperliche und psychische Misshandlungen bei 3,3% bzw. 2,6% (Witt, Brown, Plener, Brähler, & Fegert, 2017). Die Prävalenzen für Kindesmisshandlung in Deutschland blieben dabei in den letzten Jahren relativ stabil (Witt et al., 2018).

Die negativen Folgen vor allem von Züchtigung und Kindesmisshandlung für die kindliche Entwicklung sind unumstritten: Psychische Probleme wie Ängstlichkeit, Depressivität, posttraumatische Belastungsstörung, geringes Selbstwertgefühl, Störungen des Sozialverhaltens, oppositionelles Trotzverhalten, Aggression, Delinquenz und Schulprobleme sind häufig (Gershoff, 2013; Hahlweg, Heinrichs, Bertram, Kuschel, & Widdecke, 2008). Betroffene von elterlicher Gewalt weisen ein erhöhtes Risiko auf, selbst gewalttätig zu werden oder andere deviante Verhaltensweisen zu zeigen (Moffitt, 2013).

Im Falle einer elterlichen Trennung ist das Risiko für jede Form von Kindesmisshandlung signifikant erhöht (Clemens et al., 2019). Sind die Eltern getrennt, ist das Risiko für emotionale und körperliche Misshandlung um mehr als das 3-fache erhöht, ebenso wie das Risiko für sexuellen Missbrauch und emotionale Vernachlässigung. Das Risiko für körperliche

Vernachlässigung ist sogar um fast das 5-fache erhöht. Es konnte zudem gezeigt werden, dass die erhöhten Belastungen der psychischen Gesundheit Erwachsener, die in ihrer Kindheit oder Jugend eine elterliche Trennung erlebten, zumindest teilweise auf deren häufigere Erfahrungen von Kindesmisshandlung zurückzuführen ist (Clemens et al., 2019). Die Stärke des Zusammenhangs zwischen einer elterlichen Trennung und einer verminderten psychischen Gesundheit reduziert sich ungefähr um die Hälfte, wenn das Erleben von Kindesmisshandlung in Rechnung gestellt wird. Der negative Zusammenhang von elterlicher Trennung und Lebenszufriedenheit im Erwachsenenalter ist sogar ganz allein durch das Erleben von Kindesmisshandlung vermittelt – d.h., wenn keine Form von Kindesmisshandlung berichtet wird, wiesen Erwachsene, die in der Kindheit eine elterliche Trennung erlebt hatten, keine geringere Lebenszufriedenheit auf als Erwachsene, deren Eltern zusammenblieben (Clemens et al., 2019).

Diese Daten weisen darauf hin, dass die Befunde zu Scheidungsfolgen nicht übergeneralisiert werden dürfen, sondern manche Effekte auf besonders belastete Subgruppen von Kindern beschränkt sind. Diese Kinder bedürfen aber auch einer speziellen Berücksichtigung bei elterlichen und gerichtlichen Entscheidungen. Deutlich wird auch, dass die statistische Verbindung von Trennungen und einer schlechteren psychischen Gesundheit im Lebenslauf verringert werden kann, wenn man betroffene Kinder effektiv vor Kindesmisshandlung schützt. Ein wirksamer Kinderschutz ist deshalb auch in diesem Kontext von hoher Relevanz.

5.2.7 Zur Kumulation von Belastungsfaktoren

Wie schon mit Verweis auf die Bella-Studie herausgestellt wurde, erschwert die Kumulation von Belastungsfaktoren deren konstruktive Bewältigung und erhöht damit das Risiko für Beeinträchtigungen der Gesundheit, Kompetenzentfaltung und des persönlichen Wohlergehens (s. Abschnitt 5.1). Dies zeigt auch die Forschung zu belastenden Kindheitserlebnissen (Adverse Childhood Experiences; ACE). Das Konzept schädlicher Kindheitserlebnisse (ACE) umfasst neben allen Formen von Kindesmisshandlung zudem traumatische Kindheitserlebnisse wie häusliche Gewalt, elterliche Trennung oder Scheidung und das Aufwachsen in einem Haushalt, in dem Mitglieder im Gefängnis sind, an einer psychischen Erkrankung leiden oder substanzmittelabhängig sind (vgl. Tabelle 5). Kindesmisshandlung, definiert als willentliche Handlungen oder Unterlassungen, die Schaden verursachen oder das Kind/den Jugendlichen der Gefahr eines Schadens aussetzen, – der Schaden selbst muss dabei nicht beabsichtigt sein (Leeb, Paulozzi, Melanson, Simon & Arias, 2008) – kann ebenfalls unterschiedliche Formen

annehmen. Hierzu zählen psychische und körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch, sowie psychische und körperliche Vernachlässigung.

Tabelle 5: Formen schädlicher Kindheitserlebnisse (ACE), unterteilt nach Haushalts Dysfunktions- und Misshandlungsformen

Schädliche Kindheitserlebnisse (ACE)	
Haushalts-Dysfunktion	Misshandlung
• Psychische Erkrankung eines Haushaltsmitglieds • Substanzmittelmissbrauch eines Haushaltsmitglieds • Häusliche Gewalt • Haushaltsmitglied im Gefängnis • Trennung der Eltern	• Emotionale Misshandlung • Körperliche Misshandlung • Sexueller Missbrauch • Emotionale Vernachlässigung • Körperliche Vernachlässigung

Belastende Kindheitserlebnisse stellen einen relevanten Risikofaktor für psychische und körperliche Erkrankungen im Erwachsenenalter dar. Sie führen zu multiplen biologischen Veränderungen bei Betroffenen, unter anderem Veränderungen in der physiologischen Stressverarbeitung (Stressachse) (Carpenter et al., 2007), des entzündlichen Systems und der Neurotransmitter (Boeck et al., 2016). Zudem, und teilweise vermutlich auch hierdurch vermittelt, kann es als Folge von ACEs zu deutlichen sozialen, emotionalen und kognitiven Einschränkungen, ungünstigem Gesundheitsverhalten sowie körperlichen und/oder seelischen Erkrankungen kommen. So erhöht sich mit zunehmender Anzahl von erlebten ACEs das Risiko für Suizidversuche, Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum und viele somatische Erkrankungen bis auf das 12-fache (Felitti et al., 1998).

Das erhöhte Risiko für eine Kumulation verschiedener Formen von ACEs ist bekannt. Auch bei einer Trennung der Eltern sind die Risiken für andere belastende Erfahrungen der mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen erhöht. In einer US-amerikanischen Studie konnte gezeigt werden, dass Personen, die in der Kindheit die Trennung der Eltern erlebt haben, mit 82%iger Wahrscheinlichkeit noch mindestens ein zweites ACE, mit 60%iger Wahrscheinlichkeit mindestens noch 2 weitere ACEs und mit 30%iger Wahrscheinlichkeit 4 oder mehr weitere ACEs erlebt haben (Dong et al., 2004). Auch eine vergleichbare Untersuchung aus Deutschland bestätigt dies (Clemens et al., 2019): Wer in der Kindheit die

Trennung der Eltern erlebt hatte, wies ein 3-fach erhöhtes Risiko auf, auch Gewalt gegen die Mutter erlebt zu haben; mit 3,6-fach erhöhter Wahrscheinlichkeit litt in dem Haushalt, in dem man groß wurde, jemand unter einer psychischen Erkrankung; und das Risiko, dass jemand Substanzmittelabusus betrieb, war um das Vierfache erhöht. Ob diese weiteren Belastungen Ursache für die Trennung oder deren Folge waren oder eine unter vielen Belastungen, lässt sich aus solchen korrelativen Daten nicht schließen. Wichtig ist aber die Feststellung, dass eine Trennung oder Scheidung der Eltern nur selten die einzige Belastung ist, denen betroffene Kinder ausgesetzt sind. Weitere Belastungen müssen dann auch in Bezug auf Sorgerechtsregelungen und Umgangsregelungen im Sinne der Kindeswohlorientierung solcher Entscheidungen Berücksichtigung finden.

5.3 Geteilte Betreuung und ihre Bedeutung für Eltern-Kind-Beziehungen und das Wohlergehen von Kindern

Verschiedentlich wird vorgebracht, dass die geringen Zusammenhänge zwischen Kontakthäufigkeit und Wohlergehen der Kinder der geringen „Dosis“ dieser Kontakte geschuldet sind, da im Kontext zeitlich begrenzter Besuchskontakte die Ressourcen, die Väter für ihre Kinder bereitstellen, nicht angemessen zum Tragen kommen können. Geteilte Betreuung sei demgegenüber ein Betreuungsarrangement, in dessen Rahmen sich die Vater-Kind-Beziehung stärker entfalten und den Kindern zugutekommen kann. Entsprechend diskutieren wir im Folgenden Befunde zu der hier zentralen Frage, welchen Einfluss unterschiedliche Betreuungsmodelle auf die Eltern-Kind-Beziehung und das Wohlbefinden sowie die Entwicklung der Kinder haben. Da sich Experimente in diesem Bereich verbieten und Prospektivstudien kaum verfügbar sind, ist die Forschung auf korrelativ-querschnittliche Befunde angewiesen, die in ihrer Aussagekraft eingeschränkt sind. Allerdings bemühen sich zunehmend mehr Studien um die Kontrolle möglicher konfundierter Faktoren wie des Einkommens und des Konfliktniveaus (vgl. Nielsen, 2018b). Zunehmend sind auch umfangreiche Studien mit großen Fallzahlen verfügbar, oftmals aus Ländern, in denen geteilte Betreuung stärker verbreitet ist. Bislange kaum berücksichtigt blieben jedoch Variationen in der Ausgestaltung geteilter Betreuung, die von täglichem Wechsel der Kinder bis zum Wechsel im Jahresrhythmus reichen kann (Salzgeber, 2015).

Noch vergleichsweise begrenzt ist auch die Zahl der Studien zu geteilter Betreuung sehr junger Kinder, die nicht nur insgesamt seltener von einer Trennung der Eltern betroffen sind als ältere Kinder, sondern auch nur selten von ihren getrennten Eltern im Wechsel betreut werden.

Entsprechend sind belastbare Daten für diese kleine Gruppe von Kindern noch vergleichsweise rar, zumal diese Studien oftmals nur auf kleine Stichproben zurückgreifen können (vgl. Nielsen, 2014a; Walper & Lux, 2016). Gerade bei dieser Gruppe ist es wichtig, den Familienstand der Eltern vor der Trennung zu berücksichtigen, finden sich doch in der internationalen Forschung vielfach Nachteile unverheirateter Eltern, die bei frühen Trennungen zumeist überrepräsentiert sind (Nielsen, 2014b). Systematische Vergleiche hierzu fehlen bislang.

Insgesamt zeigen viele Studien Vorteile geteilter Betreuung gegenüber dem traditionellen Residenzmodell auf, sowohl im Hinblick auf die Beziehung zum Vater (Bjarnason & Arnarsson, 2011; Fabricius, Sokol, Diaz, & Braver, 2012) als auch hinsichtlich der Entwicklung der Kinder (vgl. Nielsen, 2018b). Allerdings sind die Befunde nicht einheitlich, und den starken pro-Argumenten, die für geteilte Betreuung aus Forschungsübersichten abgeleitet werden, stehen eher schwächere Einschätzungen auf Basis einer stringenteren Meta-Analyse verfügbarer Befunde gegenüber (Baude et al., 2016).

5.3.1 Befunde zur Eltern-Kind-Beziehung

Mit geteilter Betreuung verbinden sich besonders hohe Erwartungen hinsichtlich naheliegender Vorteile für die Beziehung zu dem Elternteil, der bislang nicht hauptbetreuender Elternteil war, in der Regel der Vater. Umfangreiche Daten aus der internationalen Erhebung zu Health Behavior in School-aged Children (HBSC) aus den Jahren 2005/2006 sprechen zunächst für einen solchen Vorteil (Bjarnason & Arnarsson, 2011): Während 42% der Kinder alleinerziehender Mütter es schwierig fanden, mit ihrem Vater über Dinge zu sprechen, die sie wirklich belasten, galt dies nur für 29% aller Kinder aus Trennungsfamilien mit geteilter Betreuung. Besonders ausgeprägt war dieser Unterschied in Deutschland (43% vs. 15%). Auch ausführlichere Daten aus Belgien sprechen dafür, dass Vater-Kind-Beziehungen im Wechselmodell besser sind als bei Mutter-Residenz (Havermans, Sodermans, & Matthijs, 2017). Ebenso verweist eine Studie aus den Niederlanden (Spruijt & Duindam, 2009) auf Vorteile einer geteilten Betreuung für die Vater-Kind-Beziehung in Trennungsfamilien, allerdings nur im Vergleich zum Residenzmodell mit seltenen Kontakten zum Vater: Die Verbundenheit mit dem Vater fiel bei geteilter Betreuung ebenso hoch aus wie in Kernfamilien und wies wie dort keine Unterschiede zur Qualität der Mutter-Kind-Beziehung auf. Demgegenüber war die Verbundenheit mit dem Vater geringer, wenn die Kinder primär durch die Mutter betreut wurden (Residenzmodell) und nur seltene Kontakte zum Vater bestanden.

Hatten die Kinder im Residenzmodell häufigen Kontakt zum Vater, so waren keine Unterschiede zu einer geteilten Betreuung auszumachen.

Betrachtet man Daten aus Deutschland, so zeichnen die Angaben von Vätern ein gemischtes Bild (Walper, 2016): Während sich im Beziehungs- und Familienpanel pairfam keine Unterschiede im selbstberichteten Erziehungsverhalten der Väter je nach Betreuungsmodell ergaben, sprechen andere Daten zumindest für ältere Kinder ab 9 Jahren für Vorteile im Sinne eines stärker kindorientiert-unterstützenden Erziehungsverhaltens der Väter mit geteilter Betreuung. Bedenkt man, dass vor allem jene Familien geteilte Betreuung praktizieren, in denen die Väter schon vor der Trennung stark in der Betreuung und Erziehung der Kinder engagiert waren (Poortman & van Gaalen, 2017), so lassen diese Daten allerdings offen, inwieweit die beobachtbaren Unterschiede auf die Wahl des Betreuungsmodells zurückzuführen sind. Es ist nicht auszuschließen, dass die Daten eher stabile Unterschiede in der Vater-Kind-Beziehung reflektieren, die schon vor der Trennung bestanden.

Gerade wenn eine Trennung der Eltern sehr früh erfolgt und die Kinder noch sehr jung sind, ist der Kontakt zum Vater eine wesentliche Voraussetzung für den Aufbau einer tragfähigen Beziehung (Whiteside & Becker, 2000). Insofern bietet geteilte Betreuung eine wichtige Chance, um bei Kleinkindern den Beziehungsaufbau und -erhalt zu beiden Eltern zu gewährleisten. Allerdings ist nur unzureichend untersucht, inwieweit eine abwechselnde Übernachtung von Säuglingen und Kleinkindern bei beiden Eltern den kindlichen Bedürfnissen nach Konstanz und verlässlichen familiären Beziehungen sowie (emotionaler) Sicherheit im Kontext der Bindungsentwicklung entgegenstehen könnte. Entsprechend kontrovers diskutiert wird daher die geteilte Betreuung bei sehr jungen Kindern.

5.3.2 Zur Entwicklung der Kinder

Mittlerweile gibt eine Vielzahl internationaler Forschungsarbeiten Aufschluss über das Wohlergehen von Kindern in unterschiedlichen Betreuungsarrangements, wobei auch maßgebliche Randbedingungen kontrolliert werden. Besonders intensiv untersucht wurde die emotionale und Verhaltensentwicklung der Kinder bei geteilter Betreuung, wobei vielfach Vorteile dieses Betreuungsarrangements gegenüber dem Residenzmodell herausgestellt wurden (z.B. Bausermann, 2002; Breivik & Olweus, 2006; vgl. auch Nielsen, 2018b; Turunen, 2015). Vor allem aus Schweden liegen mehrere Analysen umfangreicher Repräsentativbefragungen vor. Sie sprechen dafür, dass die Nachteile von Jugendlichen aus Trennungsfamilien gegenüber

Gleichaltrigen aus Kernfamilien geringer sind, wenn die Eltern eine geteilte Betreuung praktizieren, als wenn die Jugendlichen im Residenzmodell leben (Bergström et al., 2015; Carlsund, Eriksson, & Sellström, 2013). Auch bei jüngeren Kindern im Vor- und Grundschulalter finden sich solche Vorteile geteilter Betreuung gegenüber dem Residenzmodell (Bergström, Fransson, Wells, Köhler, & Hjern, 2018). Bemerkenswert ist, dass die Analysen von Bergström et al. (2015) auf eine groß angelegte nationale Schulerhebung bei 147.839 Jugendlichen der 6. und 9. Klassenstufe in Schweden zurückgreifen konnten. Allerdings wurde der Unterschied zwischen den Betreuungsmodellen deutlich abgeschwächt, sobald materielle Ressourcen der Jugendlichen und ihre Beziehung zu den Eltern in Rechnung gestellt wurden.

Auch eine weitere schwedische Schulerhebung (mit 164.580 Jugendlichen der beiden Klassenstufen bzw. Altersgruppen 12 und 15 Jahre) erbrachte, dass Jugendliche mit geteilter Betreuung in mehreren Bereichen geringere Nachteile gegenüber Gleichaltrigen in Kernfamilien aufwiesen als diejenigen, die hauptsächlich oder ausschließlich von einem Elternteil betreut wurden (Bergström et al., 2013). Bei den älteren Jugendlichen (15 J.) fand sich im Vergleich von Kernfamilien und Trennungsfamilien mit Wechselmodell sogar keine Unterschiede hinsichtlich der selbstberichteten Autonomie, Peerbeziehungen und sozialen Akzeptanz der Jugendlichen. Vergleichbare Befunde erbrachte eine norwegische Studie mit 2.550 Schülerinnen und Schülern der 7. bis 9. Klassenstufe (Breivik & Olweus, 2006): Jugendliche mit geteilter Betreuung unterschieden sich hinsichtlich ihres Problemverhaltens, insbesondere bezüglich internalisierender Probleme (Depressivität, negatives Selbstkonzept), nicht von Gleichaltrigen in Kernfamilien. Lediglich der Gebrauch illegaler Drogen war bei Jugendlichen mit geteilter Betreuung erhöht. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass trotz der insgesamt sehr umfangreichen Stichprobe nur sehr wenige Jugendliche zu vergleichbaren Anteilen bei ihren getrennten Eltern lebten ($n = 28$). Da im Jugendalter eine geteilte Betreuung weniger verbreitet ist als bei jüngeren Kindern, mögen die Befunde auf eine stärkere Positivselektion derjenigen 15-Jährigen hinweisen, die noch an geteilter Betreuung festhalten. Dies könnte zu den größeren Vorteilen beigetragen haben.

Nicht alle Studien erbrachten Vorteile der im Wechselmodell betreuten Kinder. So weist eine weitere schwedische Studie mit breiterem Altersbereich (4-18 Jahre) keine deutlichen Vorteile von Kindern und Jugendlichen mit geteilter Betreuung gegenüber Kindern aus nicht getrennten Familien aus (Bergström, Fransson, Hjern, Köhler, & Wallby, 2014). Minderjährige mit getrennten Eltern zeigten unabhängig vom Betreuungsmodell höhere Belastungen der psychischen Gesundheit als Gleichaltrigen aus Kernfamilien, was wiederum weitestgehend

durch die jeweils geringere Lebenszufriedenheit getrennter Eltern in beiden Betreuungsarrangements erklärt werden konnte. Auch Spruit und Duindam (2009) fanden bei ihren Analysen zu 3.561 Kindern und Jugendlichen zwischen 10 und 16 Jahren keine Unterschiede zwischen den Betreuungsarrangements, sondern lediglich Vorteile von Kernfamilien.

Dies lässt erkennen, dass die Evidenz nicht einheitlich ist. Eine Meta-Analyse von 19 Studien, die eine Quantifizierung der Betreuungszeiten erlauben und über Vergleichsgruppen mit nicht geteilter Betreuung verfügen, zeigte zwar statistisch signifikante, aber nur geringe Vorteile geteilter Betreuung auf (Effektstärke Cohen's $d = .11$, Baude et al., 2016). Zudem waren die Vorteile auf starke Parität der Betreuungszeiten beschränkt (50:50 bis 60:40) und fanden sich nicht bei einer stärker asymmetrischen Verteilung der Betreuungszeiten (61:39 bis 70:30).

Dem stehen Forschungsübersichten von engagierten Befürwortern geteilter Betreuung gegenüber, die mit großem Nachdruck die Vorteile herausstellen, auch unabhängig von relevanten Randbedingungen, die solchen Vorteilen zugrunde liegen könnten (z.B. Nielsen, 2018a; Nielsen, 2018b). Dass hier versucht wird, naheliegende Einwände systematisch zu entkräften, ist generell positiv als ein Beitrag zur kritischen Auseinandersetzung mit empirischen Befunden zu werten. Allerdings werden nicht alle Befunde einer gleichermaßen kritischen Prüfung unterzogen, sodass auch diese Übersichten und Bewertungen der Befundlage nicht gänzlich frei von subjektiven Einfärbungen sind.

Zudem geben diese Übersichten nur wenig Aufschluss über jene Prozesse, die für mögliche Vor- aber auch Nachteile einer Betreuung im Wechselmodell ausschlaggebend sein können. Für eine realistische Einschätzung ist es jedoch unabdingbar, nicht nur mit generalisierendem Blick mögliche Vorteile zu prüfen, sondern auch vermittelnde Prozesse und Randbedingungen zu erkunden, die zu Unterschieden in den Effekten geteilter Betreuung beitragen können. Im Folgenden sind einige relevante Faktoren ohne Anspruch auf Vollständigkeit angesprochen.

5.3.3 Mögliche vermittelnde und moderierende Faktoren

Qualität der Eltern-Kind-Beziehung

Eine Studie aus Belgien ist der Hypothese nachgegangen, dass positive Effekte geteilter Betreuung durch eine bessere Eltern-Kind-Beziehung erklärbar sind (Havermans et al., 2017). Tatsächlich konnten die Autoren aufzeigen, dass geteilte Betreuung wie auch die Betreuung durch den Vater an Wochenenden mit positiveren Vater-Kind-Beziehungen verbunden war als

die (fast) ausschließliche Betreuung durch die Mutter, wobei das Wechselmodell interessanterweise auch der Mutter-Kind-Beziehung keinen Abbruch getan hat. Weiter lassen die Befunde darauf schließen, dass das Wechselmodell indirekt – vermittelt über die positivere Beziehung zum Vater – zu einem höheren Schulengagement derjenigen Jugendlichen beiträgt, die in höherem Umfang auch vom Vater betreut wurden. Allerdings bestand gleichzeitig – unter Kontrolle der Beziehungsqualität und weiterer Kontrollvariablen – ein negativer direkter Effekt von Wechselmodell und Wochenend-Betreuung durch den Vater auf das Schulengagement, d.h. jene Jugendlichen, die bei geteilter Betreuung nicht eine positivere Beziehung zum Vater erlebten, litten eher unter diesem Betreuungsarrangement. Insgesamt glichen sich diese beiden gegenläufigen Effekte weitgehend aus. Entsprechenden Hinweisen auf auch nachteilige Effekte geteilter Betreuung ist laut Empfehlung der Autoren dringend in weiterer Forschung nachzugehen (Havermans et al., 2017, p. 1118).

Diese Befunde stehen durchaus im Einklang mit anderen Daten, die die Qualität des elterlichen Erziehungsverhaltens als möglichen Moderator von Effekten des Betreuungsmodells in den Blick nehmen. Demnach profitieren Kinder am ehesten dann von vermehrten Übernachtungen bei einem Elternteil, wenn dieser Elternteil positiv-entwicklungsförderliches Erziehungsverhalten zeigt (Sandler, Wheeler, & Braver, 2013). Negatives Erziehungsverhalten, das auch generell mit einem geringeren Wohlbefinden der Kinder einherging, schien umso stärker in die Waagschale zu fallen, je mehr Zeit die Kinder bei diesem Elternteil verbringen. Dies gilt für Mütter und Väter gleichermaßen. Dies lässt darauf schließen, dass bei starken Unterschieden in der Qualität des Erziehungsverhaltens beider Eltern eher von einer geteilten Betreuung abgesehen werden sollte, während ein vergleichbar positives Erziehungsverhalten beider Eltern günstige Bedingungen für eine geteilte Betreuung bietet.

Das Engagement des Vaters vor der Trennung

Schon weiter oben wurde im Hinblick auf die Bedeutung häufiger Kontakte der Kinder zu ihrem getrenntlebenden Elternteil darauf hingewiesen, dass Trennungskinder umso mehr von häufigen Kontakten zum Vater profitieren, je stärker die Väter auch zuvor in die Betreuung und Erziehung der Kinder involviert waren (Poortman, 2018). Dieser Befund spricht stark für die Vorteile einer gewissen Kontinuität in der Rollenverteilung bzw. Erziehungszuständigkeit der Eltern auch im Trennungskontext. Auch im Vergleich der Betreuungsmodelle zeigt sich, dass die Kinder umso mehr vom Wechselmodell oder – noch deutlicher – der Hauptbetreuung durch den Vater profitierten, je stärker der Vater zuvor in die Versorgung der Kinder involviert war. Dies gilt unter Kontrolle zahlreicher Faktoren, die für die Wahl und Aufrechterhaltung des

Wechselmodells ausschlaggebend sein könnten, wie z.B. die elterliche Bildung, deren Erwerbsumfang vor der Trennung sowie Spannungen und starke Konflikte der Eltern nach der Trennung. Das Kontinuitätsbedürfnis der Kinder sollte demnach auch bei der Wahl des Betreuungsmodells beachtet werden.

Konflikte und Feindseligkeiten in der Beziehung zwischen den Eltern

Im Hinblick auf mögliche moderierende Faktoren, die zu unterschiedlichen Effekten geteilter Betreuung beitragen können, wurde dem Konfliktniveau in der Beziehung zwischen den Eltern besondere Aufmerksamkeit geschenkt (vgl. Kindler & Walper, 2016). Wie im vorstehenden Abschnitt (5.3.1) geschildert, hatte eine Studie von Amato und Rezac (1994) schon früh darauf verwiesen, dass häufige Konflikte die Kontakte von Kindern zum getrenntlebenden Elternteil überschatten und zu einer Belastung machen können. Auch andere Studien zu Jugendlichen in Trennungsfamilien zeigen, dass eine konflikthafte Beziehung der Eltern bei häufigen Kontakten zum getrennt lebenden Elternteil besonders belastend wirken und zu erhöhter Depressivität der Kinder beitragen (Kalmijn, 2016) bzw. häufige Kontakte mit Nachteilen für die Gesundheit und das emotionale Wohlbefinden von Kindern verbunden sind, wenn sie im Kontext wechselhafter Abwertung und konflikthafter Rivalitäten der Eltern stattfinden (Walper & Gerhard, 2003a, 2003b). So liegt es durchaus nahe, dass Kinder im Wechselmodell vermehrten Belastungen ausgesetzt sind, wenn ihre Eltern in Konflikte verstrickt sind und entsprechend nur schwer miteinander kooperieren können.

Auch diese Frage nach der Rolle elterlicher Konflikte wird kontrovers diskutiert, und weit überwiegend scheinen starke offene Konflikte der Eltern in allen Betreuungsarrangements negative Auswirkungen auf die Kinder zu haben (Nielsen, 2017, 2018b). Allerdings reflektiert die Häufigkeit offener Konflikte nur in begrenztem Maße die emotionale Atmosphäre zwischen den Eltern, zumal Konflikte auch durch die Vermeidung jeglicher Kommunikation begrenzt werden können. Für Kinder und Jugendliche sollten insbesondere Loyalitätskonflikte in Beziehung zu den Eltern die Wechsel zwischen Mutter und Vater belasten. Eine Studie aus Deutschland mit vielfach hochstrittigen Trennungsfamilien betrachtete einen eng mit dem Konfliktniveau und Loyalitätskonflikten verbundenen Faktor, nämlich den Koalitionsdruck, den Eltern auf ihre Kinder ausüben, um diese in eine Allianz gegen den anderen Elternteil einzubinden (Walper, 2017). Nach diesen Befunden berichten Mütter die höchsten Belastungen der Kinder, wenn diese bei hohem Koalitionsdruck beider Eltern in geteilter Betreuung lebten. Umgekehrt profitierten nur jene Kinder von geteilter Betreuung, deren Eltern geringen Koalitionsdruck ausübten, d.h. Mütter dieser Gruppe berichteten die geringsten Belastungen

der psychischen Gesundheit ihrer Kinder – auch im Vergleich zu Kindern im Residenzmodell. Dies legt nahe, dass subtile Probleme in der Kooperation der Eltern durchaus Einfluss darauf nehmen können, ob sich geteilte Betreuung vorteilhaft oder belastend auf die Kinder auswirkt.

Alter der Kinder

Auch die Frage, ob das Wechselmodell je nach Alter der Kinder anders zu bewerten ist, gehört zu den intensiv diskutierten Themen der Forschung zum Wechselmodell, wobei Säuglinge und Kleinkinder im Mittelpunkt stehen (Nielsen, 2014a, 2014b; Walper & Lux, 2016; Warshak, 2017). Verständlicherweise ist es gerade Vätern, die früh eine Trennung erleben, oftmals ein besonders intensives Anliegen, hinreichend Zeit mit ihrem noch jungen Kind zu verbringen und dem Kind auch ein Zuhause in der eigenen Wohnung zu geben, damit sich die Beziehung zum Kind überhaupt erst entsprechend entwickeln kann. Gleichzeitig wurden bei einer geteilten Betreuung sehr junger Kinder im Wechselmodell Vorbehalte vorgebracht, die sich auf die erhöhten Anpassungserfordernisse bei noch wenig ausgeprägter Regulationsfähigkeit der Kinder und die mangelnde Kontinuität der verfügbaren Bindungsperson beziehen.

Tatsächlich finden sich Hinweise darauf, dass die Emotionsregulation (McIntosh, Smyth, & Kelaher, 2013) und die Bindung zur Mutter bei Säuglingen und Kleinkindern unter häufigen Übernachtungen beim Vater leiden kann (Tornello et al., 2013). Untersuchungen zur Frage, inwieweit häufige Übernachtungen beim Vater die Bindungsentwicklung sehr junger Kinder beeinflussen, stützen sich auf weniger strenge Kriterien für geteilte Betreuung als Studien mit älteren Kindern, da in diesem frühen Alter selbst eine asymmetrisch geteilte Betreuung kaum realisiert wird. Zudem ist der Fokus auf die Bindung zur Mutter gerichtet. Eine frühe Studie hierzu (Solomon & George, 1999) erbrachte, dass Kinder, die regelmäßig beim Vater übernachteten (mindestens einmal pro Monat), seltener eine sichere und häufiger eine desorganisierte Bindung aufwiesen als Kinder der Vergleichsgruppe mit verheirateten Eltern. Unterschiede zu Trennungskindern, die lediglich tagsüber Kontakt zum Vater hatten, bestanden allerdings nicht. Ein Jahr später zeigten die Kleinkinder, die als Säuglinge häufig beim Vater übernachtet hatten, mehr Ärger gegenüber der Mutter und waren schlechter zu beruhigen.

Eine Studie mit Daten der Fragile Families Study, die eine umfangreiche Stichprobe vor allem nicht-ehelicher Geburten in Großstädten in den USA umfasst und die Kinder längsschnittlich verfolgte, verglich ein- und dreijährige Kinder mit getrennten Eltern auf Basis der Übernachtungshäufigkeit beim Vater (Tornello et al., 2013). Hierbei wiesen die Kinder, die mindestens einmal pro Woche beim Vater übernachteten, den höchsten Anteil unsicherer Bindung auf, während Kinder mit selteneren Kontakten am seltensten eine unsichere Bindung

zeigten und Kinder, die lediglich tagsüber Kontakt zu ihrem Vater hatten, eine Mittelposition einnahmen. Auch unter den Dreijährigen zeigten die Kinder mit häufigen Übernachtungen beim Vater (128 bis 256 pro Jahr) den höchsten Anteil unsicherer Bindungen, während Kinder, die lediglich tagsüber Kontakt zu ihrem Vater hatten, am seltensten eine unsichere Bindung aufwiesen. Allerdings war in dieser Altersgruppe auch bei seltenen Übernachtungen beim Vater (ein bis zwölf Mal pro Jahr) häufiger eine unsichere Bindung zu finden.

Insgesamt legen diese Daten durchaus Risiken für die Bindungsentwicklung der Kinder in Beziehung zur Mutter nahe, lassen jedoch die Bindung zum Vater außen vor. Beobachtungsstudien und Studien, die physiologische Stressmaße der Kinder berücksichtigen und damit vergleichsweise objektive Indikatoren heranziehen statt auf das Urteil der Eltern zu vertrauen, sind noch sehr begrenzt verfügbar. Vor allem fehlt es an Studien, die auch die Bindungsbeziehung zum Vater in den Blick nehmen.

Persönlichkeitsmerkmale der Kinder

Erstaunlicherweise wurden Persönlichkeitsmerkmale der Kinder bislang kaum beachtet, obwohl es naheliegt, dass nicht alle Kinder gleichermaßen in der Lage sind, von geteilter Betreuung im Wechselmodell zu profitieren. Nach Befunden der einzigen hierzu verfügbaren Studie scheint dies für extravertierte sowie für sehr gewissenhafte Kinder eher mit Belastungen verbunden zu sein (Sodermans & Matthijs, 2014). Wie die Autoren vermuten, könnten extravertierte Kinder unter dem wechselhaften Zugang zu ihren Peers leiden, der in den beiden Haushalten beider Eltern möglicherweise nicht gleichermaßen gewährleistet ist, während bei hoher Gewissenhaftigkeit die gesteigerten Anforderungen an die Organisation der Wechsel und die damit verbundenen Fehlermöglichkeiten eher nachteilig erlebt werden könnten. In diesem Bereich sind dringend noch weitere Forschungsbemühungen erforderlich, um auch den jeweiligen Besonderheiten und Bedürfnisse der Kinder angemessen Rechnung tragen zu können.

5.3.4 Besonders vulnerable Kinder

Insgesamt erschweren schon bestehende Belastungen, psychische Auffälligkeiten und damit einhergehende Einschränkungen des Funktionsniveaus die Bewältigungsmöglichkeiten sowie Anpassungsleistung von Kindern angesichts veränderter und oftmals zusätzlich belastender Situationen. Eine Kumulation von Belastungen erhöht das Risiko für ungünstige Entwicklungsverläufe (siehe Abschnitt 5.2.6). Umso stärker dürften demnach diejenigen

Kinder unter einer Trennung der Eltern leiden, die schon vor der elterlichen Trennung psychische Beeinträchtigungen aufweisen. Die Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS) ergab in zwei Erhebungswellen einen stabilen Anteil von etwa einem Fünftel aller Kinder und Jugendlichen zwischen 3 und 17 Jahren in Deutschland, die psychische Auffälligkeiten zeigen (Hölling et al., 2014). In einer dritten Erhebungswelle zeigte sich ein leichter Rückgang auf 16,9% (Klipker et al., 2018). Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kind bereits vor der Trennung bzw. Scheidung seiner Eltern an psychischen Auffälligkeiten leidet, und somit vorbelastet in diese schwierige Situation geht, ist also nicht unerheblich.

Zudem können durch störungsimmanente Symptome und Charakteristika spezifische Schwierigkeiten für die betroffenen Kinder entstehen, die nicht jedes Betreuungsmodell der weiteren Erziehungs- bzw. Sorgerechtsausübung gleichermaßen geeignet erscheinen lassen. Dies soll exemplarisch an drei Störungsbildern verdeutlicht werden:

Kinder mit autistischen Störungen

Ein aktuelles Review zum Thema autistische Kinder ergab eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das Erleben belastender Ereignisse, speziell für die elterliche Trennung (Hoover & Kaufman, 2018). Weiterhin zeigten sich durch das Erleben einer erhöhten Anzahl von belastenden Erfahrungen ein gesteigertes Risiko für die Entwicklung ko-morbider psychischer Erkrankungen sowie eine Verzögerung der Diagnosestellung der autistischen Störung und ein verzögerter Behandlungsbeginn.

Die zu autistischen Störungen gehörenden Symptome eines ängstlich-zwanghaften Bedürfnisses nach Gleichhaltung der Umwelt, das mit einer starken Veränderungsangst einhergeht, die sich bereits beim Umstellen von Möbeln in der Wohnung und noch stärker bei der Veränderung von Tageslabläufen zeigt, macht es für Kinder mit autistischen Störungen erheblich schwieriger, sich an die nach der elterlichen Trennung veränderte Situation zu gewöhnen. Dieses Beispiel zeigt, dass die Wahl eines bestimmten Betreuungsmodells, insbesondere die Entscheidung für das zurzeit stark diskutierte Wechselmodell, nicht unabhängig von den Voraussetzungen und Belastungen der Kinder getroffen werden darf. Die sorgfältige Ermittlung des jeweils individuell geeigneten Betreuungsmodells ist von hohem Wert, geht es doch darum, in der schwierigen Situation einer Trennung, welche generell eine Belastung darstellt, für die betroffenen Kinder eine Lebenssituation zu gestalten, die ihren

persönlichen Voraussetzungen mit Blick auf eine förderliche Weiterentwicklung am besten entspricht.

Kinder mit affektiven Störungen

Es konnte gezeigt werden, dass die elterliche Trennung das Risiko erhöht, eine Depression zu entwickeln (Sands et al., 2017). Bei einer bereits bestehenden affektiven Störung kann die Trennung der Eltern die für das Störungsbild der Depression typischen Symptome der herabgesetzten Stimmung, die bei Kindern häufig mit Reizbarkeit einhergeht, sowie des Antriebsverlusts verstärken. Weiterhin kann der im Rahmen einer Depression ohnehin erniedrigte Selbstwert weiter absinken und die Neigung zu Schuldgefühlen und Selbstvorwürfen zunehmen, was möglicherweise zu einer eigenen Schuldzuschreibung und Verantwortungsübernahme der Kinder für die Trennung führt. Insgesamt ist die Wahrscheinlichkeit für eine Verschlechterung der Symptomatik und somit wiederum eine erschwerte Bewältigung der Situation erhöht.

Kinder mit Angststörungen

Für Kinder mit bereits vorbestehenden Angststörungen kann die Situation einer elterlichen Trennung eine große Herausforderung bis hin zu einer Überforderung darstellen. Dies liegt insbesondere für trennungsängstliche Kinder nahe, die je nach Betreuungsmodell eine zumindest temporäre Trennung von einem Elternteil erleben. Auch bei sozial phobischen Kindern, die sich nach einem Umzug ggf. mit der Situation eines Schulwechsels konfrontiert sehen, ist mit vermehrten Belastungen zu rechnen, ebenso wie bei Kindern mit einer generalisierten Angststörung, die angesichts der veränderten Familiensituation vermehrte Sorgen beispielsweise um die Familienangehörigen und deren Wohlbefinden oder die eigene Zukunft entwickeln können. Gerade bei Kindern mit Angststörungen sollte also bei der Entscheidung und Ausgestaltung des Betreuungsmodells die Symptomatik des Kindes mitgedacht werden. Eine differenzierte Auswahl eines angemessenen Modells sowie eine gute Vorbereitung und Unterstützung des Kindes in ängstigenden Situationen sind unerlässlich.

5.4 Zwischenfazit

Die hier berichteten Befunde lenken den Blick weit über das Betreuungsmodell für Kinder in Trennungsfamilien hinaus und verdeutlichen, dass eine Vielzahl an Faktoren zu berücksichtigen sind, wenn getrennte Eltern über die Betreuung ihrer Kinder entscheiden, Fachkräfte sie hierzu beraten oder psychologische Sachverständige Empfehlungen aussprechen. Sehr gut belegt sind die höheren Risiken für Belastungen der Kinder, die mit fortgesetzten destruktiven Konflikten der Eltern, Gewalt, problematischem Coparenting und negativem Erziehungsverhalten ihrer Eltern konfrontiert sind. Auch psychische Erkrankungen der Eltern können zu Beeinträchtigungen des Familienlebens beitragen und damit das Wohlergehen der Kinder einschränken.

Die Befunde zur Entwicklung und zum Wohlergehen von Kindern in geteilter Betreuung lassen darauf schließen, dass eine geteilte Betreuung vielfach mit einer positiven Entwicklung der Kinder einhergeht. Allerdings sind auch die familialen Rahmenbedingungen meist günstiger, wenn Eltern sich für dieses Betreuungsarrangement entschließen, sodass sich die Vorteile geteilter Betreuung für die Kinder nivellieren, wenn man diese Rahmenbedingungen in Rechnung stellt (siehe auch Steinbach, Augustijn & Corkadi, 2020). Immerhin stellt geteilte Betreuung in vielen Fällen eine gleichwertige Alternative zum Residenzmodell dar und sollte in stärkerem Maße berücksichtigt und unterstützt werden, als dies bislang der Fall ist. Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass über mögliche differenzielle Effekte geteilter Betreuung und deren konkreter Ausgestaltung noch wenig bekannt ist. Insbesondere wissen wir kaum etwas über Besonderheiten der Kinder, die eher für oder gegen geteilte Betreuung sprechen. Umso wichtiger ist es, den Blick der Eltern für die Bedürfnisse ihrer Kinder zu sensibilisieren und sie darin zu unterstützen, eine für ihr Kind individuell passende Lösung zu finden. Kinder müssen hierbei eine Stimme haben und in die Entscheidungen einbezogen werden, und einmal getroffene Entscheidungen müssen im Interesse der Kinder revidierbar sein. Hierbei kommt Unterstützungsangeboten für Trennungsfamilien eine zentrale Rolle zu.

6 Unterstützungsangebote vor, während und nach einer Trennung bzw. Scheidung

Eine Scheidung bedeutet nicht unbedingt einen günstigen Neuanfang für die Kinder. Nur wenn die destruktiven Konflikte der Eltern geringer werden und diese einen konstruktiven Umgang miteinander finden, schafft eine Scheidung die notwendige Veränderung für eine gesunde Entwicklung (Hetherington & Kelly, 2003). Viele geschiedene Eltern - nach Johnston (2000)

bis zu 30 % - sind auch nach der Scheidung weiterhin miteinander feindselig verstrickt und haben Auseinandersetzungen bezüglich der Kindererziehung. Besonders schädlich für die Kinder sind wiederholte gerichtliche Auseinandersetzungen der Eltern, häufige Streitigkeiten der Eltern ohne effektive Lösung (vor, während und nach der Scheidung) und die Verwicklung der Kinder in Loyalitätskonflikte (Bröning, 2009; Walper & Beckh, 2006).

Nach Figdor (2004) zeigt sich hier die Paradoxie in der Trennungs-/Scheidungskrise: „Um eine Scheidung gut verarbeiten zu können, würden Kinder Eltern benötigen, die nach der Trennung so einfühlsam, geduldig, ausgeglichen, optimistisch und zuwendend sind, wie sie es im bisherigen Leben (die ersten Lebensmonate ausgenommen) nie sein mussten. Zur selben Zeit jedoch befinden sich die meisten Eltern in einer so schwierigen psychischen Situation, dass sie Kinder brauchen würden, die so ruhig, anspruchslos, loyal, seelisch gefestigt, vernünftig und selbstständig sind, wie sie bisher noch nie sein mussten“ (S. 25).

Trennungs-/ Scheidungsfamilien, in denen es den Eltern nicht gelingt, ihre Konflikte durch gemeinsam getroffene Vereinbarungen beizulegen, und es zu einer zunehmenden Eskalation des Konflikts kommt (Kampf um jeden Preis!) stellen für die betroffenen Kinder einen erheblich belastenden Entwicklungskontext dar. Kinder geraten in die Auseinandersetzungen der Eltern hinein bzw. werden (bewusst) mit einbezogen. Sie müssen sich – zum Teil mehrfachen – Begutachtungen unterziehen, in deren Kontext sie mit der schwierigen Beziehung zwischen ihren Eltern konfrontiert werden und Aussagen machen müssen, die sie in Loyalitätskonflikte mit den Eltern bringen können. Geeignete Verfahren und Interventionen – gerade auch im Interesse des Kindeswohls – sind daher notwendig, um eine Begrenzung oder bestenfalls Beilegung der elterlichen Konflikte zu ermöglichen (Petermann & Fegert, 2015). Die verschiedenen publizierten Interventionen lassen sich einteilen in solche, die vor, während und nach der Scheidung zum Einsatz kommen können.

6.1 Prävention von Partnerschaftsproblemen und Scheidung

Die in Kap. 5 geschilderte Sachlage begründet die Notwendigkeit umfassender präventiver Maßnahmen zur Verringerung von Partnerschaftsproblemen und Trennung oder Scheidung. Frühzeitige Prävention (wenn das Paar noch in einer zufriedenstellenden Partnerschaft lebt oder sich erst in einem frühen Konfliktstadium befindet) kann eine Möglichkeit sein, diesen ungünstigen Entwicklungen effektiv vorzubeugen. Basierend auf den oben beschriebenen Ergebnissen aus der Risiko- und Schutzfaktorenforschung ist es das Ziel vieler

Präventionsangebote, die Häufigkeit negativer Kommunikation während partnerschaftlichen Konflikt Diskussionen zu verringern und positive, wertschätzende und wechselseitig empathisch-unterstützende Interaktionen zu erhöhen, um eine für beide akzeptable Problemlösung zu erleichtern (für einen Überblick über verschiedene Programme siehe Job, Bodenmann, Baucom, & Hahlweg, 2014). Da Partnerschaftskonflikte einen wichtigen Bestandteil des Zusammenseins darstellen, geht es nicht darum diese zu verhindern, sondern vielmehr die Kompetenzen des Paares für den Umgang mit zukünftigen Konflikten zu steigern.

In der Bundesrepublik Deutschland ist vor allem das *EPL* - Ein Partnerschaftliches Lernprogramm (Job, Engl, Thurmaier & Hahlweg, 2014) verbreitet, das Ende der achtziger Jahre entwickelt wurde. Während des EPL-Trainings lernen Paare aktiv anhand von Sprecher- und Zuhörer-Regeln Gefühle offen anzusprechen, Erwartungen verständlich auszudrücken, einander zuzuhören und sich zu verstehen. Ein weiteres Programm ist *Paarlife* (Bodenmann, 2016; vor allem in der Schweiz verbreitet), das neben einer Förderung der partnerschaftlichen Kommunikation und Problemlösung zum Ziel hat, das dyadische Coping der Partner zu verbessern. Diese Programme können sowohl in der Gruppe als auch mit einem Paar einzeln in sechs 2 bis 2,5 Stunden umfassenden wöchentlichen Sitzungen oder an einem Wochenende durchgeführt werden. Die Gruppengrößen variieren zwischen drei bis sechs Paaren mit einem Trainer für je zwei Paare. Die theoretischen Inhalte erarbeiten die Paare in der Großgruppe, um die vermittelten Fertigkeiten anschließend einzeln in separaten Räumen gemeinsam mit einem Trainer einzuüben.

In der Regel berichten Paare nach der Teilnahme über eine hohe Zufriedenheit mit dem Programm. In verschiedenen Meta-Analysen wurde die Wirksamkeit von Präventionsprogrammen auf die Partnerschaftsqualität und die Kommunikation von Paaren in über 117 Studien untersucht. Für randomisiert-kontrollierte Studien fanden sich Effektstärken zwischen $d = 0.30$ und 0.44 . Studien mit Nachkontrollen bestätigten die Stabilität der Befunde (Engl, Thurmaier, & Hahlweg, 2019).

Langzeiteffekte präventiver Interventionen. Nur in Deutschland wurden bisher längere Katamnesen an Paaren, die an dem EPL teilgenommen hatten, von bis zu 25 Jahren durchgeführt (Engl Thurmaier, & Hahlweg, 2019). Die Analysen zeigten, dass die EPL-Paare im Verlauf der Nacherhebungen mehr positive und weniger negative Kommunikation aufwiesen als die jeweiligen Vergleichspaare, die entweder eine andere, zeitlich ähnlich aufwändige oder keine Intervention erhielten. Darüber hinaus wiesen die EPL-Paare nach 25 Jahren eine geringere Scheidungsrate auf (5% vs. 27%). In einer anderen Studie im Sinne indizierter

Prävention wurden Paare mit einer mittleren Partnerschaftsdauer von 10 Jahren, von denen 70% unzufrieden mit ihrer Beziehung waren, zufällig der Teilnahme am EPL oder einer Kontrollgruppe ohne Intervention zugeordnet. In einem 11-Jahres-Follow-up zeigte sich, dass die EPL-Paare eine Scheidungsrate von 26% aufwiesen, im Gegensatz zu 56% in der Vergleichsgruppe, die die Teilnahme am EPL aus verschiedenen Gründen abgelehnt hatten. Da die Paare der Interventions- und Kontrollgruppe zufällig zugeordnet wurden, sind Selektionseffekte weitestgehend ausgeschlossen, d.h. es ist nicht davon auszugehen, dass die EPL-Paare ein höheres Engagement für die Beziehung aufwiesen. Insofern sind die Befunde besonders aussagekräftig. Die Ergebnisse konnten in einer weiteren Studie repliziert werden (Hahlweg & Richter, 2010).

Diese Studien zeigen, dass kurze, auf aktivem Training beruhende kognitiv-verhaltenstherapeutische Präventionsprogramme sehr langfristige, nachhaltige Wirkungen in Bezug auf die Partnerschaftsstabilität erzielen können. Deshalb sollten solche Interventionen fester Bestandteil von Public-Health-Strategien sein. Auf diesem Weg könnte möglicherweise auch die hohe Kinderarmutsrate verringert werden, bei der Kinder Alleinerziehender einen beträchtlichen Anteil haben (vgl. Hübgen, 2017; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2021, i.E.). Dass durch die breite Implementation partnerschaftsbezogener Präventionsprogramme das Scheidungsrisiko gemindert werden kann, zeigt eine erste Studie von Birch, Weed, und Olson (2014). Die Autoren verglichen in einer quasi-experimentellen Studie 122 Landkreise in den USA, in denen Präventionsprogramme im Rahmen von „Community Marriage Initiatives CMI“ vor allem über religiöse Institutionen eingeführt worden waren, mit ähnlichen Landkreisen ohne CMI, die u.a. hinsichtlich der Scheidungsraten vor Einführung der CMIs parallelisiert waren. Die Studie zeigte, dass in den CMI-Landkreisen eine signifikant stärkere Reduktion der Scheidungsraten zu verzeichnen war als in den Vergleichsregionen: Über sieben Jahre hinweg wären nach Daten der Kontroll-Landkreise ca. 700.000 Scheidungen zu erwarten gewesen, aber in den CMI-Landkreisen ergaben sich 30.000 Scheidungen weniger. Da das Präventionsprogramm keineswegs flächendeckend in den CMI-Landkreisen implementiert wurde, sondern vor allem in Städten angeboten wurde, unterschätzt dies vermutlich sogar die Wirksamkeit des Programms.

6.2 Beratung im Vorfeld einer Trennung

Einer Trennung oder Scheidung geht häufig eine längere Phase der Überlegung und Entscheidungsfindung voraus, die von hoher emotionaler Ambivalenz gekennzeichnet ist. Partner, die sich mit Trennungsgedanken tragen, suchen daher mitunter schon im Vorfeld der

Trennung Beratungsangebote auf, um sich über die notwendigen Schritte und möglichen Folgen zu informieren und angemessen auf die Bedürfnisse ihrer Kinder eingehen zu können. Vielfach geht es hierbei auch um die Klärung der Trennungsabsicht, da der Entschluss zur Trennung nur selten plötzlich fällt, sondern zumeist über längere Zeit im Raum steht und von einem Partner stärker forciert werden kann als von dem anderen. Gerade diese Phase der Ambivalenz ist für die Partner oft besonders belastend (Schwartz & Kaslow, 1997). Im Kontext ausdifferenzierter Trennungsberatung ist die *Ambivalenzberatung* das Angebot, in dem die Partner gemeinsam mit dem/der Berater/in ausloten, welche Problemlagen die einzelnen Partner erleben, welche positiven Partnerschaftserfahrungen und -potenziale dem gegenüberstehen und welche Ziele jeder Partner vor diesem Hintergrund verfolgt. Nicht zuletzt geht es um die Klärung, welche Möglichkeiten den Partnern offenstehen, ihre Beziehung wieder auf eine tragfähige Basis zu stellen. Berater/innen stehen hierbei vor der Herausforderung, die meist unterschiedlichen Perspektiven der Partner angemessen zur Geltung zu bringen und einen gemeinsamen Entscheidungsprozess zu befördern, ohne vorschnell die Richtung vorzugeben. Dies ist umso wichtiger, als auch Partner, die sich im Scheidungsprozess befinden, noch oftmals Ambivalenzen über diese Entscheidung äußern. Nach Befunden aus den USA äußern 30 % der Partner im Scheidungsprozess Interesse an einer Unterstützung für die Versöhnung und in 10 % der Fälle tun dies sogar beide Partner (Doherty, Willoughby & Peterson, 2011).

Spezifische Angebote der Ambivalenzberatung sind keineswegs regelhaft in den Beratungsdiensten verankert. Speziell hierauf ausgerichtete Ansätze, wie Doherty und Stevens sie als Entscheidungsfindungs-Beratung (Discernment Counseling) entwickelt haben (Doherty & Harris, 2017), bieten wichtige Anknüpfungspunkte zur Weiterentwicklung dieser Angebote. Hierbei handelt es sich um ein strukturiertes Angebot mit ein bis fünf Sitzungen, das speziell Paare mit unterschiedlichen Zukunftsperspektiven bzgl. einer Trennung anspricht und gemeinsame wie auch individuelle Beratungselemente verbindet. Die Verankerung entsprechender Kenntnisse und Ansätze sollte jedoch nicht auf spezialisierte Trennungsberatungsstellen begrenzt sein, denn mitunter erweist sich auch eine Paartherapie, die zunächst der professionell unterstützten Stabilisierung der Beziehung dienen sollte, als Ausgangspunkt für den Trennungsprozess, wenn sich keine tragfähigen gemeinsamen Perspektiven erarbeiten lassen.

Auch Präventionsprogramme wie das EPL, „Konstruktive Ehe und Kommunikation“ (KEK) oder Paarlife können sich als hilfreich für den Umgang mit Trennungsentscheidungen erweisen. Sie sind nicht auf eine Trennungs- und Scheidungsverhinderung um „jeden Preis“ ausgelegt, denn Trennungen und Scheidungen können eine Befreiung aus einer unglücklichen,

konfliktreichen und gegebenenfalls sogar erniedrigenden oder gewalttätigen Partnerschaft bedeuten und den einzelnen Partnern die Möglichkeit bieten, sich weiterzuentwickeln sowie neue, harmonischere und erfüllende Beziehungen einzugehen. Wichtig ist vor allem, dass diese Trennung nicht auf Kosten der Kinder verläuft und zu hässlichen Scheidungskriegen führt.

Präventive Programme können insofern auch von Paaren genutzt werden, um im Sinne einer Ambivalenzberatung eine Klärung zu unterstützen. Da die Programme vielfach auf eine Stärkung der Kommunikationsfähigkeit der Eltern abzielen, können sie auch im Fall einer Trennung hilfreich sein. Wenn nach dem Training eine Trennung gewünscht wird, sollte die Kursteilnahme zumindest die Grundlagen gemeinsamer „Sprachfähigkeit“ vermittelt haben, sodass Krisen angemessener und lösungsorientierter bewältigt werden können. In abgewandelter Form könnten auch Kurse für bereits Geschiedene/Getrennte sinnvoll sein, die es jedoch noch zu entwickeln und zu evaluieren gilt. Für den Einsatz von Präventionsprogrammen als Ambivalenzberatung liegen bisher keine Wirksamkeitsdaten vor.

6.3 Psychoedukative Angebote für getrennte Eltern

Vor allem in den USA wurden in den 1990er Jahren zahlreiche „Divorce Education“-Programme entwickelt, die darauf abzielen, Eltern über die juristischen Schritte im Zuge einer Scheidung zu informieren und mit den potenziell problematischen Auswirkungen der Scheidung auf die Kinder vertraut zu machen (Staub, 2018). Mit Hinweisen auf Belastungsfaktoren für Kinder (z.B. fortgesetzte Konflikte, Kontaktabbruch) bieten sie den Eltern auch Orientierung für die Ausgestaltung gemeinsamer Elternschaft nach der Trennung. Die Angebote sind meist als Gruppensitzungen konzipiert, werden teilweise aber auch über Medien (Filme, online-Kurse) vermittelt. In vielen US-Staaten ist für scheidungswillige Eltern die Teilnahme an diesen zwei bis vierstündigen Programmen vorgeschrieben. Vielfach sind die Angebote direkt an den Familiengerichten angesiedelt, um den Eltern den Zugang zu erleichtern. Allerdings liegen gerade für die sehr kurzzeitigen Angebote kaum Wirksamkeitsnachweise aus kontrolliert-randomisierten Studien vor. Dies gilt auch für Gruppenprogramme, die speziell für Kinder entwickelt wurden (Poladian & Holtzworth-Munroe, 2019).

Auch in Dänemark ist seit 2018 die Teilnahme an einem Elternkurs vor einer Scheidung verpflichtend, d.h. ohne Teilnahme wird keine Scheidung ausgesprochen.³⁸ Der Kurs „Samarbejde Efter Skilsmisse“ („Kooperation nach der Scheidung“) dauert 30 Minuten und bringt den Eltern nahe, wie die Scheidung ihre Kinder beeinflussen kann. Zugleich werden Möglichkeiten vorgeschlagen, wie Eltern am besten miteinander kommunizieren können. Die verpflichtende Teilnahme steht nicht im Widerspruch zur Elternautonomie in der Regelung ihrer Angelegenheiten bei einer Trennung. Im Gegenteil fördert sie informierte Entscheidungen der Eltern über die Ausgestaltung gemeinsamer Elternschaft nach der Trennung.

Einige der in den USA entwickelten Programme, die sich an Eltern im Trennungs- bzw. Scheidungsprozess wenden, gehen über reine Informationsangebote hinaus und bemühen sich darum, Eltern darin zu unterstützen, ihr Wohlbefinden zu stabilisieren, destruktive Konflikte zu vermeiden, den Kindern ein förderliches Erziehungs- und Familienklima zu bieten und so Belastungen der kindlichen Entwicklung zu vermeiden. Beispiele sind das Programm „Parents Forever“, eine insgesamt achtstündige Intervention, die positiv evaluiert wurde (Becher et al., 2018) und auch als online-Angebot vorliegt, das ebenfalls positive Ergebnisse erbrachte (Becher et al., 2015).

Eine Meta-Analyse (Fackrell, Hawkins & Kay, 2011) auf der Basis von 19 Evaluations-Studien zu psycho-educativen Angeboten für Eltern in Scheidung (jeweils mit einer Interventionsgruppe und einer Kontrollgruppe ohne Angebot) erbrachte eine insgesamt mittlere positive Effektstärke ($d = .39$). Teilnehmende Eltern hatten einen 50 prozentigen Vorteil gegenüber Eltern, die kein entsprechendes psycho-educatives Angebot nutzten. Wie die Autoren hervorheben, besteht durchaus noch weitergehender Forschungsbedarf, doch sprechen die positiven Befunde für die Weiterverfolgung der politischen Initiative zur breiten Implementierung solcher präventiven psycho-educativen Angebote für Eltern in Trennung.

In Deutschland wurde diese Entwicklung erst später und bislang noch auf weniger breiter Basis aufgegriffen. Seit 2008 liegt das Elternprogramm „Kinder im Blick“ vor (<https://www.kinder-im-blick.de/>), das sich an Eltern in Trennungs- und Scheidungsfamilien wendet und in Zusammenarbeit eines Forschungsteams mit dem Familiennotruf München, einer spezialisierten Trennungsberatungsstelle, entwickelt wurde (Walper, Bröning, Krey & Familiennotruf München, 2009; Walper & Krey, 2011). Im Unterschied zu den psycho-educativen Scheidungsprogrammen in den USA wurde hier jedoch versucht, nicht nur Eltern

³⁸ Siehe <https://www.wiselaw.co.uk/international-divorce-lawyers/dk/>

im Vorfeld einer Trennung, sondern auch hochstrittige Trennungseltern einzubeziehen. Entsprechend ist dieses Programm als intensiveres Präventions- bzw. Interventionsprogramm konzipiert, das drei Themenbereiche fokussiert: die eigene Trennungsbewältigung, die Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung und des Erziehungsverhaltens zur wirksamen Unterstützung der Kinder sowie die Verbesserung der Kommunikation und des Coparenting mit dem anderen Elternteil des Kindes. Das Angebot nutzt unterschiedliche didaktische Elemente und umfasst neben der Vermittlung von Informationen auch Selbsterfahrung und insbesondere Rollenspiele zum Einüben von Interaktionsfertigkeiten, wobei den Kursleiter/innen eine zentrale Rolle als wertschätzende Unterstützung und Vermittler positiver Lernerfahrungen zukommt. An den ursprünglich sechs³⁹ je dreistündigen Sitzungen nehmen die Eltern nicht als Paar, sondern in getrennten Gruppen teil, wobei die Teilnahme beider Eltern empfohlen wird, aber nicht Voraussetzung ist. Jede Gruppe umfasst acht bis zwölf Eltern und wird von zwei intensiv geschulten Kursleiter/innen – möglichst ein Mann und eine Frau – geleitet.

Das Programm wurde längsschnittlich im Vergleich zu einer Kontrollgruppe ohne Intervention, aber auch im Vergleich zu einer Gruppe mit herkömmlicher Beratung oder Mediation erfolgreich evaluiert (Krey, 2010). Schon frühzeitig wurde es von Familiengerichten und Jugendämtern zur Teilnahme empfohlen bzw. beauftragt. Die Abbruchraten sind sehr gering. Die Akzeptanz des Programms unter Trennungseltern mit fortgesetzten gerichtlichen Streitigkeiten wie auch bei Eltern, die nicht freiwillig teilnahmen, unterscheidet sich in weiten Bereichen nicht von derjenigen der Eltern, die auf eigene Initiative an dem Programm teilnahmen (Retz & Walper, 2015). Lediglich der Erfolg bei der Verbesserung der Kommunikation mit dem anderen Elternteil der Kinder wurde von hochstrittigen Eltern geringer eingeschätzt. Auch die vorher-nachher-Vergleiche unterscheiden sich bei freiwilligen und beauftragten Teilnehmer/innen nicht. Im Gegenteil zeigen sich bei Müttern, die mit gerichtlicher Auflage oder auf Anraten des Jugendamts teilnehmen, teilweise sogar stärker positive Effekte (Amberg & Walper, 2018). Dies legt nahe, dass verpflichtende Angebote für Trennungsfamilien sehr erfolgreich arbeiten können, wenn sie entsprechend strukturiert sind.

„Kinder im Blick“ wurde insbesondere in Bayern auf breiter Basis in den Erziehungsberatungsstellen implementiert, aber auch bundesweit wurden mittlerweile mehr als 1.000 Kursleiter/innen ausgebildet. Ein ähnliches Angebot wurde inzwischen in Rheinland-

³⁹ Inzwischen wurde eine siebte Einheit ergänzt, die das Thema neue Partnerschaften anspricht und in diesem Kontext zuvor vermittelte Inhalte zu Coparenting, Kommunikation und Emotionscoaching mit Kindern vertieft.

Pfalz entwickelt. Weiterhin wurde das Elternprogramm „Kess-erziehen“, das von den diözesanen Fachstellen angeboten wird, für Trennungseltern adaptiert (<https://www.kess-erziehen.de/elternkurse-kess/alleine-erziehen/>). Mit Fokus auf Alleinerziehende ist das bindungsorientierte Präventionsprogramm „Wir2“ positiv evaluiert (Franz, 2014). Damit stehen auch in Deutschland zunehmend strukturierte Angebote für Eltern in Trennung zur Verfügung, deren Angebot und Verfügbarkeit jedoch starken regionalen Schwankungen unterliegt und für die Eltern mit unterschiedlichen Kosten verbunden ist. Eine Bundesinitiative zur Stärkung der Implementation und Weiterentwicklung solcher Angebote für unterschiedliche Zielgruppen würde entscheidend dazu beitragen, Trennungsfamilien wirksam zu unterstützen.

6.4 Individualisierte Unterstützungsangebote für die Scheidungs- bzw. Trennungsbewältigung

6.4.1 Trennungsberatung

In Deutschland am meisten verbreitet sind Angebote der Trennungsberatung, die von Jugendämtern, Erziehungsberatungsstellen, Einrichtungen der Ehe-, Lebens- und Familienberatung (EFL) sowie spezialisierten Beratungsstellen für Trennungsfamilien in öffentlicher und privater Trägerschaft erbracht werden. Anders oder zumindest stärker als die meisten psychoedukativen Angebote bietet Trennungsberatung den Eltern eine auf die individuellen Anliegen bezogene persönliche Beratung im geschützten Raum von Einzelgesprächen oder Beratungsgesprächen mit beiden Eltern. Sie zielt darauf ab, individuelle Fragen, Belastungen und Konfliktslagen aufgreifen zu können und will Eltern Orientierung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konflikten und bei Entscheidungen über die Ausgestaltung ihres Familienlebens und der Kinderbetreuung im Rahmen der jeweiligen Sorgerechtsregelung geben. Die Orientierung am Kindeswohl ist hierbei grundlegend. Die direkte Einbeziehung von Kindern in die Beratung ist jedoch vermutlich eher die Ausnahme (zu entsprechenden Möglichkeiten siehe z.B. Bernhardt, 2013; Keil de Ballón, 2018, S. 25 ff.).

Nicht immer erfolgt die Inanspruchnahme von Trennungsberatung freiwillig. Das Familienrecht legt hohen Wert auf Konfliktlösungen, die im Konsens der Eltern erarbeitet werden (Krabbe, 2016). Hierbei spielen außergerichtliche Wege zum Konsens – insbesondere begleitet durch Beratung – eine zentrale Rolle. Entsprechend kann Beratung im Trennungskonflikt gerichtlich beauftragt werden (§156 FamFG), wenn die Eltern im

Rechtsstreit keine Lösung finden. Bislang ist im engeren Wortlaut des Gesetzes die Möglichkeit einer Beauftragung bzw. verpflichtenden Inanspruchnahme von außergerichtlichen Mitteln der Konfliktlösung auf die Beratung beschränkt. Ob diese Beschränkung sachlich begründet ist, oder ob auch andere Verfahren (Mediation, psychoedukative Elternkurse) vergleichbare Wirkung erzielen, müsste empirisch ermittelt werden, um eine sachliche Basis für diese Beschränkung oder deren Revision zu erlangen.

Trotz ihrer zentralen Bedeutung ist wenig über Trennungsberatung bekannt. Angaben zum Aufkommen von Trennungsberatung fehlen, da sie in der Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht gesondert ausgewiesen wird, sondern unter die Kategorie „Beratung im Familienkonflikt“ subsummiert wird, die auch andere Konfliktlagen (z.B. Erbschaftskonflikt, Konflikte mit Kindern im Jugendalter) umfasst. Auffällig ist, dass weit überwiegend Alleinerziehende entsprechende Beratung in Anspruch nehmen (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2021 i.E.). Auch über den Beratungsbedarf, den getrennte bzw. geschiedene Eltern erleben, über ihre Zugänge zu Unterstützungsangeboten und über deren Erfolg ist kaum etwas bekannt. Intensiv diskutiert wurden allerdings in den vergangenen beiden Jahrzehnten die wachsenden Anforderungen in der Beratung hochstrittiger Trennungseltern (siehe Abschnitt 6.5). In diesen Fällen ist die Beratung besonders anspruchsvoll, da die Konfliktlinien sehr verhärtet sind (vgl. Walper, Fichtner & Normann, 2013a; Weber, Alberstötter & Schilling, 2013).

Clearing

Auch wenn die Eltern vielfach ein großes Bedürfnis nach einer klaren Trennung haben, bleibt ihre Verbindung als Eltern von gemeinsamen Kindern erhalten. Dieser Spagat ist häufig, gerade zu Beginn einer Trennung, schwer zu gestalten. Um angemessen auf die individuelle Ausgangslage eingehen zu können, hat es sich bewährt, dass Trennungsberatung die Eltern zunächst in einem Clearing dahingehend berät, welcher Lösungsweg zur Klärung möglicher Konflikte und zur Regelung der Angelegenheiten der für sie geeignete ist. Hierbei sollen die Klienten darüber aufgeklärt werden, welche außergerichtlichen Wege der Konfliktlösung es gibt. Nachdem Paare in Trennungssituationen erheblichen Stressoren ausgesetzt sind, ist es in der Beratung besonders wichtig, gemeinsam zu prüfen, welches Vorgehen am ehesten zur Beruhigung der ehemaligen Partner beiträgt. Zugleich wird ausgelotet, inwieweit eine Beratung im vorliegenden Fall möglich ist.

Eine empirische Studie zu den Bedingungen erfolgreicher Beratung in der Clearingphase zeigt, dass interessanterweise die Eingangsmotivation der Klienten keinen Effekt darauf hat, ob die Beratung abgebrochen oder erfolgreich beendet bzw. nach dem Clearing weitergeführt wurde (Fichtner, 2018). Wichtiger war das differenziert erfasste elterliche Konfliktniveau. Zu starke Vorwürfe von verbaler Aggression und mangelnder Kompromissbereitschaft des Partners erhöhten das Risiko eines Abbruchs des Clearings und damit die Wahrscheinlichkeit für gerichtlichen Klärungsbedarf. Für ein erfolgreiches Clearing scheint es nach den Befunden dieser Studie wichtig zu sein, eine gute Beratungsbeziehung vor allem zu den Vätern aufzubauen und deren Beratungsmotivation zu stärken. Auch wenn es gelungen war, Konflikte abzubauen und vorläufige Regelungen zu finden, konnte der Gerichtsweg häufiger vermieden werden.

Informationen über das Angebot der Mediation (siehe Kapitel 6.4.2) und dessen Unterschiede zur Trennungsberatung gehören zu einem ersten Clearing in der Trennungsberatung dazu. Stärker als die Mediation kann die Trennungsberatung die Psychodynamik in der Beziehung zwischen den Betroffenen mit einbeziehen, während die Mediation auf Lösungen fokussiert, ohne die Dynamik zwischen den Konfliktparteien explizit zum Gegenstand zu machen. Ist eine Trennung mit starken psychischen Verletzungen einer oder beider Parteien verbunden, besteht ein Machtungleichgewicht oder war häusliche Gewalt im Spiel, ist eine Mediation nicht das geeignete Verfahren (z.B. Normann & Loebel, 2011).

Konfliktbearbeitung

Das Angebot einer Trennungsberatung ist besonders sinnvoll, um an Verstrickungen der Paardynamik zu arbeiten. Dies erfolgt nach einer Trennung passenderweise im Einzelkontext, meist unter Einbeziehung beider Partner, teilweise auch in der individuellen Beratung der einzelnen Partner. Nicht aufgelöste Paarkonflikte können zu toxischem Stress führen, der dann in hochkonflikthaften Auseinandersetzungen endet (Alberstötter, 2013). Umso wichtiger ist es, Konfliktfelder frühzeitig zu erkennen und mit Unterstützung der Beratung zu bearbeiten.

In diesem Kontext dient die Trennungsberatung auch dazu, die Trennung zwischen Paar- und Elternebene herauszuarbeiten, d.h. das Verhalten der ehemaligen Partner als Eltern in der Betreuung und Erziehung ihres Kindes gegenüber Problemen auf der Paarebene zu immunisieren. Hierbei ist es eine zentrale Aufgabe, Eltern in der Entwicklung eines für sie praktikablen Modells des Coparenting zu unterstützen, bei dem bestehende Ressentiments und Konflikte begrenzt werden können und in den Kontakten der Eltern möglichst wenig Raum

erhalten, während die Potenziale für Kooperation gestärkt und ausgeschöpft werden. In konfliktbelasteten Fällen ist paralleles Coparenting eine Option. Hierbei ist der Abbau von Ressentiments und die Stärkung von Toleranz gegenüber dem/der „Ex“ als anderer Elternteil der gemeinsamen Kinder eine ebenso anforderungsreiche wie wichtige Aufgabe, um zu vermeiden, dass paralleles Coparenting zu untergrabendem Coparenting wird (vgl. Abschnitt 5.2.6). Für Eltern, die eine geteilte Betreuung planen, ist es besonders wichtig, eine tragfähige Basis für ihre zukünftige Kooperation zu erarbeiten.

Insbesondere dann, wenn die Positionen der ehemaligen Partner zu Rechtsfragen wie Sorgerecht oder Unterhaltsansprüchen weit auseinanderliegen, kann es für die Eltern sinnvoll oder sogar notwendig sein, ergänzend zur Trennungsberatung anwaltliche Beratung und Unterstützung zu holen. Das bedeutet nicht zwangsläufig, dass es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommen muss.

Erweiterte Anforderungen an Beratung

Mit der Einführung geteilter Betreuung als Option für die Ausgestaltung gemeinsamer Elternverantwortung nach einer Trennung stellen sich in der Beratungspraxis erweiterte Anforderungen. In stärkerem Maße als bisher muss sie auch „logistische“ Gesichtspunkte in den Blick nehmen, um Eltern bei der Findung eines alltagstauglichen Betreuungsarrangements zu unterstützen, muss mit strengeren Kriterien die Konsensfähigkeit und wechselseitige Bindungstoleranz der Eltern einschätzen, muss Voraussetzungen und Bedürfnisse der Kinder mit Blick auf die Anforderungen geteilter Betreuung gezielter in Erfahrung bringen und nicht zuletzt finanzielle Implikationen unterschiedlicher Betreuungsarrangements thematisieren.

In der Regel fokussiert die Trennungsberatung den Bereich psychosozialer Fragen des Wohlergehens von Eltern und Kindern, die Lösung von Beziehungsproblemen und die gemeinsame Fürsorge für das Kind bzw. die Kinder, während finanzielle Fragen des Unterhalts ausgeklammert werden. Die Expertise zur fach- und sachkundigen Beratung in Fragen des Unterhaltsrechts wird in der Ausbildung der Beratungsfachkräfte nicht vermittelt, sodass diesbezügliche Unsicherheiten verständlich sind. Mitunter werden finanzielle Fragen jedoch auch als Hindernis für die Findung von Konfliktlösungen im interpersonellen Bereich gesehen, sodass sie bewusst ausgeklammert werden. Dies birgt im Gegenzug allerdings das Risiko, dass gefundene Lösungen im interpersonellen Bereich durch Probleme im finanziellen Bereich ausgehebelt bzw. zunichtegemacht werden. Systematische Vergleiche beider unterschiedlichen Vorgehensweisen – mit und ohne Einbezug finanzieller Fragen – fehlen, sodass die

Beratungspraxis hier allenfalls auf individuelles Erfahrungswissen, eher noch Vermutungen angewiesen ist. Ob die Trennung zwischen psychosozialen und finanziellen Fragen zukünftig möglich sein wird, wenn es um die Beratung zu geteilter Betreuung geht, ist mehr als fraglich, da die Wahl des Betreuungsmodells auch Folgen für die Bemessung des Unterhalts hat. Integrierte und ggf. interprofessionelle Beratungsangebote, die psychologische und unterhaltsrechtliche Expertise verbindet, dürften an Bedeutung gewinnen.

6.4.2 Scheidungsmediation

Scheidungsmediation wird häufig als Vermittlungsverfahren zur außergerichtlichen Beilegung von scheidungsbezogenen Konfliktthemen eingesetzt und hat das Ziel, den Partnern dabei zu helfen, für die durch die Trennung bzw. Scheidung entstandenen regelungsbedürftigen Themen Lösungen zu finden, die für alle Betroffenen akzeptabel sind und von ihnen getragen werden (Weinmann-Lutz & Lutz, 2006b). Themen sind v.a. die Aufteilung finanzieller Ressourcen, die Sicherung des Lebensunterhaltes und die Klärung der elterlichen Verantwortung. Mediationen werden sowohl von privaten Anbietern, wie Anwaltskanzleien und speziell geschulten Mediatoren, aber auch von größeren kirchlichen oder öffentlichen Trägern angeboten. Der/die Moderator/in versteht sich als neutrale Person und versucht, die Selbstverantwortlichkeit der Eltern zu stärken. Mediationsprinzipien sind Freiwilligkeit, Neutralität, Allparteilichkeit und Vertraulichkeit.

Für den Ablauf einer Scheidungsmediation existieren keine Standards, und es gibt eine große Anzahl von Modellen, die aus psychologischer oder juristischer Perspektive stammen. Meist werden sechs bis acht Sitzungen vereinbart und die Kosten hälftig von den Eltern getragen (Staub, 2018). Diese Verfahren werden teilweise auch mit Einbeziehung der Kinder durchgeführt. Eine Mediationsintervention könnte folgendermaßen ablaufen: Im gemeinsamen Erstgespräch werden die gegenseitigen Erwartungen angesprochen und geklärt, in welchen Bereichen die Eltern noch Verantwortung für das Kind übernehmen können. Es wird versucht, dass die Eltern (minimale) Sofortmaßnahmen umsetzen und ihnen wird ein Ratgeber zu möglichen Scheidungsfolgen für die Kinder mit nach Hause gegeben. In der 2. und 3. Sitzung werden Einzelgespräche geführt, in der 4. Sitzung ein gemeinsames Gespräch mit dem Ziel, weitere Vereinbarungen zu treffen. In Sitzung 5 – wenn die Eltern zugestimmt haben – wird eine Einzelsitzung mit dem Kind abgehalten, um die Bedürfnisse des Kindes zu eruieren. In den folgenden drei Sitzungen werden die Aspekte des Kindes mit einbezogen und weitere konkrete Schritte vereinbart (Staub, 2018).

Die empirische Basis hinsichtlich der Wirksamkeit von Scheidungsmediation ist sehr begrenzt, vor allem wurden nur in einer US-Studie langfristige Nachkontrollen durchgeführt. In den USA wurden drei randomisiert kontrollierte Studien publiziert, deren Ergebnisse nicht einheitlich sind (Poladian & Holtzworth-Munroe, 2019; Sbarra, Bourassa, & Manvelian, 2019). Hinsichtlich der Lebensqualität der Eltern nach Mediation zeigten sich keine, hinsichtlich der Lebensqualität der Kinder widersprüchliche Ergebnisse. Mediation scheint jedoch die Beziehung zwischen dem Kind und dem nicht residenten Elternteil zu verbessern. In einer Studie von Emery, Laumann-Billings, Waldron, Sbarra, and Dillon (2001) zeigte sich nach 12 Jahren, dass sich nach Mediation die Beziehung der Eltern hinsichtlich positiverer Kommunikation und Kooperation verbesserte. Insgesamt ist die Datenbasis zur Wirksamkeit äußerst schmal und erlaubt kaum belastbare Schlussfolgerungen.

Im Gegensatz zur Beratung kann Mediation bislang in Deutschland nicht von Gerichten als Auflage angeordnet werden. Andere Länder sind weniger restriktiv hinsichtlich des Prinzips der Freiwilligkeit und können Mediation anordnen (z.B. Norwegen, USA) bzw. sehen Mediation als regulären Schritt bei Scheidungen vor (z.B. Australien). Allerdings wird mandatierte Mediation durchaus kritisch diskutiert, wenn sie im Kontext von häuslicher Gewalt eingesetzt wird (Geffner & Pagelow, 1990) oder – wie in China – traditionelle Familienwerte der Mediatoren zu deren Parteilichkeit beitragen. Während mandatierte Mediation für die meisten Trennungseltern eine gute Möglichkeit der Konfliktlösung bietet, hat sie sich für hochstrittige Paare als wenig zielführend erwiesen (Tjersland, Gulbrandsen, & Haavind, 2015). Hier sind andere Angebote angezeigt.

6.4.3 Interventionen für Familien mit hoch konflikthaften Trennungs- und Scheidungsverläufen

Ca. 65% der Eltern gelangen eigenständig zur Regelung des Umganges, während das verbleibende Drittel Beratung, Mediation oder gerichtliche Konfliktklärung in Anspruch nimmt. Nicht immer gelingt hierbei jedoch eine dauerhafte Lösung. Älteren Schätzungen zufolge nehmen etwa 5 % bis 10 % aller Scheidungen und Trennungen einen hochkonflikthaften Verlauf (Dietrich, Fichtner, Halatcheva & Sandner, 2010), bei dem Konflikte über Umgang der Kinder und Sorgerecht längerfristig bestehen bleiben, vielfach besonders heftig und unversöhnlich ausgetragen werden und trotz üblicher Interventionen (Beratung, Mediation, Gerichtsentscheid) auch längerfristig nicht abgemildert werden können (Kindler, 2019). Vielfach leiden die Kinder erkennbar.

Trotz ihrer geringen Zahl binden diese hochstrittigen Trennungen den Großteil der Kapazitäten des juristischen und psychosozialen Personals durch langjährige, hartnäckige Streitigkeiten, oftmals durch alle gerichtlichen Instanzen. Schon aus diesem Grund ist es erstaunlich, wie wenig sich die empirische Forschung in Deutschland mit dem Problem der Hochstrittigkeit befasst hat, um die Entwicklung seiner Verbreitung zu untersuchen und den Erfolg von Interventionen zu evaluieren. Ein Rückgang von Hochstrittigkeit kann hierfür kaum ausschlaggebend sein. Wenngleich aktuelle Zahlen fehlen, sprechen Berichte aus der Praxis doch für einen merklichen Anstieg hochstrittiger Trennungen (Walper et al., 2013a).

Seit 2009 fordert der Gesetzgeber nach § 156 FamFG die Familiengerichte auf, Eltern bei Streitigkeiten um das Kind vermehrt an Beratungsstellen zu verweisen. In 35% der Fälle sind Streitigkeiten Gründe für die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII (Serafin, 2017). Vor diesem Hintergrund wird auch die Erziehungsberatung in hohem Maße durch die Anforderungen hochstrittiger Trennungsberatung beansprucht. Gleichzeitig scheint diese Beratungsarbeit – möglicherweise aufgrund des schwierigen Klientels und mangels passgenauer Interventionsstrategien – weniger erfolgreich zu sein als Beratungsformen bei anderer Klientel (z.B. Fichtner 2010).

Hochstrittige Trennungsfamilien sind keine homogene Gruppe, und bislang gibt es keine allgemein anerkannte, empirisch basierte Definition für hochkonflikthafte Trennungsfamilien. Vielfach wird Hochstrittigkeit an der Anzahl der gerichtlichen Verfahren oder einer höheren Instanz der Verfahren festgemacht (Retz, 2015). Allerdings tragen nicht alle Trennungsfamilien, die in der Beratungspraxis als hochstrittig erlebt werden, ihre Konflikte vor Gericht aus. Entsprechend komplex ist die Frage, was hochkonflikthafte Familien kennzeichnet und was ihren Verlauf erklärt. Gleichzeitig ist sie entscheidend für die Entwicklung geeigneter Interventions- und Beratungsangebote für betroffene Eltern und Kinder. Hierbei geht es auch um die Frage nach den Bedingungen des Scheiterns von gerichtlichen Entscheidungen, Vermittlungsversuchen und Beratungsangeboten.

Vielfach findet sich die Vermutung, dass Persönlichkeitsstörungen der Eltern für die fortgesetzten Konflikte ausschlaggebend sind. Die Befundlage hierzu ist jedoch nicht einheitlich (z.B. Bröning, 2009; Spindler, 2009). Auch die Schichtzugehörigkeit bzw. Bildungs- und ökonomische Ressourcen scheinen keine wesentliche Rolle zu spielen (Dietrich et al., 2010). Stärkeres Gewicht haben psychische und interpersonelle Faktoren in der Dynamik zwischen den Eltern, insbesondere emotionale Verletzungen, unversöhnlicher Ärger über erlebte Ungerechtigkeiten, Feindseligkeiten und einseitige Schuldzuschreibungen gegenüber

dem anderen Elternteil, die charakteristisch sind für hochstrittige Trennungseltern und eine positive Entwicklung blockieren (Bröning, 2009; Dietrich et al., 2010). Häufig wechseln die Eltern auch ihre juristische Vertretung, sodass neben Vertretungen des Jugendamts, Gutachter/innen und Fachkräften der Beratung auch wechselnde Rechtsanwält/innen im System der elterlichen Streitigkeiten involviert sind. Durchschnittlich finden sich rund acht professionelle Vertreter/innen des juristischen und sozialen Sektors im System hochstrittiger Familien.

Angesichts der oft kritischen Haltung konfliktbelasteter Parteien gegenüber den beteiligten Professionen verwundert es nicht, dass auch familiengerichtliche Gutachten oft hinterfragt und Gegengutachten eingeholt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass in der Vergangenheit in manchen Fällen auch die teilweise mangelnde Qualität familienpsychologischer Gutachten Anlass für hochkonflikthafte Auseinandersetzungen gewesen sein mag, da problematische Gutachten keine tragfähige Basis für familiengerichtliche Entscheidungen liefern und für die Konfliktparteien keine akzeptable Lösung anbieten. Lange Zeit wurde bemängelt, dass die Qualität von Sachverständigengutachten im Kontext familiengerichtlicher Verfahren oft unzureichend ist (Werst & Hemminger, 1989; Klüber, 1998; Terlinden-Arzt, 1998; Leitner, 2000; Salewski & Stürmer, 2015). Inzwischen hat sich die Situation jedoch merklich geändert. Die 2015 erarbeiteten Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht (Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten, 2015) wurden 2019 überarbeitet, insbesondere unter dem Aspekt des Hinwirkens auf Einvernehmen zwischen den Parteien, zu dem die Sachverständigen nach § 163 Abs. 2 FamFG auch beauftragt werden können. Gerade im Kontext hochstrittiger Trennungen bietet dies eine wichtige Möglichkeit der Lösungsfindung. Zudem wurde die Qualitätskontrolle gestärkt, indem durch das ein Peer-Review-Verfahren entwickelt und erfolgreich erprobt wurde (Kompetenzzentrum für Gutachten Recht Psychologie Medizin, 2020). Das Peer-Review hat sich als ein insgesamt gut geeignetes Instrument erwiesen, das zur Qualitätsverbesserung von Gutachten eingesetzt werden kann und eine Qualitätssicherung sowohl „nach außen“ als auch „nach innen“ ermöglicht, wobei das Feedback den Sachverständigen eine wichtige Lerngelegenheit bietet. Derzeit laufen die Überlegungen, wie diese Fragebögen standartmäßig in die Praxis der Rechtspsychologie implementiert werden können.

Die Bedingungen des Scheiterns von gerichtlichen Entscheidungen und Beratungsangeboten zu kennen ist ein wesentlicher Aspekt professioneller Arbeit mit Hochkonfliktfamilien. Einige Orientierungshilfen hierzu wurden im Rahmen des Projekts „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ entwickelt (Dietrich, Fichtner, Halatcheva & Sandner, 2010). So konnten auf der

Basis von Empfehlungen erfahrener Berater/innen Leitlinien für die Beratungspraxis erarbeitet werden. Wichtig sind demnach eine zeitnahe Terminierung von Beratungen zur Vermeidung weiterer Konflikteskalationen, die Erarbeitung eines ausdrücklichen Beratungsauftrags sowie Entlastung durch Co-Beratung und die zeitliche Entzerrung solcher anspruchsvollen Beratungen. Allerdings wird auch in diesem Kontext betont, dass es keine definierte Technik und kein feststehendes Beratungsverfahren gibt, wie hocheskalierte Konflikte sicher gelöst werden können (Dietrich et al. 2010, S. 31). Allenfalls können Rahmenbedingungen geschaffen werden, die destruktiven Konfliktverläufen entgegenwirken, auf Seiten der Eltern die zumeist geringe Motivation und Erfolgserwartung stärken und auf der Seite der Berater/innen für die Aufrechterhaltung der nötigen emotionalen und mentalen Ressourcen sorgen (vgl. die Beiträge in Walper, Fichtner & Normann, 2013b).

Auch wenn Eltern von Gericht in die Beratung verwiesen werden, mag Beratung nicht immer das geeignete Mittel der Wahl sein. Um einzuschätzen, ob Beratung für Eltern, die vom Gericht in die Beratung verwiesen wurden, aktuell eine passende Unterstützung sein kann und wenn ja, auf welche Weise und mit welchen Zielsetzungen, hat die Beratungsstelle der Stadt Oldenburg eine eigene Diagnostik entwickelt, mit der fünf Merkmale der Eltern erfasst werden: das Ausmaß der emotionalen Steuerungsfähigkeit, die Bindungstoleranz gegenüber Beziehungswünschen des anderen Elternteils gegenüber dem Kind, das Kommunikationsverhalten mit dem anderen Elternteil, die Wahrnehmung kindlicher Bedürfnislagen und die Möglichkeit, das Bindungsverhalten und die Bindungswünsche des Kindes gegenüber dem anderen Elternteil auszuhalten oder sogar zu unterstützen.⁴⁰ Die entsprechenden Einschätzungen werden mit den Eltern besprochen, wobei deren Reaktionen auch Grundlage der Entscheidung über eine gemeinsame oder getrennte Beratung sind. Das Verfahren scheint nach bisherigen Erfahrungen geeignet zu sein, Eltern stärker für die Beratungsarbeit zu motivieren, Konflikteskalationen zu vermeiden und die Fachkräfte zu entlasten.

Hochstrittige Trennungseltern können nicht nur durch intensive, spezialisierte Beratungsarbeit (Hötter-Ponath, 2009; Weber & Schilling, 2006), sondern auch durch strukturierte psychoedukative Angebote wie „Kinder im Blick“ erfolgreich unterstützt werden (vgl. Abschnitt 6.2). Als vorteilhaft erweist sich hier die separate Teilnahme der Eltern an unterschiedlichen Kursen, da hochstrittige Eltern die Anwesenheit des anderen Elternteils meist als hoch aversiv erleben und entsprechend in ihrer Aufnahmebereitschaft blockiert sind. Auch die Strukturiertheit der

⁴⁰ https://efa.oldenburg.de/fileadmin/oldenburg/Benutzer/PDF/51/Psychologische_Beratungsstelle/Artikel_bke_-_Endversion_2018-10-25.pdf

Kursinhalte dürfte vorteilhaft sein, da zirkuläres Ruminieren über die eigenen Verletzungen und bestehenden Probleme verhindert wird und lösungsorientiertes Arbeiten im Vordergrund steht.

Insgesamt wird deutlich, dass der Prävention von hochkonflikthafter Trennungen starkes Gewicht beigemessen werden muss, da diese Trennungen mit hohen emotionalen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Seiten von Eltern und Kindern verbunden sind und zudem in hohem Maße die Ressourcen der Gerichte und Beratungsdienste binden. Die gezielte, auch empirische Forschung zur Wirksamkeit unterschiedlicher Interventionsstrategien steht in Deutschland noch aus.

6.5 Begleiteter Umgang: Eltern-Kind-Kontakte im Beisein einer dritten Person

Begleiteter Umgang dient als Unterstützungs- und Schutzmaßnahme zur Anbahnung oder Aufrechterhaltung von Kontakten des Kindes zum getrenntlebenden Elternteil, etwa nach einer längeren Kontaktpause, bei der Gefahr einer Entführung des Kindes durch den getrenntlebenden Elternteil oder bei anderen Gefährdungslagen, z.B. (dem Verdacht auf) Misshandlung oder Missbrauch. Mit Hilfe der dritten Person soll sichergestellt werden, dass das Recht des Kindes auf Kontakt mit seinen Eltern auch dann gewährleistet ist, wenn ein Elternteil nicht in der Lage oder nicht berechtigt ist, das Kind alleine zu sehen (vgl. § 1684 Abs. 4 S. 3 und 4 BGB). Sozialrechtlich unterstützt wird begleiteter Umgang durch § 18 Abs. 3 SGB VIII. Bei fehlendem Einverständnis des umgangsberechtigten Elternteils mit der Anwesenheit einer Begleitperson wird die das Umgangsrecht beschränkende Begleitung von den Familiengerichten angeordnet, wenn dies zum Schutz des Kindes erforderlich ist. Begleitperson kann jede geeignete (Privat-)Person sein, aber auch eine von den Jugendämtern bzw. anderen Diensten bestimmte Einzelperson. Die Familiengerichte haben keine Anordnungskompetenz gegenüber dem Jugendamt oder den Trägern bzw. Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (BVerfG FamRZ 2015, 1686). Besteht ein Anspruch gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII, trägt das Jugendamt die Kosten für den begleiteten Umgang.

Zunehmend kommt begleiteter Umgang bei hochstrittigen Trennungsfamilien zum Einsatz, wobei er nicht nur der ursprünglich intendierten Überwachung der Kontakte bei einer Kontakthanbahnung oder zur Vermeidung von Gefährdungen des Kindes dient, sondern auch lediglich die Übergabe des Kindes betreffen kann. Sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Übergabe des Kindes selbst zu organisieren und zu leisten, soll begleiteter Umgang

die sichere Übergabe des Kindes an den jeweils anderen Elternteil gewährleisten. Dabei kann begleiteter Umgang auch gemeinsam sorgeberechtigte Eltern betreffen.

Begleiteter Umgang ist kein einheitliches Angebot, sondern kann durch mehr oder minder intensive Beratung des umgangsbegleiteten Elternteils, teilweise aber auch des abgebenden Elternteils unterstützt werden.⁴¹ Teilweise werden auch die Kinder durch die Umgangsbegleitung auf die Kontakte vorbereitet. Eine Systematisierung dieser unterschiedlichen Ansätze mit Blick auf unterschiedliche Problemlagen und Ziele des Begleiteten Umgangs steht noch aus.

Es liegen keine belastbaren Wirksamkeitshinweise für den begleiteten Umgang vor (Poladian & Holtzworth-Munroe, 2019). Während ein zeitlich begrenzter begleiteter Umgang zur Wiederanbahnung sicherer unbegleiteter Kontakte – etwa nach längerem Kontaktabbruch – zu begrüßen ist, ergeben sich Zweifel in Bezug auf langfristige, teilweise über Jahre andauernde begleitete Umgangssituationen. Hier sind dringend empirische Erkenntnisse erforderlich. Entsprechende Forschung fehlt in Deutschland. Angesichts der nicht unbeträchtlichen Kosten des Begleiteten Umgangs für die Kommunen ist es dringend notwendig, im Zuge einer stärkeren Profilierung unterschiedlicher Formen des begleiteten Umgangs Begleitforschung auf den Weg zu bringen, die die Wirksamkeit dieser Angebote für unterschiedliche Zielgruppen untersucht.

Auch wenn empirische Befunde fehlen, erscheint es angesichts der erhöhten Kooperationserfordernisse bei geteilter Betreuung ungeeignet, die Übergabe von Kindern im Wechselmodell auf diese Weise zu organisieren. Ist die Beziehung der Eltern so stark belastet, dass eine persönliche Übergabe des Kindes nicht möglich ist, dann sind Absprachen über Belange des Kindes erst recht nicht zu erwarten. Ist begleiteter Umgang als Unterstützungsmaßnahme für den Wechsel der Kinder zwischen den Eltern erforderlich, so sollte dies als Kontraindikation für das Wechselmodell gelten.

⁴¹ Siehe hierzu die Dokumentation des Fachtags „Begleiteter Umgang im Wandel – veränderte Anforderungen, unterschiedliche Profile“ vom 7.12.2018;

7 Fazit und Empfehlungen

Wie die Ausführungen in diesem Gutachten gezeigt haben, besteht weitreichender Reformbedarf, um eine geteilte Betreuung von Kindern durch ihre getrennten Eltern in unserem Rechtssystem zu verankern. Dies betrifft insbesondere die Unterhaltsregelungen, die unterschiedlichen Ausprägungen geteilter Betreuung Rechnung tragen sollten, aber auch weitere Rechtsbereiche, die an die Haushaltszugehörigkeit von Kindern anknüpfen. Gleichzeitig ist deutlich geworden, dass Eltern, die sich zu einer Trennung entschließen, bei ihrer Entscheidung über das Betreuungsmodell auf Informationen angewiesen sind, die Implikationen der unterschiedlichen Optionen sichtbar machen, Hinweise zur Bewertung der eigenen individuellen und familiären Ausgangsbedingungen bieten und hierbei das Wohlergehen der Kinder in den Vordergrund rücken. Damit ergeben sich auch Anforderungen an die Beratungsdienste, die Trennungsfamilien in den unterschiedlichen Phasen begleiten und unterstützen. Nicht zuletzt sind auch Beratungsdienste und psychologische Sachverständige, die die Familiengerichte in ihren Entscheidungen durch Gutachten unterstützen, auf belastbare Forschungsbefunde angewiesen, die in Deutschland noch weitestgehend ausstehen.

Im Folgenden legen wir zunächst unser Grundverständnis geteilter Betreuung dar, das den nachfolgenden Empfehlungen zugrunde liegt. Anschließend erläutern wir unsere Empfehlungen für die Regelung des Kindesunterhalts bei geteilter Betreuung. Wir stellen vor, wie die Beratung von getrennten Eltern gestaltet werden kann, um gut informierte, eigenverantwortliche Entscheidungen und Vereinbarungen der Eltern zu stärken und hierbei die unterschiedlichen Regelungsbereiche im Zuge einer Trennung ganzheitlich in den Blick zu nehmen. Schließlich zeigen wir den markanten Mangel an einschlägiger Trennungs- und Scheidungsforschung in Deutschland auf und empfehlen eine breit angelegte Förderlinie, die diese Lücke schließt.

7.1 Grundverständnis

Die Forschung zur Arbeitsteilung in Familien dokumentiert einen Einstellungswandel, der aufzeigt, dass egalitäre Rollenvorstellungen auf breiter Ebene Fuß gefasst haben (Blohm & Walter, 2016). Dies betrifft nicht zuletzt die Ausgestaltung von Elternschaft. Vielen Vätern ist es ein zunehmendes Anliegen, sich aktiv in das Leben ihrer Kinder einzubringen. Die Zeit, die Väter – aber auch Mütter – in die Kinderbetreuung investieren, ist gestiegen (Meier-Gräwe & Klünder, 2015). Allerdings stehen vielfach hohe Überstunden und Karriereaspirationen dem

Wunsch nach einer engagierten Vaterschaft entgegen. Insgesamt lassen sich rund 16 % der Väter in Kernfamilien mit Kindern unter acht Jahren als „aktive Väter“ einstufen, die im Familienalltag vielfältige Aufgaben für ihre Kinder übernehmen (Zerle-Elsässer & Li, 2017). Noch überwiegt in (West-)Deutschland eine geschlechtertypische Arbeitsteilung in Kernfamilien deutlich (Hipp & Leuze, 2015; OECD, 2017), allerdings erleichtern die veränderten familienpolitischen Rahmenbedingungen wie der Ausbau der Kindertagesbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem für Mütter, und die „Vätermonate“ im Elterngeld setzen Anreize für eine aktive Beteiligung der Väter in der wichtigen frühen Familienphase.

Den Bemühungen um eine zukunftsorientierte Familienpolitik, welche die gemeinsame Elternverantwortung fördert (dazu auch 2. Gleichstellungsbericht der Bundesregierung), steht bislang ein familienrechtliches Regelungswerk gegenüber, das die Rollen beider Eltern nach Trennung und Scheidung ungleich verteilt und neben einem hauptbetreuenden einen lediglich umgangsberechtigten Elternteil vorsieht. Der Änderungsbedarf ist offenkundig, und wird aktuell in Reformbestrebungen des BMJV zum Sorge- und Unterhaltsrecht aufgegriffen. Bislang liegt hierzu jedoch noch kein konkreter Entwurf vor.

In vielen Ländern praktiziert ein steigender Anteil getrennter Eltern eine geteilte Betreuung der Kinder (Sünderhauf, 2013). Im Zuge dieser Entwicklung hat der Europarat im Jahr 2015 in seiner Resolution 2079 die Verankerung des sogenannten Wechselmodells als künftiges Betreuungsmodell für Kinder getrenntlebender Eltern als Gestaltungsauftrag für die Zukunft beschlossen.⁴² Im Vergleich zu anderen Ländern kommt der geteilten Betreuung nach Trennung und Scheidung in Deutschland noch eine eher geringe Bedeutung zu, wobei jedoch – analog zu anderen Ländern – von einem positiven Trend und einer wachsenden Bedeutung auszugehen ist (siehe Kapitel 3.2). Um den Bedürfnissen der Eltern und den sich wandelnden Einstellungen und Verhaltensweisen gerecht zu werden, ist es an der Zeit, auch in Deutschland die gesetzlichen Grundlagen transparent und schlüssig zu gestalten, damit Paare nach Trennung und Scheidung gemeinsam elterliche Erziehungs- und Betreuungsverantwortung übernehmen können. So schlussfolgert auch Schumann (2018) in ihrem Gutachten für den 72. DJT: „Zum Ausgestaltungsauftrag des Gesetzgebers gehört es daher, neben den Regelungen zu Residenzmodell auch zur geteilten Betreuung ein normatives Angebot für interessierte Eltern zu machen“.

⁴² <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-EN.asp?fileid=22220>

Das Wechselmodell steht im Einklang mit der Idee, dass die Erziehung und Betreuung von Kindern partnerschaftlich geteilt werden sollte. Es ist nicht nur ein Instrument, um den Vater-Kind-Kontakt nach Trennung und Scheidung zu stärken, sondern kann auch für Kernfamilien wichtige Signale setzen und bereits während der Partnerschaft die Erwerbsorientierung der Mütter und die Betreuungszeiten der Väter erhöhen und so zu einer egalitäreren Arbeitsteilung führen. Zudem ist es ein wichtiges Instrument zur Arbeitsmarktintegration von Alleinerziehenden. Gleichzeitig ist mit dem Wechselmodell jedoch ein Betreuungsarrangement verbunden, das Kindern im Wechsel zwischen den elterlichen Haushalten Anpassungsleistungen auferlegt, die nicht unter allen Umständen und von allen Kindern gleichermaßen bewältigt werden können. Auf Seiten der Eltern setzt es ein Mindestmaß an Einvernehmen und Kommunikationsbereitschaft voraus, damit die Regelungen auch alltäglicher Angelegenheiten des Kindes nicht zum Konfliktanlass werden. Nicht zuletzt sollte eine paritätische Betreuung des Kindes durch beide Eltern nicht erst in der Trennungssituation beginnen, da Kinder umso mehr von aktiver Vaterschaft nach der Trennung profitieren, wenn diese auch in Kontinuität zum Engagement des Vaters vor der Trennung steht (Poortman, 2018).

Die Zusammenhänge zwischen dem Betreuungsmodell und dem Wohlergehen der Kinder sind in Deutschland kaum und international noch keineswegs abschließend erforscht. Kausalitätsaussagen verbieten sich angesichts der weit überwiegend querschnittlichen Anlage der Studien, die nur einen Zeitpunkt beleuchten. Längsschnittstudien, die differenzielle Effekte in Abhängigkeit von Ausgangsbedingungen der Eltern und Kinder analysieren, fehlen fast gänzlich. Auch eine eingehende Prüfung, inwieweit Müttern mit geteilter Betreuung die Arbeitsmarktintegration gelingt und inwieweit hierdurch Armutsrisiken der Kinder im Haushalt der Mutter wirksam begegnet werden kann, steht noch aus. Bisherige Befunde liefern hier kein einheitliches Bild (Geisler & Kreyenfeld, 2019; Walper, 2016).

In Anbetracht dieser Herausforderungen muss der Gesetzgeber besondere Vorsicht walten lassen. Geteilte Betreuung muss sich besonders am Wohl der Kinder als einem vorrangig zu berücksichtigenden Gesichtspunkt orientieren und die Partizipations- und Schutzrechte der Kinder gewährleisten. Es muss dem Grundgedanken des Familienrechts folgen, eine differenzierte Prüfung des Einzelfalls zu ermöglichen. Letztendlich muss es darum gehen, die geteilte Betreuung als Option besser im Rechtssystem zu integrieren und gleichzeitig die wohlverstandenen Interessen der Kinder zu wahren.

7.2 Empfehlungen

7.2.1 Prüfung des Einzelfalls

Am 13. Februar 2019 fand eine Anhörung zum Wechselmodell im Bundestag statt (https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoeurungen_archiv/wechselmodell-575328). Sie thematisierte vor allem die Frage, ob das Wechselmodell als gesetzlich priorisiertes Betreuungsmodell verankert oder (weiterhin) eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden sollte. Für eine Priorisierung des Wechselmodells könnte sprechen, dass die Politik damit ein starkes Signal für eine zukunftsorientierte Familienpolitik senden und Eltern explizit auffordern würde, auch nach Trennung und Scheidung gemeinsame Elternverantwortung zu übernehmen und die Betreuung der Kinder partnerschaftlich zu organisieren. Die geteilte Betreuung würde zudem ihre Entsprechung im gemeinsamen Sorgerecht finden, das seit 1998 für Geschiedene den Regelfall darstellt. Darüber hinaus würde eine derartige Reform den empirischen Trend hin zu einer geteilten Betreuung beschleunigen und möglicherweise Impulse setzen, damit Paare bereits vor Trennung und Scheidung eine partnerschaftliche Betreuung organisieren. Auch würden entsprechende gesetzliche Vorgaben den Forderungen der Väterverbände entgegenkommen, die in den aktuellen gesetzlichen Regelungen Barrieren sehen, dass Väter sich hinreichend im Leben ihrer Kinder nach Trennung und Scheidung einbringen können.

Auf der anderen Seite ist die geteilte Betreuung in Deutschland noch nicht häufig verbreitet, sodass entsprechende Vorgaben einem radikalen Systemwechsel gleichkämen, der sich gravierend von den aktuellen Lebenswirklichkeiten unterscheidet. Es lassen sich zwar relevante Veränderungen in den Frauenerwerbstätigenquoten und den Geschlechterrollenvorstellungen aufzeigen, dennoch unterscheiden sich die Erwerbsmuster von Müttern und Vätern immer noch deutlich voneinander. Obwohl von einer Trennung und Scheidung ein Impuls für eine egalitäre Aufteilung von Erziehungs- und Sorgearbeit zwischen den Eltern ausgehen kann, stellt sich die Frage, ob Eltern, die vormalig die Betreuung der Kinder sehr traditionell organisiert haben, in der Lage und beidseitig gewillt sind, diesen Wandel im Sinne des Kindeswohls zu gestalten. Auch können äußere Umstände wie eine höhere Wohndistanz der Eltern der praktischen Durchführbarkeit einer geteilten Betreuung entgegenstehen. Darüber hinaus muss die Gesetzespraxis berücksichtigt werden, in der bei einer gesetzlichen Priorisierung des Wechselmodells Gerichte geneigt sein könnten, sich auch ohne hinreichende Prüfung des Einzelfalls für das Wechselmodell auszusprechen, auf die Gefahr hin, dass möglicherweise die Interessen des Kindes nicht hinreichend Berücksichtigung finden. Die wohlverstandenen

Interessen der Kinder und das Kindeswohl müssen jedoch – neben der praktischen Durchführbarkeit eines präferierten Betreuungsmodells – oberster Maßstab für die Auswahl eines geeigneten Betreuungsmodells sein.

Der Beirat spricht sich dafür aus, dass die Betreuung und Erziehung der Kinder durch beide Eltern vor und nach einer Trennung und Scheidung Ziel einer zukunftsorientierten Familienpolitik sein sollte. Dieses Ziel kann auf unterschiedliche Arten und Weisen durch die Politik kommuniziert und durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen verfolgt werden. Allerdings sprechen wir uns gegen eine gesetzliche Verankerung einer allgemeinen Priorisierung der geteilten Betreuung aus, da wir der Überzeugung sind, dass eine differenzierte Prüfung des Einzelfalls den Interessen des Kindes in einer Trennungsfamilie am ehesten gerecht wird. Es ist uns ein großes Anliegen, die geteilte Betreuung im Rechtssystem zu integrieren. Eine Erhebung zur gesetzlichen Standardlösung würde jedoch nur ein starres Modell durch ein anderes ersetzen. Zudem würde dies den gesellschaftlichen Bedingungen vorauslaufen. Geteilte Betreuung muss konkret durchführbar und mit dem Kindeswohl vereinbar sein.

7.2.2 Ein Stufenmodell der Betreuungsarrangements

Eine weitere wichtige Entscheidung betrifft die Ausgestaltung der geteilten Betreuung nach Trennung und Scheidung im Hinblick auf ihre finanziellen Implikationen für Unterhaltszahlungen. Im internationalen Vergleich finden sich sowohl tagesgenaue Abrechnungssysteme (Prozentmodell) wie auch verschiedene Formen des Stufen- und Schwellenmodells (Dethloff & Kaesling, 2018). Wie oben schon dargestellt (siehe Abschnitt 4.2), zeichnet sich die Situation in Deutschland bei den verschiedenen Leistungen für Familien durch einen Flickenteppich unterschiedlicher Lösungen aus, die von einer tagesgenauen Abrechnung (wie beim ALG II) über eine paritätische Aufteilung (wie beim Kinderfreibetrag) bis zur Anspruchsberechtigung nur eines Elternteils und Verweis des anderen Elternteils auf einen familienrechtlichen Ausgleichsanspruch (wie beim Kindergeld) reichen. Diese Lösungen sind zum Teil nicht durch den Gesetzgeber vorgegeben, sondern in Richtlinien festgelegt oder im Rahmen der Rechtsprechung erzwungen worden. Wenngleich die unterschiedlichen Lösungen jeweils sachlich begründet sein mögen, erschweren sie doch die Übersicht.

Alle der bisher praktizierten Ansätze bestimmen das Ausmaß der geteilten Betreuung auf Basis der Übernachtungen des Kindes in der Wohnung des jeweiligen Elternteils. Eine „tagesgenaue Abrechnung“ bedeutet, dass sich mit jedem zusätzlichen Tag, an dem das Kind in der Wohnung

eines Elternteils übernachtet, die Unterhaltsansprüche verändern. Der Vorteil einer tagesgenauen Abrechnung ist, dass diese Form besser die Sorgeleistungen der Eltern (und die damit verbundenen täglichen Kosten) berücksichtigt. Allerdings hätte dieses Verfahren auch Nachteile. Erstens beinhaltet es die Gefahr einer rigiden „Mathematisierung“ (Schumann, 2018: B29) in der partnerschaftlichen Ausgestaltung der Sorgearbeit. Gerade für konfliktbeladene Trennungen können hier künstlich weitere Konfliktlinien geschaffen werden. Zweitens muss kritisch hinterfragt werden, ob es wirklich sinnvoll und praktikabel ist, schon einen kleinen Betreuungsumfang – etwa im Umfang von 3 oder 6 Tagen pro Monat – unterhaltsmindernd geltend zu machen, da der Barunterhalt neben der Ernährung auch der Deckung von Bildungs- und Anschaffungskosten für Kleidung etc. dient, die dann mit sehr unterschiedlichen Anteilen gemeinsam zu tragen wären. Auch hier wären Konflikte vorprogrammiert, und es erscheint fraglich, ob die Bedarfe der Kinder im Familienalltag dann noch angemessen gedeckt würden. Zu leicht könnten sich Ungerechtigkeiten ergeben, wenn letztlich nur der hauptbetreuende Elternteil solche Kosten übernimmt. Drittens erscheint die tagesgenaue Abrechnung relativ unflexibel und aufwändig. Bereits bei kleinen Abweichungen vom vereinbarten Betreuungsmodus, bspw. durch eine zusätzliche Übernachtung des Kindes bei Krankheit, könnte der nun „mehr betreuende“ Elternteil eine Neuberechnung der Unterhaltsleistungen entsprechend den tatsächlichen Betreuungstagen vom jeweils „weniger betreuenden“ Elternteil einfordern. Um dem zu begegnen, könnte die Festlegung des Betreuungsmodus im Sinne eines tagesgenauen Prozentmodells zwar mit einem „Nichtigkeits-Spielraum“ verbunden werden, innerhalb dessen Abweichungen vom vereinbarten Betreuungsmodus irrelevant für die Unterhaltsverpflichtungen sind. Allerdings ist dies schwerer in einem System umzusetzen, das von der Logik her eine tages- und damit passgenaue Abrechnung vorsieht, als in einem Stufen-System, in dem Eltern zwischen Betreuungsarrangements (Residenz, asymmetrisch, symmetrisch) wählen, in deren Rahmen sie sich relativ flexibel bewegen können.

In diesem Sinne bietet das Stufenmodell nach Auffassung des Wissenschaftlichen Beirats eine praktikablere Lösung, da die Sorgearbeit im Rahmen eines breiten, vorher festgelegten Korridors ausgestaltet werden kann und gleichzeitig Untergrenzen für eine substanzielle Beteiligung beider Eltern definiert werden. Zentrales Ziel eines Stufenmodells ist es, auch nicht-paritätische Betreuungsanteile eines Elternteils anzuerkennen und damit Handlungsspielräume zu markieren, die angepasste Lösungen unter Berücksichtigung von Bedürfnissen und Interessen der Kinder sowie der Möglichkeiten der Eltern eröffnen. Wie wir gezeigt haben, sind vielfältige Kontextbedingungen zu bedenken, wenn Eltern über ihr Betreuungsmodell entscheiden oder im Konfliktfall das Familiengericht eine Entscheidung

treffen muss. Das Wohlergehen der Kinder muss hierbei an erster Stelle stehen. Darüber hinaus soll geteilte Betreuung so ausgestaltet werden, dass die Erwerbstätigkeit beider Eltern unterstützt wird. Dies ist in der Regel nicht gewährleistet, wenn ein Elternteil nur an Wochenenden die Betreuung übernimmt. Umso wichtiger ist es, bei der Festlegung von Grenzen für symmetrische und asymmetrische Formen geteilter Betreuung konkrete Ausgestaltungsmöglichkeiten in den Blick zu nehmen.

Um einen Überblick über die Bedeutung unterschiedlicher Abstufungen zu gewinnen, haben wir im Folgenden die Anzahl der Wochentage bzw. Nächte berechnet, die entsprechend des jeweils vorgesehenen prozentualen Betreuungsanteils bei einem Elternteil verbracht werden. Uns ist bewusst, dass ein anderer Rhythmus für den Wechsel gewählt werden kann als der Wechsel innerhalb der Woche; wir nehmen dies jedoch als anschauliche Grundlage für die Berechnungen. Als Betreuungsanteil betrachten wir Abstufungen zwischen 30 und 70 Prozent, aus denen sich die Anzahl der Betreuungstage bzw. -nächte pro Jahr ergibt (s. die Zeilen in Tabelle 6). Hierbei sind vier unterschiedliche Modelle zugrunde gelegt, die mögliche Sonderregelungen für die Ferien und Wochenenden einbeziehen (s. die Spalten in Tabelle 6):

- Modell 1 geht von einer durchgängigen Aufteilung der Betreuungszeiten (Tage bzw. Nächte) zwischen beiden Eltern aus, ohne Sonderregelung für die Schulferien und Wochenenden. Entsprechend ist die Anzahl der Tage pro Jahr, die dem jeweiligen Prozentwert entspricht $[T]$, durch 52 (Anzahl der Wochen) geteilt. $[T:52]$
- Modell 2 sieht zusätzlich die genau hälftige Aufteilung der Schulferientage vor (52 Tage je Elternteil) und berechnet für die verbleibende Zeit außerhalb der Ferien (37 Wochen) die wöchentlichen Betreuungstage entsprechend dem jeweiligen Anteil. $[(T-52):37]$
- Modell 3 sieht neben der genau hälftigen Aufteilung der Ferientage vor, dass das Kind außerhalb der Ferientage jedes zweite Wochenende jeweils zwei Tage/Nächte beim jeweiligen Elternteil verbringt (37 Tage). $[(T-52-37):37]$
- Modell 4 sieht neben der genau hälftigen Aufteilung der Ferientage vor, dass das Kind außerhalb der Ferientage jedes zweite Wochenende jeweils drei Tage/Nächte beim jeweiligen Elternteil verbringt (55,5 Tage). $[(T-52-55,5):37]$

Tabelle 6 zeigt, welche Anzahl der Tage/Nächte pro Woche das Kind bei einem Elternteil entsprechend dem prozentualen Betreuungsanteil neben den Ferien- und Wochenend-Regelungen verbringt. Hierbei wird ersichtlich, dass ein 30%-Anteil der Betreuung schon allein durch die hälftige Betreuung während der Ferienzeiten einschließlich einer dreitägigen Wochenend-Betreuung an jedem zweiten Wochenende (Freitag bis Montag) erreicht wird. Die

Betreuung während der Wochentage und an jedem zweiten Wochenende würde bei dieser Regelung ausschließlich in der Verantwortung des anderen Elternteils liegen. Erst bei einem Betreuungsanteil von 45% müsste das Kind an mehr als einem Wochentag neben der Hälfte der Ferien und einer dreitägigen Betreuung an jedem zweiten Wochenende betreut werden.

Tabelle 6: Wöchentliche Betreuungstage bzw. -nächte gemäß prozentualem Betreuungsanteil eines Elternteils neben den Ferien- und Wochenend-Regelungen

	Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 4
Betreute Ferientage pro Jahr	Keine Sonderregelung	50% der Schulferien: 52 Tage		
Betreute Wochenend-Tage pro Jahr	Keine Sonderregelung	Keine Sonderregelung	Jedes 2. WoE außerhalb der Ferien 2 Tage: 37 Tage	Jedes 2. WoE außerhalb der Ferien 3 Tage: 55,5 Tage
		Während der verbleibenden 37 Wochen betreute Tage pro Woche:		
30% = 109,5 Tage/Jahr	2,1	1,6	0,6	0,1
33% = 120,5 Tage/Jahr	2,3	1,9	0,9	0,4
40% = 146,0 Tage/Jahr	2,8	2,5	1,5	1,0
45% = 164,3 Tage/Jahr	3,2	3,0	2,0	1,5
50% = 182,5 Tage/Jahr	3,5	3,5	2,5	2,0
55% = 200,7 Tage/Jahr	3,9	4,0	3,0	2,5
60% = 219,0 Tage/Jahr	4,2	4,5	3,5	3
67% = 245,0 Tage/Jahr	4,7	5,2	4,2	3,7
70% = 255,5 Tage/Jahr	4,9	5,5	4,5	4,0

Anmerkung: Angegeben ist für unterschiedliche Betreuungsanteile (in Prozent, linke Spalte) die jeweilige Anzahl der Tage pro Woche, an denen im Durchschnitt neben den gesonderten Regelungen für Schulferien (Modell 2-4) und Wochenenden (Modell 3 und 4) die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder übernommen wird. Modell 1 sieht keine Sonderregelung für Ferienzeiten und Wochenenden vor. Die Modelle 2-4 gehen von einer genau hälftigen Aufteilung der Betreuung während der 15 Wochen Schulferien aus (pro Elternteil: 52 Tage/Nächte). Modell 3 und 4 sehen eine abwechselnde Betreuung während der Wochenenden vor, wobei Modell 3 je 2 Tage/Nächte vorsieht (pro Elternteil: 37 Tage/Nächte im Jahr) und Modell 4 je 3 Tage/Nächte annimmt (pro Elternteil: 55,5 Tage/Nächte im Jahr). Diese Betreuungszeiten während der Ferien und Wochenenden sind den angegebenen wöchentlichen Betreuungstagen hinzuzurechnen, um den jeweiligen Betreuungsanteil (linke Spalte) zu erreichen.

Diese Modellrechnungen sprechen für eine strenge Auslegung des symmetrischen Wechselmodells im Sinne einer 55:45-Regelung. Ein symmetrisches Wechselmodell wäre demnach z.B. auch gegeben, wenn sich beide Eltern die Ferienzeiten und die Wochenenden (z.B. Freitag bis Sonntag mit zwei Übernachtungen) hälftig teilen und ein Elternteil zwei und der andere Elternteil drei der verbleibenden Wochentage übernähme. Begrenzt man das asymmetrische Wechselmodell auf eine 67:33-Regelung, so wären unter den letztgenannten Bedingungen (hälftige Aufteilung der Ferienzeiten und der Wochenenden mit jeweils zwei Übernachtungen) die Bedingungen für ein asymmetrisches Wechselmodell erfüllt, wenn der eine Elternteil unter der Woche einen Tag und der andere Elternteil vier Tage betreut. Wir betrachten dies als Grenze für das asymmetrische Wechselmodell, da bei dieser Aufteilung im Regelfall die Vereinbarkeit von Familienarbeit und Erwerbstätigkeit für beide Eltern schon sehr ungleich ausfällt. Je nach Lage der Arbeitszeiten beider Eltern könnte dies einer Anerkennung als asymmetrisches Wechselmodell entgegenstehen. Der Vorteil einer 67:33-Grenze wäre auch, dass dies den Regelungen im Wohngeld-Gesetz entspricht, die Grenzen in diesen beiden Systemen also gleich ausfielen bzw. harmonisiert wären.

Abbildung 7 illustriert das Verhältnis der Betreuungszeiten durch beide Eltern in unterschiedlichen Betreuungsmodellen. Hierbei wird anschaulich deutlich, dass bei der Wahl der Grenzen für geteilte Betreuung in ihren Abstufungen von symmetrisch und asymmetrisch geteilter Betreuung unterschiedliche Spielräume entstehen. Eine Einstufung symmetrisch geteilter Betreuung im Verhältnis 60:40 ließe eine relativ große Variationsbreite faktischer Betreuung zu, während gleichzeitig die beiden Formen asymmetrisch geteilter Betreuung – mit häufigerem Aufenthalt bei der Mutter oder beim Vater – enger gefasst wären. Dies gilt selbst dann, wenn man die Abgrenzung zum Residenzmodell bei einem Betreuungsverhältnis von 70:30 ansetzen würde. Entsprechend enge Grenzen begünstigen allerdings starre Regelungen, da Abweichungen, etwa bei einer Erkrankung des Kindes, die den Wechsel unmöglich machen, rasch dazu führen können, dass die asymmetrisch geteilte Betreuung nicht gewährleistet ist. Flexibilität ist jedoch notwendig, um den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Am ausgewogensten ist das Verhältnis der drei Varianten geteilter Betreuung – symmetrisch, asymmetrisch mit Schwerpunkt bei der Mutter oder asymmetrisch mit Schwerpunkt beim Vater – im letzten Modell, das die Grenzen symmetrisch geteilter Betreuung bei 55:45 ansetzt und asymmetrisch geteilte Betreuung im Verhältnis bis zu 67:33 bestimmt. Da jede der drei Varianten geteilter Betreuung mit anderen Implikationen für die Unterhaltszahlungen verbunden sind (s. Abschnitt 7.2.3), erscheint es auch in dieser Hinsicht angemessen, die jeweiligen Spielräume für Variationen innerhalb jeder Variante vergleichbar zu gestalten. In

dieser Hinsicht wäre auch das mittlere Modell geeignet, ist jedoch angesichts der weit gefassten Grenze asymmetrisch geteilter Betreuung mit den genannten Problemen zu starker Asymmetrien in den Betreuungsanteilen und fehlender Anknüpfungspunkte an andere Regelungen verbunden.

Abbildung 7: Anteilige Verteilung des Betreuungsumfangs beider Eltern bei unterschiedlichen Abstufungen des symmetrischen und asymmetrischen Wechselmodells

	Mutter-Residenz	Asym-metr. WM	Symmetr. Wechselmodell	Asym-metr. WM	Vater-Residenz
Bei der Mutter:	100-71%	70-61%	60-40%	39-30%	29-0%
Beim Vater:	0-29%	30-39%	40-60%	61-70%	71-100%

	Mutter-Residenz	Asymmetr. WM	Symmetr. Wechselmodell	Asymmetr. WM	Vater-Residenz
Bei der Mutter:	100-71%	70-56%	55-45%	44-30%	29-0%
Beim Vater:	0-29%	30-44%	45-55%	56-70%	71-100%

	Mutter-Residenz	Asymmetr. WM	Symmetr. Wechselmodell	Asymmetr. WM	Vater-Residenz
Bei der Mutter:	100-68%	67-56%	55-45%	44-33%	32-0%
Beim Vater:	0-32%	33-44%	45-55%	56-67%	68-100%

Der Beirat spricht sich dafür aus, langfristig die Modi in den einzelnen Systemen zu harmonisieren und ein Stufenmodell einzuführen. Wir schlagen dabei eine gestufte Definition geteilter Betreuung vor, die sich am Verhältnis der Betreuungszeiten beider Eltern – im Regelfall an den Übernachtungen des Kindes bei beiden Eltern –orientiert und gewisse Abweichungen zulässt:

- Symmetrisches Wechselmodell: Die Betreuungszeiten beider Eltern stehen in der Relation 50:50 (z.B. bei wöchentlichem Wechsel des Kindes) bis 55:45.
- Asymmetrisches Wechselmodell: Die Betreuungszeiten beider Eltern stehen im Verhältnis 56:44 bis 67:33.
- Alle anderen Fälle mit einem noch stärker asymmetrischen Verhältnis der Betreuungszeiten gelten als Residenzmodell.

Auch wenn Übernachtungen ein einfaches, klares Kriterium für die Einstufung geteilter Betreuung bieten, sollten diese im Interesse der Kinder nicht zum einzigen Kriterium gemacht

werden. Eine umfangreiche Beteiligung an der Betreuung der Kinder tagsüber kann ebenfalls als Wechselmodell anerkannt werden, wenn dies z.B. den Bedürfnissen der Kinder am besten entspricht und den Eltern eine egalitäre Rollenverteilung ermöglicht.

Bei der Bewertung der geteilten Betreuung sollte neben dem rein zeitlichen Verhältnis der Betreuungszeiten auch berücksichtigt werden, inwieweit das individuelle Arrangement wirklich geeignet ist, beiden Eltern auch in anderen wichtigen Bereichen eine egalitäre Arbeitsteilung zu ermöglichen. Vor allem gilt dies für die Erwerbsmöglichkeiten beider Eltern. Beschränkt ein Elternteil z.B. seine Betreuungszeiten im Wesentlichen auf die Wochenenden, ohne dass der andere Elternteil zu diesen Zeiten problemlos einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann, so kann das Betreuungsarrangement nicht als geteilte Betreuung gelten. Entsprechende Absprachen sind in einer *verbindlichen Elternvereinbarung* zu verankern, die alle zu regelnden Bereiche umfasst und nach einer geeigneten Beratung unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der wohlverstandenen Interessen der Kinder von beiden Eltern im Konsens getroffen wird (siehe hierzu ausführlicher 7.2.5).

Kinder sind altersgerecht an der Entscheidung über das Betreuungsmodell und die Modalitäten seiner Ausgestaltung zu beteiligen. Sie müssen über die besonderen Anforderungen geteilter Betreuung informiert werden und die Möglichkeit erhalten, im Verlauf ihrer Entwicklung eine Anpassung des Betreuungsmodells zu erwirken. Hierfür müssen Eltern im Rahmen der Elternvereinbarung (siehe 7.2.5) und in der Beratung (siehe 7.2.6) sowie ggf. im Rahmen gerichtlicher Verfahren sensibilisiert werden.

7.2.3 Kindesunterhalt bei geteilter Betreuung

7.2.3.1 Vorüberlegungen und Klärungsbedarf

Wie schon angesprochen verlangt die Verankerung geteilter Betreuung eine Reform im Unterhaltsrecht, sowohl im Barunterhalt für Kinder als auch im Betreuungs- bzw. Ehegattenunterhalt. Wir beschränken uns an dieser Stelle auf Empfehlungen zum Kindesunterhalt, verweisen aber auch auf Konsequenzen für den Ehegatten- und Betreuungsunterhalt, die ebenfalls zu regeln sind. Wie sich bei näherer Betrachtung zeigt, müssen entsprechende Änderungen im Unterhaltsrecht vielfältige Aspekte berücksichtigen, die im Rahmen einer Reform in den Blick genommen werden müssen.

- 1) Vorrangig ist zu klären, wie ein sachgerechtes *Zusammenspiel von Betreuungsleistungen und Barunterhalt* organisiert werden kann. Hierauf gehen wir im Folgenden vor dem Hintergrund des vorgeschlagenen Stufenmodells insbesondere ein.
- 2) Darüber hinaus gilt es zu klären, wie die erhöhten Kosten für das Kind bei geteilter Betreuung (*Mehrbedarf*) zu bemessen sind (z.B. für doppelte Unterkunftskosten, für Fahrkosten, für notwendige Ausstattung, wie z.B. ein zweites Fahrrad; vgl. BGH, 5.11.2014, XII ZB 599/13, MDR 2015, 96). Hierbei kann auch gefragt werden, ob einzelne Posten wie die Wohnkosten pauschal veranschlagt werden können oder individuell variierend durch die Eltern nachzuweisen sind, wie von der Rechtsprechung bisher verlangt (vgl. BGH, 1.11.2017, XII ZB 565/15, Rn. 35 zu Wohnmehrkosten). Ausgehend von der bisherigen Logik der Unterhaltsberechnungen für das Residenzmodell nach der Düsseldorfer Tabelle liegt es nahe, den *pauschalierten Prozentsatz der Wohnkosten* zu verdoppeln und als gemeinsam zu tragende Kosten zu veranschlagen, aber nach der Leistungsfähigkeit der Eltern abzustufen (in Anlehnung an die Düsseldorfer Tabelle). Wie bislang würde der leistungsfähigere Elternteil einen höheren Betrag für doppelte Wohnkosten erbringen statt diese für sich zu reklamieren. Damit wäre gewährleistet, dass erhöhte Wohnkosten des einkommensstärkeren Elternteils nicht auch dem einkommensschwächeren Elternteil angelastet würden.
- 3) Grundsätzlich ist zudem zu fragen, ob die *Düsseldorfer Tabelle* ein angemessener Bezugspunkt für die Ermittlung von Unterhaltspflichten ist, nicht nur, aber besonders bei geteilter Betreuung. Der nur moderate Anstieg der Unterhaltsverpflichtung mit steigendem Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen ist schon in der Vergangenheit moniert worden (siehe bspw. Breithaupt, 2012; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2020). Mit der Neuregelung zur geteilten Betreuung sollte auch über eine grundsätzliche Reformierung dieser Leitlinie nachgedacht werden. Die Unterhaltsberechnungen sollten zudem durch den Gesetzgeber auf eine tragfähige Basis gestellt werden, d.h. die faktischen Bedarfe von Kindern sollten empirisch ermittelt und regelmäßig aktualisiert werden.
- 4) Ebenfalls ist zu entscheiden, wie das *Kindergeld* mit seinen unterschiedlichen Anteilen für Barunterhalt und Betreuungsunterhalt zwischen den Eltern aufzuteilen ist. Gegenwärtig geht der Gesetzgeber davon aus, dass eine Hälfte des Kindergelds den Barunterhalt entlasten soll und folglich im Residenzmodell dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zusteht, während die andere Hälfte gleichwertig Betreuungsleistungen entlastet und damit im Residenzmodell dem hauptbetreuenden Elternteil zusteht. Auch bei symmetrisch oder

asymmetrisch geteilter Betreuung sollte weiterhin von der Gleichwertigkeit beider Entlastungskomponenten des Kindergelds (Barunterhalt und Betreuungsleistung) ausgegangen werden. In symmetrisch geteilter Betreuung wird gegenwärtig die auf den Betreuungsunterhalt entfallende Hälfte des Kindergeldes zu gleichen Anteilen beiden Elternteilen zugesprochen und die auf den Barunterhalt entfallende Hälfte prozentual entlang der aus den Einkommensverhältnissen der Eltern abgeleiteten Anteile im Barunterhalt aufgeteilt. Bei ungleichen Einkommen wird dem höherverdienenden Elternteil aufgrund seiner höheren Unterhaltsverpflichtung gegenwärtig auch ein höherer Anteil des Kindergeldes zugesprochen als dem Elternteil mit kleinerem Einkommen und entsprechend geringerer Unterhaltsverpflichtung (vgl. Abschnitt 2.4.2). In konsequenter Fortführung dieses Konzepts für asymmetrisch geteilte Betreuung würde nun die auf den Betreuungsunterhalt entfallende Hälfte des Kindergeldes entlang der Betreuungsanteile aufzuteilen sein, während sich die Verteilung der zweiten Hälfte des Kindergeldes nach der Barunterhaltspflicht richtet.⁴³ Auch hier kann sich die Summe der prozentualen Anteile im Bereich des Bar- und des Betreuungsunterhalts für beide Eltern unterscheiden, insbesondere, wenn der höherverdienende Elternteil den kleineren Betreuungsanteil übernimmt und entsprechend eine höhere Barunterhaltspflicht hat: Nach gegenwärtiger Rechtslage erhielte er den größeren Anteil des Kindergeldes. Diese Lösung wurde bereits für die symmetrische Betreuung kritisiert, denn vor allem verlangt sie den Gerichten bei symmetrisch wie auch asymmetrisch geteilter Betreuung eine aufwändige Berechnung des Kindergeldes ab. Alternativ hierzu lässt sich eine hälftige Aufteilung des Kindergeldes unabhängig von der gewählten Betreuungskonstellation erwägen, die pauschalierend von einem komplementären Verhältnis von Betreuungs- und Barunterhalt ausgeht. Damit würde nicht nur der Verwaltungsaufwand reduziert, sondern die Eltern müssten auch nicht jede Änderung ihres Einkommens oder Betreuungsarrangements der Kindergeldstelle kundtun. Eine hohe Barunterhaltspflicht des Elternteils wird außerdem im Einkommensteuerrecht berücksichtigt, wenn die entlastende Wirkung des Kinderfreibetrags die des Kindergeldes übertrifft. Letztlich ist eine Klärung durch den Gesetzgeber wünschenswert, wie das Kindergeld bei geteilter Betreuung unter den Eltern zu verteilen ist.

- 5) Offenbleiben muss hier nicht zuletzt, welche Folgerungen sich für das Sozial- und ggf. Steuerrecht ergeben. Einige zentrale Regelungen familienbezogener Leistungen, die bei

⁴³ Zur Verteilung der Barunterhaltspflicht bei asymmetrisch geteilter Betreuung siehe Abschnitt 7.2.3.2 ff.

geteilter Betreuung tangiert sind, wurden in Kapitel 2.4 angesprochen. Auch hier ist der Gesetzgeber aufgefordert, eine Prüfung vorzunehmen.

- 6) Die Gewährleistung des Unterhalts für minderjährige Kinder ist mit einer gesteigerten Erwerbsobliegenheit der Eltern verbunden (§ 1603 Abs. 2 BGB). Dies gilt bei geteilter Betreuung für beide Elternteile, da beide Eltern für die Betreuung wie auch den Barunterhalt des Kindes bzw. der Kinder sorgen. Ist ein Elternteil nur Teilzeit erwerbstätig, so kann bei der Unterhaltsberechnung sein fiktives Einkommen bei Vollzeit-Erwerbstätigkeit zugrunde gelegt werden. Damit entsteht ein starker Druck auf zuvor nur Teilzeit oder gar nicht erwerbstätige Eltern, eine Erwerbstätigkeit in Vollzeit anzunehmen. Ein entsprechender Berufseinstieg oder auch nur die Aufstockung von Arbeitsstunden kann jedoch nicht als übergangslos möglich vorausgesetzt werden. Entsprechend wichtig ist eine Übergangsfrist, die Eltern mit zuvor asymmetrischer Arbeitsteilung einen allmählichen Übergang in geteilte Betreuung ermöglicht, ohne auf Unterhaltsanrechte zu verzichten. Andernfalls würde dies starke Anreize setzen, sich einem solchen Arrangement zu verweigern. Schon jetzt wird in der Rechtsprechung eine Übergangsfrist eingeräumt, wenn ein Elternteil barunterhaltspflichtig wird, etwa bei einem Residenzwechsel des Kindes⁴⁴, aber auch bei einer Ausweitung der Unterhaltspflicht, wenn von geteilter Betreuung zum Residenzmodell übergegangen wird.⁴⁵ Der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen empfiehlt, analog beim Übergang vom Residenzmodell zu geteilter Betreuung und auch bei der Wahl geteilter Betreuung im Anschluss an eine Trennung eine entsprechende Übergangsfrist einzuräumen, insbesondere wenn von einer asymmetrischen Erwerbsbeteiligung der Partner in der bestehenden Partnerschaft zu einer geteilten Betreuung nach der Trennung übergegangen

⁴⁴ OLG Brandenburg FamRZ 13, 1137: Einem Elternteil, der nach Obhutwechsel nunmehr barunterhaltspflichtig ist, ist eine Übergangsfrist einzuräumen, bevor ihm ein fiktives Einkommen angerechnet werden kann (drei bis sechs Monate).

OLG Brandenburg MDR 13, 856: Die gesteigerte Erwerbsobliegenheit des Unterhaltsschuldners besteht regelmäßig bereits ab Beginn seiner Barunterhaltspflicht, spätestens jedoch nach Ablauf einer Übergangsfrist von wenigen Monaten.

⁴⁵ OLG Düsseldorf FamRZ 14, 567: Soweit ein über längere Zeit praktiziertes Wechselmodell scheitert und das unterhaltsberechtigte Kind ausschließlich von einem Elternteil betreut wird, muss dem danach barunterhaltspflichtigen Elternteil eine längere Übergangszeit zur Ausweitung der bisherigen teilweisen Erwerbstätigkeit eingeräumt werden (max. 6 Monate).

wird. Die Frist sollte in Abhängigkeit von der bisherigen Erwerbsbiographie und der Arbeitsmarktlage realistisch angesetzt sein.

- 7) Geteilte Betreuung hat zudem deutliche Konsequenzen für den *Ehegatten- bzw. Betreuungsunterhalt*. Nach bisheriger Rechtsprechung entfällt bei (paritätisch) geteilter Betreuung das Anrecht auf Ehegatten- oder Betreuungsunterhalt. Besonders hart dürfte dies Eltern treffen, die vor der Trennung oder Scheidung eine ungleiche Arbeitsteilung gewählt hatten, so dass ein Elternteil primär die Familienarbeit mit Haushaltspflichten und Kinderbetreuung und -erziehung übernommen hatte. Trennt sich ein solches Paar und entscheiden sich die Eltern nach der Trennung für geteilte Betreuung, so verzichtet der zuvor nur in geringerem Maße oder gar nicht erwerbstätige Elternteil auf den nachehelichen Unterhalt bzw. – bei unverheirateten Eltern – auf den Betreuungsunterhalt, der ihm als betreuender Elternteil im Residenzmodell zumindest dann zustünde, wenn das Kind bzw. die Kinder unter drei Jahre alt sind. Auch hier ist eine Übergangsfrist einzuräumen, die Anrechte des zuvor in geringerem Maße erwerbstätigen Elternteils auf Ehegatten- oder Betreuungsunterhalt für einen gewissen Zeitraum gewährleistet. Dieser Zeitraum sollte so bemessen sein, dass eine berufliche Neuorientierung, ggf. mit Fort- und Weiterbildung, möglich ist. Wie auch § 1570 und § 1615I BGB betonen, sind dabei insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

7.2.3.2 Konkrete Regelungsempfehlung

Obwohl wir grundsätzlichen Reformbedarf sehen, bewegt sich der konkrete Lösungsvorschlag, den wir im Folgenden präsentieren, im Rahmen des existierenden Systems. Wir skizzieren Grundlinien einer möglichen Lösung, die den unterschiedlichen Betreuungsanteilen von Eltern im Stufenmodell Rechnung trägt und gleichzeitig dazu beiträgt, mögliche Unterschiede in den Lebensbedingungen der Kinder in beiden Haushalten zu mindern.

Grundsätzlich besteht ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber beiden Eltern, wobei im bestehenden Residenzmodell vereinfachend die Betreuungsleistungen desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt, als Beitrag zum Unterhalt betrachtet werden, während in der Regel nur der andere Elternteil barunterhaltspflichtig ist. Bei geteilter Betreuung erbringen jedoch beide Eltern anteilig Betreuungsleistungen und sind damit auch anteilig barunterhaltspflichtig.

Diesem Unterhaltsanspruch werden bei geteilter Betreuung die Einkommen beider Eltern zugrunde gelegt.

Individuelle statt gemeinsames Einkommen als Ausgangspunkt

Im Rahmen der gegenwärtig geltenden Regelung (siehe Anhang 9.2) bemisst sich der Unterhaltsbedarf des Kindes an der Summe der Einkommen der Eltern, anhand derer der Unterhaltsbedarf in der Düsseldorfer Tabelle ermittelt wird, und umfasst außerdem die infolge des Wechselmodells entstehenden, angemessenen Mehrkosten (vgl. BGH, 11.1.2017, XII ZB 565/15, BGHZ 213, 254-270, Leitsatz 1). Bei der Ermittlung der individuellen Unterhaltsverpflichtung werden mögliche Unterschiede in der Leistungsfähigkeit beider Eltern berücksichtigt, indem beide individuellen Nettoeinkommen in Relation zueinander gesetzt werden. Je stärker die beiden Einkommen divergieren, desto größer sind auch die Unterschiede in der individuellen Unterhaltsverpflichtung. Dies gewährleistet, dass ein einkommensschwacher Elternteil stärker entlastet wird, wenn der andere Elternteil über ein hohes Einkommen verfügt. Allerdings ist es hierbei nicht möglich, die jeweilige Unterhaltsverpflichtung am individuellen Einkommen festzumachen, sondern auch das Einkommen des anderen Elternteils ist maßgeblich. Diese Koppelung beider Einkommenslagen bei der Verteilung der Unterhaltsverpflichtungen steht einem Verständnis individueller Unterhaltsverpflichtungen beider Eltern entgegen. Zudem ist es in dieser Logik nicht angemessen möglich, bei divergierenden Einkommenslagen der Eltern die unterschiedlichen Betreuungsanteile einer asymmetrisch geteilten Betreuung auch im Unterhalt abzubilden. Denn: Je weiter die beiden Einkommen auseinanderliegen, desto stärker divergieren auch die individuellen Unterhaltsverpflichtungen, sodass die unterschiedlichen Betreuungsanteile einer asymmetrisch geteilten Betreuung kaum noch zum Tragen kommen können (siehe Modellrechnungen im Anhang).

Als Alternative schlagen wir vor, das individuelle Einkommen jedes Elternteils zum Ausgangspunkt der Bemessung seiner Unterhaltsverpflichtung zu machen. Auch hierbei werden Unterschiede in der Leistungsfähigkeit beider Eltern berücksichtigt, allerdings ohne dies vom Einkommen des jeweils anderen Elternteils abhängig zu machen. Nimmt man vereinfachend die Düsseldorfer Tabelle als Grundlage, so kann anhand des individuellen Nettoeinkommens sowie des Alters und der Anzahl der Kinder die Unterhaltsverpflichtung im Residenzmodell ermittelt werden. Teilen sich die Eltern die Betreuung des Kindes (bzw. der Kinder) symmetrisch, so halbiert sich für jeden Elternteil die Unterhaltsverpflichtung. Bei

asymmetrisch geteilter Betreuung reduziert sich die Unterhaltschuld der Eltern entsprechend zu ihrem Betreuungsanteil (siehe Anhang für Beispielrechnung). Eine solche Lösung erweist sich im Vergleich zur aktuellen Praxis als transparenter und weniger komplex. Darüber hinaus ist dieser Vorschlag mit der Einführung der asymmetrisch geteilten Betreuung kompatibel (siehe Anhang für einen Vergleich zur aktuellen Praxis).

Anteilsbemessung bei asymmetrisch geteilter Betreuung

Während bei symmetrisch geteilter Betreuung die Festlegung des jeweiligen Unterhaltsanteils mit 50 % unstrittig sein dürfte, muss bei der Festlegung des Unterhaltsanteils bei asymmetrisch geteilter Betreuung nicht nur der Betreuungsanteil, sondern auch der Vergleich zum Residenzmodell berücksichtigt werden. Soll die Regelung als gerecht erlebt werden, so muss eine erkennbare Entsprechung zwischen Betreuungsanteil und Unterhaltsanteils bestehen. Es muss aber auch eine angemessene Reduktion des Unterhalts gegenüber dem Residenzmodell gewahrt bleiben, d. h. die Reduktion des Kindesunterhalts sollte für den hauptbetreuenden Elternteil nicht deutlich geringer ausfallen als die Entlastung in der Kinderbetreuung durch den anderen Elternteil. Auf den ersten Blick könnte man davon ausgehen, dass der Mittelpunkt im Range der Betreuungsteile (bei 33-44 % Betreuungsanteil: 38%; bei 56-67% Betreuungsanteil: 62%) einen sinnvollen Anhaltspunkt für den Unterhaltsanteil des jeweils anderen Elternteils bietet. Unsere Modellrechnungen haben jedoch gezeigt, dass die resultierenden Werte zu nah an den Unterhaltsverpflichtungen bei symmetrisch geteilter Betreuung liegen und sich zu stark vom Kindesunterhalt im Residenzmodell entfernen (siehe Anhang 9.4). Damit entstehen für den im Residenzmodell betreuenden Elternteil deutlich negative Anreize, sich auf eine asymmetrisch geteilte Betreuung zu verständigen. Beiden Fairness-Prinzipien kann besser entsprochen werden, wenn die jeweiligen Grenzwerte der Kategorien als Maßstab für die Unterhaltsbemessung zugrunde gelegt werden (hauptbetreuender Elternteil zahlt 33 %; mitbetreuender Elternteil zahlt 67 %).

7.2.3.3 Modellrechnungen

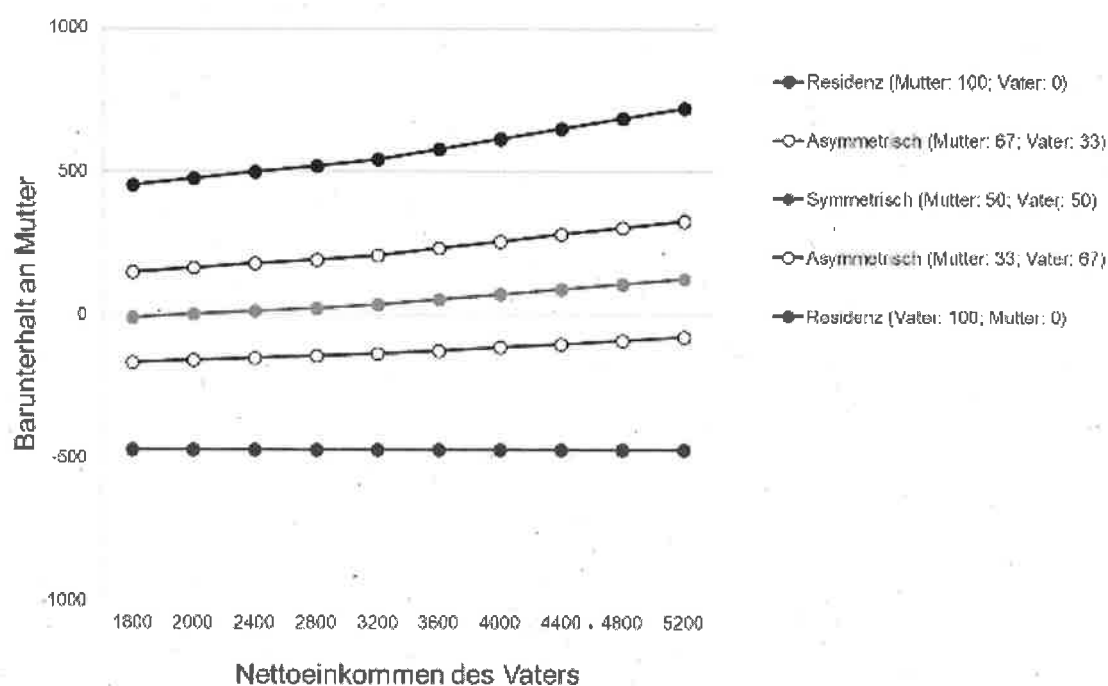
Im Folgenden konkretisieren wir diese Empfehlung anhand von Modellrechnungen für unterschiedliche Fallkonstellationen, jeweils ausgehend von einem Kind im Alter von acht

Jahren und ausgehend von der Düsseldorfer Tabelle (2021)⁴⁶ als Basis für die Ermittlung der individuellen Barunterhaltsverpflichtungen beider Eltern (Abbildung 8). Die nachstehenden Abbildungen stellen die resultierenden Geldflüsse anhand von Modellrechnungen dar, bei denen für die Mutter ein Nettoeinkommen von 2.000 € zugrunde gelegt ist und das Nettoeinkommen des Vaters zwischen 1.800 € und 5.200 € variiert (horizontale Achse). Dargestellt sind die Zahlungen des Vaters an die Mutter in Abhängigkeit von seinem Einkommen (im positiven Bereich der horizontalen Achse) bzw. die Zahlungen der Mutter an den Vater (im negativen Bereich der horizontalen Achse). Die unterschiedlichen Linien markieren den jeweiligen Zahlbetrag für das Residenzmodell bei der Mutter (rote Linie mit roten Punkten), für asymmetrisch geteilte Betreuung mit hauptbetreuender Mutter (rote Linie mit weißen Punkten), für symmetrisch geteilte Betreuung (graue Linie), für asymmetrisch geteilte Betreuung mit hauptbetreuendem Vater (blaue Linie mit weißen Punkten) und für das Residenzmodell beim Vater (blaue Linie mit blauen Punkten).

⁴⁶ https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle

Abbildung 8: Unterhaltsbeträge nach der DT (ohne Kindergeld) an die oder von der Mutter in unterschiedlichen Betreuungsmodellen in Abhängigkeit vom Nettoeinkommen des Vaters

Fallbeispiel: 1 Kind, 8 Jahre; Nettoeinkommen der Mutter 2.000 Euro



Anmerkung: Positive Beträge sind Zahlungen von dem Vater an die Mutter, negative Beträge Zahlungen von der Mutter an den Vater

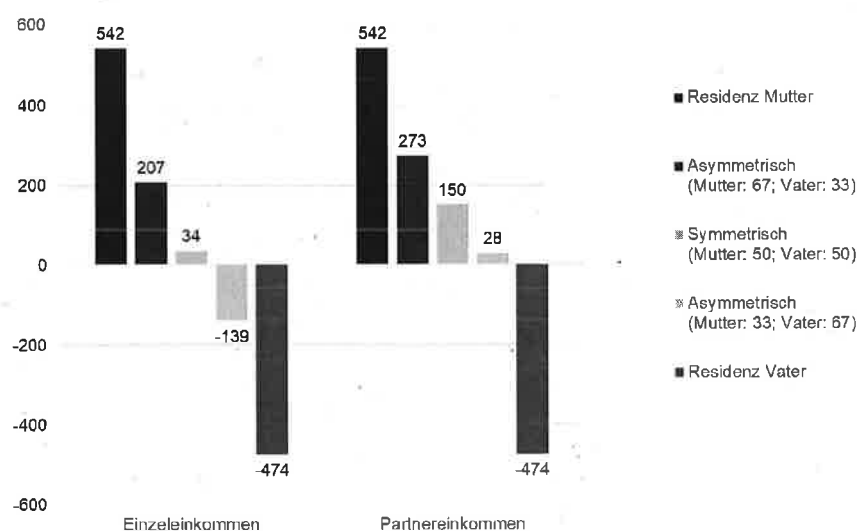
Wie die Modellrechnungen zeigen, steigen die Unterhaltsverpflichtungen des Vaters mit dessen Einkommen an, und zwar unabhängig vom Betreuungsmodell (mit Ausnahme des Residenzmodells beim Vater). Am stärksten ist der Anstieg, wenn das Kind im Residenzmodell von der Mutter betreut wird, da in diesem Fall nur das Einkommen des Vaters für den Barunterhalt des Kindes maßgeblich ist. Bei symmetrisch geteilter Betreuung steigt die Ausgleichszahlung des Vaters an die Mutter schwächer mit dessen Einkommen an, da auch die Unterhaltsverpflichtungen der Mutter einbezogen sind. Die Ausgleichszahlungen an die hauptbetreuende Mutter bei asymmetrisch geteilter Betreuung (56-67 % Mutter, 33-44 % Vater) steigen etwas stärker mit dem Einkommen des Vaters an als bei symmetrisch geteilter Betreuung. Sie liegen näher an den Ausgleichszahlungen für symmetrisch geteilte Betreuung als an den Unterhaltsverpflichtungen des Vaters beim Residenzmodell. Ist der Vater bei asymmetrisch geteilter Betreuung der hauptbetreuende Elternteil (33-44 % Mutter, 56-67 % Vater), so leistet die Mutter Ausgleichszahlungen an den Vater, die mit dessen steigendem Einkommen geringer ausfallen, da sein Zahlbetrag mit dem Einkommen steigt. Lebt das Kind

beim Vater, hängt der Barunterhalt, den der Vater von der Mutter erhält, nicht von seinem Einkommen ab (für weitere Varianten nach unterschiedlichen Einkommenskonstellationen, siehe Anhang).

Abbildung 9 vergleicht die Unterhaltsbeträge, die sich nach der Berechnung der und vorgeschlagenen Berechnung ergeben („Einzeleinkommen“ in der Abbildung) mit der Methode, die aktuell bei der Berechnung zum symmetrischen Wechselmodell zu Grund gelegt wird („Partnereinkommen“ in der Abbildung). Die Abbildung macht deutlich, dass der von uns vorgeschlagene Vorschlag mit einer Schlechterstellung für den einkommensschwächeren Elternteil im Vergleich zum Status Quo verbunden ist, wenn das symmetrische Betreuungsmodell gewählt wird. Gleichzeitig macht diese Abbildung erneut deutlich, dass sich auf Basis des aktuellen Systems keine hinreichende Differenzierung zwischen symmetrischem und asymmetrischem Betreuungsmodell ergeben würde. Die Abbildung macht auch deutlich, dass es bei der Anwendung des aktuellen Systems auf das asymmetrische Wechselmodell zu wenig nachvollziehbaren Zahlungsflüssen kommen würde. So müsste der hauptbetreuende Elternteil im asymmetrischen Modell Unterhaltsleistungen an den weniger betreuenden Elternteil zahlen.

Abbildung 9: Unterhaltsbeträge nach der DT (ohne Kindergeld) in Euro an die oder von der Mutter in unterschiedlichen Betreuungsmodellen

Fallbeispiel: 1 Kind, 8 Jahre; Nettoeinkommen der Mutter 2.000 Euro, Vater 3.200 Euro



Anmerkung: Positive Beträge sind Zahlungen von dem Vater an die Mutter, negative Beträge Zahlungen von der Mutter an den Vater

7.2.3.4 Fazit und Empfehlungen

Unsere Empfehlung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Beirat spricht sich dafür aus, den Kindesunterhalt bei geteilter Betreuung als individuelle Unterhaltsverpflichtung beider Eltern anhand des *individuellen Nettoeinkommens* zu konzipieren, zzgl. eines evtl. bestehenden Mehrbedarfs (siehe oben Abschnitt 7.2.3.1). Jeder Elternteil leistet entsprechend seines Nettoeinkommens und des *vereinbarten Betreuungsanteils* Kindesunterhalt. Hierbei ist ein angemessener, bei geringem Einkommen zumindest aber notwendiger Selbstbehalt in Rechnung zu stellen. Der Anteil des jeweils geschuldeten Kindesunterhaltes folgt dem gewählten Betreuungsmodell: Bei symmetrisch geteilter Betreuung zahlt jeder Elternteil 50 % der individuellen Unterhaltsschuld, wie sie im Residenzmodell gelten würde. Bei asymmetrisch geteilter Betreuung zahlt der hauptbetreuende Elternteil 33 % der individuellen Unterhaltsschuld und der mitbetreuende Elternteil 67 % seiner individuellen Unterhaltsschuld bezogen auf das Residenzmodell. Im Residenzmodell erfolgt grundsätzlich keine Kürzung. In Härtefällen müssen im Wege einer Härtefallklausel nicht nur im Residenzmodell sondern auch bei geteilter Betreuung Abweichungen von der vollen Barunterhaltspflicht ermöglicht werden (vgl. auch Wohlgemuth 2014, S. 84, 87).
- Als vereinfachende Lösung für die Einberechnung des Wohnmehrbedarfs schlagen wir vor, von einem pauschalen Mehrbedarf in Höhe von 24 % der elterlichen Unterhaltsverpflichtungen auszugehen. Dies entspricht dem durchschnittlichen Anteil der Kosten für Unterkunft im Mindestunterhalt (siehe Abschnitt 9.5 im Anhang). Der individuelle Aufschlag für Wohnmehrbedarf muss sich an der Leistungsfähigkeit jedes Elternteils orientieren, sollte aber unabhängig vom Anteil geteilter Betreuung sein, da Wohnkosten Fixkosten sind (siehe Modellrechnungen im Anhang 9.5).
- Gleichzeitig ist bei geteilter Betreuung sicherzustellen, dass der Barunterhalt des Kindes in beiden Haushalten die tatsächlichen Bedarfe des Kindes deckt, d.h. dass Ausgaben abgestimmt und die Verantwortung für z.B. die Beschaffung von Kleidung oder ggf. die Finanzierung von Hobbies oder Nachhilfe geregelt werden. Wir schlagen vor, entsprechende Absprachen der Eltern in der *Elternvereinbarung* (s. Abschnitt 7.2.5)

festzuhalten. Bei Bedarf müssen die Absprachen und deren Festlegung in der Elternvereinbarung angepasst werden.

- Sofern die Eltern sich entschließen, ein *Kinderkonto* einzurichten, auf dem die Unterhaltszahlungen von beiden Eltern eingezahlt werden und aus dem Gelder zur Deckung von Kinderkosten von beiden Eltern entnommen werden können, sollten Wohnkosten zuvor direkt zwischen den Eltern ausgeglichen werden, d.h. jeder Elternteil übernimmt Wohnkosten entsprechend seiner einkommensbezogener Einstufung in der Düsseldorfer Tabelle und zahlt diese an den anderen Elternteil (siehe Anhang 9.5). Ebenso könnten die proportional zum Betreuungsmodell anfallenden Kosten für die Ernährung des Kindes bei den Eltern verbleiben. Darüber hinaus müssten Wege gefunden werden, wie sich die Eltern über die Höhe der entnommenen Beträge für Kleidung, Schulbedarf, Hobbies etc. der Kinder informieren. Der hier skizzierte Bedarf an Absprachen zu kindbezogenen Ausgaben verdeutlicht, dass geteilte Betreuung eine erhöhte Kooperationsbereitschaft der Eltern voraussetzt.

7.2.4 Die Verteilung elterlicher Entscheidungskompetenz

Die geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Ausübung der gemeinsamen Sorge getrenntlebender Eltern in § 1687 BGB orientieren sich am Residenzmodell. Eine analoge Anwendung auf das Wechselmodell wird diskutiert. Wie aufgezeigt führt die Regelung des § 1687 Abs. 1 BGB schon für die Fälle des Residenzmodells zu schwierigen Abgrenzungen (dazu Kapitel 2.1).

Eine schlichte Übertragung der bestehenden gesetzlichen Differenzierung zwischen Angelegenheiten der *Alltagssorge*, dann Alleinentscheidungskompetenz, und Angelegenheiten von *grundsätzlicher Bedeutung*, dann nur im Einvernehmen der Eltern, ist auf Lebenssituationen im Wechselmodell nur schwer vorstellbar. Im Residenzmodell soll der § 1687 BGB die hauptbetreuende Person von schwierigen Abstimmungen im Alltag entlasten. § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB gibt vor, dass eine Angelegenheit des täglichen Lebens in der Regel gegeben ist, wenn sie häufig vorkommt und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf das Kind hat. Alltagsangelegenheiten sollen daher gerade nicht eng verstanden werden. Übertragen auf das Wechselmodell hieße das, dass die Alleinentscheidungsbefugnis mit dem wechselnden Aufenthalt des Kindes wechselt und sich die Einflüsse auf das Leben des Kindes jeweils wechsellvoll gestalten. Die Reichweite verdeutlicht sich beim Blick auf die Kommentarliteratur zu § 1687 BGB. Danach werden als Angelegenheiten der Alltagssorge

exemplarisch aufgezählt Schulalltag einschließlich Teilnahme an Klassenfahrt, Nahrung, Kleidung, Hygiene, Sport, Hobbies, Medienkonsum, Alltagsumgang mit Freunden, Taschengeld und gewöhnliche medizinische Versorgung bei leichteren Krankheiten. Je nach lebensweltlicher, konfessioneller, politischer, pädagogischer o.ä. Überzeugung kann es hinsichtlich dieser im Alltag wiederkehrenden Belange zu völlig konträren Entscheidungen der Eltern kommen. Es spricht daher viel dagegen, das Grundkonzept des § 1687 BGB einfach auf das Wechselmodell zu übertragen.

Bis zu einer Konkretisierung durch den Gesetzgeber lässt sich im Wege der Analogie operieren, wobei bei einer entsprechenden Anwendung der Norm auf das Wechselmodell die Leitgedanken der paritätischen Betreuung einfließen können. Dennoch gilt:

Neben einer gesetzlichen Grundlage für die Anordnung des Wechselmodells an sich bedarf es zugleich einer gesetzlichen Regelung zur Kompetenzverteilung gemeinsam sorgender, getrenntlebender Eltern. Diese Regelung sollte zudem den verschiedenen Stufen geteilter Betreuung gerecht werden. Dabei muss sich die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern als grundsätzliche Voraussetzung für die Anordnung des Wechselmodells auch in den Vorgaben zur Ausübung der Sorge im Wechselmodell niederschlagen. Es bedarf einer deutlich größeren Abstimmung gerade auch über Alltagsangelegenheiten. Eine kindeswohlentsprechende Teilung der Betreuung im Wechselmodell wird maßgeblich davon abhängen, dass die Eltern einvernehmlich – und mit wachsender Reife des Kindes unter Einschluss dessen Ansichten – bestimmen, was alle Beteiligten im Alltag als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung ansehen.

Angelegenheit von erheblicher Bedeutung können, bei entsprechender Gewichtung, letztlich auch all die Aspekte sein, die im Alltag wiederkehren und deshalb von einer grundlegenden Entscheidung abhängen, weil sie in widersprüchlicher Ausführung je nach Aufenthalt das Kind in seiner Entwicklung beeinträchtigen würden. Die Eltern müssen sich daher z.B. verständigen, welche Hobbies unterstützt werden, welche Medieninhalte grundsätzlich (nicht) konsumiert werden sollen, möglicherweise auch welche Ernährungsweisen gepflegt werden (Mischkost, vegetarische oder vegane Kost) usw. Wirken sich die Entscheidungen auch finanziell aus, hängen sie auch von der jeweiligen Finanzkraft der Eltern ab.

Eine spezielle Regelung zur Sorgerechtsausübung im Wechselmodell muss deutlich stärker als bisher § 1687 BGB für das Residenzmodell das elterliche Einvernehmen als Leitprinzip herausstellen. Die Abgrenzung zwischen einvernehmlicher und alleiniger Entscheidung darf sich nicht an der Häufigkeit der Angelegenheit bemessen. Es muss vielmehr gerade darum

gehen, dass die jeweiligen Alltagsentscheidungen das Kind insgesamt in seiner Entwicklung nicht beeinträchtigen. Unterschiede im Erziehungsverhalten sind damit nicht per se schlecht, und förmliche Übereinstimmung ist nicht per se gut. Wird aber das Kind bspw. mit diametral konträren Ernährungsweisen oder Konsumgewohnheiten überfordert oder damit gegen den anderen Elternteil instrumentalisiert, dann handelt es sich auch bei der täglichen Ernährung oder bei der Verwendung von Taschengeld um eine grundlegende Angelegenheit. Je nachdem, wie das Wechselmodell ausgestaltet ist (symmetrisch oder asymmetrisch), ergeben sich auch insoweit Abstufungen. Je stärker der Wechsel der Betreuung den (Schul- und Kita-)Alltag betrifft, umso eher müssen Alltagsfragen einvernehmlich abgestimmt werden.

7.2.5 Elternvereinbarung

Zur Stärkung der Elternautonomie bietet es sich an, eine verbindliche Elternvereinbarung vorzusehen, die von den Eltern bei der Trennung möglichst gut informiert und möglichst eigenständig getroffen wird. Um zu vermeiden, dass Lösungen in einem Bereich (etwa bzgl. des Betreuungsmodells) durch ungelöste Konflikte in einem anderen Bereich (z.B. Unterhaltszahlungen oder konkreter Naturalunterhalt) in Frage gestellt werden, sollten diese Elternvereinbarungen alle relevanten Regelungsbereiche umfassen, also neben der Festlegung des konkreten individuellen Betreuungsmodells auch die Vereinbarungen zum Kindesunterhalt (sowie ggf. des nachehelichen Gattenunterhalts bzw. des Betreuungsunterhalt für nichteheliche Lebensgemeinschaften). Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Gewährleistung des Kindeswohls. Um eine dem Kindeswohl und den wohlverstandenen Interessen der Kinder zuträgliche Lösung zu unterstützen, sind Eltern auf Informationen angewiesen, die allen Eltern in Trennungsfamilien verbindlich zugänglich gemacht werden müssen. Wie in Abschnitt 5 dargestellt, sind hierbei vielfältige Aspekte der familialen Situation und der individuellen kindlichen Ausgangslage zu prüfen.

Der Wissenschaftliche Beirat spricht sich dafür aus, das *Prinzip verbindlicher Elternvereinbarungen* im Fall einer Trennung oder Scheidung im Rahmen eines Modellversuchs einzuführen. Diese Elternvereinbarungen sollen alle relevanten Regelungsbereiche umfassen und aufeinander abstimmen. Kinder sind altersgemäß und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Position in einem möglichen Elternkonflikt an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Um allzu starre Festlegungen zu vermeiden, soll die Elternvereinbarung Hinweise auf erwartbare Anpassungsbedarfe an veränderte

Rahmenbedingungen, insbesondere an (z.B. entwicklungsbedingt) veränderte Bedarfe der Kinder, enthalten und die Eltern auf entsprechend mögliche Anpassungen vorbereiten.

Um auch unverheiratete Eltern nach einer Trennung zu erreichen und für den Abschluss einer Elternvereinbarung zu gewinnen, sind niederschwellige Informationsangebote, auch online, erforderlich.

Zur Gewährleistung kindgerechter Lösungen soll den Eltern ein Rechtsanspruch eingeräumt werden, eine Beratung zu nutzen, in deren Rahmen relevante Ausgangsbedingungen für die Entscheidung über das Betreuungsmodell geprüft und bewertet werden. Hierfür müssen die erforderlichen Kapazitäten ermittelt werden, und entsprechend qualifiziertes Personal, das sowohl zu finanziellen Fragen, insbesondere zum Kindesunterhalt, als auch zu Fragen der Beziehungsgestaltung und zum Betreuungsmodell unter Einbeziehung individueller Bedürfnisse und Interessen der Kinder beraten kann, muss geschult und bereitgestellt werden (siehe auch 7.2.6).

Als Orientierung für Eltern, Fachkräfte der Beratung, psychologische Sachverständige und Richterinnen und Richter soll ein Kriterienkatalog entwickelt werden, der Entscheidungen über das Betreuungsmodell zugrunde gelegt werden kann. Hierfür empfehlen wir die Einsetzung einer Expertengruppe, die im Konsensverfahren diesen Kriterienkatalog entwickelt und erproben lässt.

Dieses Prinzip der Elternvereinbarung soll in einem Modellversuch hinsichtlich seiner Voraussetzungen in der Fachpraxis, seiner Akzeptanz seitens der Eltern, Kinder und Fachkräfte sowie seiner Wirkung auf den Elternkonsens und die Dauerhaftigkeit der getroffenen Vereinbarung evaluiert werden. Auf Basis der Befunde kann entschieden werden, inwieweit eine begleitende Beratung verbindlich gemacht wird.

7.2.6 Mediation und Beratung

Eine Trennung oder Scheidung von Eltern ist mit hohen individuellen und gesamtgesellschaftlichen Kosten verbunden (Andreß et al., 2003; Scafidi, 2008; Schramm, 2006; Schramm et al., 2013). Angebote der Elternbildung und -beratung sowie Mediation sollen dazu dienen, die Konfliktlösungen und Trennungsbewältigung zu unterstützen, individuelle Belastungen zu vermindern und ein auch für betroffene Kinder förderliches Familienklima zu schaffen. Ihnen kommt damit wesentliche Bedeutung bei der Verringerung sowohl persönlicher als auch gesamtgesellschaftlicher Kosten zu. Die Erkenntnislage zur entscheidenden Frage,

welche Angebote für welche Zielgruppen wirksame Entlastung verschaffen, ist jedoch mehr als begrenzt. Auch gezielte Initiativen zur Prävention problematischer Entwicklungen in Partnerschaften, also zur Unterstützung und Stabilisierung von Partnerschaftsbeziehungen fehlen.

Der Prävention von hochkonflikthaften Trennungen muss besonderes Gewicht beigemessen werden, da die fortgesetzten Konflikte zumeist mit starken emotionalen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Seiten der Eltern und Kinder verbunden sind und in hohem Maße Ressourcen der Gerichte und Beratungsdienste belasten. Die gezielte, auch empirische Forschung zur Wirksamkeit unterschiedlicher Interventionsstrategien steht in Deutschland noch aus.

Der Wissenschaftliche Beirat spricht sich für die bundesweite Etablierung eines gestuften Angebots für Eltern in der Klärungsphase vor einer Trennung und für getrennte Eltern mit unterschiedlichem Konfliktniveau aus. Neben Beratung sollen hierbei auch unterschiedliche Formate der Elternbildung und Mediation in ein integriertes Konzept eingebunden werden, auf dessen Elemente gerichtliche Auflagen im Einvernehmen mit einer Beratungsinstitution Bezug nehmen können. Ein solches gestuftes Angebot sollte folgende Elemente umfassen:

- *Ambivalenzberatung* für Eltern mit Trennungsgedanken ohne geklärte Trennungsabsicht
- *Verbindliche Informationsangebote* für alle (rechtlichen und sozialen) Eltern mit Trennungsabsicht zu juristischen und finanziellen Fragen sowie zu Möglichkeiten der Ausgestaltung gemeinsamer Sorge (geteilte Betreuung versus Residenzmodell)
- *Beratung zur verbindlichen Elternvereinbarung* mit den Bereichen Betreuung/Umgang und Unterhalt
- *Elternkurse* für Eltern in Trennung zur Stärkung von Elternkompetenzen in der Trennungssituation und zum Abbau von Konfliktpotenzial
- *Mediation oder Beratung* in Konfliktfällen
- *Beratungs- und Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche*

Entsprechende Teams müssen multiprofessionell zusammengesetzt und in der Einbeziehung von Kindern wie auch der Klärung von Unterhaltsfragen und des Anspruchsausgleichs geschult sein. Entsprechende Qualifikationsangebote des Fachpersonals sollen im Rahmen einer Bundesinitiative staatlich finanziert entwickelt und implementiert werden. Die Qualität der Angebote soll durch Supervision und Evaluation gesichert werden.

Insbesondere Beratungs- und Gruppenangebote für Kinder müssen vermehrt angeboten, evidenzbasiert weiterentwickelt und niederschwellig zugänglich gemacht werden. Hierfür ist es entscheidend, den eigenen Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII) zu stärken und – wie es in der geplanten Reform des SGB VIII vorgesehen ist – zu erweitern.

7.2.7 Datenlage

Grundlage für eine fundierte Politikberatung sind aussagekräftige Daten, die Einblicke in die Bedeutung der geteilten Betreuung nach Trennung und Scheidung liefern. Wie oben bereits dargestellt, ist die Datenlage in vielerlei Hinsicht lückenhaft. Die Bedeutung des Kindesunterhalts wird allein auf Basis von punktuellen Befragungen, die das BMFSFJ oder dem BMJV in unregelmäßigen Abständen mit veränderten Frageprogramm und Design in Auftrag gibt, abgebildet. Daten zum Unterhaltsvorschuss werden durch die Jugendämter in der Unterhaltsvorschussstatistik erhoben. Diese Statistik ist jedoch nicht hinreichend in das Berichtssystem des Statistischen Bundesamts integriert. Auf Grund fehlender amtlicher Daten ist es zudem nicht möglich Aussagen über Prävalenz und Trends in der Bedeutung des Wechselmodells zu machen. Gerade jetzt, wo familienpolitische Richtungsentscheidungen getroffen werden, ist es wichtig, ein Berichtssystem zu etablieren, das es ermöglicht, den zukünftigen Verhaltenswandel abzubilden.

Der Beirat schlägt vor, folgende Datenprojekte zu forcieren:

- (1) Die *amtliche Statistik* liefert hinreichend aussagekräftige Daten zur Instabilität von Ehen. Auch wird der Anteil minderjährige Kinder erfasst, die von einer Scheidung ihrer leiblichen Eltern betroffenen sind. Stiefkinder, die von einer Scheidung des leiblichen und Stiefelternteils betroffen sind, werden jedoch nicht erhoben. Darüber hinaus existieren nur grobe Schätzungen auf Basis von sozialwissenschaftlichen Befragungen zur Stabilität von nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Inwiefern Kinder generell von einer Trennung ihrer (rechtlichen oder sozialen) Eltern betroffen sind, lässt sich entsprechend nur grob abschätzen. Stieffamilien werden in der amtlichen Statistik bislang überhaupt nicht ausgewiesen.

Wir empfehlen, dass die Familienformen in der amtlichen Haushaltsstatistik präzise erfasst werden, sodass Stiefkinder und leibliche Kinder abgebildet werden. Auch Eltern, die räumlich von ihren minderjährigen Kindern getrennt leben, sollen identifiziert

werden. Sowohl für Frauen als auch für Männer soll in regelmäßigen Abständen die tatsächliche Kinderzahl erfragt werden.

- (2) Mit der Verbreitung geteilter Betreuung ergeben sich Unschärfen bei der Zuordnung von Kindern zu Haushalten. Dies betrifft sozialwissenschaftliche Befragungen wie auch die amtliche Haushaltsstatistik (Mikrozensus).

Zur Vermeidung dieser Unschärfen, aber auch um wichtige Trenddaten in der Dauerbeobachtung zu erhalten, empfehlen wir die Entwicklung einer klaren Frageformulierung für die amtliche Haushaltsstatistik, mit der den Befragten die Möglichkeit gegeben wird, die Art und den Umfang der geteilten Betreuung anzugeben. Hierbei sollte darauf hingewirkt werden, subjektive Aspekte der Frageinterpretation, die zu unterschiedlichen Antworten beider Eltern beitragen können, zu minimieren.

- (3) Die *Zeitverwendungserhebungen* (ZVE), die alle zehn Jahre in Deutschland und anderen Ländern Europas durchgeführt werden, liefern vielfältige Einblicke in die Zeitverwendung im Haushaltskontext.

Für die nächste Welle der ZVE, die für 2023 geplant ist, sollte die Datenerhebung so gestaltet werden, dass auch die Zeit, die Eltern mit ihren Kindern verbringen, die nicht Teil der Haushaltsgemeinschaft sind, hinreichend abgebildet wird. Dies setzt voraus, dass „Trennungsväter“ bzw. „Trennungsmütter“ also solche abgegrenzt werden können. Zudem sollte, wie auch in anderen Befragungen (siehe oben), versucht werden, die geteilte Betreuung zu erfassen, damit das Problem der Doppelzählung von Kindern in Haushalten verringert wird.

- (4) Es gibt bislang keine verlässliche Statistik, die Aussagen über das Ausmaß und die Bedeutung von Unterhaltszahlungen liefern kann. Dies betrifft sowohl den Kindesunterhalt, den nachehelichen Unterhalt aber vor allem auch den Betreuungsunterhalt.

Wir empfehlen den Aufbau einer kontinuierlichen und bundesweit konsistenten Erfassung dieser Informationen zu Unterhaltszahlungen. Als Dauerbeobachtungen, in denen ein entsprechendes Frageprogramm integriert werden könnte, bieten sich hier die Einkommens- und Verbrauchstichprobe sowie der Mikrozensus an.

7.2.8 Evaluation und Forschungsbedarf

Neben einer verbesserten Datenlage zu Trennungsfamilien ist es von zentraler Bedeutung, die absehbaren Änderungen in der Betreuungspraxis von Eltern durch Trendbeobachtung zu verfolgen und sie insbesondere hinsichtlich ihrer Bedeutung für Eltern und Kinder zu untersuchen. Hierzu bedarf es groß angelegter Studien, die repräsentative Stichproben von Trennungsfamilien im Zeitverlauf längsschnittlich untersuchen und in regelmäßigen Abständen neue Trennungskohorten hinzuziehen, um Zeitwandeleffekte identifizieren zu können. Darüber hinaus ist es für die Rechts- und Beratungspraxis von hoher Bedeutung, die Einführung verbindlicher Elternvereinbarungen in einem Modellprojekt intensiv zu evaluieren. Auch präventive Angebote und Interventionen zur Verbesserung der Situation von Trennungsfamilien bedürfen einer intensiveren Evaluation, um Erkenntnisse über ihren Zugang zu den Zielgruppen zu gewinnen und die Angebote weiter entwickeln zu können. Bislang ist die Datenbasis zur Wirksamkeit von Interventionen im Rahmen der Scheidungs- und Trennungsberatung in der Bundesrepublik Deutschland außerordentlich begrenzt. Entsprechend empfehlen wir ein breit angelegtes interdisziplinäres Forschungsprogramm:

- (1) Wir empfehlen die *Förderung einer umfangreichen Langzeitbeobachtung Kern- und Trennungsfamilien*, die auf Basis einer tragfähigen Stichprobe die Betreuungspraxis, Familiendynamik, die ökonomische Situation und das Wohlergehen beider Eltern und Kindern im Längsschnitt erfasst.
- (2) Wir empfehlen die Durchführung einer *Evaluationsstudie*, in der die Praxis *verbindlicher Elternvereinbarungen* untersucht und deren Effekte auf die Tragfähigkeit der getroffenen Vereinbarungen und die Akzeptanz der Lösungen seitens der Familienmitglieder in einem Kontrollgruppen-Design geprüft werden.
- (3) Schließlich empfehlen wir ein Forschungsförderprogramm, das darauf abzielt, *evidenzbasierte Interventionen* zu ermitteln, die beratungswilligen Paaren vor während und nach einer Trennung empfohlen werden können. Hierbei sollten unterschiedliche Angebote vergleichend gegenübergestellt und hinsichtlich ihrer Wirkung auf Eltern und Kinder untersucht werden. Entsprechende Erkenntnisse sind für die Weiterentwicklung der Trennungsberatung von hoher Relevanz und liefern den Kommunen wichtige Hinweise für den gezielten Ausbau ihrer Angebote. Die Implementierung geeigneter Angebote in der Arbeit staatlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.

8 Literatur

- Adamsons, K., & Johnson, S. K. (2013). An updated and expanded meta-analysis of nonresident fathering and child well-being. *Journal of Family Psychology* 27(4), 589-599.
- Adler, N. E., Boyce, T., Chesney, M. A., Cohen, S., Folkman, S., Kahn, R. L., & Syme, S. L. (1994). Socioeconomic status and health. The challenge of the gradient. *The American Psychologist*, 49(1), 15-24.
- Ahrons, C. R., & Wallisch, L. (1987). Parenting in the binuclear family: Relationships between biological and stepparents. In K. Pasley & V. Ihinger-Tallman (Hrsg.), *Remarriage and stepparenting. Current theory and research* (S. 225-256). New York: Guilford Press.
- Alberstötter, U. (2013). „Horch, was kommt von draußen rein ...“ Der gesellschaftliche Kontext von Hochkonflikthaftigkeit. In M. Weber, U. Alberstötter & H. Schilling (Hrsg.), *Beratung von Hochkonflikt-Familien. Im Kontext des FamFG* (S. 19-40). Weinheim und Basel: Juventa Verlag.
- Altenhofen, S., Sutherland, K., & Biringen, Z. (2010). Families experiencing divorce: Age at onset of overnight stays, conflict, and emotional availability as predictors of child attachment. *Journal of Divorce & Remarriage*, 51, 141-156.
- Amato, P. R. (2001). Children of divorce in the 1990s: An update of the Amato and Keith (1991) meta-analysis. *Journal of Family Psychology*, 15(3), 355-370.
- Amato, P. R. (2000). The consequences of divorce for adults and children. *Journal of Marriage and the Family*, 62, 1269-1287.
- Amato, P. R. (2010). Research on divorce: Continuing trends and new developments. *Journal of Marriage and Family*, 72(3), 650-666.
- Amato, P. R. (2014). The consequences of divorce for adults and children: An update. *Journal for General Social Issues*, 23(1), 5-24.
- Amato, P. R., & Fowler, F. (2002). Parenting practices, child adjustment, and family diversity. *Journal of Marriage and Family*, 64, 703-716.
- Amato, P. R., & Gilbreth, J. G. (1999). Nonresident fathers and children's well-being: A meta-analysis. *Journal of Marriage and Family*, 61(3), 557-573.
- Amato, P. R., Kane, J. B., & James, S. (2011). Reconsidering the “good divorce”. *Family Relations*, 60(5), 511-524.
- Amato, P. R., & Keith, B. (1991). Parental divorce and adult well-being: A meta-analysis. *Journal of Marriage and Family*, 44, 73-86.
- Amato, P. R., Meyers, C. E., & Emery, R. E. (2009). Changes in nonresident father-child contact from 1976 to 2002. *Family Relations*, 58(1), 41-53.
- Amato, P. R., & Rezac, S. J. (1994). Contact with nonresident parents, interparental conflict, and children's behavior. *Journal of Family Issues*, 15(2), 191-207.
- Amberg, S., & Walper, S. (2018). *Hochkonfliktliche Trennungsfamilien in Elternkursen*. Köln: Vortrag auf dem Fachtag „Kinder im Blick“, 10.11.2018.
- Amendt, G. (2004). *Scheidungsväter*. Bremen: Institut für Geschlechts- und Generationenforschung, Universität Bremen.
- Andreß, H.-J., Borgloh, B., Bröckel, M., Giesselmann, M., & Hummelsheim, D. (2006). The economic consequences of partnership dissolution: A Comparative analysis of panel studies from Belgium, Germany, Great Britain, Italy, and Sweden. *European Sociological Review*, 22(5), 533-560.
- Andreß, H.-J., Borgloh, B., Güllner, M., & Wilking, K. (2003). *Wenn aus Liebe rote Zahlen werden: Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Andreß, H.-J., & Bröckel, M. (2007). Income and life satisfaction after marital disruption in Germany. *Journal of Marriage and Family*, 69(2), 500-512.
- Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten. (2015). *Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht*.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung. (2020). *Bildung in Deutschland 2020. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung in einer digitalisierten Welt*. Bielefeld: wbv Media GmbH & Co. KG.
- Baier, D., Pfeiffer, C., & Thoben, D. F. (2013). Elterliche Erziehung in Deutschland: Entwicklungstrends und Auswirkungen auf Einstellungen und Verhaltensweisen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 24(2), 128-137.
- Barth-Richtarz, J. (2012). *Gemeinsame Elternschaft nach der Scheidung: Auswirkungen der gemeinsamen und alleinigen Obsorge für die Entwicklungsbedingungen der Kinder*. Wiesbaden: Springer-Verlag.
- Baude, A., Pearson, J., & Drapeau, S. (2016). Child adjustment in joint physical custody versus sole custody: A meta-analytic review. *Journal of Divorce & Remarriage*, 57(5), 338-360.
- Baumrind, D. (2013). Authoritative parenting revisited: History and current status. In R. E. Larzelere, A. S. Morris, & A. W. Harrist (Hrsg.), *Authoritative parenting: Synthesizing nurturance and discipline for optimal child development* (S. 11-34). Washington, DC, US: American Psychological Association.

- Bausermann, R. (2002). Child adjustment in joint-custody versus sole-custody arrangements: A meta-analytic review. *Journal of Family Psychology*, 16, 91-102.
- Becher, E. H., Cronin, S., McCann, E., Olson, K. A., Powell, S., & Marczak, M. S. (2015). Parents forever: Evaluation of an online divorce education program. *Journal of Divorce & Remarriage*, 56(4), 261-276.
- Becher, E. H., McGuire, J. K., McCann, E. M., Powell, S., Cronin, S. E., & Deenanath, V. (2018). Extension-based divorce education: a quasi-experimental design study of the Parents Forever Program. *Journal of Divorce & Remarriage*, 59(8), 633-652.
- Beckmeyer, J. J., Coleman, M., & Ganong, L. H. (2014). Postdivorce coparenting typologies and children's adjustment. *Family Relations*, 63(4), 526-537.
- Bergström, M., Fransson, E., Hjern, A., Köhler, L., & Wallby, T. (2014). Mental health in Swedish children living in joint physical custody and their parents' life satisfaction: A cross-sectional study. *Scandinavian Journal of Psychology*, 55(5), 433-439.
- Bergström, M., Fransson, E., Modin, B., Berlin, M., Gustafsson, P. A., & Hjern, A. (2015). Fifty moves a year: is there an association between joint physical custody and psychosomatic problems in children? *Journal of Epidemiology and Community Health*, 69, 769-774.
- Bergström, M., Fransson, E., Wells, M. B., Köhler, L., & Hjern, A. (2018). Children with two homes: Psychological problems in relation to living arrangements in Nordic 2-to 9-year-olds. *Scandinavian Journal of Public Health*, 1403494818769173.
- Bergström, M., Modin, B., Fransson, E., Rajmil, L., Berlin, M., Gustafsson, P. A., & Hjern, A. (2013). Living in two homes-a Swedish national survey of wellbeing in 12 and 15 year olds with joint physical custody. *BMC Public Health*, 13(1), 1.
- Bernardi, F., & Radl, J. (2014). The long-term consequences of parental divorce for children's educational attainment. *Demographic Research*, 30(61), 1653-1680.
- Bernhardt, H. (2013). Das themenzentrierte Kinder-Interview als Intervention bei hoch konflikthafter Scheidung. In M. Weber, U. Alberstötter & H. Schilling (Hrsg.), *Beratung von Hochkonflikt-Familien. Im Kontext des FamFG* (S. 205-231). Weinheim: Beltz Juventa.
- Birch, J., Weed, S. E., & Olson, J. (2014). Assessing the impact of community marriages policies on county divorce rates. *Family Relations*, 53(5), 495-503.
- Bjarnason, T., & Arnarsson, A. M. (2011). Joint physical custody and communication with parents: a cross-national study of children in 36 Western countries. *Journal of Comparative Family Studies*, 871-890.
- Block, J., Block, J. H., & Gjerde, P. F. (1988). Parental functioning and the home environment in families of divorce: Prospective and concurrent analyses. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 27, 207-213.
- Blohm, M., & Walter, J. (2016). Einstellungen zur Rolle der Frau und der des Mannes. In Statistisches Bundesamt (Destatis) (Hrsg.), *Datenreport 2016. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland* (S. 426-431). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Bodenmann, G. (2016). *Lehrbuch Klinische Paar- und Familienpsychologie. 2. Auflage*. Göttingen: Hogrefe.
- Boeck, C., Koenig, A. M., Schury, K., Geiger, M. L., Karabatsiakakis, A., Wilker, S., Waller, C., Gündel, H., Fegert, J.M., Calzia, E. & Kolassa, I.-T. (2016). Inflammation in adult women with a history of child maltreatment: The involvement of mitochondrial alterations and oxidative stress. *Mitochondrion*, 30 197-207.
- Bongaarts, J., & Feeney, G. (1998). On the quantum and tempo of fertility. *Population and Development Review*, 24(2), 271-291.
- Bonnet, C., Garbinti, B., & Solaz, A. (2018). Does part-time mothering help get a job? The role of shared custody in women's employment. *CASE Papers 209, Centre for Analysis of Social Exclusion, LSE*.
- Borth, H. (2019). Das Starke-Familien-Gesetz und seine Auswirkungen auf das Unterhaltsrecht, *Zeitschrift für Familienrecht*, 65, 853-857.
- Bradshaw, J., Skinner, C., Stimson, C., & Williams, J. (1999). *Absent fathers?* London: Routledge.
- Breithaupt, M. (2012). 50 Jahre Düsseldorfer Tabelle, 50 Jahre verordneter Unterhaltsverzicht. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Breivik, K., & Olweus, D. (2006). Adolescent's adjustment in four post-divorce family structures: Single mother, stepfather, joint physical custody and single father families. *Journal of Divorce & Remarriage*, 44(3-4), 99-124.
- Brock, R. L., & Kochanska, G. (2016). Interparental conflict, children's security with parents, and long-term risk of internalizing problems: A longitudinal study from ages 2 to 10. *Development and Psychopathology*, 28(1), 45-54.
- Bröckel, M., & Andreß, H.-J. (2015). The economic consequences of divorce in Germany: What has changed since the turn of the millennium? *Comparative Population Studies*, 40(3), 277-311.
- Bröning, S. (2009). *Kinder im Blick. Theoretische und empirische Grundlagen eines Gruppenangebots für Familien in konfliktbelasteten Trennungssituationen*. München: Waxmann.

- Buehler, C., Anthony, C., Krishnakumar, A., Stone, G., Gerard, J., & Pemberton, S. (1997). Interparental conflict styles and youth problem behaviors: A meta-analysis. *Journal of Child and Family Studies*, 6, 233-247.
- Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (2020). Zusammengefasste Ehescheidungsziffern in Deutschland, West- und Ostdeutschland, 1970 bis 2018. <https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Lebensformen/Eheloesungen.html> [download 23-10-2020]
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020). Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Zahl der Fälle, in denen Unterhaltsleistungen gezahlt wurden, nach Alter der Leistungsberechtigten. 2019. (Datensatz: 213 - 2627 - 05/000).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2021, im Erscheinen): Eltern sein in Deutschland. Neunter Familienbericht mit Stellungnahme der Bundesregierung. Berlin.
- Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz, KindRG. BT-Drs. 13/4899, 107 C.F.R. (1996).
- Bures, R. M. (2009). Living arrangements over the life course: Families in the 21st century. *Journal of Family Issues*, 30(5), 579-585.
- Carlson, M., & Högnäs, R. (2009). *Coparenting in Fragile Families. Working Paper 09-13-FF*. Princeton: Center for Research on Child Wellbeing.
- Carlsund, Å., Eriksson, U., & Sellström, E. (2013). Shared physical custody after family split-up: Implications for health and well-being in Swedish schoolchildren. *Acta Paediatrica*, 102(3), 318-323.
- Carpenter, L. L., J. P. Carvalho, A. R. Tyrka, L. M. Wier, A. F. Mello, M. F. Mello, ... Price L. H. (2007). Decreased adrenocorticotrophic hormone and cortisol responses to stress in healthy adults reporting significant childhood maltreatment. *Biological Psychiatry* 62(10) 1080-1087.
- Cashmore, J., Parkinson, P., Weston, R., Patulny, R., Redmond, G., Qu, L., Baxter, J., Rajkovic, M., Sitek, T. & Katz, I. (2010). *Shared care parenting arrangements since the 2006 family law reforms*. Report for the Australian Government, Attorney-General's Department. Sydney: Social Policy Research Centre, University of New South Wales.
- Cheadle, J. E., Amato, P. R., & King, V. (2010). Patterns of nonresident father contact. *Demography*, 47(1), 205-225.
- Cherlin, A. J., Furstenberg, F. F., Jr., Chase-Lansdale, P. L., Kiernan, K. E., Robins, P. K., Morrison, D. R., & Teitler, J. O. (1991). Longitudinal studies of effects of divorce on children in Great Britain and the United States. *Science*, 252, 1386-1389.
- Chzhen, Y., & Bradshaw, J. (2012). Lone parents, poverty and policy in the European Union. *Journal of European Social Policy*, 22(5), 487-506.
- Clemens, V., Berthold, O., Witt, A., Sachser, C., Brähler, E., Plener, P. L., ... Fegert, J. M. (2019). Child maltreatment is mediating long-term consequences of household dysfunction in a population representative sample. *European Psychiatry*, 58, 10-18.
- Clemens, V. H.-L., M., Plener, P.L., Brähler, E., Brown, R.C., & Fegert, J.M. (2018). Association of child maltreatment subtypes and long-term physical health in a German representative sample. *European Journal of Psychotraumatology*, 9(1), 1510278.
- Coe, J. L., Davies, P. T., & Sturge-Apple, M.L. (2017). The multivariate roles of family instability and interparental conflict in predicting children's representations of insecurity in the family system and early school adjustment problems. *Journal of Abnormal Child Psychology*, 45(2), 211-224.
- Coles, R. L. (2015). Single-father families: A review of the literature. *Journal of Family Theory & Review*, 7(2), 144-166.
- Coley, R. L., & Medeiros, B. L. (2007). Reciprocal longitudinal relations between nonresident father involvement and adolescent delinquency. *Child Development*, 78(1), 132-147.
- Conger, R. D., Conger, K. J., & Martin, M. J. (2010). Socioeconomic status, family processes, and individual development. *Journal of Marriage and Family*, 72(3), 685-704.
- Cummings, E. M., & Davies, P. T. (2010). *Marital conflict and children: An emotional security perspective*: Guilford Press.
- Davies, P. T., Martin, M. J., Sturge-Apple, M. L., Ripple, M. T., & Cicchetti, D. (2016). The distinctive sequelae of children's coping with interparental conflict: Testing the reformulated emotional security theory. *Developmental Psychology*, 52(10), 1646.
- de Ballón, S. K. (2018). *Hocheskalierte Elternkonflikte nach Trennung und Scheidung*. Wiesbaden: Springer.
- Dechant, A., Rost, H., & Schulz, F. (2014). Die Veränderung der Hausarbeitsteilung in Paarbeziehungen. Ein Überblick über die Längsschnitfforschung und neue empirische Befunde auf Basis der pairfam-Daten. *Zeitschrift für Familienforschung*, 26(2), 144-168.
- den Hollander, E. S. (2017). *Parental divorce and children's adjustment: An updated meta-analysis*. (Unpublished Master Thesis), Utrecht University, Utrecht, NL.
- Dethloff, N. (2018). *Familienrecht*. München: Beck
- Dethloff, N., & Kaesling, K. (2018). Kindesunterhalt und Wechselmodell - Eine vergleichende Perspektive. *Zeitschrift für Familienrecht*, 2, 73-78.

- Deutscher Kinderschutzbund, Deutsche Liga für das Kind & VAMV (2017). *Gemeinsame Erklärung Deutscher Kinderschutzbund, Deutsche Liga für das Kind und VAMV: Wechselmodell als gesetzlich zu verankerndes Leitmodell ungeeignet*. Online: https://www.vamv.de/uploads/media/PM_Gemeinsame-Erklärung-Wechselmodell_20102017.pdf.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2020). *Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts*. https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-04-20_reform-sorgerecht.pdf
- DIE LINKE (2018). Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellen – Keine Festschreibung des Wechselmodells als Regelmodell. Antrag an den Bundestag der Linksfraktion. BT-Drucksache 19/1172. Online: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/011/1901172.pdf>.
- Diener, E. (2009). Subjective well-being. In E. Diener (Hrsg.), *The science of well-being: The collected works of Ed Diener*. Springer Science.
- Dietrich, P. S., Fichtner, J., Halatcheva, M., & Sandner, E. (2010). *Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- DJT (2018). *Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung – Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht?* Manuskript vorgestellt auf dem 72. Deutschen Juristentag, Leipzig. https://www.djt.de/fileadmin/downloads/72/djt_72_Familienrecht_180413.pdf
- Doherty, W. J., & Harris, S. M. (2017). *Helping couples on the brink of divorce: Discernment counseling for troubled relationships*. Washington, DC, US: American Psychological Association.
- Doherty, W. J., Willoughby, B. J., & Peterson, B. (2011). Interest in marital reconciliation among divorcing parents. *Family Court Review*, 49(2), 313-321.
- Dong, M., Anda, R. F., Felitti, V. J., Dube, S. R., Williamson, D. F., Thompson, T. J., Loo, M. C., Giles, W. H. . (2004). The interrelatedness of multiple forms of childhood abuse, neglect, and household dysfunction. *Child Abuse & Neglect*, 28(7), 771-784.
- Dunn, J. (2004). Annotation: Children's relationships with their nonresident fathers. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 45(4), 659-671.
- Dunn, J., Cheng, H., O'Connor, T. G., & Bridges, L. (2003). Children's perspectives on their relationships with their non-resident fathers: Influences, outcomes and implications. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 44, 1-14.
- Emery, R. E., Laumann-Billings, L., Waldron, M. C., Sbarra, D. A., & Dillon, P. (2001). Child custody mediation and litigation: Custody, contact, and coparenting 12 years after initial dispute resolution. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 69(2), 323-332.
- Engl, J., Thurmaier, F., & Hahlweg, K. (2019). Prävention von Scheidung: Ergebnisse einer 25-Jahres Follow-up Studie. *Verhaltenstherapie*, 1-12.
- Entleitner-Phleps, C., & Langmeyer, A. (2015). Coparenting, Kontakthäufigkeit und Sorgerecht in Trennungsfamilien. In S. Walper, W. Bien, & T. Rauschenbach (Hrsg.), *Aufwachsen in Deutschland heute: Erste Befunde aus dem DJI-Survey AID:A 2015* (S. 34–36). München: Deutsches Jugendinstitut.
- Ermisch, J. (2008). Child support and non-resident fathers' contact with their children. *Journal of Population Economics*, 21(4), 827-853.
- Fabricius, W. V., Sokol, K. R., Diaz, P., & Braver, S. L. (2012). Parenting time, parent conflict, parent-child relationships, and children's physical health. In K. Kuehnle & L. Drozd (Hrsg.), *Parenting plan evaluations: Applied Research for the Family Court* (188-213). Oxford University Press.
- Fackrell, T. A., Hawkins, A. J., & Kay, N. M. (2011). How effective are court-affiliated divorcing parents education programs? A meta-analytic study. *Family Court Review*, 49(1), 107-119.
- Falconier, M. K. & Jackson, J. B. (2020). Economic strain and couple relationship functioning: A meta-analysis. *International Journal of Stress Management*, 27(4), 311-325.
- Felitti, V. J., Anda, R. F., Nordenberg, D., Williamson, D. F., Spitz, A. M., Edwards, V., & Marks, J. S. (1998). Relationship of childhood abuse and household dysfunction to many of the leading causes of death in adults: The Adverse Childhood Experiences (ACE) Study. *American Journal of Preventive Medicine*, 14(4), 245-258.
- Felix, D. (2006). Die Familie zwischen Privatrecht, Sozialrecht und Steuerrecht, Veröffentlichungen der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V., Bd. 29 (S. 149-173). Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt.
- FDP (2017). Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2017. Online: <https://www.fdp.de/wp-modul/btw17-wp-a-119>.
- Fehlberg, B., Smyth, B., Maclean, M., & Roberts, C. (2011). Legislating for shared time parenting after separation: A research review. *International Journal of Law, Policy and the Family*, 25(3), 318-337.
- Fichtner, J. (2010). Auswertung der quantitativen Befragung von 158 Eltern in Beratung. In J. Fichtner, P. Dietrich, M. Halatcheva, U. Herrmann, & E. Sandner (Hrsg.), *Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft* (S. 32–83). München: Deutsches Jugendinstitut.
- Fichtner, J. (2018). Gut beraten oder doch lieber entschieden? Eine empirische Untersuchung von psychosozialer Trennungsberatung nach familiengerichtlicher Auflage oder Vereinbarung. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 7, 257-263.

- Figdor, H. (2004). *Kinder aus geschiedenen Ehen: Zwischen Trauma und Hoffnung (Psychoanalytische Pädagogik, Band 18)*. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Folberg, J. (1991). *Joint Custody and Shared Parenting*. New York Guilford Press.
- FORSA. (2002). *Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- FORSA. (2012). *Gewalt in der Erziehung*. Hamburg: Eltern, Gruner & Jahr. 11.3.2012, www.guj.de/news/neuigkeiten/forsa-umfrage-gewalt-in-der-erziehung/
- FRA European Union Agency for Fundamental Rights. (2014). *Gewalt gegen Frauen*. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen.
- Fransson, E., Sarkadi, A., Hjern, A., & Bergström, M. (2016). Why should they live more with one of us when they are children to us both?: Parents' motives for practicing equal joint physical custody for children aged 0–4. *Children and Youth Services Review*, 66, 154-160.
- Franz, M. (2014). *wir2: Bindungstraining für Alleinerziehende*: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Fritz, F. (2014). Rechtliche Grundlagen und Ausgestaltung der Kindesbetreuung durch Eltern und Dritte. *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 62, 865-870.
- Gabriel, B., & Bodenmann, G. (2006). Elterliche Kompetenzen und Erziehungskonflikte: Eine ressourcenorientierte Betrachtung von familiären Negativdynamiken. *Kindheit und Entwicklung*, 15(1), 9-18.
- Gault-Sherman, M. (2012). It's a two-way street: The bidirectional relationship between parenting and delinquency. *Journal of Youth and Adolescence*, 41(2), 121-145.
- Geffner, R., & Pagelow, M. D. (1990). Mediation and child custody issues in abusive relationships. *Behavioral Sciences & the Law*, 8(2), 151-159.
- Geisler, E., & Kreyenfeld, M. (2019). Why do lone mothers fare worse than lone fathers? Lone parenthood and welfare dependency in Germany. *Comparative Population Studies*, 44, 61-84.
- Gershoff, E. T. (2002). Corporal punishment by parents and associated child behaviors and experiences: A meta-analytic and theoretical review. *Psychological Bulletin*, 128(4), 539-579.
- Gershoff, E. T. (2013). Spanking and child development: We know enough now to stop hitting our children. *Child Development Perspectives*, 7(3), 133-137.
- Guzzo, K. B. (2009). Men's visitation with nonresidential children: Do characteristics of coresidential and nonresidential children matter? *Journal of Family Issues*, 30(7), 921-944.
- Hahlweg, K., & Bodenmann, B. (2020). Die Familie und ihr Einfluss auf die psychische Entwicklung in Kindheit und Jugendzeit. In J. Fegert, F. M. Resch, M. Döpfner, M. Kaess, K. Konrad, T. Legenbauer, & T. P. Plener (Hrsg.), *Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters*. Heidelberg: Springer.
- Hahlweg, K., Heinrichs, N., Bertram, H., Kuschel, A., & Widdecke, N. (2008). Körperliche Bestrafung: Prävalenz und Einfluss auf die psychische Entwicklung bei Vorschulkindern. *Kindheit und Entwicklung*, 17(1), 46-56.
- Hahlweg, K. & Richter, D. (2010). Prevention of marital instability and couple distress: Results of an 11-year longitudinal follow-up study. *Behaviour Research and Therapy*, 48, 377-383.
- Hakovirta, M., & Rantalaiho, M. (2011). Family policy and shared parenting in Nordic countries. *European Journal of Social Security*, 13(2), 247-266.
- Härkönen, J., Lappalainen, E., & Jalovaara, M. (2017). Single-mother poverty: How much do educational differences in single motherhood matter? *LIS Working Paper Series No. 714*.
- Harold, G. T., & Sellers, R. (2018). Annual Research Review: Interparental conflict and youth psychopathology: an evidence review and practice focused update. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 59(4), 374-402.
- Hartmann, B. (2015). *(K)Ein Bund fürs Leben. Ehestabilität und ökonomische Auswirkungen von Scheidungen*. Wiesbaden: Springer.
- Hartmann, B. (2018). Kindesunterhalt. In E. Geisler, K. Köppen, M. Kreyenfeld, H. Trappe, & M. Pollmann-Schult (Hrsg.), *Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland* (S. 42-43). Berlin, Rostock, Magdeburg.
- Havermans, N., Sodermans, A. K., & Matthijs, K. (2017). Residential arrangements and children's school engagement: The role of the parent-child relationship and selection mechanisms. *Youth & Society*, 49(8), 1104-1122.
- Hawkins, D. N., Amato, P. R., & King, V. (2007). Nonresident father involvement and adolescent well-being: Father effects or child effects? *American Sociological Review*, 72(6), 990-1010.
- Henneman, H. (2017). Das Wechselmodell als Umgangsregelung - eine überzeugende Lösung? *Neue Juristische Wochenschrift*, 25, 1787 - 1790.
- Henry, C. (2018). Exposure to domestic violence as abuse and neglect: Constructions of child maltreatment in daily practice. *Child Abuse & Neglect*, 86, 79-88.
- Hetherington, E. M. (2014). *Coping with divorce, single parenting, and remarriage: A risk and resiliency perspective*: Psychology Press.

- Hetherington, E. M. & Kelly, J. (2003). *Scheidung. Die Perspektiven der Kinder*. Weinheim: Beltz.
- Hetherington, E. M., & Stanley-Hagan, M. M. (2002). Parenting in divorced and remarried families. In M. H. Bornstein (Hrsg.), *Handbook of Parenting: Vol. 3: Being and Becoming a Parent* (S. 287-315). Mahwah (NJ, US): Lawrence Erlbaum Associates.
- Hipp, L., & Leuze, K. (2015). Institutionelle Determinanten einer partnerschaftlichen Aufteilung von Erwerbsarbeit in Europa und den USA. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 67(4), 659-684.
- Hofferth, S., Forry, N. D., & Peters, H. E. (2010). Child support, father-child contact, and preteens' involvement with nonresidential fathers: Racial/ethnic differences. *Journal of Family and Economic Issues*, 31(1), 14-32.
- Hölling, H., Schlack, R., Petermann, F., Ravens-Sieberer, U., Mauz, E., & KiGGS Study Group. (2014). Psychische Auffälligkeiten und psychosoziale Beeinträchtigungen bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 3 bis 17 Jahren in Deutschland-Prävalenz und zeitliche Trends zu 2 Erhebungszeitpunkten (2003–2006 und 2009–2012)-Ergebnisse der KiGGS-Studie – Erste Folgebefragung (KiGGS Welle 1). *Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforschung-Gesundheitsschutz*, 57(7), 807-819.
- Hoover, D. W. & Kaufman, J. (2018). Adverse childhood experiences in children with autism spectrum disorder. *Current opinion in psychiatry*, 31(2), 128-132.
- Hötter-Ponath, G. (2009). *Trennung und Scheidung - Prozessbegleitende Intervention in Beratung und Therapie*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Hubert, S., Neuberger, F. & Sommer, M. (2020). Alleinerziehend, alleinbezahlend? Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und Gründe für den Unterhaltsausfall. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 40, 19-38.
- Hübgen, S. (2017). Armutsrisiko alleinerziehend. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 67(30/31), 22-27.
- Huinink, J., Brüderl, J., Nauck, B., Walper, S., Castiglioni, L. & Feldhaus, M. (2011). Panel analysis of intimate relationships and family dynamics (pairfam): Conceptual framework and design. *Journal of Family Research*, 23: 77-101.
- Huest, J. A., N. (2007). *Rapport d'information No. 349 sur la résidence alternée*. Verfügbar unter <http://www.senat.fr/rap/r06-349/r06-3491.pdf>
- Institut für Demoskopie Allensbach. (2017). *Getrennt gemeinsam erziehen*. Retrieved from Allensbach: IfD-Umfrage 7255.
- Jacobi, F., Höfler, M., Strehle, J., Mack, S., Gerschler, A., Scholl, L., . . . Wittchen, H.-U. (2014). Psychische Störungen in der Allgemeinbevölkerung. *Der Nervenarzt*, 85(1), 77-87.
- Jaffee, S. R., Moffitt, T. E., Caspi, A. & Taylor, A. (2003). Life with (or without) father: The benefits of living with two biological parents depend on the father's antisocial behavior. *Child Development*, 74, 109-126.
- Jia, R., Kotila, L. E., & Schoppe-Sullivan, S. J. (2012). Transactional relations between father involvement and preschoolers' socioemotional adjustment. *Journal of Family Psychology*, 26(6), 848-857.
- Job, A.-K., Bodenmann, G., Baucom, D. H. & Hahlweg, K. (2014). Neuere Entwicklungen in der Prävention und Behandlung von Beziehungsproblemen bei Paaren: Aktueller Forschungsstand und zukünftige Herausforderungen. *Psychologische Rundschau*, 65, 11-23.
- Job, A.-K., Engl, J., Thurmaier, F. & Hahlweg, K. (2014). Das Kommunikationstraining „Ein Partnerschaftliches Lernprogramm (EPL)“ für Paare-Überblick über den Praxis- und Forschungsstand. *Report Psychologie*, 39(2), 56-66.
- Job, A. K. & Hahlweg, K. (2019). Elternt raining zur Steigerung der Erziehungskompetenz. In S. Schneider & J. Margraf (Hrsg.), *Lehrbuch der Verhaltenstherapie* (S. 255-276). Heidelberg: Springer.
- Johnston, J. R. (2000). Building multidisciplinary professional partnerships with the court on behalf of high-conflict divorcing families and their children: Who needs what kind of help? *University of Little Rock Law Review*, 22, 453-454.
- Juby, H., Billette, J.-M., Laplante, B., & Le Bourdais, C. (2007). Nonresident fathers and children: Parents' new unions and frequency of contact. *Journal of Family Issues*, 28(9), 1220-1245.
- Juby, H., Le Bourdais, C. & Marcil-Gratton, N. (2005). Sharing roles, sharing custody? Couples' characteristics and children's living arrangements at separation. *Journal of Marriage and Family*, 67(1), 157-172.
- Juby, H., Marcil-Gratton, N., & Le Bourdais, C. (2005). *When parents separate: Further findings from the National Longitudinal Survey of Children and Youth (Research Report)*. Ottawa, Canada: Child Support Team, Department of Justice Canada.
- Kalmijn, M. (2015). Father-child relations after divorce in four European countries: Patterns and determinants. *Comparative Population Studies*, 40(3), 251-276.
- Kalmijn, M. (2016). Father-child contact, interparental conflict, and depressive symptoms among children of divorced parents. *European Sociological Review*, 32, 68-80.
- Kalmijn, M., & Poortman, A.-R. (2006). His or her divorce? The gendered nature of divorce and its determinants. *European Sociological Review*, 22(2), 201-214.

- Kaspiew, R., Gray, M., Weston, R., Moloney, L., Hand, K., Qu, L., & Family Law Evaluation Team. (2009). *Evaluation of the 2006 Family Law Reforms*. Melbourne: Australian Institute of Family Studies.
- Keil, J. & Langmeyer, A. N. (2020). Vater-Kind Kontakt nach Trennung und Scheidung: Die Bedeutung struktureller sowie intrafamiliärer Faktoren. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 40, 39-61.
- Keil de Ballón, S. (2018). *Hocheskalierte Elternkonflikte nach Trennung und Scheidung: Einführung in die Beratung von Eltern bei Hochstrittigkeit*. Springer.
- Kelly, J. B. (2000). Children's adjustment in conflicted marriage and divorce: A decade review of research. *Journal of the American Academy of Child & Adolescent Psychiatry*, 39(8), 963-973.
- Kielty, S. (2005). Mothers are non-resident parents too: A consideration of mother's perspectives on non-residential parenthood. *Journal of Social Welfare and Family Law*, 27(1), 1-16.
- Kiernan, K. (2006). Non-residential Fatherhood and Child Involvement: Evidence from the Millennium Cohort Study. *Journal of Social Policy*, 35(4), 651-669.
- Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V. (2014). Das Wechselmodell im deutschen Familienrecht. *Zeitschrift für Familienrecht*, 61 (14), 1157-1166.
- Kiecolt-Glaser, J. K. (2018). Marriage, divorce, and the immune system. *American Psychologist*, 73(9), 1098-1108.
- Kindler, H., & Walper, S. (2016). Das Wechselmodell im Kontext elterlicher Konflikte. *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 3(18), 820-824.
- Kindler, H. (2019). Einschätzung von Bindungsbeziehungen unter Bedingungen elterlicher Hochstrittigkeit in Deutschland. In K. H. Brisch (Hrsg.), *Bindung-Scheidung-Neubeginn: Möglichkeiten der Begleitung, Beratung, Psychotherapie und Prävention* (S. 63-79). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Kitzmann, K. M., Gaylord, N. K., Holt, A. R., & Kenny, E. D. (2003). Child witnesses to domestic violence: A meta-analytic review. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 71(2), 339-352.
- Klipker, K., Baumgarten, F., Göbel, K., Lampert, T. & Hölling, H. (2018). Psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. *Journal of Health Monitoring*, 3 (3), 37-45.
- Kompetenzzentrum für Gutachten Recht Psychologie Medizin. (2020). Abschlussberichts zum Pilotprojekt Professionelle Selbstkontrolle. Online Peer-Review-Verfahren. Münster: Kompetenzzentrum für Gutachten Recht Psychologie Medizin.
- Koppenfels-Spies, K. (2019). § 1 UhVorschG, Rn. 1. In S. Knickrehm, R. Kreikebohm & R. Waltermann (Hrsg.). *Kommentar zum Sozialrecht*. München: C. H. Beck. 6. Auflage.
- Köppen, K., Kreyenfeld, M., & Trappe, H. (2018). Loose ties? Determinants of father-child contact after separation in Germany. *Journal of Marriage and Family*, 80(5), 1163-1175.
- Krabbe, H. (2016). Einvernehmen herstellen - Eine gute Idee mit offenen Fragen für die Praxis. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 11, 391-395.
- Krey, M. (2010). *Der Elternkurs „Kinder im Blick“ als Bewältigungshilfe für Familien in Trennung – eine Evaluationsstudie*. Berlin: Verlag Dr. Köster.
- Kreyenfeld, M., & Bastin, S. (2016). Reliability of union histories in social science surveys: Blurred memory, deliberate misreporting, or true tales? *Advances in Life Course Research*, 27, 30-42.
- Kreyenfeld, M., Geisler, E., Martín, T. C., Hannemann, T., Heintz-Martin, V., Jalovaara, M., Kulu, H., Meggiolaro, S., Mortelmans, D., Pasteels, I., Seiz, M., & Solaz, A. (2017). Social policies, separation, and second birth spacing in Western Europe. *Demographic Research*, 37, 1245-1274.
- Kreyenfeld, M., Trappe, H. & Köppen, K. (2018). Trennungsväter: Verbreitung und Besonderheiten. In: Geisler, E., Köppen, K., Kreyenfeld, M., Trappe, H. & Pollmann-Schult, M (Hg.): *Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland*. Universität Rostock Online unter: https://dgd-online.de/wp-content/uploads/2018/04/Familien_Trennung_Scheidung_v1.pdf
- Krishnakumar, A. & Buehler, C. (2000). Interparental conflict and parenting behaviors: A meta-analytic review. *Family Relations*, 49(1), 25-44.
- Kuntz, B., Rattay, P., Poethko-Müller, C., Thamm, R., Hölling, H. & Lampert, T. (2018). Soziale Unterschiede im Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2. *Journal of Health Monitoring*, 3(3), 19-36.
- Lamela, D., Figueiredo, B., Bastos, A. & Feinberg, M. (2016). Typologies of post-divorce coparenting and parental well-being, parenting quality and children's psychological adjustment. *Child Psychiatry & Human Development*, 47(5), 716-728.
- Langmeyer, A. & Walper, S. (2013). Standardisierte Kurzbefragung von Eltern nichtehelich geborener Kinder. In K. Jurczyk & S. Walper (Hrsg.), *Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern. Empirische Studien und juristische Expertisen* (S. 123-186). Wiesbaden: Springer VS.
- Langmeyer, A. N. (2015). *Sorgerecht, Coparenting und Kindeswohl: Eltern Sein in nichtehelichen Lebensgemeinschaften*. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Langmeyer, A., & Entleitner-Phleps, C. (2018). Coparenting in Trennungsfamilien. In E. Geisler, K. Köppen, M. Kreyenfeld, H. Trappe, & M. Pollmann-Schult (Hrsg.), *Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland* (S. 24-25). Berlin: Hertie School of Governance.
- Lawson, J. (2019). Domestic violence as child maltreatment: Differential risks and outcomes among cases referred to child welfare agencies for domestic violence exposure. *Children and Youth Services Review*, 98, 32-41.
- Leeb, R., Paulozzi, L., Melanson, C., Simon, T. & Arias, I. (2008). *Child maltreatment surveillance: Uniform definitions for public health and recommended data elements*. Atlanta, GA: Centers for Disease Control and Prevention, National Center for Injury Prevention.
- Leitner, W. G. (2000). Zur Mängelerkennung in familienpsychologischen Gutachten. *Familie und Recht*, 2, 57-63.
- Lettmaier, S. & Dürbeck, W. (2019). Die Behandlung elterlicher Umgangskosten im Unterhalts-, Sozial- und Steuerrecht. *Zeitschrift für Familienrecht*, 66, 81-89.
- Lenz, A. (2018). Kinder psychisch erkrankter Eltern– Belastungen, Resilienzen und Basisinterventionen. In S. Witte (Hrsg.), *Erziehungsberatung: Standpunkte, Entwicklungen, Konzepte* (S. 159-173). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Lenz, A. & Wiegand-Grefe, S. (2017). *Kinder psychisch kranker Eltern*. Göttingen: Hogrefe.
- Leopold, T. (2018). Gender differences in the consequences of divorce: A study of multiple outcomes. *Demography*, 55, 769-797.
- Leopold, T., & Kalmijn, M. (2016). Is divorce more painful when couples have children? Evidence from long-term panel data on multiple domains of well-being. *Demography*, 53, 1717-1742.
- Lewis, J. (1997). Lone mothers: The British case. In J. Lewis (Hrsg.), *Lone mothers in european welfare regimes: shifting policy logics* (S. 50-75). London, Philadelphia: Jessica Kingsley Publishers.
- Lindström, M. & Rosvall, M. (2016). Parental separation in childhood and self-reported psychological health: A population-based study. *Psychiatry Research*, 246, 783-788.
- Luhmann, M., Hofmann, W., Eid, M. & Lucas, R. E. (2011). Subjective well-being and adaptation to life events: A meta-analysis. *Journal of Personal Social Psychology*, 102(3), 592-615.
- Maccoby, E. E., Depner, C. E. & Mnookin, R. H. (1990). Coparenting in the second year after divorce. *Journal of Marriage and the Family*, 52, 141-155.
- Maccoby, E. E. & Mnookin, R. H. (1992). *Dividing the child. Social and legal dilemmas of custody*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Maldonado, L. C. & Nieuwenhuis, R. (2015). Family policies and single parent poverty in 18 OECD countries, 1978–2008. *Community, Work & Family*, 18(4), 395-415.
- McIntosh, J., Smyth, B. & Kelaher, M. (2013). Overnight care patterns following parental separation: Associations with emotion regulation in infants and young children. *Journal of Family Studies*, 19(3), 224-239.
- McLanahan, S. & Sandefur, G. (1994). *Growing up in a Single-Parent Family: What helps, what hurts*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Meier-Gräwe, U. & Klünder, N. (2015). *Ausgewählte Ergebnisse der Zeitbudgeterhebungen 1991/92 2001/02 und 2012/13. Im Auftrag der Heinrich-Böll-Stiftung*. Gießen: Justus-Liebig-Universität Gießen. Online: https://www.boell.de/sites/default/files/neu-e-paper_1511_zeitbudgeterhebungen_kluender_2aktualisierteausgabe.pdf
- Metsä-Simola, N., Martikainen, P., & Monden, C. W. (2018). Psychiatric morbidity and subsequent divorce: a couple-level register-based study in Finland. *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology*, 53(8), 823-831.
- Mikolaj, J., & Kulu, H. (2018). Short-and long-term effects of divorce and separation on housing tenure in England and Wales. *Population Studies*, 72(1), 17-39.
- Moffitt, T. E. (2013). Childhood exposure to violence and lifelong health: Clinical intervention science and stress-biology research join forces. *Development and Psychopathology*, 25(4pt2), 1619-1634.
- Müller, A., & Schröttle, M. (2004). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Berlin: Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend.
- Müller, B., & Castiglioni, L. (2015). Stable relationships, stable participation? The effects of partnership dissolution and changes in relationship stability on attrition in a relationship and family panel. *Survey Research Methods*, 9(3), 205-219.
- Natalier, K., & Hewitt, B. (2010). 'It's not just about the money': Non-resident fathers' perspectives on paying child support. *Sociology*, 44(3), 489-505.
- Nielsen, L. (2013). Shared residential custody: Review of the research (Part I of II). *American Journal of Family Law*, 26, 61-71.
- Nielsen, L. (2014a). Shared physical custody: Summary of 40 studies on outcomes for children. *Journal of Divorce & Remarriage*, 55(8), 613-635.

- Nielsen, L. (2014b). Woozles: Their role in custody law reform, parenting plans, and family court. *Psychology, Public Policy, and Law*, 20(2), 164-180.
- Nielsen, L. (2017). Re-examining the research on parental conflict, coparenting, and custody arrangements. *Psychology, Public Policy, and Law*, 23(2), 211-231.
- Nielsen, L. (2018a). Joint versus sole Physical Custody: Children's outcomes independent of parent-child relationships, income, and conflict in 60 Studies. *Journal of Divorce & Remarriage*, 59(4), 247-281.
- Nielsen, L. (2018b). Joint versus sole physical custody: Outcomes for children independent of family income or parental conflict. *Journal of Child Custody*, 15(1), 35-54.
- Normann, K. & Loebel, A. (2011). Chancen und Grenzen der Mediation in der Arbeit mit Hochkonflikt-Familien. In K. Menne & M. Weber (Hrsg.), *Professionelle Kooperation zum Wohle des Kindes. Hinwirken auf elterliches Einvernehmen im familiengerichtlichen Verfahren (FamFG)* (S. 173-189). Weinheim: Juventa.
- O'Connell, M. E., Boat, T., & Warner, K. E. (2009). *Preventing mental, emotional, and behavioral disorders among young people: Progress and possibilities* (Vol. 7). Washington, DC: National Academies Press.
- OECD (2017). *Dare to Share – Deutschlands Weg zur Partnerschaftlichkeit in Familie und Beruf*. Paris: OECD Publishing.
- Ott, N., Schürmann, H. & Werding, M. (2012), Schnittstellen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht, Nomos: Baden-Baden.
- Ott, N., Schürmann, H. & Werding, M. (2020). Rechtliche Schnittstellen bei der Einführung einer Kindergrundsicherung. Gutachten zu rechtlichen Schnittstellen und Schnittstellenproblemen. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW. Vorlage 17/3621 Landtag NRW. Online unter: <https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3621.pdf>
- Peris, T. S. & Emery, R. E. (2004). A prospective study of the consequences of marital disruption for adolescents: Predisruption family dynamics and postdisruption adolescent adjustment. *Journal of Clinical Child and Adolescent Psychology*, 33(4), 694-704.
- Petermann, F. & Fegert, J.M. (2015). Trends bei Hilfen für Kinder. *Nervenheilkunde*, 34, 3-4.
- Pillhofer, M., Ziegenhain, U., Nandi, C., Fegert, J. M., & Goldbeck, L. (2011). Prävalenz von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung in Deutschland. Annäherung an ein Dunkelfeld. *Kindheit und Entwicklung*, 20(2), 64-71.
- Poladian, A. R., & Holtzworth-Munroe, A. (2019). Families and the legal system: Approaches to parental divorce and separation. In B. Fiese, M. Celano, K. Deater-Deckard, E. Jouriles, & M. A. Whisman (Hrsg.), *APA handbook of contemporary family psychology: Applications and broad impact of family psychology* (S. 281-296). Washington, DC, US: American Psychological Association.
- Poole, E., Speight, S., O'Brien, M., Connolly, S., & Aldrich, M. (2016). Who are non-resident fathers? A British socio-demographic profile. *Journal of Social Policy*, 45(02), 223-250.
- Poortman, A. R. (2018). Postdivorce parent-child contact and child well-being: The importance of predivorce parental involvement. *Journal of Marriage and Family*, 80(3), 671-683.
- Poortman, A. R., & van Gaalen, R. (2017). Shared residence after separation: A review and new findings from the Netherlands. *Family Court Review*, 55(4), 531-544.
- Proksch, R. (2000). *Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts. Teil 2. 1. Zwischenbericht* (<http://www.vaeter-aktuell.de/studien/Begleitforschung-2000-Grundlagen2.pdf>). Berlin: Bundesministeriums der Justiz.
- Rendall, M. S., Clarke, L., Peters, H. E., Ranjit, N., & Verropoulou, G. (1999). Incomplete reporting of men's fertility in the United States and Britain: A research note. *Demography*, 36(1), 135-144.
- Retz, E. (2015). *Hochkonflikt-Familien in Zwangs- und Beratungskontexten*. Wiesbaden: Springer.
- Retz, E., & Walper, S. (2015). Hochstrittige Eltern in Zwangskontexten: Effekte des Elternkurses Kinder im Blick. *Praxis der Rechtspsychologie*, 25(1/2), 61-84.
- Ruetten, B. (2016). Das paritätische Wechselmodell und Streitfragen des Kindergeldes sowie anderer kindbezogener Leistungen. *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, (8), 337-341.
- Rusten, N. F., Peterson, E. R., Underwood, L., Verbiest, M. E. A., Waldie, K. E., Berry, S., ... Morton S. M. B. (2019). Psychological distress among resident and nonresident fathers: findings from New Zealand's Who Are Today's Dads? Project. *Journal of Family Issues* 40(3), 293-314.
- Salewski, C. & Stürmer, S. (2015). Qualität familienrechtspsychologischer Gutachten. *Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 1, 4-9.
- Salzgeber, J. (2015). Die Diskussion um die Einführung des Wechselmodells als Regelfall der Kindesbetreuung getrennt lebender Eltern aus Sicht der Psychologie. *Zeitschrift für Familienrecht*, 62 (23), 2018-2024.
- Sanders, M. R., & Morawska, A. (2018). *Handbook of parenting and child development across the lifespan*: Springer.
- Sandler, I., Wolchik, S., Winslow, E. B., Mahrer, N. E., Moran, J. A., & Weinstock, D. (2012). Quality of maternal and paternal parenting following separation and divorce. In K. Kuehle & L. Drozd (Hrsg.), *Parenting plan evaluations: Applied research for the family court* (S. 85-122). Oxford: Oxford University Press.

- Sandler, I. N., Wheeler, L. A., & Braver, S. L. (2013). Relations of parenting quality, interparental conflict, and overnights with mental health problems of children in divorcing families with high legal conflict. *Journal of Family Psychology*, 27(6), 915-924.
- Sands, A., Thompson, E. J., & Gaysina, D. (2017). Long-term influences of parental divorce on offspring affective disorders: A systematic review and meta-analysis. *Journal of Affective Disorders*, 218, 105-114.
- Sbarra, D. A., Bourassa, K. J., & Manvelian, A. (2019). Marital separation and divorce: Correlates and consequences. In B. Fiese, M. Celano, K. Deater-Deckard, E. Jouriles, & M. A. Whisman (Hrsg.), *APA Handbook of contemporary family psychology: Applications and broad impact of family psychology* (S. 687-706). Washington: American Psychological Association.
- Scafidi, B. (2008). *The taxpayer costs of divorce and unwed childbearing*. New York: Institute for American Values.
- Schier, M. & Schlinzig, T. (2016). Anwesenheit in Abwesenheit: Digitale Elternschaft in mobilen Gegenwartsgesellschaften. In H. Friese, G. Rebane, M. Nolden, & M. Schreiter (Hrsg.), *Handbuch Soziale Praktiken und Digitale Alltagswelten* (S. 1-10). Wiesbaden: Springer Reference Sozialwissenschaften.
- Schmid, J. (2016). Wechselmodell, Definition, Voraussetzungen, rechtliche Funktion der Alltagsorge. *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 63, 818-820.
- Schmidt, C. (2018). Grundeinkommen für Kinder statt Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?, *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 65, 145-147.
- Schmidt, C. (2020). Der Umgang von Eltern und Kind im Existenzsicherungsrecht, *Neue Juristische Wochenschrift* 2020, S. 812-816.
- Schneewind, K. A. (2010). *Familienpsychologie*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Schnor, C. (2012). Trennungsrisiko von Paaren mit Kindern: Der Einfluss der Religion in West- und Ostdeutschland. In J. Huinink, M. Kreyenfeld & H. Trappe (Hrsg.), *Familie und Partnerschaft in Ost- und Westdeutschland: Ähnlich und doch immer noch anders* (Sonderheft 9 der Zeitschrift für Familienforschung) (229-255). Leverkusen: Verlag Barbara Budrich.
- Schnor, C. (2014). *The contexts of partnerships and childbearing as determinants of union stability*. Rostock University (Dissertation).
- Schramm, D. G. (2006). Individual and social costs of divorce in Utah. *Journal of Family and Economic Issues*, 27(1), 133-151.
- Schramm, D. G., Harris, S. M., Whiting, J. B., Hawkins, A. J., Brown, M., & Porter, R. (2013). Economic costs and policy implications associated with divorce: Texas as a case study. *Journal of Divorce & Remarriage*, 54(1), 1-24.
- Schröder, E. (2017). Alleinerziehend – ein Kaleidoskop von Lebensund Arbeitssituationen. https://www.arbeitnehmerkammer.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Politik/Familie_Soziales/Alleinerziehend_Ein_Kaleidoskop_2017-09_web.pdf
- Schumann, E. (2018). *Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung - Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht?*. München: Verlag C.H. Beck.
- Schwartz, L. L., & Kaslow, F. W. (Hrsg.). (1997). *Painful partings: Divorce and its aftermath*. New York: Wiley.
- Schürmann, H. (2021). *Die Düsseldorfer Tabelle. Wie entsteht sie? Praktische Anwendung*.
- Seiler, C. (2008). *Grundzüge eines öffentlichen Familienrechts*. Tübingen: Mohr Siebeck
- Seiler, C. (2020): Kommentierung § 31 EStG. In P. Kirchhof & R. Seer (Hrsg.), *Einkommensteuergesetz Kommentar* (19. Auflage). Köln: Otto Schmidt.
- Seltzer, J. A. (1998). Father by Law: Effects of Joint Legal Custody on Nonresident Fathers' Involvement with Children. *Demography*, 35(2), 135-146.
- Smock, P. J. & Manning W. D. (1999). New families and nonresident father-child visitation. *Social Forces*, 78(1), 87-116.
- Sobolewski, J. M., & King, V. (2005). The importance of the coparental relationship for nonresident fathers' ties to children. *Journal of Marriage and Family*, 67(5), 1196-1212.
- Sodermans, A. K., & Matthijs, K. (2014). Joint physical custody and adolescents' subjective well-being: A personality× environment interaction. *Journal of Family Psychology*, 28(3), 346-356.
- Sodermans, A. K., Matthijs, K., & Swicegood, G. (2013). Characteristics of joint physical custody families in Flanders. *Demographic Research*, 28(29), 821-848.
- Solomon, J., & George, C. (1999). The development of attachment in separated and divorced families: Effects of overnight visitation, parent and couple variables. *Attachment & Human Development*, 1(1), 2-33.
- SPD (2017). *Positionspapier der SPD-Fraktion zum „Wechselmodell“*. Retrieved from https://www.spdfraktion.de/system/files/documents/positionspapier_wechselmodell_07032017.pdf.
- Spindler, M. (2009). Hochstrittige Trennung und Persönlichkeitsstörung. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 58(9), 733-750.
- Spruijt, E., & Duindam, V. (2009). Joint physical custody in the Netherlands and the well-being of children. *Journal of Divorce & Remarriage*, 51(1), 65-82.

- Stallman, H. M., & Ohan, J. L. (2016). Parenting style, parental adjustment, and co-parental conflict: Differential predictors of child psychosocial adjustment following divorce. *Behaviour Change*, 33(2), 112-126.
- Statistisches Bundesamt (2016). *Neuordnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu denen der Grundsicherung für Arbeitssuchende*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2017). *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen (Scheidungsstatistik) und Statistik der Aufhebung von Lebenspartnerschaften (Berichtsjahr: 2015)*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt. (2018a). *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen (Scheidungsstatistik) und Statistik der Aufhebung von Lebenspartnerschaften (Berichtsjahr: 2016)*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt. (2018b). *Alleinerziehende in Deutschland 2017*. Begleitmaterial zur Pressekonferenz am 2. August 2018. Wiesbaden: Destatis.
- Statistisches Bundesamt (2018c). *Rechtspflege. Familiengerichte. Fachserie 10, Reihe 2.2*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2020). *Bevölkerung: Deutschland, Stichtag, Altersjahre, Bundesländer. Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2018 und 31.12.2019*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Staub, L. (2018). *Das Wohl des Kindes bei Trennung und Scheidung. Grundlagen für die Praxis der Betreuungsregelung*. Göttingen: Hogrefe.
- Steinbach, A. (2019). Children's and parents' well-being in joint physical custody: a literature review. *Family Process*, 58(2), 353-369.
- Steinbach, A., Augustijn, L., & Corkadi, G. (2020). Joint physical custody and adolescents' life satisfaction in 37 North American and European countries. *Family Process*. (im Erscheinen)
- Steinberg, L. (2001). We know some things: parent-adolescent relationships in retrospect and prospect. *Journal of Research on Adolescence*, 11(1), 1-19.
- Steinberg, L., Darling, N. E. & Fletcher, A. C. (1995). Authoritative parenting and adolescent adjustment: An ecological journey. In P. Moen, J. Glen H. Elder, & K. Lüscher (Hrsg.), *Examining Lives in Context: Perspectives on the ecology of human development* (S. 423-466). American Psychological Association.
- Steinberg, L., Lamborn, S. D., Darling, N., Mounts, N. S., & Dornbusch, S. M. (1994). Over-time changes in adjustment and competence among adolescents from authoritative, authoritarian, indulgent, and neglectful families. *Child Development*, 65, 754-770.
- Steinberg, L., Mounts, N. S., Lamborn, S. D., & Dornbusch, S. M. (1991). Authoritative parenting and adolescent adjustment across varied ecological niches. *Journal of Research on Adolescence*, 1, 19-36.
- Stephen, E. H., Freedman, V. A., & Hess, J. (1993). Near and far. Contact of children with their nonresidential fathers. *Journal of Divorce & Remarriage*, 20(3-4), 171-191.
- Stephens, L. S. (1996). Will Johnny see daddy this week? *Journal of Family Issues*, 17(4), 466-494.
- Stewart, S. D. (2010). Children with Nonresident Parents: Living arrangements, visitation, and child support. *Journal of Marriage and Family*, 72(5), 1078-1091.
- Stith, S. M., Ting, L., Davies, L.C., Boykin, E.L., Alder, M.C., Harris, J.M., Som, A., McPherson, M & Dees, J. (2009). Risk factors in child maltreatment: A meta-analytic review of the literature. *Aggression and Violent Behavior*, 14(1), 13-29.
- Sun, Y., & Li, Y. (2001). Marital disruption, parental investment, and children's academic achievement: A prospective analysis. *Journal of Family Issues*, 22(1), 27-62.
- Sünderhauf, H. (2013). *Wechselmodell: Psychologie-Recht-Praxis: Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung*. Springer-Verlag.
- Swartz-den Hollander, E. (2017). *Parental divorce and children's adjustment: An updated meta-analysis*. Utrecht University, Utrecht, NL.
- Swiss, L., & Le Bourdais, C. (2009). Father--Child Contact After separation: The influence of living arrangements. *Journal of Family Issues*, 30(5), 623-652.
- Tach, L., & Edin, K. (2011). The relationship contexts of young disadvantaged men. *The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science*, 635(1), 76-94.
- Terlinden-Arzt, P. (1998). *Psychologische Gutachten für das Familiengericht. Eine empirische Untersuchung über diagnostische Strategien sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls*. Lengerich: Pabst.
- Teubert, D., & Pinquart, M. (2009). Coparenting: Das elterliche Zusammenspiel in der Kindererziehung. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 56, 161-171.
- Teubert, D., & Pinquart, M. (2010). The association between coparenting and child adjustment: A meta-analysis. *Parenting: Science and Practice*, 10(4), 286-307.
- Tjersland, O., Gulbrandsen, W., & Haavind, H. (2015). Mandatory mediation outside the court: a process and effect study. *Conflict Resolution Quarterly*, 33(1), 19-34.
- Tornello, S. L., Emery, R., Rowen, J., Potter, D., Ocker, B., & Xu, Y. (2013). Overnight custody arrangements, attachment, and adjustment among very young children. *Journal of Marriage and Family*, 75(4), 871-885.

- Toulemon, L., & Pennec, S. (2010). Multi-residence in France and Australia: Why count them? What is at stake? Double counting and actual family situations. *Demographic Research*, 23(1), 1-40.
- Turunen, J. (2015). *Shared Physical Custody and Children's Experience of Stress*. Retrieved from Umberson, D., & Willimas, C. L. (1993). Divorced dathers: Parental role strain and psychological distress. *Journal of Family Issues*, 14(3), 378-400.
- Turunen, J., Fransson, E. & Bergström, M. (2017). Self-esteem in children in joint physical custody and other living arrangements. *Public health*, 149, 106-112.
- United Nations (1989). *Convention on the Rights of the Child*. New York, 1989.
- Verrocchio, M. C., & Baker, A. J. (2015). Italian adults' recall of childhood exposure to parental loyalty conflicts. *Journal of Child and Family Studies*, 24(1), 95-105.
- Waller, M.R. & Jones, M.R. (2014). Who Is the residential parent? Understanding discrepancies in unmarried parents' reports. *Journal of Marriage and Family* 76(1), 73-93.
- Walper, S. (2012). *Aufwachsen in Stief- und Patchworkfamilien aus der kindlichen Perspektive*. Expertise erstellt für den „Monitor Familienforschung“. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Walper, S. (2016). Arrangements elterlicher Fürsorge nach Trennung und Scheidung: Das Wechselmodell im Licht neuer Daten aus Deutschland. In Deutscher Familiengerichtstag e. V. (Hrsg.), *Einundzwanzigster Deutscher Familiengerichtstag. Brühler Schriften Band 19*: Giesecking.
- Walper, S. (2017). *Post-Separation Shared Parental Care in Germany*. Paper presented at the International Conference on Shared Parenting (ICSP), 29.5.2017, Boston, MA (USA).
- Walper, S., Amberg, S., Thönnissen, C. & Christ, S. L. (2020). The Role of Gatekeeping in Non-Resident Fathers' Contact with their Children: Mothers' and Fathers' Views. In H. Trappe & M. Kreyenfeld (Hrsg.), *Parental life courses after divorce and separation in Europe*: Springer.
- Walper, S., & Beckh, K. (2006). Adolescents' development in high-conflict and separated families. Evidence from a German longitudinal study. In A. Clarke-Stewart & J. Dunn (Hrsg.), *Families count: Effects on child and adolescent development* (S. 238-270). Cambridge, MA: Cambridge University Press.
- Walper, S., Bröning, S., Krey, M., & in Zusammenarbeit mit dem Trainerteam des Familiennotruf München. (2009). *Kinder im Blick. Ein Training für Eltern in Trennung. Trainerleitfaden* (Stand 10.2.2009). München: Ludwig-Maxilians-Universität München.
- Walper, S., Entleitner-Phleps, C. & Langmeyer, A. N. (2020). Betreuungsmodelle in Trennungsfamilien: Ein Fokus auf das Wechselmodell. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 40, 62-80.
- Walper, S., Entleitner-Phleps, C. & Langmeyer, A. N. (in press). Shared Physical Custody After Parental Separation: Evidence from Germany. In L. Bernardi & D. Mortelmans (Hrsg.), *Shared physical custody: Interdisciplinary theoretical and empirical insights in custody arrangements*. Cham: Springer.
- Walper, S., Fichtner, J., & Normann, K. (2013a). Hochkonfliktvolle Trennungsfamilien als Herausforderung für Forschung und Praxis. In S. Walper, J. Fichtner, & K. Normann (Hrsg.), *Hochkonfliktvolle Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder* (S.7-16). Weinheim: Juventa.
- Walper, S., Fichtner, J. & Normann, K. (Hrsg.). (2013b). *Hochkonfliktvolle Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder*. Weinheim: Juventa.
- Walper, S., & Gerhard, A.-K. (2003a). Entwicklungsrisiken und Entwicklungschancen von Scheidungskindern. *Praxis der Rechtspsychologie*, 12(Sonderheft 1), 91-113.
- Walper, S., & Gerhard, A.-K. (2003b). Zwischen Risiko und Chance - Konsequenzen einer elterlichen Scheidung für die betroffenen Kinder. *PTT Persönlichkeitsstörungen Therapie und Theorie*, 7, 69-136.
- Walper, S., & Kindler, H. (2014). Partnergewalt. In W. Meltzer, U. Hermann, U. Sandfuchs, M. Schäfer, W. Schubarth, & P. Daschner (Hrsg.), *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen* (S. 226-233). Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt.
- Walper, S., & Krey, M. (2011). Elternkurse zur Förderung der Trennungsbewältigung und Prävention von Hochkonfliktfähigkeit. Das Beispiel „Kinder im Blick“. In S. Walper, J. Fichtner, & K. Normann (Hrsg.), *Hochkonfliktvolle Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder* (S. 189-212). Weinheim: Juventa.
- Walper, S., & Langmeyer, A. (2014). Auswirkungen einer elterlichen Trennung auf die Entwicklung von Kindern in den ersten Lebensjahren. In R. Kißgen & N. Heinen (Hrsg.), *Trennung, Tod und Trauer in den ersten Lebensjahren: Begleitung und Beratung von Kindern und Eltern* (S. 159-176). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Walper, S., & Lux, U. (2016). Das Wechselmodell nach Trennung und Scheidung in der Diskussion. *Frühe Kindheit*, 19(2), 6-15.
- Walper, S., Wendt, E.-V., & Langmeyer-Tornier, A. (2016). Familiäre Sozialisation und Erziehung. In H.-W. Bierhoff & D. Frey (Hrsg.), *Kommunikation, Interaktion und soziale Gruppenprozesse (Enzyklopädie der Psychologie. Themenbereich C Theorie und Forschung. Serie VI Sozialpsychologie. Band 3)*. Göttingen: Hogrefe.

- Warshak, R. A. (2017). Stemming the tide of misinformation: International consensus on shared parenting and overnighting. *Journal of the American Academy Matrimonial Law*, 30, 177.
- Weber, M., Alberstötter, U. & Schilling, H. (Hrsg.). (2013). *Beratung von Hochkonflikt-Familien. Im Kontext des FamFG*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Weber, M., & Schilling, H. (Hrsg.). (2006). *Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen*. Weinheim: Juventa.
- Wellenhofer, M. (2017). *Familienrecht*. 4. Auflage. München: Beck.
- Weinmann-Lutz, B., & Lutz, W. (2006a). Gewalt in Partnerschaften und ihre Folgen. In W. Lutz (Hrsg.), *Lehrbuch der Paartherapie* (S. 162-185). München: Ernst Reinhardt.
- Weinmann-Lutz, B., & Lutz, W. (2006b). Trennung, Scheidung und Scheidungs-Mediation. In W. Lutz (Hrsg.), *Lehrbuch der Paartherapie* (S. 186-211). München: Ernst Reinhardt.
- Werst, C. & Hemminger, H. J. (1989). *Psychologische Gutachten in Prozessen vor dem Familiengericht. Schlussbericht eines Forschungsprojekts*. Freiburg: Albert-Ludwigs-Universität.
- Whiteside, M. F., & Becker, B. J. (2000). Parental factors and the young child's postdivorce adjustment: a meta-analysis with implications for parenting arrangements. *Journal of Family Psychology*, 14(1), 5-26.
- Wille, N., Bettge, S., Ravens-Sieberer, U., & Group., B. S. (2008). Risk and protective factors for children's and adolescents' mental health: results of the BELLA study. *European Child & Adolescent Psychiatry*, 17(1), 133-147.
- Wissenschaftliche Dienste. (2015). *Das „Wechselmodell“ -Die Kontroverse in Deutschland sowie rechtlicher Rahmen, Praxis und Forschungsstand in Australien, Belgien, Großbritannien und Schweden*. Deutscher Bundestag. Aktenzeichen WD 9-3000 -035/15. Datum: 24. Juni 2015; abrufbar unter: <<https://www.bundestag.de/blob/425666/1b4e32f103721f5674033080aed83631/wd-9-035-15-pdf-data.pdf>>, (Stand: 10.1.2018).
- Wissenschaftliche Dienste. (2018). *Sachstand Fragen zum Wechselmodell*. Retrieved from Berlin: Deutscher Bundestag. Aktenzeichen WD 7 - 3000 - 056/18. Datum: 20.03.2018.
- Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen. (2005). *Familiale Erziehungskompetenzen. Beziehungsklima und Erziehungsleistungen in der Familie als Problem und Aufgabe*. Weinheim: Juventa.
- Witt, A., Brown, R. C., Plener, P. L., Brähler, E., & Fegert, J. M. (2017). Child maltreatment in Germany: prevalence rates in the general population. *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health*, 11, 47.
- Witt, A., Glaesmer, H., Jud, A., Plener, P. L., Brähler, E., Brown, R. C., & Fegert, J. M. (2018). Trends in child maltreatment in Germany: comparison of two representative population-based studies. *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health*, 12, 24, <https://doi.org/10.1186/s13034-018-0232-5>.
- Wolfinger, N. H. (2000). Beyond the intergenerational transmission of divorce. Do people replicate the patterns of marital instability they grew up with? *Journal of Family Issues*, 21(8), 1061-1086.
- Yuan, A. S. V. (2016). Father-child relationships and nonresident fathers' psychological distress: What helps and what hurts? *Journal of Family Issues*, 37(5), 603-621.
- Zemp, M. & Bodenmann, G. (2015). *Partnerschaftsqualität und kindliche Entwicklung: Ein Überblick für Therapeuten, Pädagogen und Pädiater*. Springer-Verlag.
- Zemp, M., Johnson, M. D. & Bodenmann, G. (2018). Within-family processes: Interparental and coparenting conflict and child adjustment. *Journal of Family Psychology*, 32(2), 299-309.
- Zerle-Elsäßer, C., & Li, X. (2017). Väter im Familienalltag - Determinanten einer aktiven Vaterschaft. *Zeitschrift für Familienforschung*, 29, 11-31.
- Zimmermann, A. C., & Easterlin, R. A. (2006). Happily ever after? Cohabitation, marriage, divorce, and happiness in Germany. *Population and Development Review*, 32(3), 511-528.

9 Anhang

9.1 Berechnungen des Kindesunterhalts für unterschiedliche Einkommenskonstellationen

Wie in Abschnitt 7.2.3 dieses Gutachtens dargestellt, wird in der von uns vorgeschlagenen Lösung die Höhe des Kindesunterhalts auf der Basis der *Einzeleinkommen* beider Eltern gemäß der Düsseldorfer Tabelle (2021) ermittelt. Da geteilte Betreuung erhöhte Kosten für das Kind verursachen kann (z.B. Wohnkosten in der zweiten Wohnung, Fahrtkosten zwischen den elterlichen Haushalten), sollte ein bestehender Mehrbedarf dem Regelunterhalt hinzuberechnet werden. Wir beziehen diesen in den folgenden vereinfachten Berechnungen jedoch nicht ein. Unberücksichtigt bleibt auch die Verrechnung des Kindergeldes.

Tabelle A1 stellt die Berechnungsschritte an einem fiktiven Beispiel für ein Elternpaar mit einem Kind im Alter von 8 Jahren dar, wobei die Mutter 2.000 Euro netto und der Vater 4.000 Euro netto verdient.

- Im ersten Schritt wird auf Basis der Einzeleinkommen bestimmt, wie hoch die Unterhaltsverpflichtung jedes Elternteils ausfiele, wenn der jeweils andere Elternteil die volle Betreuung des Kindes übernehme (Residenzmodell). Auf Basis der Düsseldorfer Tabelle aus dem Jahr 2021 lässt sich eine Unterhaltsverpflichtung des Vaters von 614 Euro bei voller Kindesbetreuung durch die Mutter und eine Unterhaltsverpflichtung der Mutter von 474 Euro bei voller Kindesbetreuung durch den Vater ablesen.⁴⁷
- Im nächsten Schritt wird die Leistungsfähigkeit der Eltern berechnet, indem das Netto-Einkommen nach Selbstbehalt berechnet wird. Das Netto-Einkommen wird in den nachfolgenden Modellrechnungen jeweils um den notwendigen Selbstbehalt von 1.160 Euro gemindert. Für den Vater resultiert ein Betrag von 2.840 Euro, für die Mutter von 840 Euro. Beide Eltern sind voll leistungsfähig, d.h. der Zahlbetrag laut Düsseldorfer Tabelle übersteigt den Selbstbehalt.

⁴⁷ Die Berechnungen basieren auf der Düsseldorfer Tabelle 2021, <https://www.unterhalt.com.de/duesseldorfer-tabelle-2021/> [download 6-3-2021]

Tabelle A1: Netto-Einkommen der Eltern vor und nach Selbstbehalt und Unterhaltszahlungen im Residenzmodell

Fallbeispiel: 1 Kind, 8 Jahre, Nettoeinkommen Vater 4.000 €, Nettoeinkommen Mutter 2.000 €

	Vater	Mutter
Netto-Einkommen	4.000 €	2.000 €
Netto-Einkommen, nach Selbstbehalt (1.160 €)	2.840 €	840 €
Unterhalt im Residenzmodell bei Mutter oder Vater (laut DT)	614 €	474 €

In den nächsten Rechenschritten wird der Betreuungsumfang berücksichtigt, der die Unterhaltsschuld des jeweiligen Elternteils reduziert (Tabelle A2):

- Bei symmetrisch geteilter Betreuung wird davon ausgegangen, dass beide Eltern hälftig für die Betreuung aufkommen. Sie können ihre Unterhaltsschuld um 50% reduzieren, da sie den hälftigen „Bedarf“ des Kindes durch ihre Betreuungsleistung abdecken. Für den Vater ergibt sich ein Wert von 307 €. Für die Mutter ergibt sich ein Wert von 237 €. Diese beiden Werte werden gegeneinander verrechnet (307 € minus 237 €), woraus sich eine Differenz von 70 € ergibt, die der Vater der Mutter schuldet.
- Beim asymmetrischen Modell mit hauptbetreuender Mutter reduziert sich die Unterhaltsschuld des Vaters um 33% und die der Mutter um 67%.⁴⁸ Für den Vater ergibt sich ein Wert von 411 €. Für die Mutter ergibt sich ein Wert von 156 €. Diese beiden Werte werden gegeneinander verrechnet (411 € minus 156 €), woraus sich eine Differenz von 255 € ergibt, die der Vater der Mutter schuldet.

⁴⁸ Bei symmetrisch geteilter Betreuung übernimmt ein Elternteil zwischen 44 % und 33% und der andere zwischen 56 % und 67% der Betreuungsleistungen (siehe Kapitel 7.2.2).

Tabelle A2: Unterhaltsbetrag bei symmetrisch und asymmetrisch geteilter Betreuung auf Basis des individuellen Netto-Einkommens der Eltern

Fallbeispiel: 1 Kind, 8 Jahre, Nettoeinkommen Vater 4.000 €, Nettoeinkommen Mutter 2.000 €

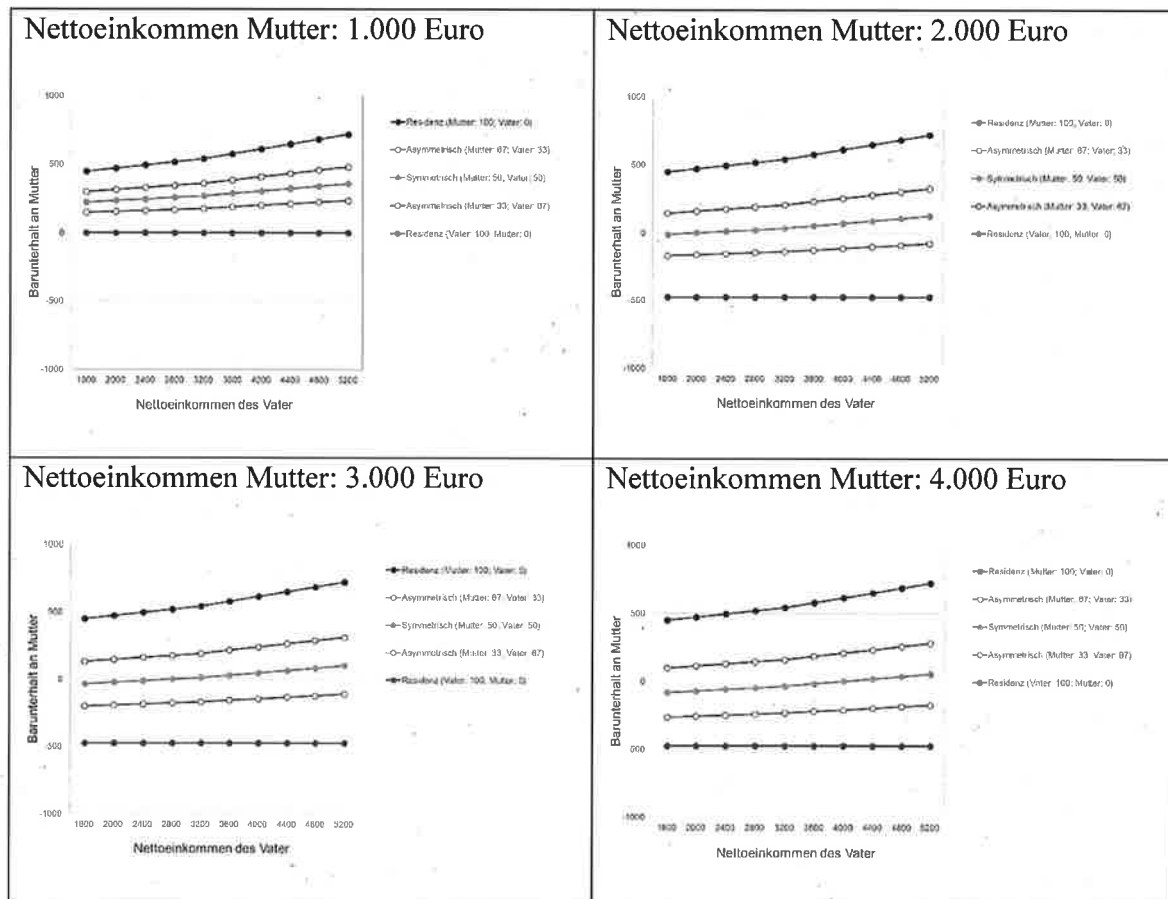
	Symmetrisch Vater: 50% Mutter: 50%		Asymmetrisch Vater: 33% Mutter: 67%
Ausgangswerte im Residenzmodell			
Vater: Wert DT	614 €	Vater: Wert DT	614 €
Mutter: Wert DT	474 €	Mutter: Wert DT	474 €
Beträge bei geteilter Betreuung			
Vater: DT-(DT×0,5)	307 €	Vater: DT-(DT×0,33)	411 €
Mutter: DT-(DT×0,5)	237 €	Mutter: DT-(DT×0,67)	156 €
Differenz (Ausgleichsbetrag)	70 €	Differenz (Ausgleichsbetrag)	255 €

Anmerkung: DT: Wert Düsseldorfer Tabelle

Abbildung A1 stellt die Zahlbeträge an die bzw. von der Mutter in Abhängigkeit vom Nettoeinkommen des Vaters für das fiktive Beispiel dar (Nettoeinkommen Mutter pro Monat: 2.000 Euro, 1 Kind, 8 Jahre) und geht hierbei vom Rechenmodus wie in Tabelle A1 und A2 aus. Die Abbildung verweist auf die Vor- und Nachteile dieses Vorschlags. Die Unterhaltszahlungen reduzieren sich entsprechend zu den Betreuungsleistungen. Damit ergeben sich klare und einfach nachvollziehbare monetäre Anreize, sich für eine geteilte Betreuung zu entscheiden. Der Nachteil dieses Modells ist, dass sich bei der paritätischen Betreuung nur geringfügige Ausgleichsbeträge ergeben, auch wenn beiden Elternteile deutlich unterschiedlich leistungstark sind. Selbst wenn das Nettoeinkommen des Vaters doppelt so hoch ausfällt wie das der Mutter, kann es sein, dass diese nur einen geringfügigen Ausgleichsbetrag erhält (siehe im Beispiel in Tabelle A2). Zudem zeigen die Modellrechnung, dass die ökonomischen Anreize das Betreuungsmodell zu wechseln für unterschiedliche Einkommenskonstellationen sehr verschieden ausfallen. Bspw. bedeutet ein Wechsel von „Väter Residenz“ zu „asymmetrischer Betreuung-Vater 67%“, dass der Vater den Unterhaltsanspruch fast komplett verliert, wenn er ein sehr hohes (5.000 Euro) und die Mutter ein niedriges Einkommen erzielt (2.000 Euro), obwohl er weiterhin die Mehrheit der Betreuungsleistungen übernimmt.

Abbildung A1: Unterhaltsbeträge nach der DT (ohne Kindergeld) in Euro an die oder von der Mutter in unterschiedlichen Betreuungsmodellen in Abhängigkeit vom Nettoeinkommen des Vaters

Fallbeispiel: (1 Kind, 8 Jahre) für unterschiedliche Nettoeinkünfte der Mutter



Anmerkung: Anmerkung: Positive Beträge sind Zahlungen von dem Vater an die Mutter, negative Beträge Zahlungen von der Mutter an den Vater. Die Berechnungen basieren auf der Düsseldorfer Tabelle 2021, <https://www.unterhalt.com.de/duesseldorfer-tabelle-2021/> [download 6-3-2021]

9.2 Berechnungen des Kindesunterhalts analog zur aktuell praktizierten Unterhaltsberechnung bei symmetrisch geteilter Betreuung

Die Höhe des Kindesunterhalts wird im aktuell praktizierten Berechnungsmodell zunächst auf der Basis der *Summe beider Elterneinkommen* gemäß der Düsseldorfer Tabelle (2021) ermittelt. Im nächsten Schritt wird die jeweilige Leistungsfähigkeit der Eltern berechnet. Hierzu wird von ihrem individuellen Netto-Einkommen der *Eigenbedarf* (Selbstbehalt) abgezogen. Im nächsten Schritt werden die *Haftungsquoten* beider Eltern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit berechnet. Diese Quoten geben an, welchen Anteil des zuvor ermittelten Kindesunterhalts der jeweilige Elternteil am gesamten „Bedarf des Kindes laut Düsseldorfer Tabelle (DT)“ zu übernehmen hat. Die oberste Einkommensklasse der Düsseldorfer Tabelle aus dem Jahr 2021 umfasst 5.101 bis 5.500 Euro. Durch die Zusammenlegung der elterlichen Einkommen in dieser Berechnungsvariante können höhere Einkommen erzielt werden als in der Düsseldorfer Tabelle abgedeckt sind. Aus diesem Grund muss die Düsseldorfer Tabelle für obere Einkommensklassen fortgeschrieben werden. Für unsere Modellrechnungen haben wir dies analog zu den bisherigen Unterhaltssteigerungen (+36 €) mit steigendem Einkommen (in Schritten von 400 €) wie folgt vorgenommen:

- 5.501 bis 5.900€: 758€
- 5.901 bis 6.300€: 794€
- 6.301 bis 6.700€: 830€
- 6.301 bis 6.700€: 830€
- 6.701 bis 7.100€: 866€
- 7.101 bis 7.500€: 902€
- Etc.

Tabelle A3 stellt die Berechnungsschritte an einem fiktiven Beispiel für ein Elternpaar mit einem Kind im Alter von 8 Jahren dar, wobei die Mutter 2.000 Euro netto und der Vater 4.000 Euro verdient.

- Im ersten Schritt werden die Einkommen der Eltern summiert. In unseren Beispielen ergibt sich für die Eltern ein Gesamteinkommen von 6.000 Euro (4.000+2.000 Euro). Auf Basis der Düsseldorfer Tabelle aus dem Jahr 2021 lässt sich ein „Bedarf des Kindes laut Düsseldorfer Tabelle (DT)“ von 794 Euro ablesen.⁴⁹

⁴⁹ Die Berechnungen basieren auf der Düsseldorfer Tabelle 2021, <https://www.unterhalt.com/de/duesseldorfer-tabelle-2021/> [download 6-3-2021].

- Im nächsten Schritt wird die Leistungsfähigkeit ermittelt, indem das Nettoeinkommen nach Selbstbehalt berechnet wird. Das Nettoeinkommen wird jeweils um den notwendigen Selbstbehalt von 1.160 Euro gemindert. Für den Vater resultiert ein Betrag von 2.840 Euro, für die Mutter von 840 Euro (Summe: 3.680 Euro).
- Anschließend wird die Haftungsquote jedes Elternteils berechnet. Sie bemisst sich als Anteil des individuellen Netto-Einkommens am Gesamt-Netto-Einkommen beider Eltern (jeweils bereinigt um den Selbstbehalt). Die Haftungsquote des Vaters ergibt sich aus der Division des väterlichen Nettoeinkommens nach Abzug des Selbstbhalts (2.840 Euro) durch die Summe beider Nettoeinkommen nach Abzug des Selbstbhalts (3.680 Euro), in diesem Fall also 77,2 Prozent. Analog wird die Haftungsquote für die Mutter berechnet (22,8%).
- Im nächsten Schritt wird für den zuvor ermittelten „Bedarf des Kindes laut Düsseldorfer Tabelle (DT)“ die Unterhaltsschuld beider Eltern entsprechend ihrer jeweiligen prozentualen Haftung berechnet. Der Vater übernimmt gemäß seiner Haftungsquote 77,2 % der 794 Euro, also 613 €. Analog wird der Wert für die Mutter berechnet (22,8 % von 794 € = 181 €).

Tabelle A3: Ermittlung des Barunterhaltsbedarfs des Kindes bei geteilter Betreuung auf Basis des Gesamteinkommens der Eltern

Fallbeispiel: 1 Kind, 8 Jahre, Nettoeinkommen Vater 4.000 €, Nettoeinkommen Mutter 2.000 €

	Vater	Mutter	Gesamt
Netto-Einkommen	4.000 €	2.000 €	6.000 €
Netto-Einkommen, nach Selbstbehalt (1.160 €)	2.840 €	840 €	3.680 €
Haftungsquote (HQ)	77,2%	22,8%	100%
Gesamtbedarf: HQ × DT (794 €)	613 €	181 €	794 €

Anmerkung: DT: Wert Düsseldorfer Tabelle

Im nächsten Schritt wird der zu zahlende Barunterhalt berechnet, indem der Betreuungsumfang einbezogen wird:

- Bei symmetrisch geteilter Betreuung wird davon ausgegangen, dass beide Eltern hälftig für die Betreuung aufkommen, wodurch sich die Unterhaltsschuld gegenüber dem jeweils anderen Elternteil um 50% für jedes Elternteil reduziert. Für den Vater ergibt

sich ein Wert von 307 €. Für die Mutter ergibt sich ein Wert von 91 €. Diese beiden Werte werden gegeneinander verrechnet (307 € minus 91 €), woraus sie eine Differenz von 216 € ergibt, die der Vater der Mutter schuldet.⁵⁰

- Beim asymmetrischen Modell, bei dem der Vater mindestens 33% und die Mutter maximal 67% der Betreuungsleistungen übernimmt, reduziert sich die Unterhaltsschuld des Vaters um 33% und die der Mutter um 67%. Für den Vater ergibt sich ein Wert von 411 €. Für die Mutter ergibt sich ein Wert von 60 €. Diese beiden Werte werden gegeneinander verrechnet (411 € minus 60 €), woraus sich eine Differenz von 351 € ergibt, die der Vater der Mutter schuldet.

Tabelle A4: Unterhaltsbetrag bei symmetrisch und asymmetrisch geteilter Betreuung auf Basis des Gesamteinkommens der Eltern

Fallbeispiel: 1 Kind, 8 Jahre, Nettoeinkommen Vater 4.000 €, Nettoeinkommen Mutter 2.000 €

	Symmetrisch Vater: 50% Mutter: 50%		Asymmetrisch Vater: 33% Mutter: 67%
Vater: HQ × DT (794 €)	613 €	Vater: HQ × DT (794 €)	613 €
Mutter: HQ × DT (794 €)	181 €	Mutter: HQ × DT (794 €)	181 €
Gesamtbedarf	794 €	Gesamtbedarf	794 €
Vater: (HQ×DT)-(HQ×DT×0,5)	307 €	Vater: (HQ×DT)-(HQ×DT×0,33)	411 €
Mutter: (HQ×DT)-(HQ×DT×0,5)	91 €	Mutter: (HQ×DT)-(HQ×DT×0,67)	60 €
Differenz (Ausgleichsbetrag)	216 €	Differenz (Ausgleichsbetrag)	351 €

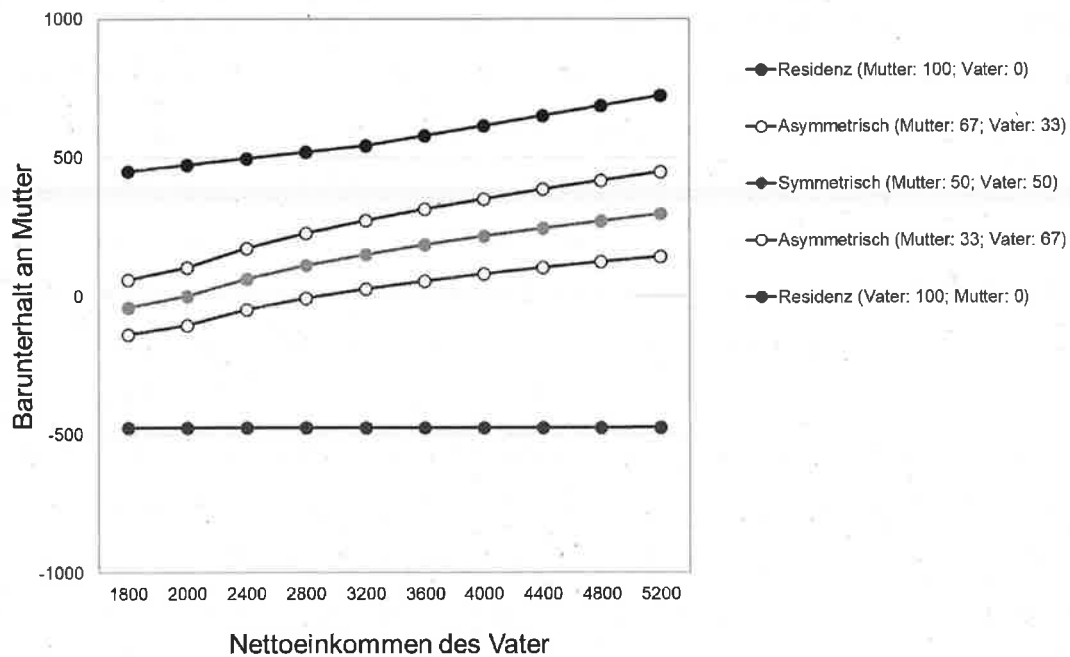
Anmerkung: HQ: Haftungsquote des jeweiligen Elternteils; DT: Wert laut Düsseldorfer Tabelle

⁵⁰ Als alternative Berechnung mit gleichem Ergebnis wird der Differenzbetrag zwischen beiden Haftungsbeiträgen der Eltern berechnet (613-181 € = 432 €) und zwischen den Eltern ausgeglichen, d.h. der Elternteil mit der höheren Unterhaltsverpflichtung zahlt die Hälfte des Differenzbetrags an den Elternteil mit geringerer Unterhaltsverpflichtung.

Abbildung A2 stellt die Zahlbeträge an die bzw. von der Mutter in Abhängigkeit vom Nettoeinkommen des Vaters für das fiktive Beispiel dar (Nettoeinkommen Mutter pro Monat: 2.000 Euro, 1 Kind, 8 Jahre) und geht hierbei vom Rechenmodus wie in Tabelle A3 und A4 aus. Die Abbildung macht deutlich, dass die bestehende Praxis, mit der derzeit der Unterhalt bei paritätischer Betreuung berechnet wird, sich nicht einfach ausdehnen lässt, um das Stufenmodell zu integrieren. Abstufungen zwischen symmetrischer und paritätischer Betreuung würden sich kaum ergeben, wenn die bestehende Praxis beibehalten wird. Zudem macht die Abbildung deutlich, dass sich bei dieser Berechnungsmethode in unserem Beispiel schwer nachvollziehbare Unterschiede zwischen dem „Residenzmodell beim Vater“ und dem Modell „asymmetrisch geteilter Betreuung mit hauptbetreuendem Vater“ ergeben. In dem gegebenen Beispiel (Nettoeinkommen Mutter pro Monat: 2.000 Euro, 1 Kind, 8 Jahre) erhält der Vater 474 Euro von der Mutter, falls das Kind nur bei ihm lebt, unabhängig von seinem Einkommen. Wechselt er den Betreuungsmodus, so reduziert sich der Unterhalt, den die Mutter zu leisten hat, wobei der Rückgang für die Väter höherer Einkommensklassen besonders stark ausfällt. Verdient der Vater bspw. 4.800 Euro und übernimmt die Mutter 33% der Betreuung, muss der Vater in dieser Variante an die Mutter einen Ausgleichsbetrag von 123 Euro zahlen. D.h. obwohl er die große Mehrheit der Betreuungsleistungen übernimmt, ist der Vater in dieser Variante Nettozahler. Gleiches gilt umgekehrt, wenn der Vater 2.000 Euro und die Mutter 4.800 Euro verdient. Ist die Mutter in dieser Einkommenskonstellation der hauptbetreuende Elternteil, hat sie eine Unterhaltsschuld von 123 Euro an den Vater zu zahlen.

Abbildung A2: Unterhaltsbeträge nach der DT (ohne Kindergeld) in Euro an die oder von der Mutter nach Einkommen des Vaters im Berechnungsmodell nach Summe der Einkommen der Eltern

Fallbeispiel: 1 Kind, 8 Jahre, Nettoeinkommen Vater 4.000 €, Nettoeinkommen Mutter 2.000 €



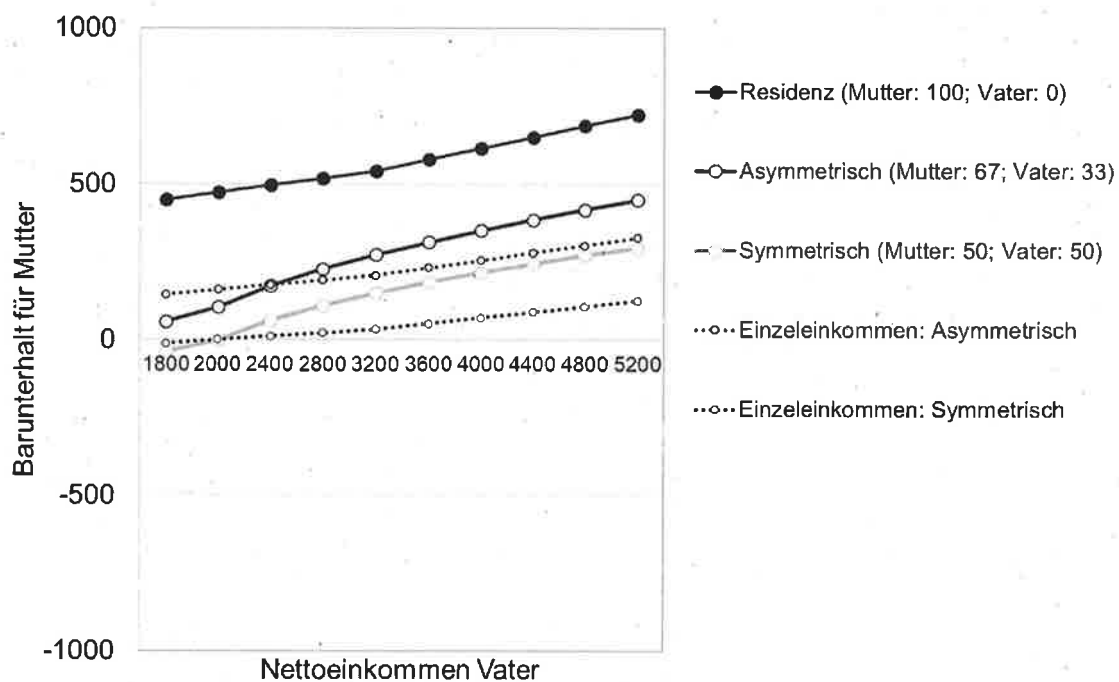
Anmerkung: Positive Beträge sind Zahlungen von dem Vater an die Mutter, negative Beträge Zahlungen von der Mutter an den Vater

9.3 Vergleich der Berechnungsmodelle auf Basis der Einzeleinkommen der Eltern und auf Basis der Summe der Einkommen beider Eltern

Abbildung A3 vergleicht die beiden oben beschriebenen Modelle. Die durchgezogenen Linien geben die Werte an, die sich auf Basis der Summe beider Elterneinkommen ergeben (vgl. Abschnitt 9.2). Das von uns im Gutachten vorgestellte Modell – ausgehend von den individuellen Einkommenslagen beider Eltern – ist gestrichelt eingezeichnet. Die Abbildung zeigt, dass bei dem von uns vorgeschlagenem Modell die Ausgleichszahlungen bei symmetrisch geteilter Betreuung vergleichsweise moderat ausfallen werden und bei großen Einkommensdifferenzen der Partner unter den Zahlungsbeträgen entsprechend der gegenwärtigen Praxis bleiben.

Abbildung A3: Unterhaltsbeträge nach der DT (ohne Kindergeld) in Euro an die oder von der Mutter nach Einkommen des Vaters. Vergleich des Berechnungsmodells „nach Einzeleinkommen der Eltern“ und nach „Einzeleinkommen“

Fallbeispiel: 1 Kind, 8 Jahre, Nettoeinkommen Vater 4.000 €, Nettoeinkommen Mutter 2.000 €



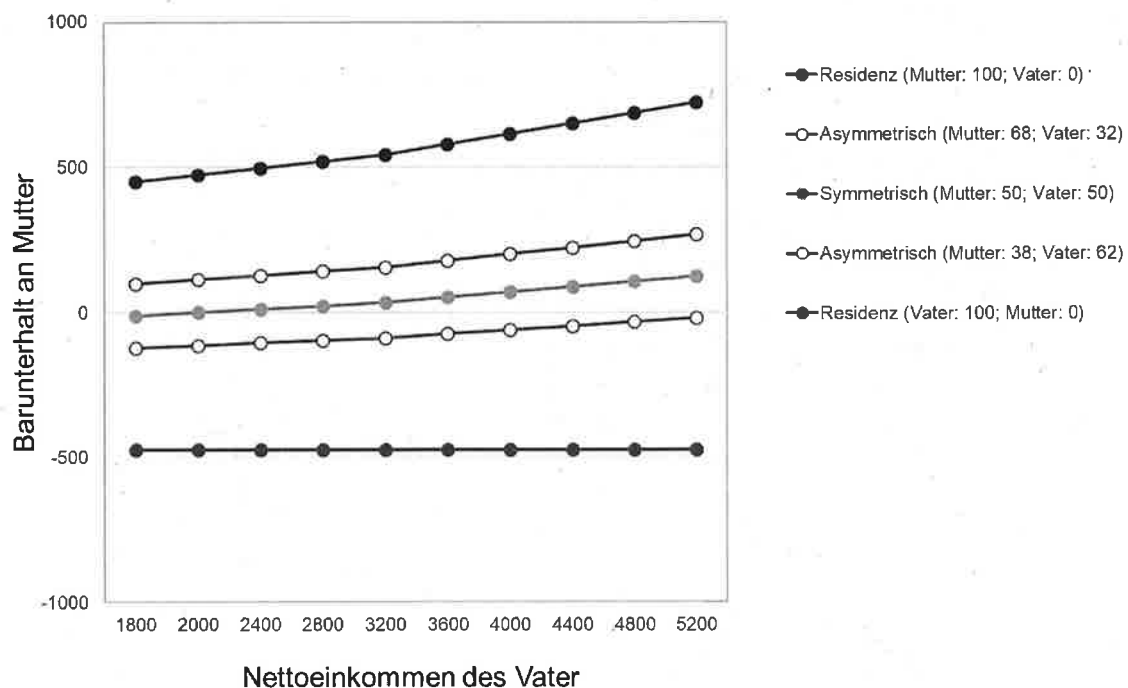
Anmerkung: Positive Beträge sind Zahlungen von dem Vater an die Mutter, negative Beträge Zahlungen von der Mutter an den Vater

9.4 Variation des Faktors für den Betreuungsanteil

Wie in den Empfehlungen diskutiert, sprechen wir uns dafür aus, die Grenzwerte asymmetrisch geteilter Betreuung als Richtwert für die Minderung der Unterhaltsverpflichtung heranzuziehen und nicht den mittleren Wert der Bandbreite asymmetrisch geteilter Betreuung. Die nachfolgende Abbildung A4 zeigt, wie die Barunterhaltsverpflichtungen ausfallen würden, wenn die mittleren Anteile asymmetrisch geteilter Betreuung herangezogen würden, d.h. bei einem Betreuungsanteil von 56 % bis 67%: 62% und bei einem Betreuungsanteil im Bereich zwischen 33 % und 44 %: 38 %. Sie zeigt, dass sich in diesem Fall die Ausgleichszahlungen an den hauptbetreuenden Elternteil nur unwesentlich von den Ausgleichszahlungen bei symmetrisch geteilter Betreuung unterscheiden.

Abbildung A4: Unterhaltsbeträge nach der DT (ohne Kindergeld) in Euro an die oder von der Mutter nach Einkommen des Vaters im Berechnungsmodell nach Einzeleinkommen der Eltern und anteiliger Minderung um 38 % bzw. 62 % bei asymmetrisch geteilter Betreuung.

Fallbeispiel: 1 Kind, 8 Jahre, Nettoeinkommen Vater 4.000 €, Nettoeinkommen Mutter 2.000 €



Anmerkung: Positive Beträge sind Zahlungen von dem Vater an die Mütter, negative Beträge Zahlungen von der Mutter an den Vater

9.5 Berücksichtigung des Wohnmehrbedarfs

Die nachfolgenden Berechnungen zeigen, wie sich die Ausgleichsbeträge zwischen den Eltern darstellen, wenn ein pauschalierter Wohnmehrbedarf in Höhe von 24%⁵¹ bei der Berechnung der Unterhaltsverpflichtung einbezogen wird. Die Wohnkosten sind fixe Kosten, die bei geteilter Betreuung unabhängig vom Betreuungsvolumen anfallen. Insofern sollten sie nicht in die Gewichtung der Unterhaltspflicht entsprechend dem Betreuungsanteil eingehen. Die Berechnung des Wohnmehrbedarfs, der bei geteilter Betreuung abgedeckt werden muss, sollte sich an der Leistungsfähigkeit jedes Elternteils orientieren, d.h. die Berechnung sollte auf Basis der einkommensbezogenen Einstufungen in der Düsseldorfer Tabelle erfolgen. Tabelle A4 verdeutlicht die Berechnungsmethode (ausgehend von den Einzeleinkommen der Eltern):

- In einem ersten Schritt werden die Wohnkosten laut Düsseldorfer Tabelle (DT) ermittelt (berechnet als jeweils 24 % der Unterhaltsverpflichtung im Residenzmodell). Bei einer Unterhaltsverpflichtung von 474 € sind dies aufgerundet 114 €, bei einer Unterhaltsverpflichtung von 614 € sind dies 147 €.
- Im zweiten Schritt wird dieser Betrag aus den Werten der Düsseldorfer Tabelle herausgerechnet, um ihn in einem späteren Schritt ungekürzt wieder einbeziehen zu können. Die berechneten Werte (DT_{ow}) ergeben die Werte der Düsseldorfer Tabelle (DT) ohne Wohnkosten. Für die Unterhaltskosten der Mutter (Residenzmodell Vater) ergibt sich entsprechend ein Wert von 360 € (474 € - 114 €). Die Unterhaltskosten des Vaters (DT_{ow}) werden analog berechnet (614 € - 147 € = 467 €).
- In einem nächsten Schritt wird der laut Betreuungsanteil geschuldete Unterhalt auf Basis der Düsseldorfer Tabelle ohne Wohnkosten (DT_{ow}) berechnet, indem die geleistete Betreuung einbezogen wird. Bei der symmetrischen Betreuung mindert sich der Betrag um 50%, bei der asymmetrischen um 67% bzw. 33%. Da es sich bei den Wohnkosten um Fixkosten handelt, die unabhängig vom Betreuungsumfang anfallen, müssen sie abschließend ungewichtet zu der Unterhaltsschuld addiert werden, d.h. jeder Elternteil übernimmt unabhängig von seinem Betreuungsanteil die vollen Wohnkosten des anderen Elternteils entsprechend seiner Einstufung in der DT.

⁵¹ Der Anteil der Wohnkosten an dem Barunterhalt für Kinder unterschiedlichen Alters variiert leicht, da der laufende Lebensbedarf mit dem Alter der Kinder steigt, die Wohnkosten jedoch konstant bleiben. Für Kinder bis

Tabelle A5: Unterhaltsbetrag bei symmetrisch und asymmetrisch geteilter Betreuung auf Basis des individuellen Netto-Einkommens der Eltern mit Wohnmehrbedarf

Fallbeispiel: 1 Kind, 8 Jahre, Nettoeinkommen Vater 4.000 €, Nettoeinkommen Mutter 2.000 €

Ausgangswerte im Residenzmodell			
Vater: Wert DT	614 €		
Mutter: Wert DT	474 €		
Ausgangswerte im Residenzmodell ohne Wohnkosten			
Vater: Wert DT _{ow}	467 €		
Mutter: Wert DT _{ow}	360 €		
Wohnkosten im Residenzmodell (24% der Ausgangswerte)			
Vater: DT _w	147 €		
Mutter: DT _w	114 €		
	Symmetrisch geteilte Betreuung Vater: 50% Mutter: 50%		Asymmetrisch geteilte Betreuung Vater: 33% Mutter: 67%
Vater: (DT _{ow} ×0,5)+ DT _w	381 €	Vater: (DT _{ow} ×0,67)+ DT _w	460 €
Mutter: (DT _{ow} ×0,5)+ DT _w	294 €	Mutter: (DT _{ow} ×0,33)+ DT _w	233 €
Differenz (Ausgleichsbetrag)	87 €	Differenz (Ausgleichsbetrag)	227 €

Anmerkung: DT_{ow}: Wert Düsseldorfer Tabelle ohne Wohnkosten; DT_w: Wohnkosten als 24% des Werts der Düsseldorfer Tabelle

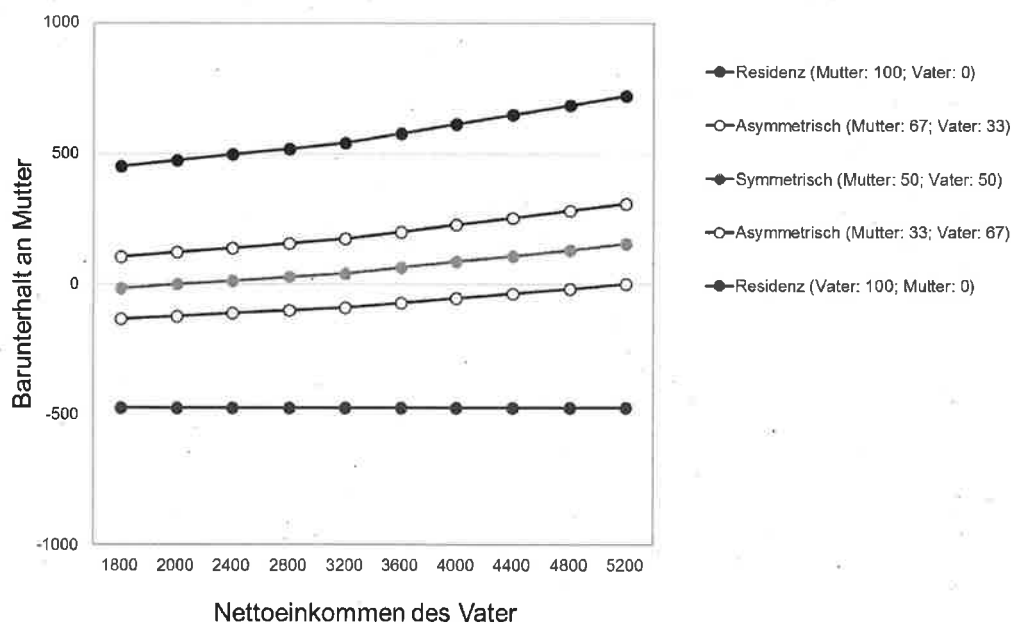
Abbildung A5 stellt die Wirkungsweise des Modells dar, das den Wohnmehrbedarf als prozentuale Fixkosten berücksichtigt. Da die Fixkosten unabhängig vom Betreuungsvolumen veranschlagt werden, bedeutet die Einbeziehung des Wohnmehrbedarfs, dass sich die Unterhaltswerte bei symmetrisch und asymmetrisch geteilter Betreuung weniger stark unterscheiden als im Ursprungsmodell (Abbildung A1). Auf der einen Seite bewirkt die Berücksichtigung des Wohnmehrbedarfes, dass ein etwas stärkerer Ausgleich ungleicher

6 Jahre machen die Wohnkosten 26,6 % des Barunterhalts aus, für Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren hingegen 21,2 %. Für unser Beispiel eines 8-jährigen Kindes betragen die Wohnkosten 24,3 % des Barunterhalts. Vereinfachend legen wir hier 24 % für Wohnkosten zugrunde.

Einkommenslagen beim symmetrischen Modell gewährleistet wird. Auf der anderen Seite fällt der Ausgleich beim asymmetrischen Modell etwas schwächer aus als in unserer Ausgangsberechnung und der Übergang vom Residenzmodell zu asymmetrisch geteilter Betreuung ist beim Einbezug des Wohnmehrbedarfs mit deutlicheren Einschnitten im Unterhalt verbunden. Dies zeigt auch ein Vergleich von Tabelle A2 und A5.

Abbildung A5: Unterhaltsbeträge nach der DT (ohne Kindergeld) in Euro an die oder von der Mutter nach Einkommen des Vaters im Berechnungsmodell nach Einzeleinkommen der Eltern und bei Berücksichtigung eines Wohnmehrbedarfs von 24 %

Fallbeispiel: 1 Kind, 8 Jahre, Nettoeinkommen Vater 4.000 €, Nettoeinkommen Mutter 2.000 €



Anmerkung: Positive Beträge sind Zahlungen von dem Vater an die Mutter, negative Beträge Zahlungen von der Mutter an den Vater. Siehe für die Berechnungsgrundlage Tabelle A5.

Insgesamt zeigt sich, wie anspruchsvoll es ist, eine Lösung für den Kindesunterhalt zu finden, die allen Kriterien gerecht wird. Wie auch immer letztlich die Lösung aussieht, die der Gesetzgeber bestimmt: Es wird auf jeden Fall unabdingbar sein, Eltern fundierte Informationen für alle Konsequenzen ihrer Wahl des Betreuungsmodells verfügbar zu machen und die Konsequenzen der gesetzlichen Regelung zu evaluieren.

10 Über den Wissenschaftlichen Beirat für Familienfragen

Der Beirat wurde in seiner jetzigen Form 1970 gegründet und ist damit eines der ältesten politischen Beratungsgremien der Bundesrepublik Deutschland. Er äußert sich eigenständig und unabhängig zu Schwerpunktfragen der Familienpolitik. Dazu zählen unter anderem Fragen zu Generationenbeziehungen, zur bildungspolitischen Bedeutung der Familie, zum Familienlastenausgleich oder auch zu Pflegefamilien und Migration. Die Bestimmung des jeweiligen Gegenstands der Beratungen nimmt der Beirat selbstständig vor, er trägt jedoch den Wünschen der Bundesfamilienministerin auf Beratung zu bestimmten Themen Rechnung.

Die Beiratsmitglieder beziehen ihre Positionen in Form von Gutachten. Der Beirat verfasst umfassende Gutachten in Buchform (Analysen mit ausführlichen wissenschaftlichen Begründungen) sowie Kurzgutachten und Stellungnahmen, mit denen tagespolitisch aktuelles Geschehen kommentiert wird. Jedes Gutachten und jede Stellungnahme schließt in der Regel mit Handlungs- und Forschungsempfehlungen an die Politik.

Im Beirat widmen sich aktuell 20 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Fachdisziplinen, die das Thema Familie als Arbeitsschwerpunkt haben, ehrenamtlich der wissenschaftlichen Politikberatung. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Beirats von der Bundesfamilienministerin berufen.

Weitere Informationen über den Beirat: <https://www.bmfsfj.de/beirat-familienfragen>.

Gegenwärtige Mitglieder (Stand: März 2021):

Fegert, Prof. Dr., Jörg M. (Vorsitzender)

Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie

Schuler-Harms, Prof. Dr., Margarete (Stellvertretende Vorsitzende)

Helmut Schmidt Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg, Professur für Öffentliches Recht, insbes. Öffentliches Wirtschafts- und Umweltrecht

Spieß, Prof. Dr., C. Katharina (Stellvertretende Vorsitzende)

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) und Freie Universität Berlin (FU)

Andresen, Prof. Dr., Sabine

Goethe-Universität Frankfurt am Main, Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung

Beblo, Prof. Dr., Miriam

Universität Hamburg, Fachbereich Sozialökonomie

Bujard, PD Dr., Martin

Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB), Forschungsdirektor des Bereichs Familie und Fertilität

Diehl, Prof. Dr., Claudia
Universität Konstanz, Fachbereich Soziologie

Diewald, Prof. Dr., Martin
Universität Bielefeld, Fakultät für Soziologie

Fangerau, Prof. Dr., Heiner
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin

Gerlach, Prof. Dr., Irene
Evangelische Fachhochschule RWL Bochum, Fachbereich: Soziale Arbeit
Forschungszentrum Familienbewusste Personalpolitik

Hahlweg, Prof. em. Dr., Kurt
Technische Universität Braunschweig, Institut für Psychologie, Abteilung für Klinische Psychologie, Psychotherapie und Diagnostik

Korn, Prof. Dr., Evelyn
Philipps-Universität Marburg, Professur für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Mikroökonomie

Kreyenfeld, Prof. Dr., Michaela
Hertie School, Professor of Sociology

Leyendecker, Prof. Dr., Birgit
Ruhr-Universität Bochum, Fakultät für Psychologie

Nebe, Prof. Dr., Katja
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Professur für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Recht der Sozialen Sicherheit

Ott, Prof. Dr., Notburga
Ruhr-Universität-Bochum, Lehrstuhl für Sozialpolitik und Institutionenökonomik (emeritiert)

Rauschenbach, Prof. Dr., Thomas
Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI), Direktor

Schröer, Prof. Dr. Wolfgang
Universität Hildesheim, Institut für Sozial- und Organisationspädagogik

Walper, Prof. Dr., Sabine
Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI), Forschungsdirektorin

Werding, Prof. Dr., Martin
Ruhr-Universität-Bochum, Lehrstuhl für Sozialpolitik und öffentliche Finanzen

Assistenz des Beirats:

Prayon-Blum, Valeria, Dr.
Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie

